3 1761 07444619 6

DAS ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART

Band XV

AZ ÉLET FÉNYE
ÁTHATOL A KÖNYVEKEN.

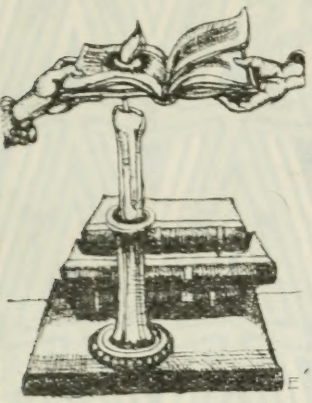

EGYED ISTVÁN
KÖNYVEI.

227

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/ungarischesverfa00marc

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. **Max Huber**, Professor an der Universität Zürich.
Dr. **Georg Jellinek** †, weil. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. **Paul Laband**, Professor an der Universität Strassburg.
Dr. **Robert Piloty**, Professor an der Universität Würzburg.

Band XV.

Ungarisches Verfassungsrecht.

Von

Heinrich Marczali

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1911.

Copyright 1911 by J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Alle Rechte vorbehalten.

JN
2055
M35

Vorwort.

„Da der Begriff der Ungarischen Konstitution gar nicht bestimmt ist, denkt sich jeder etwas anderes und besonders das dabei, was ihm am meisten frommt und behagt". Diese vor genau hundert Jahren geschriebenen Worte des berühmten Gelehrten Gregor von Berzeviczy haben wohl nicht mehr dieselbe Bedeutung. Durch die Gesetzgebung von 1847/48 und durch das seit 1867 fortwirkende Verfassungsleben, ist doch Ordnung in das „Chaos des Corpus Juris" gekommen.

Die Schwierigkeiten einer wissenschaftlichen Bearbeitung des ungarischen Verfassungsrechtes haben jedoch damit nicht aufgehört. Virozsil klagt über sie in seiner Einleitung zum Staatsrecht, und noch vor wenigen Jahren hat Georg Jellinek auf sie hingewiesen.

Weshalb eine Staatsform, die seit neunhundert Jahren in innigster Beziehung zu den in Westeuropa sich entwickelnden Staatsformen stand und deren Rückwirkung stets empfand, dennoch soviel Ursprüngliches und für den Fremden Unverständliches bewahren konnte, ist wohl eine Frage, die Erläuterung verdient.

Die europäischen Verfassungen, und mit ihnen die ungarische, sind auf der Grundlage der Kämpfe zwischen Königsmacht und Ständerecht aufgebaut und durch den Einfluß der populären Ideen und Bewegungen erneuert und erweitert worden.

In Ungarn macht sich aber außer diesen Momenten noch ein anderes geltend. Die seit vierhundert Jahren bestehende Verbindung mit der Dynastie und durch diese mit Österreich machte die beinahe stets gefährdete Erhaltung des staatlichen Eigenlebens zum obersten Gesetz. Ein wesentlicher Teil unserer Institutionen — ich will es beim Namen nennen — ist das Werk des Mißtrauens. Dieser Bestandteil ist, weil oft dem Staatszweck selbst widersprechend, für jeden unverständlich, der die historischen Vorbedingungen nicht kennt, oder nicht kennen will.

Dieses gar nicht rechtswissenschaftliche, sondern historisch-politische, ja oft psychologische Moment, trübt die Erkenntnis vieler Erscheinungen unseres Verfassungslebens. Dieses selbst seit 1867 nicht vollkommen weggeräumte Hindernis steht dem konsequenten Ausbau der Verfassung am meisten im Wege.

So wie dieses Verhältnis, sind auch die meisten andern von staatlicher Bedeutung nicht durch den vollkommenen Sieg der einen oder der anderen Richtung, sondern durch Kompromisse geregelt. Konnte ja noch bei den Debatten über die Reform des Oberhauses (1885) die Frage ernstlich erörtert

werden, ob die ungarische Verfassung monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sei.

Die größten Gegensätze stehen nebeneinander auf dem Boden derselben Verfassung, mit demselben Rechte. Ein einheitlicher, zentralisierter Staat und dabei nicht bloß weitgehende Selbstverwaltung und Selbstregierung der Nebenländer, sondern auch in staatliche Rechte eingreifende Befugnisse der Komitate; ein nationaler Staat und dabei Rechte der Nationalitäten; eine fast mit den geistlichen und weltlichen Attributen der Staatskirche ausgestattete Hierarchie und dabei vollständige gesetzliche Gleichheit und Wechselseitigkeit der anderen rezipierten Konfessionen.

Nichts kann den herrschenden Zustand besser erklären als die Tatsache, daß wir noch kein modernes kodifiziertes, sondern ein größtenteils durch die Judikatur aufgebautes Privatrecht besitzen. Die Formen der Gesellschaft nnd des Staates sind neu, der Inhalt ist es noch nicht vollständig.

Unser Staatsrecht — gesetzlich ebenso gültig als irgend ein anderes — ist also in keiner Richtung logisch und rationell abgeschlossen. Es ist die bestehende Verfassungsgeschichte. Es kann als solche nur genetisch verstanden und erläutert werden. Diese Anschauung hat mich, den Historiker, bewogen, an die Lösung dieser schwierigen Aufgabe heranzutreten.

Indem ich das zu Recht Bestehende in seinem geschichtlichen Zusammenhang vorführe, hoffe ich seine Erkenntnis zu fördern.

Mehr noch. Das heute Geltende kann morgen verändert werden. Die Kräfte aber, die es geschaffen haben, leben und wirken auch weiter und dienen ebenso zur richtigen Auffassung der weiteren Entwickelung.

Budapest 1911, 7. November.

Heinrich Marczali.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III
Quellen des Verfassungsrechts VII
Literatur VII

I. Abschnitt. Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Die patriarchalische Zeit 1
§ 2. Der ständische Staat 6
§ 3. Der nationale Staat 17

II. Abschnitt. Die Grundlagen des Staates.

A. Die heilige ungarische Krone 25
§ 4. Die heilige ungarische Krone 25
B. Das Staatsgebiet. Wappen und Farben 29
§ 5. Das Staatsgebiet im Allgemeinen 29
§ 6. Das Hauptland 29
§ 7. Kroatien und Slavonien 30
§ 8. Fiume 34
§ 9. Wappen und Farben 34
C. Die Bevölkerung. Die Staatssprache 36
§ 10. Staatsbürgerrechte 36
§ 11. Das Recht der Fremden 39
§ 12. Die bürgerlichen und politischen Rechte 39
§ 13. Pflichten der Staatsbürger 41
§ 14. Der Adel 41
§ 15. Das Recht der Nationalitäten 42
§ 16. Die Normen über Staatssprache 47

III. Abschnitt. Die Organisation der Staatsgewalt.

§ 17. Allgemeines 50
A. Die Königliche Macht 51
§ 18. Der König 51
§ 19. Die Thronfolge 52
§ 20. Die Krönung 55
§ 21. Das Inaugural-Diplom 58
§ 22. Der Krönungseid 61
§ 23. Die heilige Krone und die Reichsinsignien 63
§ 24. Die Kronhüter 64
§ 25. Der jüngere König (Thronfolger) 66
§ 26. Die Königliche Familie 66
§ 27. Die Königliche Hofhaltung 68
§ 28. Die verfassungsmäßigen Rechte des Königs 69
§ 29. Die Majestätsrechte des Königs und das Heer 71

Seite

B. Der Reichstag 78
§ 30. Der Parlamentarismus 78
§ 31. Das Oberhaus 82
§ 32. Das Abgeordnetenhaus 84
§ 33. Der Verkehr zwischen beiden Häusern des Reichstages 86
§ 34. Die Incompatibilität 87
§ 35. Immunität 89
§ 36. Das Wahlgesetz 90
§ 37 Verifikation 94
§ 38. Die Hausordnung 97
§ 39. Bureaux und Art der Verhandlung 98
§ 40. Die Obstruktion 103
§ 41. Exlex 112
C. Die Regierung 114
§ 42. Das Ministerium 114
D. Der Staatsrechnungshof 118
§ 43. Der Staatsrechnungshof 118
E. Die Gerichte 120
§ 44. Die Organisation der Gerichte 120
F. Das Munizipium 123
§ 45. Komitat und Freistadt 123

IV. Abschnitt. Die Verwaltung der Kirche u. der Schule.

§ 46. Allgemeines 130
§ 47. Die Freiheit der Religionsübung 130
§ 48. Die rezipierten Religionen 131
§ 49. Die anerkannten Konfessionen 132
§ 50. Ehegesetz und religöse Erziehung der Kinder 133
§ 51. Die Autonomie der Kirchen 136
§ 52. Die katholische Autonomie 140
§ 53. Die Schule 143

V. Abschnitt. Die Autonomie der Nebenländer.

§ 54. Allgemeines 154
§ 55. Kroatien und Slavonien 154
§ 56. Finanzielles Übereinkommen zwischen Ungarn und Kroatien 162
§ 57. Die Organisation der autonomen Regierung 164
§ 58. Der Landtag 166
§ 59. Die Autonomie der Stadt Fiume 167

VI. Abschnitt. Das Staatsrechtliche Verhältnis zum Kaisertum Österreich (der Ausgleich).

§ 60. Vorgeschichte 173
§ 61. Der Ausgleich 178
§ 62. Die Quote 184
§ 63. Die gemeinsame Regierung 186
§ 64. Die Delegationen 187
§ 65. Die Regierung Bosniens und der Herzegowina 193
§ 66. Der wirtschaftliche Ausgleich. Die Staatsschuld 198
§ 67. Zoll- und Handelsvertrag 201
§ 68. Bank und Valuta 220
§ 69. Das Wesen des Ausgleichs 224
Nachträge zu S. 112 und 191 230
Namen- und Sachregister 231

Quellen des Verfassungsrechtes.

Gesetze. Die offizielle Sammlung der ungarischen Reichsgesetze, zuerst herausgegeben 1584, wurde im XVII., XVIII. und XIX. Jahrhundert bis 1845 in mehreren Ausgaben ergänzt und veröffentlicht. Das Corpus Juris Hungarici wird seitdem durch die sämtlichen Ausgaben der einzelnen Gesetze fortgesetzt. 1896 erschien die Gesetzessammlung Ungarns, ergänzt durch die Gesetze des Fürstentums Siebenbürgen und die Statuten und Landesgesetze der Nebenländer Kroatien und Slavonien Sie wird seitdem durch die Gesetze der einzelnen Jahre ergänzt. Herausgegeben von Dr. Desiderius Márkus.

Die Regierungsverordnungen erscheinen seit 1867 jährlich, in amtlicher Ausgabe.

Die Gesetze des XI. Jahrhunderts werden nach dem sie herausgebenden König nach Buch und Abschnitt zitiert, z. B. Gesetz Stefan I., I, § 6 (Privatbesitz). Vom XIII. Jahrh. an zitiert man das Jahr und den Gesetzartikel, eventuell auch den Paragraph, z. B. G. A. XII, § 11, 1867. (Das Ausgleichsgesetz; die Bestimmungen über das Recht des Königs im Kriegswesen). Die Verordnungen werden nach dem Datum zitiert, z. B. Kgl. Verordnung vom 28. Juli 1870. (Regelung der Verwaltung der Stadt Fiume.)

Die Akten und Diarien der Reichstage erscheinen seit 1790 im Druck. Für die früheren Jahrhunderte sind sie meistens in Manuskripten auf uns gekommen. Seit 1848 erscheinen auch die Reden und zwar die des Oberhauses und des Abgeordnetenhauses abgesondert. (Folioausgabe.)

Rechtsbuch: Opus Tripartitum Juris Consuetudinarii inclyti Regni Hungariae Autore Stephano de Werbőcz. Erste Ausgabe Wien 1517, dann den Ausgaben des Corpus Juris vorausgesetzt, so auch zuletzt in der Ausgabe von 1896.

Literatur.

Handbücher. Introductio in Jus publicum Regni Hungariae von Josef Petrovics, Wien 1790. Im Auftrage Kaiser Josef II. geschrieben.

Jus publicum regni Hungariae von Stefan Rosenmann, Wien 1791. Auch ins Deutsche übersetzt 1792. Aus der handschriftlichen Arbeit des kgl. Personals Josef von Ürményi exzerpiert.

Ungarisches Staatsrecht von A. Wilhelm Gustermann, Wien 1816.

Conspectus Juris publici Regni Hungariae ad annum 1848. Von Gr. Anton Moses Cziráky, Wien 1851.

Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn, wissenschaftlich dargestellt durch Dr. Anton von Virozsil, Pest 1865.

Das ungarische Staatsrecht von Fr. Schuler von Libloy.

Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarns von Gejza von Ferdinándy, Hannover 1909.

Das österreichische Staatsrecht von Dr. Josef Ulbrich (Öffentliches Recht der Gegenwart).

In ungarischer Sprache: Die Lehr- und Handbücher von Emerich Korbuly, Dr. Ernst Nagy, Dr. Karl Kmety, Dr. Gejza Ferdinándy, Dr. Desider Márkus, Dr. Johann Horváth und Dr. Olivér Nagy von Öttevény.

I. Verfassungsgeschichte.

Handbücher: von Prof. A. v. Timon: Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Auch deutsch erschienen, in 2. Aufl. 1909. Prof. Marczali: Ungarische Verfassungsgeschichte, Tübingen 1910. Prof. Joh. Király: Ungarische Verfassungsgeschichte, Pest 1908. Graf Julius Andrássy, The Development of Hungarian constitutional liberty, London 1908. Knatchbull Hugessen, The Political Evolution of the Hungarian Nation, London 1908.

Reden von Franz Deák, Budapest 1832—1873. Herausgegeben von Emanuel Kónyi. Sechs Bände.

Reden des Gr. Julius Andrássy. Herausgegeben von Béla Léderer. Zwei Bände. Beide in ungarischer Sprache.

Enchiridion Fontium historiae Hungarorum, composuit H. Marczali, Budapest 1902.

Die bei den einzelnen Fragen benützten historischen Quellen und Bearbeitungen sind zitiert.

II. Grundlagen des Staates.

Georgii Bartal de Belcháza. Commentariorum ad historiam Status Jurisque Publici Hungariae Aevi Medii Libri XV. Posenii 1847.

Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Bemerkungen über Wenzel Lustkandls Ungarisch-Österreichisches Staatsrecht. Von Franz v. Deák, Pest 1865.

Über die Union mit Siebenbürgen von Franz von Deák, Budapesti Szemle. (ung.)

Alex. Dósa, Siebenbürgische Rechtswissenschaft (ung.) 1861.

Bedeus v. Scharberg, Die Verfassung des Großfürstentums Siebenbürgen 1867.

Gyurikovics. De Situ et ambitu Slavoniae et Croatiae, Pest 1844—47.

Ladislaus von Szalay, Die kroatische Frage (ung.).

Kvaternik Eugen, Das historisch-diplom. Verhältnis des Königreichs Kroatien zu der ungarischen Krone.

von Thomasics, Grundlagen des kroatischen Staatsrechts (in kroat. Sprache) 1910.

Die Würde des Banus von Kroatien von Josef Hampel 1868.

Johann Horváth, Rechte und Pflichten der ungarischen Staatsbürger (ung.) Szládics, Das Vereinsrecht (ung.). Leo von Zsitvay, Das Recht der Presse. Géza Kenedi, Das Recht der Presse (ung.).

Radich, Staatsrechtliche Stellung der Stadt Fiume (ung.) 1883.

Szántó und Král, Staatsrechtliche Stellung der Stadt Fiume 1903 (ung.).

Vaniček, Spezialgeschichte der Militärgrenze 1875. Wien.

Georg Fejér, Dalmatiae cum Regno Hungariae nexus, Buda 1834.

Rättkay, Memoria regum et banorum Regn. Dalm. Croat. et Slav. ad annum 1652, Wien 1657.

Iványi, Wappen und Farben des ungarischen Reiches 1871 (ung.). Karl Kmety, Das Wappen und die Fahne des ungarischen Reiches 1903 (ung.).

III. König und Thronfolge.

Georg Lakits, Liber singularis de haereditario succedendi jure Ducum dein Regum Hungariae, Wien 1811.

C. Ant. Moses Cziráky, Disquisitio historica de modo consequendi summum imperium in Hungaria, Buda 1820.

Dr. Gustav Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur Pragmatischen Sanktion, Wien 1903.

Dr. Gustav Turba, Die Pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stefanskrone, Wien 1906.

Dr. Gustav Turba, Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion I. Ungarn, Wien 1911.

Dr. August Fournier, Vorgeschichte der Pragmatischen Sanktion, Wien 1895.

Prof. Ant. Gindely, Geschichte des dreißigjährigen Krieges (Band II).

Dr. Felix Schiller, Ebenbürtigkeit und Thronfolge, Berlin 1907.

In ungarischer Sprache: Franz Salamon, Die Besetzung des heil. Thrones und die Pragm. Sanktion 1867. H. Marczali, Ungarische Geschichte von 1711—1815, Budapest 1898. Johann Horváth, Das Wesen der 1722—23 angenommenen Pragmatischen Sanktion. Gr. Franz Vigyázó, Die ung. Pragm. Sanktion 1894. Jászy, Die Pragm. Sanktion und die Hausgesetze. Über denselben Gegenstand Abhandlungen von Polner, Felix Schiller und Ferdinándy. Ernst Nagy, Die Hausgesetze und die Renunziation 1900. Derselbe, Zur Interpretation des Erbfolgerechtes.

Arnold von Ipolyi, Die heil. Krone und die Krönungsinsignien (ung.) 1885. Ernst Nagy, Die Krone und die Krönung im ung. Recht. Ferdinándy, Die staatsrechtliche Bedeutung der Krönung. Artur Balogh, Staatsleben mit Rücksicht auf die heilige Krone. Franz v. Kollányi, Das historische Recht des Bischofs von Veszprém zur Krönung der Königin. Rátvay, Die Institution der Kronhüter.

Dr. Edmund Polner, Die vollziehende Gewalt. Ferdinandy, Die kgl. Würde und Macht 1896.

Edm. Bonez, Über die Majestätsrechte in Kirchensachen 1894. Crescenz Dedek, Die Majestätsrechte in Kirchensachen 1894. Artur Balogh, Die kgl. Rechte.

IV. Der Reichstag.

Comte Albert Apponyi, Le Parlement de la Hongrie (Annuaire du Parlement 1902).

Hausordnung des Oberhauses 1898. Hausordnung des Abgeordnetenhauses 1908. Jahrbuch des Oberhauses, erscheint jährlich (ung.).

Ernst Nagy, Die Reform des Oberhauses 1885. Felix Schiller, Ursprung des erblichen Herrenstandes 1900. Mautuano, Die ungarische Gesetzgebung. Polner, Studien aus dem Kreise des Parlamentarischen Rechtes.

Dr. Dolenecz, Das Reichstagswahlrecht 1899. Dr. Polner, Das Wahlrecht. Emerich Szivák, Kodex der Reichstagsabgeordnetenwahlen.

Über die Immunität, Abhandlungen von Dr. Géza v. Daruváry, Ernst Nagy, Artur Jellinek, Moriz Tomcsányi, Dr. von Edvi-Illés, Die parlamentarische Redefreiheit 1903.

V. Regierung.

B. Josef Eötvös, Reform, Leipzig 1846.

In ung. Sprache: Koloman von Tißa, Die verantwortliche, parlamentarische Regierung und das Komitatssystem 1865. Julius Schwartz, Ursprung der Verantwortlichkeit der Regierung 1888. Ferdinandy, Das Prinzip der Verantwortlichkeit in der ung. Verfassung.

VI Autonomie

a) Munizipien. Palugyay, Das Komitatssystem 1844—47, vier Bände (ung.). Moriz von Szentkirályi, Ideen zur Ordnung der Komitate 1869 (ung.). Stefan Toldy, Ordnung der Komitate im Sinne des Jahres 1848, Pest 1869.

Handbuch: Béla von Grünwald, Handbuch der munizipalen Verwaltung 1880.

J. Steeger, Darstellung der Rechte und rechtlichen Gewohnheiten der kgl. freien Städte in Ungarn, Wien 1831. 2 Bände. In ungarischer Sprache: Rényi, Lokalverwaltung und staatliche Aufsicht. Balogh, Munizipale Selbstregierung 1902.

Widerstand der Munizipien gegen die Regierung 1905/6. Budapest 1908 (ung.).

b) Kirche und Schule. Handbücher des ung. Kirchenrechts von Kossutány Demkó und Reiner.

Louis Eisenmann. La régime de l'État et l'Église en Hongrie, Paris 1909.

Adam Kollár, Historia diplomatica juris patronatus apostolicorum Hungariae regum. Wien 1762. 4o.

Adam Kollár, De origine et usu perpetuo potestatis legislativae circa sacra, Wien 1764.

Benczur, Was hat der Regent für ein Recht über päpstliche Bullen?

W. Fraknói, Das Patronatsrecht des Königs von Ungarn, 2 Bände (ung.).

Urkunden zur Geschichte des Religionsfonds und des Studienfonds, herausgegeben vom Reichstag 1876.

Geschichte der kgl. Universität Budapest von Theodor von Pauler (ung.).

Josef von Jrinyi, Geschichte der Entstehung des 26. G. A. von 1790—91 mit staatsrechtlichen Bemerkungen, Pest 1857.

Rodić, P., Die Verfassung der orthodox-serbischen Partikularkirche in Österreich-Ungarn.

Kollman Melichar, Die kirchliche Organisation, von demselben: Die katholische Autonomie 1907.

Die Statuten der evang. Kirche Augsburger Konfession 1893.

Über die kath. Autonomie, Anton Günther (Zeitschrift für kath. Kirchenrecht 1907). Organisationsentwürfe der Kongresse von 1870—71 und 1900. Majoritäts- und Minoritätsvorschläge (ung.).

VII. Kroatien und Slavonien.

Joh. Crist. v. Engel, Staatsrechtliche Untersuchungen über Kroatien (Geschichte des ung. Reiches I).

Kussevich, De municipalibus juribus et statutis regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, Agram.

Kukuljevich, Jura Regni Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae 1861, 3 Bände. Pejakovich, Aktenstücke zur Geschichte des kroat-slav. Landtages, Wien 1861. Georg Jellinek, Die Staatsverbindungen. Dareste, les Constitutions modernes. Marczali, Die Kameralakten und Kroatien 1886.

Pliverić Josef, Der kroatische Staat. Beiträge zum ung. kroat. Bundesrecht 1886. Fr. Tezner in Gruschat's Zeitschrift XX. Ulbrich, Österr. Staatsrecht, II. Ausgabe, 1887 (Öffentl. Recht der Gegenwart).

In ungarischer Sprache: Goszthony, Mich. v., Die autonome Verfassung von Kroatien, Slavonien und Dalmatien 1892. Viktor Jászy, Studien aus dem Kreise des ung. kroatischen Staatsrechts 1897. Derselbe, Der finanzielle Ausgleich mit Kroatien 1898.

VIII. Der Ausgleich mit Österreich.

Louis Eisenmann, Le Compromis Austro-Hungrois. Paris 1903.

Ivan v. Zolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Wien 1911.

Harold Steinacker, Die Frage der rechtlichen Natur der Österr.-Ungarischen Gesamtmonarchie (Österr. Rundschau).

Friedrich Tezner, Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, Wien 1907.

Friedrich Tezner, Die Wandlungen der Österr.-Ungarischen Reichsidee 1909.

Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstaatsidee, 2 Bände.

Bidermann, Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie.

Juraschek, Personal- und Realunion, Berlin 1878.

Dantscher von Kollesberg, Österreichisch-ungarischer Bundesstaat, Wien 1882.

G. Jellinek, Das Recht des modernen Staates.

Friedrich Tezner, Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik, Wien 1899.

Abhandlungen des Grafen Albert Apponyi in englischer Sprache.

Ungarisch. Béla Szabó, Staatsrechtliche und monarchische Stellung der Länder der ungarischen Krone. Preßburg 1848. Derselbe, Die Pragmatische Sanktion und Ungarn. Fr. Salamon, Die gemeinsamen Angelegenheiten und die Revolution. Ernst Nagy, Personal- oder Real Union? Derselbe, Von der Annahme des österr. Kaisertitels. Gustav Beksics, Der Dualismus. Polner, Staatsrechtliches Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich. Über die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Abhandlungen von L. Thallóczy und Artur Balogh.

Urkundensammlung zur Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten. Pest 1866 (ung.) herausgegeben von August Greguß.

Stefan Toldy, Diplomatarium des Ausgleichs 1867 (ung.).

Die Verhandlungen der österreichischen und der ungarischen Delegationen erscheinen abgesondert nach jeder Session. Ebenso hat jede Delegation ihre besondere Hausordnung.

Dantscher von Kollesberg, Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen.

Druckfehler:

Seite	18	Zeile	12	von unten	anstatt	ein — seine.
„	20	„	5	„ ,	„	einer — dieser.
„	23	„	21	„ „	„	versttärkt — verstärkt.
„	„	„	4	„ „	„	Josef I. — Franz Josef I.
„	27	„	9	„ oben	„	nostre — nostro.
„	„	Note	2	letzte Zeile	„	fidelitam — fidelitatem.
„	64	„	1		„	Garasy — Garay.
„	„	„	1		„	Surócz — Turócz.
„	161	Zeile	1	von oben	„	als — auch
„	174	Note	2		„	regnorum — regiorum.
„	175	„	3	Zeile 1	„	Hungaria — Hungaris.
„	176	Zeile	9	von unten		nach Unabhängigkeit fällt das Komma weg.
„	180	„	10	„ „	„	über — auf.
„	183	„	27	„ „	„	über — auf.
„	„	„	20	„ „	„	28. Juli — 12. Juni.
„	184	„	8	„ oben		vor weil: „
„	192	„	3—5	„ unten		in allen nicht zur Autonomie gehörigen Gegenständen — kommt in die Zeile 7 von unten, nach: üben.

I. Abschnitt. Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Die patriarchalische Zeit. Die Eroberung des damals unter slavischer und fränkischer Herrschaft stehenden Pannoniens durch die von Osten einwandernden Ungarn (Türken und Chazaren) hatte die Gründung des ungarischen Staates zur Folge (896—900). Die Häupter der sieben Stämme hatten schon früher Arpád, Sohn des Imos, Anführer des Stammes Magyar, der dann der ganzen Nation den Namen gab, zu ihrem erblichen Fürsten gewählt. Danach erschien die ungarische Verfassung als monarchisch. Doch blieben die Stämme gesondert; ja ihre Verbindung galt nur für den Krieg. Neben dem erblichen Fürsten gab es noch zwei Oberrichter für das ganze Volk, und da auch die Stammhäupter ihre Macht bewahrten, entwickelte sich um die Mitte des zehnten Jahrhunderts eine oligarchische Verfassung. Das feste Gefüge der Stämme ward um diese Zeit durch die Beutezüge nach Süden und Westen gesprengt, und die kriegerischen Versammlungen bahnten dem demokratischen Element die Bahn.

Die Folge dieser Veränderung war eine Zersetzung, die selbst das Bestehen des Staats gefährdete, besonders als die Vereinigung Deutschlands und Italiens unter dem Szepter Otto des Großen den Weg nach Westen versperrte. Um den innern Frieden zu wahren und die Gefahr, die von Deutschland drohte zu verringern, trat Fürst Géza (972—997) in Verbindung mit Otto und gestattete die Verbreitung der christlichen Lehre. Die Ansiedelung der Krieger, der Sturz der Stammeshäupter und damit die Begründung der Staatseinheit und der monarchischen Form ist wohl sein Werk.

Sein Sohn, Stefan der Heilige (I.), ein gläubiger Christ und Apostel seines Volkes, ist der Begründer der Kirche und des Königtums. Nachdem er den Widerstand des ihm an Macht am nächsten stehenden Richters (Gyula) und der noch heidnischen Stammeshäupter gebrochen, und aus Rom die Krone empfangen, regiert er nun „nach dem Winke Gottes" mit beinahe unbeschränkter Macht. Nicht nur seine Gesetzgebung, auch die ganze Einrichtung des Staates und des Hofes ist der fränkischen nachgebildet. Fränkisch ist auch das Komitat (Gau), an dessen Spitze der Beamte des Königs, der Comes steht. Der Hauptunterschied besteht darin, daß hier der Stammverband ganz aufhört. An die Stelle des Stammgutes tritt das Privateigentum, das der König verbürgt, und dem er, was das Erbrecht anbelangt, auch seine Donationen gleichstellt. Dabei besteht aber der Verband der Geschlechter (genera) weiter fort und da ein großer Teil des Landes noch Weide ist, bleibt auch viel Besitz ungeteilt. Als Mittelpunkt des Komitates dient eine königliche Burg, daher der Name vár-

megye: Burgbezirk. Die Namen und das Territorium dieser Burgbezirke entsprechen oft den alten slavischen Zupanaten, wie denn auch der Comes ispán heißt.

Besonders ausgedehnt ist die Macht des Königs über die Kirche. Er leitet sie „nach göttlichem und weltlichem Recht“ und schützt ihren Besitz wie sein eigenes Erbe.

Aus den Würdenträgern des Hofes, Comes Palatinus (Pfalzgraf), Hofrichter (Iudex Curiae), Schatzmeister (Tavernicus), haben sich die großen Reichsämter entwickelt. Diese Würdenträger mit den Bischöfen und den christlichen Nachkommen der Fürsten bildeten den Rat des Königs (Senatus, Concilium), auf dessen Bitte er einzelne Verordnungen erläßt.

Den Dienst der Burgen besorgen die Ministerialen, (Jobagiones castri) und die Bürger (civiles, später castrenses, populi castri). Sie bebauen und benutzen des Königs Grundbesitz, während die Freien (milites) freies Eigentum haben und nur dem Heerbanne und dem Gerichtsbanne des Comes folgen mußten. Die unterste Stufe der Bevölkerung bestand aus rechtlosen Sklaven.

Thronwirren führten die Einmischung König Heinrich III. herbei. Der von ihm zurückgeführte König Peter leistete ihm 1045 die Huldigung. Dies verursachte ein Wiederwachen des Heidentums. König Andreas I. stellte dann das Christentum und die Gesetze Stefans wieder her und setzte die Anerkennung der Unabhängigkeit durch. Seitdem war Ungarn die Vormauer gegen die noch heidnischen östlichen Völker. Die Ansiedelung und der Ackerbau machten rasche Fortschritte und strenge Gesetze schützten das Privateigentum. Ladislaus I. (der Heilige) erobert Kroatien, sein Nachfolger Koloman Dalmatien. Unter Koloman ging schon mit Teilnahme der Kirche die Organisation der Verwaltung und der Gerichte vor sich, die dann Bestand hatte. Die Königsmacht erschien absolut, war aber eher patriarchalisch zu nennen. Zuerst gelang es der Kirche, ihre Freiheiten und Immunitäten durch den König anerkennen zu lassen.

Die Verringerung der Domänen durch Thronkämpfe und durch die Verschwendung König Andreas II. führte zum Sturz der alten Verfassung. Der Amtsadel, dem ein großer Teil des Grundbesitzes zufiel, begann sich in eine erbliche Oligarchie umzuwandeln, und strebte, die Bürger sowie die freien Krieger sich dienstbar zu machen. Der Verlust der Domänen machte die Verpachtung der Regalien und damit die wirtschaftliche Unterdrückung der untern Volksklassen notwendig. Die Pächter, Muhamedaner und Juden, waren schon durch ihre Religion Gegenstand des Volkshasses, den die Kirche stets anfachte.

Um all diesen Übeln zu steuern erteilte Andreas II. 1222 das Privilegium der goldenen Bulle „zur Reformation des Reiches“. Jährlich am Stefanstag (20. August) wird ein Gerichtstag durch den König oder den Palatin abgehalten, an welchem die freien Krieger (servientes) erscheinen können. Ihre persönliche Freiheit wird ebenso garantiert, wie ihre Freiheit von außerordentlichen Steuern und ihre freie Verfügung über ihr Vermögen. Die Kriegspflicht wird bestimmt; nur die Beamten des Königs sind auch zu Eroberungszügen ver-

pflichtet. Der König wird die nicht für Verdienste erteilten Vergabungen zurücknehmen und nie ein Komitat erblich vergaben. Der Zehent wird in Naturalien, nicht in Geld bezahlt. Sollte der König diese Bestimmungen nicht einhalten, haben die Edelleute das Recht zum Widerspruch und Widerstand, ohne in die Sprache der Felonie zu verfallen. In einer zweiten Bulle (1231) wird an die Stelle des Widerstandes als Garantie die Exkommunikation des Königs gesetzt. Die Rücknahme der Domänen wird in Angriff genommen und von des Königs Sohn Béla IV. auch durchgeführt.

Dieser Restauration des patriarchalischen Königtumes machte der fürchterliche Einbruch der Mongolen (1241) ein Ende. Um das Land verteidigen zu können, waren Burgen und Panzerreiter nötig. Béla begünstigt nun das Aufkommen der Aristokratie und der Städte und baut selbst Burgen (Buda). Andererseits siedelt er den türkischen Stamme der Kumanier an, um seine leichte Reiterei zu stärken. Die Kumanier erhielten ihr Territorium als völligen Besitz, mußten sich aber zur Taufe und zur Ansässigkeit verpflichten. Schon früher wurden Flandern und Franken (aus der Gegend von Luxemburg) in Siebenbürgen angesiedelt, denen Andreas II. 1224 einen Freiheitsbrief erteilte, der ihnen ein geschlossenes Territorium und einen Comes gab, über den nur der König als Richter stand. Auch die im Norden (Szepes, Zips) sich ansiedelnden Sachsen erhielten Privilegien.

Unter den letzten Arpáden trat die Macht der Oligarchen immer mehr in den Vordergrund. Die Reichstage von 1291 und 1298 brachten wohl Gesetze zu ihrer Bändigung und zur Wiederherstellung der königlichen Güter und Einkünfte, doch ohne Erfolg. Der Reichstag von 1298, an dem die Barone nicht teilnahmen, wählte geistliche und adlige Räte, die stets um den König sein sollen und ohne deren Zustimmung die kön. Verfügungen ungültig sind. Während dieser Kämpfe starb der letzte Sprosse der nationalen Dynastie, Andreas III.

Das Erbrecht der Arpáden kam nie in Frage. Die einzige Ausnahme war König Peter, Schwestersohn Stefans des Heiligen, den sein Oheim, um das Christentum aufrechtzuerhalten, mit Ausschließung seiner Agnaten auf den Thron erhob. Doch war die Erbfolge innerhalb der männlichen Linie nicht bestimmt. Das Gewohnheitsrecht gab den Brüdern des Königs den Vorrang vor den Söhnen desselben. Daraus folgten fortwährende Thronkämpfe. Koloman war der erste, dem sein Sohn folgen konnte. Die direkte Linie errang sich erst im XIII. Jahrh. den Vorzug. Der Thronfolger erhielt stets ein Herzogtum mit fürstlichen Rechten; anfangs den Osten des Reiches, später gewöhnlich die südslavischen Königreiche mit dem Titel des Herzogs von Slavonien. Im XIII. Jahrh. waren es die jüngern Könige die einen Teil des Reiches erhielten und ihre Stellung gewöhnlich dazu benutzten, um von ihren Vätern noch mehr zu erlangen. Hatte der König mehrere Söhne, so erhielt jeder ein Herzogtum für sich.

War also das Wahlrecht auch in dieser Epoche nicht ausgeschlossen, so mußte es bei dem Aussterben der männlichen Linie zu noch größerer Bedeutung gelangen. Nur darüber war man einig, einen Nachfolger „des heiligen Königs" zu wählen. Karl Robert von Anjou, Urenkel Stefans V., dessen Recht

vom Papst Bonifaz VIII. anerkannt wurde, hatte die wenigsten Anhänger, da man die Freiheit des Reiches der Einmischung der Kirche nicht aufopfern wollte. Es trat ein Interregnum ein, während dessen die Großen sich die Überreste des Königsgutes aneigneten, ganz selbständig verfuhren und das früher so wohl geordnete Reich um die Wette verwüsteten. Dies bewog dann die Kirche und den Adel, Karl Robert „als natürlichen Herrn" anzuerkennen. Bei seiner Krönung mußte er schwören, die Rechte der Kirche, die Gesetze des Reiches zu achten, die „Tyrannen" zu demütigen und Gerechtigkeit zu üben (1309).

Karl Robert ward der Großen nach harten Kämpfen Herr und stellte die königliche Macht wieder her. Die zurückgewonnenen Domänen vergab er zum Teil an seine Anhänger und schuf auf diese Weise eine neue Aristokratie. Diese war zum Kriegsdienst verpflichtet (Banderien), hielt über ihre Untertanen Gericht (Jus gladii) und begann sich nach ihren Besitzungen zu nennen. Die Ordnung der Finanzen — der Münzgewinn wird in eine ständige Grundsteuer umgewandelt — die Erträge der Bergwerke und der Monopole machten eine Schatzbildung möglich. Der König sorgte für gutes Geld, verbot fremde Münzen und ließ Dukaten prägen. Auch die neue Gerichtsordnung. — Beweis durch Dokumente und Zeugen anstatt der bis dahin gebräuchlichen Gottesurteile — wurde unter seiner Regierung allgemein. Die ganze Verfassung näherte sich dem in Westeuropa herrschenden feudalen System. Ludwig der Große (L, Sohn Karls geht auf dieser Bahn weiter. Er ist der ritterliche König, der bei voller Wahrung seiner Macht und seines Ansehens auch die Rechte seiner Getreuen schützte, und durch sein Beispiel und seine Gnade den kriegerischen Adel an sich kettete. Seine Züge nach Neapel blieben wohl ohne politischen Erfolg. Doch gelang es ihm, die während der Wirren abgefallenen südlichen Provinzen, auch Dalmatien wieder mit dem Reiche zu vereinigen und im Norden der Balkanhalbinsel eine dominierende Stellung zu gewinnen. Den Resultaten stand sein Bestreben im Wege mit seiner Herrschaft auch die der katholischen Kirche aufzurichten. Zum ungarischen Reiche als dessen Repräsentant und Symbol schon die heilige Krone auftritt, gehörten: die Königreiche Dalmatien, Kroatien, Rama (Bosnien), Serbien, Bulgarien, Galizien und Lodomerien. In Kumanien hatten sich zwei rumänische Fürstentümer, Walachei und Moldau, gebildet, die unter ungarischer Hoheit standen. In Dalmatien, Kroatien, Galizien und Lodomerien regierten Reichsbeamte, in den anderen Provinzen einheimische Fürstenfamilien. Auch Polen erkannte Ludwig, nach dem Aussterben der Piasten (1370), als König an, so daß sein Reich von der Ostsee bis zur Adria und dem Schwarzen Meere sich ausbreitete.

Ludwig der Große ist der Schöpfer der Institutionen, welche bis 1848 das Wesen der Verfassung bildeten und trotz ihres fremden, feudalen Ursprunges, den heimischen Verhältnissen gemäß sich eigenartig entwickelten. Unter seiner Regierung werden die durch den Sturz des patriarchalischen Königtums umgewandelten Verhältnisse kodifiziert.

Die ganze Verfassung ist noch militärisch; die Wehrpflicht liegt dem

grundbesitzenden Adel ob. Für dessen Besitz und Erbrecht sorgt das „Avitizität" genannte Gesetz (1351). Die Goldene Bulle hatte das freie Verfügungsrecht der Erblasser hergestellt und nur für die Töchter ein Viertel des Vermögens gesichert. Bei der Bestätigung der Goldenen Bulle macht Ludwig in diesem Punkte eine Ausnahme. „Die Güter sollen, im Falle kein Erbe vorhanden ist, auf die nächsten Brüder und das ganze Geschlecht übergehen, nach Recht und Gesetz, ohne Widerspruch". Auf diese Weise wird der adelige Grundbesitz den Geschlechtern bis in das letzte Glied in männlicher Linie zugesichert und so für das Kriegsheer gesorgt. Eine andere Folge dieses Gesetzes waren die endlosen Prozesse, da es kaum ein Gut gab, dessen Besitzrecht von irgend einem Mitglied des Geschlechtes nicht angegriffen werden konnte, und obendrein auch das Recht des Fiskus auf die Güter der ausgestorbenen Familien aufrechtgehalten wurde. (Ius latens fisci). Damit hörte der adelige Grund auf Eigentum zu sein, und wird feudaler Besitz.

Andererseits mußte man auch für die Bebauung des Bodens, das ist für die Erhaltung des adeligen Kriegsheeres sorgen. Dies geschah durch das ebenfalls 1351 erlassene Gesetz über die Abgaben der Bauern. Der König verordnete, daß die Bauern auf den königlichen und Privatgütern, außer dem geistlichen Zehent ihren Gutsherren ein Neuntel des Getreides und Weines zahlen. Sollte jemand diese Steuer nicht einfordern, nimmt der König sein Gut in Beschlag und treibt die Steuern selbst ein. Der Zweck des Gesetzes, das aus den vielerlei Hörigen einen einförmigen Bauernstand schafft, ist, trotz der Freizügigkeit, den Bauern möglichst an den Grund zu knüpfen, da es keinem Gutsherrn erlaubt ist, günstigere Bedingungen zu stellen, als den andern. Die Sklaverei hörte schon auf, und nur auf diese Weise konnte der persönlich freie Bauer doch an die Scholle gebunden werden. Von großer Wichtigkeit ist, daß das Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern staatlich geregelt wurde und unter der strengen Aufsicht des Königs blieb.

Diese Gesetze wurden auf den Reichstag gebracht, den der König mit der „Universitas nobilium" abhielt und von dem Könige „mit dem Rate der Prälaten und Barone" bestätigt. Ludwig brach also mit der Politik seines Vaters, der seit seiner Krönung keine Reichsversammlung mehr einberief. Ob die Komitate schon damals Abgeordnete sandten ist fraglich; bestimmt kommt es zuerst 1384 vor. Gewiß ist aber, daß die Ausbildung des adligen Komitats als Gerichtshof und administrative Behörde in diese Zeit fällt.

Die Entwickelung der adligen autonomen Komitate findet statt, als die königliche Macht unter Andreas II. ins Wanken geriet und die Gewalt der Großen dem Gerichtsbanne der Comes ein Ende setzte. Da hielten zuerst die „an beiden Ufern der Zala wohnenden königlichen servientes", mit königlicher Genehmigung einen Gerichtstag (1232). Im selben Komitat finden wir unter Béla IV. schon einen Magistrat, dann auch in andern Komitaten. Dies war die Organisation des Adels gegen die Großen. Die servientes heißen seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. nobiles. Auch die meisten Ministerialen wurden geadelt und in „den Stand der goldenen Freiheit erhoben". Seit 1291 sind die vier adeligen Richter (Iudex nobilium, szolgabirók) auch gesetzlich anerkannt. Sie werden

von der Versammlung gewählt und haben das Recht vom Urteil des Palatins an den König zu appellieren. Mit der Einführung der neuen Gerichtsverordnung wuchs die Bedeutung des Komitates. Die Gerichtsbriefe des Königs, des Palatins und des Iudex Curiae werden an das Komitat gerichtet: die Edelleute des Komitats oder Distriktes versammeln sich, inquirieren öffentlich. Auch der kön. Befehl zum Heerbann wird an das Komitat gerichtet. Der Magistrat besteht aus dem Comes, seinem von ihm ernannten Stellvertreter (Vicegespan, alispán) den Stuhlrichtern und dem Notar. Später kamen noch Geschworene dazu. Der ganze Adel bildete somit einen Stand, mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Edelleute des Herzogstums (Slavonien) wurden den ungarischen gleichgestellt. Die Barone, ein Ausdruck der zuerst 1221 vorkommt, bildeten als Großwürdenträger dadurch einen besonderen Stand, daß sie mit den Prälaten im Rate des Königs saßen und nur der König persönlich über sie urteilen konnte.

§ 2. **Der ständische Staat.** Diese Einrichtungen sicherten die Ruhe und die Freiheit. Doch unter der Regierung Maria I., die aus Dankbarkeit für ihren Vater als König anerkannt und gekrönt wurde, erhebt sich wieder Parteistreit, besonders in Kroatien. König später Kaiser Sigismund geht mit blutiger Strenge vor, wird aber dem Volke verhaßt und von seinen eigenen Getreuen gefangen gesetzt (1401). Der königliche Rat regiert „aus der Autorität der heiligen Krone". Auf diese Weise entwickelt sich die Staatsidee unabhängig von der Person des Königs. Die Einheit von König und Volk hörte auf, gerade als das Nahen der Türkenmacht die größte Anspannung der Kräfte forderte. Es gelang zwar dem König die Ordnung herzustellen, aber seine häufige Abwesenheit hatte die Regierung der Großen zur Folge. In Sigismunds Zeit fällt das Placetum Regium (1404), die Berufung der kön. Freistädte in den Reichstag und die pünktliche Regelung der Heerespflicht (1435). Da die Großen wieder übermächtig waren, mußten die wohlhabenden und vornehmen Edelleute mit schweren Geldbußen gezwungen werden, die Wahl in den Komitatsmagistrat anzunehmen.

Sigismunds Tochter Elisabeth wurde als Erbin des Reiches anerkannt. Doch wurde nach dem Tode ihres Vaters ihr Gemahl, Herzog Albrecht von Österreich zum König gekrönt. Er mußte sich verpflichten, die deutsche Krone nur mit Zustimmung der Stände anzunehmen. Der fremde König mußte sich Beschränkungen seiner Gewalt gefallen lassen. Er sowie die Königin mußten sich verpflichten, zu geistlichen, weltlichen und Hofämtern, sowie in ihren Gütern nur Ungarn zu ernennen und das Reich nicht zu verlassen. Der Adel setzte die Verminderung seiner Kriegspflicht durch. Die Verteidigung des Reiches liegt in erster Linie dem König und den Banderien der Prälaten und Barone ob. Sollten diese nicht genügen, greift auch der Adel zu den Waffen, jedoch nur innerhalb der Grenzen. Die Pflicht der Verteidigung der Vasallenstaaten, die noch im Gesetze von 1435 ausgesprochen war, hört damit auf. Vor allem aber, der Palatin, bis dahin vom König ernannt, wird von nun an von den Ständen, mit Zustimmung des Königs erwählt, „damit er den

Ständen von Seite des Königs und dem Könige von Seiten der Stände Recht und Urteil sprechen könne". Für die andern Amter kann der König, nach altem Herkommen, unter den Eingeborenen den ernennen, den er will und kann sie auch absetzen. Da die Krone auch in weiblicher Linie erblich war, bedangen sich die Stände daß der König seine Töchter „nur mit ihrem Rate, sowie mit dem Rate seiner Verwandten und seiner andern Königreiche und Herzogtümer verheiraten werde" (1439).

Albrecht starb noch im selben Jahre ohne einen Sohn zu hinterlassen. Die Stände wählten Uladislaus von Polen zum Könige, mit der Bedingung, daß er die Königin-Witwe eheliche. Die Königin dagegen trachtete ihrem Sohne, Ladislaus V. Posthumus, die Krone zu sichern und ließ den Säugling mit der heiligen Krone krönen. Die Stände aber krönten Uladislaus mit einer anderen Krone und erklärten, „daß nicht die Krone die Wirksamkeit der Krönung bewerkstellige, sondern der Wille der Stände". Nachdem Uladislaus in der Schlacht bei Varna gefallen war (1444) erkannten sie wohl Ladislaus V. als König an, doch wählten sie Johann Hunyady zum Reichsverweser mit beinahe königl. Gewalt (1446). Die Großen waren meistens auf der Partei Ladislaus V. und der Adel erschien wieder persönlich und nicht durch Abgeordnete auf den Reichstagen, um seinen Willen durchsetzen zu können. Ein solcher Reichstag in Waffen wählte nach dem Tode Ladislaus V. den Sohn Hunyadys Matthias I. Corvinus zum König (1458)

Matthias „der Gerechte" wußte sich sowohl gegen Kaiser Friedrich III., den ein Teil der Großen zum König krönte als gegen die im Reiche arg hausenden Hussiten zu behaupten. Der Adel und das Volk standen ihm zur Seite und glückliche Kriege gegen die Türken verschafften ihm Autorität. So konnte er sich bald über die gesetzlichen Beschränkungen seiner Macht hinwegsetzen. Er schrieb zuerst die Steuer von einem Goldgulden für jede Pforte (Hufe) aus, und konnte sich ein mächtiges Söldnerheer (Schwarze Legion) bilden. Der Adel bewilligte die Steuer um der Kriegspflicht los zu werden. Die Eroberung Mährens, Schlesiens und der Lausitz, dann auch Österreichs mit Wien (1485) machte ihn zu einem der mächtigsten Herrscher seiner Zeit. Das Land blühte unter seiner Regierung auf. Um den ewigen Gewalttätigkeiten und der Gesetzlosigkeit ein Ende zu machen, „nicht durch absolute Gewalt und die Härte der Mißbräuche, sondern durch die Strenge guter Institutionen" ordnete er durch sein „für ewige Zeiten" aufgerichtetes Decretum Majus die Gerichtspflege (1486). Der wandernde Gerichtshof des Palatins wird abgeschafft, ebenso der gerichtliche Zweikampf. Die Macht gegen die Missetäter vorzugehen wird dem Komitat eingeräumt. Die königlichen Oktavalgerichte werden jährlich zweimal zu bestimmten Terminen abgehalten. Ordentliche Richter sind: der Palatin, der Iudex Curiae und der Kanzler oder sein Stellvertreter, der Personalis regiae praesentiae in juridicis; in Slavonien der Banus, in Siebenbürgen der Woiwode (Gouverneur), die ebenfalls zu bestimmten Terminen Gericht halten. Bei den Komitatsgerichten ist es niemand erlaubt, bewaffnet zu erscheinen. Wer die Verhandlung stört, wird zu einer Buße von zweihundert Dukaten und zum Kerker verurteilt. Von dem Gerichtsbanne sind nur die

erblichen Grafen ausgenommen, über die der König persönlich urteilt. Auf Mord steht Todesstrafe; in dieselbe Strafe und in Konfiskation seiner Güter verfällt, wer sich der Exekution des gesetzlichen Urteils widersetzt. Die Wegschleppung der fremden Bauern ebenso wie die Hinderung der Freizügigkeit wurde mit harten Geldstrafen gebüßt. König und Komitatsadel vereinigt sollen Ordnung schaffen und die Großen unter das Joch des Gesetzes beugen; dies ist der Zweck dieses Gesetzes, sowie der Gesetze von 1291 und 1298 unter dem letzten Arpáden.

Ein besonderes Gesetz regelt die Befugnisse der Palatinatwürde. Der Palatin ist in Abwesenheit des Königs sein Stellvertreter mit voller Gewalt in Krieg und Frieden; während der Minderjährigkeit des Königs Regent des Reiches.

Nach Matthias Tode wählten die Großen den schwächsten der Kandidaten, Uladislaus II. König von Böhmen. Dieser mußte vor seiner Krönung eine Kapitulation annehmen, die seine Macht beschränkt und das Reich den Prälaten und Baronen ausliefert. Der König verpflichtet sich im voraus die vor seiner Krönung gefaßten Beschlüsse des Reichstages gutzuheißen. Die kön. Einkünfte wurden von den Großen in Beschlag genommen oder veruntreut; das Söldnerheer löste sich auf. Diese Mißwirtschaft, die ein neuerliches Vordringen der Türken ermöglichte, bestimmte den Adel unter der Führung des großen Redners Stefan von Werböczy einzugreifen und den Staat nach seinen Ideen und Interessen zu organisieren. Der Regierung der Großen gegenüber, die im kön. Rate saßen, sollten die jährlich zu berufenden Reichstage, auf denen jeder persönlich bei hoher Buße zu erscheinen hat, das Recht und die Freiheit des Reiches wahren. Die Ordnung der Verhandlung und der Abstimmung im Reichstage wird bestimmt (1495), die Zahlung nicht bewilligter Steuern bei Verlust des Adels und der Ehre verboten (1504), die die Freiheit und das Recht angreifenden kön. Räte vor dem Reichstage verantwortlich gemacht (1507). Der Adel setzt durch, daß seine Erwählten im kön. Gerichtshofe (Curie) und im kön. Rate Sitz und Stimme erhalten. Zur Krönung dieses parlamentarischen Gebäudes sollte der Beschluß dienen, daß nach dem Aussterben des regierenden Hauses nur ein nationaler König gewählt werden dürfe (1505).

Dabei blieb aber die militärische Macht bei den Großen, so daß die Unsicherheit und Unterdrückung stets zunahmen, um so mehr, als der Schutz der königlichen Gewalt fehlte. Dies hatten besonders die Bauern zu fühlen. Ein schrecklicher Bauernaufstand verwüstete das Land, den Johann von Zápolya, Woiwode von Siebenbürgen, mit unmenschlicher Grausamkeit unterdrückte (1514). Der Reichstag desselben Jahres hob zur Strafe die Freizügigkeit der aufrührerischen Bauern auf und erhöhte ihre Abgaben an die Gutsherren.

In demselben Jahre ward die Sammlung des Gewohnheitsrechtes durch Stefan von Werböczy, Protonotar des Iudex Curiae vollendet. Dieses Buch, das Tripartitum, diente bis 1848 als Rechtsbuch und ist die erste systematische Darstellung der ungarischen Verfassung. Der König „herrscht und regiert“,

aber die Herrschaft ist ihm von der Nation mit der heiligen Krone übergeben. Der König verleiht den Adel und den Grundbesitz, aber die Grundbesitzer sind „Freie und Erben" und Mitglieder der heiligen Krone. Als solche haben sie im Reichstag Anteil an der Gesetzgebung. Die Freiheit der Adeligen ist die gleiche, auf der Goldenen Bulle beruhende, nur Würde und Amt macht den Unterschied zwischen ihnen und den Prälaten und Baronen. Sie dienen bloß dem legitim gekrönten König und sind zum Kriegsdienst verpflichtet. Sie sind der populus, die anderen Bewohner der Reiches nur die plebs. Die Statuten der einzelnen Provinzen und Komitate dürfen den Reichsgesetzen nicht widersprechen. In den Versammlungen soll die Stimme des an Amt und Wissenschaft hervorragenden Teiles entscheiden.

Diese Kodifikation, obwohl gesetzlich nie sanktioniert, überdauerte alle Stürme und war während der Türkenzeit der wichtigste Kitt zwischen den unter verschiedener Herrschaft stehenden Teilen des Reichs. Doch gab sie nur Rechte, und verhinderte nicht, daß der Adel seine wichtigste, auch im Tripartitum anerkannte Pflicht, den Heeresdienst, oft unter den nichtigsten Vorwänden vernachlässigte. Werbőczy wurde 1525 mit Unterstützung der Geistlichkeit Palatin, konnte aber ebensowenig Ordnung schaffen als die kurz vor der Katastrophe dem König gegebene gesetzliche Vollmacht, seine Gewalt zu gebrauchen. Das zerrüttete, uneinige Reich konnte den Ansturm der Türken nicht mehr aufhalten. Bei Mohács sank, mit König Ludwig II. die Unabhängigkeit und Größe Ungarns ins Grab (1526).

Zuerst wurde Johann von Zápolya von dem größern Teil des Adels zum König gewählt, dann Erzherzog Ferdinand von Österreich von der Partei der Großen. Der erstere konnte sich auf den Beschluß von 1505 berufen, der letztere auf die seit 1463 geschlossenen Erbverträge der Habsburger mit Matthias und Uladislaus II. Ferdinand bestätigte alle Rechte des Königreiches, auch die Goldene Bulle, und Johann mußte vor ihm nach Polen flüchten. Von dort suchte er um den Beistand Sultan Suleiman II., des Siegers von Mohács nach, kehrte unter türkischem Schutz zurück und beherrschte die östliche Hälfte des Reiches. Diese Teilung entsprach vor allem dem türkischen Interesse. Wäre Ungarn einig geblieben, so hätte wohl Ferdinand seine Residenz in sein Hauptland verlegt, wie Albrecht und Ladislaus V. es taten. Das zerspaltene, verwüstete Ungarn dagegen mußte immermehr zur Provinz herabsinken, da der Ferdinand treue westliche Teil nur mit österreichischer und böhmischer Hilfe gegen die Türken verteidigt werden konnte. Der König kam nur zu den Reichstagen ins Land, hörte auch in den ungarischen Angelegenheiten auf fremde Räte, besonders den Kriegsrat, und da die in Ungarn stehenden deutschen Truppen im Sold der Erbländer standen, konnte auch die Einflußnahme der österreichisch-böhmischen Stände nicht vermieden werden. Die seit 1579 errichtete Militärgrenze (kroatische, wendische Grenze) stand vollständig unter österreichischer Regierung. So trat der faktische Zustand in einen scharfen Gegensatz zum Gesetz, das nur von der Unabhängigkeit Ungarns wußte. Seitdem bestand das Verfassungsleben größtenteils aus Beschwerden (Gravamina). Da der Palatin gesetzlich Oberfeldherr war, suchte der König, um die deutschen

Soldaten nicht seinem Befehl unterstellen zu müssen, seiner Wahl möglichst auszuweichen, und ernannte lieber Statthalter, gewöhnlich Prälaten. Die Verwaltung führte der in Pozsony (Preßburg) residierende Rat des Palatins, aus dem sich die kön. Statthalterei entwickelte. Die ungarische Hofkammer blieb zwar bestehen, wurde aber immer mehr von der Hofkammer abhängig. Dem Reichstag blieb kein anderes Mittel zur Abhilfe, als die Steuerverweigerung mit der er schon 1583 drohte, falls die Beschwerden nicht geheilt würden. An energischere Hilfsmittel konnte man nicht denken, da der Krieg gegen die Türken die besten Kräfte verschlang.

Um das Land vor der Türkengefahr zu retten, verstand sich König Johann 1538 zu einem Frieden, der nach seinem Tode Ferdinand das ganze Reich zusicherte. Der Vertrag konnte aber nicht vollzogen werden. Suleiman besetzte 1541 Buda und den ganzen mittleren Teil des Landes. König Johanns Sohn, für den Bruder Georg Martinuzzi die Regierung führte, erhielt vom Sultan den Osten des Reiches. Damals wurde Siebenbürgen mit den dazu gehörigen Teilen Ungarns (Partium) staatlich organisiert. Die Regierung des Woiwoden entwickelte sich zur Fürstengewalt. Aus der 1437 geschlossenen und seitdem öfter erneuten Union der drei Nationen: Magyaren, Szekler und Sachsen, entwickelte sich die Autonomie der Stände. Zum Rat des jungen Königs, später Fürsten stellte jede Nation sieben Räte, der zweiundzwanzigste war der Kanzler. In den Landtagen waren außer den Vertretern der drei Nationen auch die Abgeordneten der zum Lande gehörigen ungarischen Komitate zugegen. Die Szekler, ungarische Ansiedler aus dem XI.—XIII. Jahrh., sämtlich frei, also später adlig, erhoben Anspruch, allesamt persönlich erscheinen zu können, wie der Adel in Ungarn, gingen aber nach einem Aufstande 1562 eines Teiles ihrer Rechte verlustig. Nachdem Martinuzzis Plan, das Land wieder mit Ungarn zu vereinigen (1551), scheiterte, war Siebenbürgen ein tributpflichtiger Vasallenstaat des Türken, der den Fürsten nach dem Athnamé von 1566 mit einer Fahne belehnt, aber die freie Fürstenwahl gestattet und sich in die innern Angelegenheiten nicht einmengt. Dabei war aber der Fürst zugleich Vasall des Königs von Ungarn, dem er Treue schwört. Die Reformation fand bald Eingang zuerst bei den Sachsen (Lutheraner), dann auch bei den Ungarn (Kalvinisten). Das Kirchengut ward säkularisiert; nur ein Teil des Adels und der Szekler blieb der alten Religion treu. Die protestantischen Konfessionen wurden schon unter Johann Sigismund gesetzlich anerkannt (rezipiert) zuletzt 1570 die der Unitarier. Der Staat gewann einen protestantischen Anstrich, trotzdem die nach den Zápolyas folgende Familie der Báthory streng katholisch war. Da im Lande kein katholischer Bischof wohnen durfte — auch die Jesuiten waren ausgeschlossen — nahmen auch Weltliche an der Kirchenverwaltung teil (Status Catholicorum).

In Ungarn dagegen verordneten die Reichstage stets die Aufrechterhaltung des alten Glaubens. Schon 1523 und 1525 werden die Lutheraner zum Tode verurteilt. Da aber der Protestantismus immer mehr Anhänger gewann, wurden diese Gesetze nicht vollzogen. Der größte Teil des Adels und der Städte war protestantisch, doch war ihre Religion gesetzlich nicht anerkannt und der Klerus blieb der erste Stand des Reiches.

Als im Türkenkriege 1593—1605 die christlichen Waffen Fortschritte machten, ein großes kaiserliches Heer im Lande stand und Siebenbürgen besetzt wurde, hielt König Rudolf den Zeitpunkt für geeignet, den Protestantismus zu erdrücken. Ein großer Teil der Stände forderte auf dem Reichstage 1604 Anerkennung ihrer Religion. Die Antwort war, daß der König einen besonderen Artikel (XXII) dem Gesetzbuch anschloß, in welchem er seine Anhänglichkeit an den katholischen Glauben betont und den Vollzug der zum Schutze dieses Glaubens gebrachten Gesetze verordnete. Die große Kirche in Kassa (Kaschau) wurde den Protestanten entrissen. Schon früher ließ der Hof die vornehmsten Männer (Illésházy) verurteilen und ihre Güter konfiszieren. In Siebenbürgen waltete der kaiserliche General mit großer Grausamkeit und Erpressung. Die dreizehn oberungarischen Komitate kündigten den auf Grund der Goldenen Bulle gesetzlichen Widerstand an. An ihre Spitze trat Stefan Bocskay, der auch die Heiducken (ungarische Soldtruppen) für sich gewann, das ganze Land mit sich riß, zum Fürsten von Siebenbürgen gewählt wurde und vom Sultan eine Königskrone erhielt, sich aber nicht krönen ließ. Der Friede von Wien (1606) sicherte die Herstellung der Verfassung, die Anerkennung des Protestantismus und das Fürstentum Bocskays. Die österreichischen und böhmischen Stände traten in eine Konföderation mit den ungarischen und siebenbürgischen zur Wahrung ihrer Freiheiten und ihres Glaubens.

König Rudolf wollte ebensowenig von der Anerkennung des Protestantismus wissen, als von dem Frieden mit den Türken, der ihn gezwungen hätte sein Kriegsheer zu entlassen. Dadurch wurde der Gegensatz zwischen ihm und Ungarn immer schärfer. Die Stände, deren Führer nach Bocskays Tod Illésházy war, schlossen sich Erzherzog Matthias an, der bis dahin vermittelte. Mit Österreichs und Mährens Ständen vereinigt zwangen sie Rudolf abzudanken und ihnen die Stefanskrone auszuliefern. Der Reichstag von Preßburg inartikulierte den Wiener Frieden, wählte den Protestanten Illésházy zum Palatin und Erzherzog Matthias zum König. Damit war das seit Ferdinand I. Thronbesteigung von den Königen nicht anerkannte Recht der Königswahl wieder hergestellt. Die vor seiner Krönung gebrachten Gesetze bilden Matthias II. Wahlkapitulation. Der König schlägt je zwei Katholiken und Protestanten vor, aus denen der Reichstag den Palatin erwählte. Stirbt der Palatin, so muß der Reichstag innerhalb eines Jahres zur Wahl einberufen werden. Wenn dies der König nicht tut, so hat der Iudex Curiae, oder wenn keiner da ist, der Tavernicus die Pflicht, bei Verlust seines Amtes, den Reichstag einzuberufen. In ungarischen Angelegenheiten wird S. M. nur seine ungarischen Räte hören. S. M. darf an den Beschlüssen der Diät nichts ändern. Die fremden Soldaten werden aus dem Lande entfernt. Nur in zwei Festungen dürfen deutsche Kommandanten sein, gewöhnlich Györ (Raab) und Komárom. Die Freistädte sollen auch Ungarn zu Richtern und Senatoren wählen und Ungarn und Slaven das volle Bürgerrecht einräumen. Ist der König abwesend, regiert und administriert der Palatin das Reich mit voller Gewalt mit dem ungarischen Rate. Es wird also eine ständische nationale Regierung eingesetzt und der seit 1526 vorwiegende fremde Einfluß verbannt.

In der Religionsfrage wird bestimmt, daß die freie Religionsübung nicht bloß den Baronen und Edelleuten, sondern auch den kön. Freistädten, in den kön. und Krongütern, an den Grenzen, den Soldaten, ferner auch den Flecken und Dörfern, die den Glauben aus freiem Willen annehmen, zustehe. Niemand darf es wagen, diese freie Übung zu stören. Um jedem Hasse und Zwietracht auszuweichen, ist bestimmt, daß jeder Glauben seine eigenen Obern oder Superintendenten habe. Die freie Religionsübung ist also weder von dem Gutsherrn abhängig, wie in Deutschland, noch von dem Orte wie in Frankreich. Die Jesuiten dürfen im Lande keine Immobilien besitzen.

Nach der Krönung wird die Zusammensetzung des Reichstages geordnet. Stände sind: Prälaten, Barone und Magnaten, Adel und königliche Freistädte. Die ersten zwei Stände sind persönlich anwesend und sitzen an der obern Tafel, die letzteren durch Abgeordnete und bilden die Ständetafel (Status). Die Magnaten als Stand verdankten ihre Existenz den Habsburger Königen, welche mehreren Familien den erblichen Grafen- und Baronentitel verliehen. Als Prälaten werden nur die Diözesanbischöfe bezeichnet. Da das Gesetz nur von den Vertretern der Komitate spricht, hörte das persönliche Erscheinen des Adels gesetzlich auf. Die Ablegaten der abwesenden Barone und Magnaten, auch die der grundbesitzenden Frauen sitzen an der Ständetafel, hinter den Deputierten der Komitate und der Domkapitel. Durch dieses Gesetz erhielt die Diät die Gestalt, welche sie bis 1848 bewahrte.

Zur Verstärkung der Verfassung diente die von Ferdinand II. bei seiner Wahl gegebene Kapitulation (Diploma inaugurale), welche die wichtigsten Gesetze und Freiheiten, besonders aber den Wiener Frieden, die Unabhängigkeit der Verwaltung und der Rechtspflege direkt unter den Schutz des königlichen Eids stellte. Der neue König mußte ein halbes Jahr nach seiner Thronbesteigung zur Heilung der Gravamina den Reichstag einberufen, und auch später, wenigstens alle drei Jahre mit den Ständen tagen. Dasselbe Diplom wurde dann auch von Ferdinand III., Ferdinand IV. (der vor seiner Thronbesteigung starb), und Leopold I. ausgefertigt und beschworen. Eine weitere Garantie der Verfassung bot das protestantische Siebenbürgen, das unter dem Fürsten Gabriel Bethlen zu einem bedeutenden Machtfaktor emporstieg. Doch war die Verfassung militärisch sehr schwach. Die Heiducken Bocskays wurden geadelt und erhielten einen besonderen bis 1876 bestehenden Distrikt als Eigentum, und der Adel tat seiner Dienstpflicht nur mehr selten Genüge. Als König Ferdinand 1620 Böhmens Herr ward, konnte nur Bethlens Einschreiten den völligen Umsturz verhindern (Friede von Nikolsburg 1621). Nichts konnte aber den Sieg der von Kardinal Peter Pázmány geleiteten und vom Hofe mit allen Mitteln geförderten Gegenreformation aufhalten. Der größte Teil der Aristokratie kehrte zum Katholizismus zurück. 1625 wurde ein katholischer Palatin, Graf Nikolaus Esterházy gewählt. Die Gutsbesitzer begannen die protestantischen Kirchen und Schulen wegzunehmen, die Pastoren zu vertreiben und die Bauern mit Gewalt zu bekehren. Der Adel und die Stände waren noch protestantisch und der Klagen und Beschwerden war kein Ende. Fürst Georg Rákóczy von Siebenbürgen erhob mit schwedischer und franzö-

sischer Hilfe die Waffen und setzte im Frieden von Linz (1645) außer der Bestätigung der früheren Verträge auch die Rückgabe der weggenommenen Kirchen durch. Doch werden von 400 den Protestanten nur 90 eingeräumt. Dagegen verordnete das Gesetz eine Buße von 600 Gulden wider die Religionsstörer.

Nach dem Westfälischen Frieden konnte der Kaiser alle Kräfte zur Erdrückung des Protestantismus verwenden. Der Sturz Siebenbürgens durch den unglücklichen Feldzug Georg Rákóczy II. nach Polen vernichtete die wichtigste militärische Stütze Ungarns. Die Türken verheerten das Land nahmen die Grenzfestungen und setzten nacheinander drei Fürsten ein. Dies zwang König Leopold, ebenfalls ein Heer hinzusenden. So kam wieder ein kaiserliches Heer nach Ungarn, das durch seine Verwüstungen den Volkshaß gegen die Deutschen entflammte und besonders die Protestanten von der Teilnahme am ausbrechenden Türkenkrieg fernhielt. Als die Prostestanten 1662 auf dem Reichstage keine Abhilfe ihrer Beschwerden erlangten, verließen sie die Diät, die dann ohne sie beschloß. Die Stimmung war so feindlich, daß König Leopold, ohne seine ungarischen Räte zu fragen, mit den Türken nach dem Siege von St. Gotthard einen nachteiligen Frieden schloß, nur damit die ungarischen Mißvergnügten auf keine türkische Unterstützung mehr hoffen könnten. Nun traten die Häupter der katholischen Partei zusammen, um die Verfassung und die Freiheit mit französischer Hilfe erhalten zu können. Ihr Vorhaben wurde verraten, und die vornehmsten Herren, der Iudex Curiae Graf Nádasdy, der Banus Graf Peter Zrinyi und dessen Schwager Graf Frangipani durch ein österreichisches Gericht verurteilt und geköpft. Ihre Besitzungen und die vieler anderer wurden konfisziert, das Volk besonders die Protestanten dem Wüten der Soldateska ausgeliefert und Ungarn „in böhmische Hosen" gekleidet. Der protestantische Adel und die Bauern führten einen Guerillakrieg gegen die kaiserliche Armee und wußten sich zu behaupten. (Kuruczen-cruciati, wie die aufständischen Bauern von 1514 genannt werden; die dem Hofe ergebene Partei hieß labancz.) Ein außerordentlicher Gerichtshof unter dem Präsidium des Primas urteilte über die protestantischen Prediger und Lehrer. 1673 wurde der Großmeister des deutschen Ordens, Kaspar von Ampringen, zum Gouverneur ernannt, den auch österreichische Räte umgaben. Ungesetzliche Steuern wurden ausgeschrieben, von der ganzen Verfassung blieb nur noch das Komitat stehen. Die Siege des Anführers der Kuruczen Grafen Emerich Thököly bewogen den Hof den gesetzlichen Zustand herzustellen, den Reichstag einzuberufen und wieder einen Palatin wählen zu lassen.

Auf dem Reichstage (1681 in Sopron, Oldenburg) wurde zuerst das Recht der Protestanten gesetzlich beschränkt. Die früheren Gesetze wurden aufrechterhalten, doch das Recht der Gutsbesitzer vorbehalten, d. h. die protestantische Gemeinde den katholischen Herren ausgeliefert. Die Adeligen konnten überall frei Gottesdienst halten, in elf Komitaten an der westlichen Grenze war jedoch die freie Religionsübung für das Volk auf je 2—3 (Artikular-) Plätze beschränkt. Im Jahre 1687 wurde das Recht in Kroatien und Slavonien Güter zu besitzen ein Privilegium der Katholiken. Diese religiöse Unduldsamkeit — der Klerus

widersprach selbst dem Gesetze von 1681 — und die schrecklichen Erpressungen und Gewalttaten der kaiserlichen Armee ließen vielen selbst die türkische Herrschaft als besser erscheinen. Thököly schloß sich den Türken an und seine Partei wurde in den Sturz die Türkenherrschaft in Ungarn mitgerissen. Nach dem Entsatz Wiens (1683) gab König Leopold eine Amnestie, so daß sich ihm viele Ungarn anschlossen und an der Erstürmung Budas Teil nahmen (1686). Nicht so sehr gegen die Rebellen als gegen die Reichen und Vornehmen hielt General Caraffa ein Blutgericht in Eperjes (1687).

Der Hof benützte diese Ereignisse zu wichtigen Verfassungsänderungen. Der Reichstag wurde einberufen und nahm aus Dank für die Befreiung des Landes die Erbfolge der männlichen Linie des Hauses Habsburg an. Er entsagte sodann dem in der Goldenen Bulle enthaltenen Rechte des bewaffneten Widerstandes. Der erste Erbkönig leistete den Krönungseid und beschwor die Freiheiten und Gesetze „insofern sich der König und die Stände über deren Sinn einigen". Seine Nachfolger sind gehalten, denselben Eid bei der Krönung abzulegen. Derselbe Reichstag inartikulierte die Jesuiten und bestätigte „bis auf weiteres, des Friedens halber", die Rechte der Protestanten. Die neue Aristokratie erwirbt das Recht, Fideikommisse und Majorate zu errichten. Die Neuordnung geht unter dynastischem, katholischem und oligarchischem Einfluß vor sich. Das von Kardinal Kollonics ausgearbeitete „Einrichtungswerk" hat zum Zwecke Ungarn mit deutschen Ansiedlern zu bevölkern, die Vorrechte des Adels aufzuheben das Gerichtswesen zu ordnen, und eine allgemeine Besteuerung einzuführen. Diese wurde, ohne Reichstag, ausgeschrieben und eingetrieben. Die ins Land einwandernden Serben erhielten große Vorrechte, sie und die katholischen Kroaten sollten dem Hofe bei der Niederhaltung des protestantischen Ungarn beistehen. Auch Siebenbürgen kam wieder unter kön. Gewalt. Seine Freiheiten wurden 1691 im Diploma Leopoldinum bestätigt, doch nicht eingehalten, das Land nicht mit Ungarn vereinigt, sondern durch besondere Gouverneure und eine besondere Kanzlei verwaltet. Nach dem Frieden von Karlovicz (1699), der der Türkengefahr ein Ende setzte, nahm die Unterdrückung noch zu, insofern als 1702 die Pressung zur kaiserl. Armee verordnet wurde.

Dies waren die Ursachen der unter der Führung Franz Rákóczi II. stehenden Revolution. Zuerst eine Bauernrevolte, vereinigte sie, nachdem sich der Fürst an ihre Spitze gestellt hatte, das ganze Volk mit Ausnahme der Bischöfe und der Magnaten. Die Kuruczen drangen bis Wien vor und hatten das ganze Land, einige Festungen ausgenommen, in ihrer Gewalt. Es war eine tapfre leichte Reiterei, doch vermochte der Fürst trotz aller Anstrengungen nie ein Fußvolk zu bilden, das in der Feldschlacht dem kaiserlichen widerstehen konnte. Die Stände bildeten auf der Versammlung in Szécheny (1705) nach polnischem Muster eine Konföderation, zu deren Fürsten Rákóczi erwählt wurde. Zwei Jahre später erklärten sie, auf die Hilfe Ludwigs XIV. bauend, das Haus Habsburg für immer der Krone verlustig. Der Mangel an Fußvolk und an Geld — es war bloß Kupfermünze im Umlauf, die ihren Wert verlor — lähmte alle Operationen. Als ein Ungar, Graf Johann Pálffy, das königliche

Heer befehligte, zeigten sich immer mehr Mißvergnügte zum Frieden bereit. Während der Abwesenheit des Fürsten in Polen kam sein Feldherr, B. Alexander Károlyi mit Pálffy überein, und die Armee Rákoczis legte auf Grund des Szatmárer Vertrages die Waffen nieder (1711).

Der König sagte allgemeine Amnestie und Rückgabe der Güter zu, ferner Abhilfe der Beschwerden auf dem Reichstage und Bestätigung aller Freiheiten Ungarns und Siebenbürgens. Rákóczi nahm die Amnestie nicht an und starb, vom Reichstage 1715 geächtet, in der Verbannung. Im Lande trat nun die Verfassung wieder ins Leben, da dieser Vertrag besser eingehalten wurde als die früheren Friedensschlüsse und Wahlbedingungen.

Erst jetzt konnte man an die durch die jahrhundertelange Verwüstung notwendige Neuordnung schreiten. König Karl III. (als Kaiser VI.) wurde gekrönt und leistete denselben Eid wie sein Vorgänger Josef I. Als Ergänzung diente G. A. III 1715, welcher bestimmte, daß selbst König und Reichstag zusammen nichts daran ändern können, daß Ungarn nicht nach der Weise anderer Erbländer regiert werde, und daß das Staatsgebiet nicht verringert werde. Auf diese negative Art wurde die eigentümliche Verfassung und die territoriale Integrität Ungarns gesichert. Auf demselben Reichstage wurden die Rechte der Protestanten „adhuc" bestätigt. Später, 1723, wurde der kgl. Statthaltereirat und die kön. Kanzlei geordnet und für unabhängig erklärt; nur in die Unabhängigkeit der ung. Kammer von der Hofkammer willigte der König nicht ein. Die Gerichtshöfe werden ständig: außer der kön. Kurie (Septemviraltafel) und der kön Tafel werden Distriktstafeln errichtet und auch die Komitatssitzungen, -wahlen und -gerichte werden geregelt. Staatsrechtlich am wichtigsten war, daß durch G. A. 1715. VIII. die stehende Armee, das kais. kön. Heer inartikuliert und zu ihrer Erhaltung eine ebenfalls ständige Kriegssteuer (contributio) bestimmt wurde. Damit hörte das gesonderte ungarische Heer auf, da das Aufgebot des Adels nur im Falle feindlichen Angriffes ausrücken mußte. Mit dem k. k. Heere war auch seine Verwaltung durch den Hofkriegsrat anerkannt, da der König in die Errichtung eines ungarischen Kriegsrates nicht einwilligte.

Da nach dem Gesetze diese Armee auch aus Ungarn besteht, ist die erste gemeinsame Institution gesetzlich anerkannt. Da aber der König der Letzte seines Stammes war und Ungarn nach dem Aussterben der männlichen Linie der Habsburger frei wählen konnte, mußte man diese Union mit den Erbländern sichern. Kaiser Karl hatte in der Pragmatischen Sanktion 1713 das Recht der Erbfolge auch auf die weibliche Linie seines Hauses ausgedehnt; es galt, dieses Hausgesetz auch in Ungarn annehmen zu lassen. Dies geschah auf dem Reichstage 1722—23. Die Stände erkennen das Erbrecht der weiblichen Linie des österreichischen Hauses im allgemeinen an, so daß der Erbe dieser Länder „unfehlbar" auch König von Ungarn sein soll. Zuerst erben die Nachkommen des jetzt regierenden Königs, dann die Josefs I. und Leopolds I. Bei jeder späteren Krönung werden die Freiheiten und Rechte des Reiches bestätigt. Nach dem Aussterben auch dieser weiblichen Linien tritt das Wahlrecht der Stände wieder in Kraft. Bis dahin ist Ungarn „untrennbar" mit

den Erbländern verbunden, und diese Union gilt auch gegen äußere Gewalt. Außer der Personalunion ist also in diesem Gesetze bloß die Pflicht der wechselseitigen Verteidigung mit den Erbländern enthalten. Den Einfluß der katholischen Restauration verrät auch die Bestimmung, daß nur die römisch-katholischen Erzherzöge erben. Die Länder der heiligen Krone sind ebenfalls unteilbar. Ungarn bewahrte also selbst bei der Annahme eines Hausgesetzes sein volles Legislationsrecht, denn die Bestimmungen des Gesetzes sind von denen der Pragmatischen Sanktion in wichtigen Punkten verschieden. Dabei bringt es das Erbrecht der Dynastie mit der Aufrechthaltung seiner Rechte in eine so direkte Verbindung, daß man das Gesetz schon damals als bilateralen Vertrag ansehen konnte.

Die schwere Aufgabe: unter der erblichen Monarchie die Garantien des Wahlrechtes möglichst zu bewahren, war wenigstens zum Teile gelöst. Das Vertrauen zwischen dem König und seinem Volke wuchs, die Kultur und Besiedelung des Landes machte rasche Fortschritte. Zwar war die Regierung mit der katholischen Partei einverstanden, doch gewährte sie dieser gegen die Protestanten keinen freien Spielraum. Ein Anschlag der katholischen Stände, die Protestanten durch Forderung des sogenannten Artikulareides nach der Weise der Testakte aus dem Reichstage auszuschließen, wurde vom König vereitelt. Die „Carolina Resolutio", welche auf Grund der vom Reichstage 1715 dem König erteilten Ermächtigung die Rechtsverhältnisse der Protestanten regelte, bot zwar Gelegenheit zu Plackerei und Unterdrückung, genügte aber dem Klerus noch immer nicht. Die Protestanten blieben bestehen, nur waren sie aus königlichen Ämtern und Würden gänzlich ausgeschlossen und selbst in den Komitats- und Stadtmagistraten auf die möglichst geringe Zahl beschränkt. Selbst in Siebenbürgen wandte, trotz des klaren Wortlautes des Gesetzes, der Klerus alle Mittel an, um sowohl die staatlichen als die Munizipalämter zum Monopol der Katholiken zu machen. Das zuerst von Leopold I. geplante regnum Marianum ist der Verwirklichung nahe.

Die Gefahren, welche Königin Maria Theresia zu Beginn ihrer Regierung zu bestehen hatte, und die Treue der Ungarn, bewogen sie, dem Adel das Zugeständnis zu machen, daß der adelige Boden für immer steuerfrei bleiben solle (1741). Der Reichstag desselben Jahres forderte auch den Eintritt von Ungarn ins Staatsministerium, was die Königin zusagte. Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges ist die Königin bestrebt, die Lasten des Bauers zu erleichtern und dafür den Adel einer Steuer zu unterwerfen. Diese solle als Ablösung der dem Adel obliegenden Kriegspflicht (Insurrektion) dienen. Der Reichstag von 1764—65 verwarf beides. Die Steuerfreiheit des Adels ist Grundgesetz; der Gutsbesitzer möge mit seinen Untertanen gut umgehen, doch da dies Verhältnis privatrechtlich und nicht staatsrechtlich ist, könne darüber kein Gesetz verfaßt werden. Diese Negation bewog Maria Theresia, keinen Reichstag mehr einzuberufen und die notwendigen Reformen aus der Fülle der kön. Gewalt durch die kön. Verwaltung durchführen zu lassen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Bauern durch das Urbar (1767). Als „apostolischer König" (1758) besteuert sie den Klerus, gründete neue Bistümer, besonders durch Zerteilung

des Erzbistums Gran und verminderte die Zahl der Ordensbrüder. Auf Grund des Gesetzes LXXIV. 1715 richtete sie nach der Aufhebung der Jesuiten (1773) das Schulwesen staatlich ein und verlegte die vom Kardinal Pázmány in Nagy Szombat (Tyrnau) gegründete Jesuiten-Hochschule als vollständige Universität nach Buda. Sie ist die eigentliche Gründerin der ungarischen Volksschule, und die „Ratio Educationis" ist wohl der erste staatliche Schulplan. Am Anfang ihrer Regierung begünstigte sie nicht nur den Ackerbau und die Viehzucht, sondern auch die Industrie. Später aber verhinderte sie durch ihr Zollsystem, das dem stärker belasteten österreichischen Gewerbe diente, die Entfaltung der noch unentwickelten ungarischen Manufaktur und des Handels. Dafür entschädigte sie den Staat durch die Annexion der Stadt Fiume als „separatum corpus", durch die Inkorporation des früher durch die Hofkammer verwalteten Banates (Südost-Ungarn) und die Rücknahme der noch vom König Sigismund verpfändeten Zipser Städte von Polen. Sie hielt die Formen der Verfassung aufrecht; im Wesen war ihre Regierung während der letzten fünfzehn Jahre autokratisch.

§ 3. Der nationale Staat. Ihr Sohn Josef II. war nicht gewillt, die Formen einer Verfassung zu achten, die, wie er überzeugt war, nur den Privilegien der Minderheit diene, die große Mehrheit aber zur Knechtschaft verurteile. Er ließ sich nicht krönen, um den Eid nicht leisten zu müssen und hielt sich trotzdem als Erbkönig für berechtigt, ohne Reichstag Gesetze zu schaffen und zu verändern. Er ließ aber auch die ungarischen Angelegenheiten im Staatsrat verhandeln und setzte seinen Willen trotz des Widerspruches der ungarischen gesetzlichen Behörden: Kanzlei und Statthalterei auch durch. Das Toleranzedikt gab den Protestanten und Griechisch-Unierten volles Bürgerrecht. Bei Besetzungder Ämter dürfe nicht auf Konfession, nur auf Fähigkeit und Charakter gesehen werden (1781). Das Placetum regium wurde erneut, die meisten Klöster aufgehoben, das Kirchengut unter staatliche Aufsicht gestellt, die Einkünfte der Bischöfe zum Teil zur Pflege der Seelsorge bestimmt. Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde die kgl. Kammer mit der Statthalterei und die siebenbürgische Kanzlei mit der ungarischen vereinigt (1783). Schon das Toleranzedikt erregte großen Widerspruch, selbst die Protestanten hätten die Herstellung der alten Gesetze der königliche Gnade vorgezogen. Die Überführung der Krone nach Wien, die Durchführung der „Seelenbeschreibung" (Konskription), noch mehr die Einführung der deutschen Sprache als Amtssprache riefen in den Komitaten allgemeinen Widerstand hervor. Um diesen zu brechen, löste der Kaiser die ganze Komitatsverfassung auf. Anstatt der feudalen Obergespane, die er als Beamte nicht verwerten konnte, ernannte er „wirkende Obergespane", kgl. Kommissäre, die den Auftrag hatten, seine Verordnungen durchzuführen. Der Vizegespan wird vom König ernannt, die anderen Beamten vom Obergespan. Die Wahl hört auf: die Justiz wird von der Administration getrennt. Der Bauer erhält Freizügigkeit (1785). Zur Vorbereitung der Besteuerung des Adels wird die Feldmessung verordnet, auf deren Grundlage dann die Landtafel errichtet wird. Auch das Gerichtswesen wird verändert, eine neue

Prozeßordnung und ein Strafgesetzbuch eingeführt, ein neues Zivilrecht vorbereitet. Da dies alles ohne Reichstag vor sich ging, wurde die Unzufriedenheit allgemein. Diese zwang, im Verein mit der ungünstigen politischer Lage (Türkenkrieg, Opposition von Preußen) den Kaiser, alle seine Verfügungen, mit Ausnahme der auf die Toleranz die Bauern und die Seelsorge bezüglichen, zurückzunehmen, Krönung und Reichstag zu versprechen und anzuerkennen, daß der König von Ungarn nur mit dem Reichstage Gesetze geben kann (1790).

Die Herstellung der Verfassung genügte nicht mehr. Man wollte der Gefahr des Umsturzes gegenüber neue festere Garantien. Die äußerste Partei wollte völlige Losreißung im Bunde mit Preußen. Die Mehrzahl war wohl geneigt, Leopold II. als König anzuerkennen, doch erst nachdem er ein neues Diplom unterschreibt. Dieses sollte die unabhängige Regierung durch einen gewählten Senat, die Beschränkung des königlichen Vetorechtes, die ungarische Armee und ihren Eid auf die Verfassung, die völlige Gleichberechtigung der Protestanten und für all dieses die preußische Garantie enthalten. Man wollte Leopold gar nicht zur Diät in Buda einladen, bis dieses Diplom nicht ausgearbeitet ist. Der König sah zu, bis der erste Sturm vorüber war, verständigte sich mit Preußen und erklärte dann, daß er kein anderes Diplom unterzeichne, als das von Karl III. und Maria Theresia herausgegebene. Die Änderung der politischen Lage, die drohende Haltung der Bauern, das Einvernehmen des Königs mit den Serben (Illyriern), die auf ihrem Kongreß in Temesvár ein besonderes Territorium forderten, zwang die Stände zum Nachgeben. Leopold wurde in Pozsony gekrönt, sein vierter Sohn, Erzherzog Alexander, zum Palatin gewählt. Mit der Verfassung war auch das Vertrauen zwischen König und Reichstag hergestellt.

Neue Garantien der Verfassung sind: Bei einem Thronwechsel muß die Krönung binnen sechs Monaten erfolgen. Der neue Herrscher genießt bis dahin alle Hoheitsrechte, nur kann er keine Privilegien erteilen und keine Reichstagsbeschlüsse durch seine Sanktion zum Gesetz erheben. Der König wird sich so lange im Reiche aufhalten, als dies die Regierung seiner anderen Reiche gestattet. Der König erkennt an, daß das Recht, Gesetze zu geben, aufzuheben und zu erklären, dem gesetzlich gekrönten König mit der Diät gemeinsam zustehe. Weder er noch ein Nachfolger werden mit Verordnungen und Patenten regieren; die Gerichtshöfe sind zu deren Befolgung nicht verpflichtet. Der König und seine Regierung dürfen auf die Urteile keinen Einfluß ausüben. Der Statthaltereirat hat das Recht und die Pflicht, gegen ungesetzliche königliche Befehle Vorstellungen zu machen. Der gesetzliche Wirkungskreis der Komitate wird bestätigt. Alle Beamten müssen den Eid auf die Gesetze leisten. Der König kann ohne den Reichstag keinerlei Steuer ausschreiben noch rekrutieren lassen.

Dagegen stimmen die Stände zu, daß (gegenüber 1608) nur der König den Reichstag einberufen kann, und daß auf der Diät zuerst die kön. Vorschläge (Propositionen) und dann erst die Beschwerden verhandelt werden. Doch muß der Reichstag wenigstens einmal innerhalb drei Jahren einberufen werden.

Dem josefinischen System gegenüber war es notwendig, die Unabhängigkeit Ungarns von den Erbländern direkt auszusprechen: „S. M. bestätigt, daß, trotzdem laut G. A. II. 1723 in Ungarn und seinen Nebenländern dieselbe Erbfolge in Geltung ist, wie in den mit diesem Reiche unzertrennlich und unteilbar vereinigten deutschen und anderen Nebenländern, Ungarn dennoch ein freies, in seiner ganzen Regierungsform (alle seine Behörden eingerechnet) unabhängiges Reich ist, das ist, keinem anderen Lande oder Volke untertan, im Besitze seiner eigenen Konsistenz und Verfassung.“ Doch ist diese Unabhängigkeit militärisch nicht gesichert. Der König bestätigte das Gesetz über das ungarische Heer nicht; er versprach bloß, zu den ungarischen Regimentern nur ungarische Offiziere zu ernennen. Da im Gesetze gefordert wird, daß auch Ungarn zu Botschaftern und Gesandten ernannt werden sollen, ist auch die Gemeinsamkeit der Diplomatie anerkannt. Doch sandte der König, den alten Gesetzen folgend, einen besonderen ungarischen Gesandten zum Friedenskongreß nach Sistova.

Von den anderen Gesetzen ist besonders das über die Religionsangelegenheit wichtig. Dem Inhalte nach vom Toleranzedikt wenig verschieden, fußt es doch auf den Gesetzen von 1608 und den Friedensschlüssen und gewährt dem Katholizismus nur bei den gemischten Ehen und bei dem Übertritt einigen Vorzug. Dagegen wird für Kroatien das die Protestanten ausschließende Gesetz erneut. Auch die Griechisch-Nichtunierten erhalten das Bürgerrecht, und ihre Bischöfe erscheinen 1792 auf dem Reichstage. Die Juden bleiben im Genusse der ihnen vom Kaiser Josef eingeräumten Vorteile und sind nur aus den Bergstädten ausgeschlossen. Für die Bauern wird das Urbar Maria Theresias und die Freizügigkeit bestätigt. Weitere Reformen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sollen die vom Reichstage entsendeten Kommissionen ausarbeiten.

Dieser Reform, die, wie die Operate der Kommissionen bezeugen, einen wahrhaft nationalen und fortschrittlichen Staat aufbauen sollte, trat die französische Revolution in den Weg. Der Krieg gegen die Republik, dann gegen Napoleon, nahm alle Kräfte in Anspruch. Das Königtum, seit Karl III. Verfechter der Reform, ergab sich seit dem Tode Leopolds II. (1792) der Reaktion. Die avitische Konstitution, das Adelsrecht hatte es nicht zu fürchten, wohl aber die demokratischen Regungen. Die Anhänger der Reform werden als „Jakobiner“ verfolgt, geköpft oder eingekerkert (Martinovics, Kazinczy.); selbst die gemäßigt Liberalen aus den Ämtern entfernt. Die Schriftsteller kamen ins Gefängnis; eine strenge, ungesetzliche Zensur, ein unheimliches Spionensystem erdrückte den Geist ebenso, wie das österreichische Zollsystem den materiellen Aufschwung. Die Loyalität Ungarns hielt dem allen Stand; selbst Napoleons Aufruf (1809) konnte sie nicht erschüttern. Die Reichstage hörten nicht auf, Geld und Soldaten zu bewilligen, trotzdem die Regierung sich der Pflege der ungarischen Sprache ebenso entgegenstemmte, wie dem Wunsche, Ungarns Produkten freie Ausfuhr zu sichern. Seit 1804 waren die Erbländer zu einem Kaisertum Österreich vereinigt, und trotzdem König Franz feierlich erklärte, daß dieser Titel an den Gesetzen und Freiheiten Ungarns nichts

ändern könne, gewann die zentralisierende Tendenz immer mehr Raum. Der Reichstag von 1811 sollte den finanziellen Bankerott, der durch ein Patent kundgegeben wurde, sanktionieren. Er tat es nicht, weil man über Ungarns Geld ungesetzlich nicht verfügen könne, und ward nicht mehr einberufen.

Diesem Stillstand, der Ungarn ganz zur Provinz erniedrigte und geistig und materiell zurückwarf, machten die auswärtigen Verhältnisse ein Ende. Zur Bekämpfung der in Italien ausgebrochenen Revolution war die Regierung genötigt, die Kriegssteuer zu erhöhen und rekrutieren zu lassen. Mehrere Komitate widerstanden, und die Sendung kön. Kommissäre, die sie zum Gehorsam zwingen sollten, erweckte große Unzufriedenheit. König Franz berief 1825 den Reichstag und erklärte, „daß die letzten Ereignisse seinem väterlichen Herzen schmerzen". Dieser Reichstag hatte vor allem die „Umschanzung" der Gesetze vor Augen. Die Gesetze von 1790—91 wurden erneuert. Dagegen gelang es nicht, die Verantwortlichkeit der kön. Räte und Kommissäre nach dem Gesetz von 1507 durchzusetzen, da der König erklärte, da er nicht verantwortlich sei, könnten es auch die Werkzeuge seines Willens nicht sein. Von einer neuen Richtung zeugte die Begründung der Akademie der Wissenschaften durch Graf Stefan Széchenyi und seine Freunde. Die Reformen wurden auf den künftigen Reichstag verschoben und zu ihrer Vorbereitung Deputationen zum Studium der Elaborate von 1791—93 ausgesandt.

Zwanzig Jahre hindurch war von nun an das verfassungsmäßige Leben nicht gestört, und dieser Zeitraum genügte, um Ungarn aus einem feudalen zu einem modernen Staate umzuformen. Es ist die schönste Epoche unserer Geschichte, in welcher nicht der König, sondern die Nation selbst ihre Geschicke lenkt und die Entwickelung des Volkes mit dem Siege der moralischen und humanen Ideen auf das innigste verknüpft wird. Die ganze Generation stand unter dem Banne der fortschrittlichen, liberalen Idee. Vor allem war es Graf Stefan Széchenyi, „der größte Ungar", der an der moralischen, geistigen und materiellen Erhebung seiner Nation unermüdlich mit der Feder und mit Taten wirkte und mit seinem Beispiel bezeugte, daß Patriotismus nicht Phrase sei. Er wollte Ungarn ganz der westlichen Kultur eröffnen. Damit aber diese das noch unentwickelte Volk nicht hinwegfege, müsse es mit den gleichen sittlichen und geistigen Waffen kämpfen wie die fortgeschrittensten Nationen. Die Hegemonie der Ungarn im Staate muß bestehen und sich festigen, sie kann aber nur auf sittlicher Kraft und nicht auf roher Gewalt beruhen. Das reiche, mächtige Ungarn kann aber auch der Dynastie, der es stets treu blieb, mehr leisten, als das arme und in sich zerspaltene. Den größten Fehler der Verfassung sah er in der Avitizität, die das freie Eigentum und damit den Kredit, also die Investition und den Fortschritt hinderte. So lange nur die privilegierten Klassen Ungarn erhalten, ist es schwach; stark wird es nur, wenn die Millionen der Unadeligen Bürgerrecht besitzen. Mit einer sozialnationalen Reform ging die politische, die auf den Reichstagen unter der Führung von Franz Deák Schritt für Schritt erkämpft wurde, Hand in Hand. 1832—36 wurde das Urbarium zugunsten der Bauern trotz des Widerstandes des Hofes und des Oberhauses verbessert; 1840 dem Bauer das Recht, zu-

gesprochen, sich ablösen zu können. 1844 jedem Unadeligen das Recht erteilt, Amt und Grundbesitz zu erwerben. In derselben Zeit wurde die ungarische Sprache die Sprache des Gesetzes, der Ämter, der Schule. 1844 wurde der lange Zwist um die gemischten Ehen (Reversalien) damit beigelegt, daß auch protestantische Geistliche solche Ehen segnen könnten. Zugleich begann der Bau der Eisenbahnen und Kanäle, und Széchenyi führte das große Werk der Theißregulierung durch.

Staatsrechtlich war der Kampf um die Freiheit der Presse und der Rede von größter Wichtigkeit. Die Akten und Diarien der Reichstage wurden seit 1790 veröffentlicht. Ludwig Kossuth, damals Ablegat einer Magnatin, begann 1832 auch die Reden lithographiert zu publizieren. Die Regierung ließ ihm die Lithographien wegnehmen, worauf er die Veröffentlichung mittelst Kopien, welche ihm die jungen Begleiter und Sekretäre der Deputierten (Reichstagsjugend) abschrieben, fortsetzte. In Siebenbürgen bewirkte B. Nikolaus Wesselényi die Veröffentlichung der im Landtage gehaltenen Reden, bis es die Regierung verbot. Nach dem Schlusse des Reichstages begann Kossuth die Veröffentlichung der Verhandlungen der Komitate trotz wiederholten Verbotes des Palatins. Sowohl Wesselényi als Kossuth wurden wegen Beleidigung der Regierung angeklagt und verurteilt: Wesselényi auch noch wegen einer Rede, in welcher er für möglich erachtete, daß die Regierung den Bauer zum Umsturz der Verfassung benutzen könnte. Beleidigung der Regierung war nach dem Urteile der königl. Kurie eins mit der Beleidigung des Königs, da der gekrönte König, nach dem Tripartitom nicht nur herrscht sondern auch regiert. Die Regierung hoffte mit diesen Mitteln die ganze Bewegung zu lähmen: sie ließ sogar die Führer der Reichstagsjugend wegen der Bildung eines „Klubs der Menschenrechte" anklagen und verurteilen. Auf dem Reichstage von 1839—40 setzte es nun Franz Deák durch, daß die Vorlage über Rekrutierung nicht vor Abhilfe dieser Beschwerden votiert werde. Dank der Vermittelung des Palatins Erzherzog Josef kam ein Kompromiss zustande. Die Gefangenen wurden freigelassen und der König erklärte, daß er die gesetzliche Redefreiheit achten werde. Dadurch wurde der Aufschwung in der Literatur möglich. Kossuth begann nun die Herausgabe eines Blattes (Pesti Hirlap), in welchem er für ein rasches Tempo der Neuerungen agitierte. Széchenyi trat ihm wegen seiner „zur Revolution führenden Taktik und und Manier" entgegen und näherte sich der Regierung, die auch zur Reform neigte. Die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels ward das Losungswort der Liberalen; sowohl die nationale, als die liberale Agitation war so heftig, daß Staatskanzler Fürst Metternich Ungarn schon der Revolution verfallen sah. Dazu kam, daß Kossuth, um einen ungarischen Bürgerstand zu schaffen, vor allem die Industrie heben wollte, und daher dem österreichischen Zollsystem den Krieg erklärte. Da die Vorstellung des Reichstags 1844 in diesem Punkte ohne Erfolg blieb, wurde der „ungarische Schutzverein" organisiert, der bald 60 000 Mitglieder zählte, und zur Entwickelung der heimischen Industrie den Schutzzoll forderte. Damit begann der wirtschaftliche Kampf gegen die österreichische Zentralisation.

Früher waren Magnaten das treibende Element der nationalen Bewegung,

seit Deáks Auftreten trat die vornehme, gebildete Klasse des Adels, die Beisitzer der Komitatstafel (táblabiró) in den Vordergrund. Die Instruktionen der Komitate waren für die Abgeordneten maßgebend und durch sie hatte die Opposition das Übergewicht. Die Regierung, die höchstens als Hemmschuh diente, verlor ihre Autorität. Deshalb sollte sie, nach dem Plane Metternichs, sich auf das Gebiet der Reform, besonders der wirtschaftlichen stellen und sich dadurch eine Partei, womöglich die Majorität sichern. Um dies zu erreichen, wurde Graf Georg Apponyi an die Spitze der ungarischen Hofkanzlei gestellt, dessen Aufgabe es war, die Komitate für die Regierungspolitik und den „bedächtigen" Fortschritt zu gewinnen. Apponyi suchte dies Ziel durch Ernennung von Administratoren, d. h. Beamten an der Stelle der Obergespane zu erreichen. Der Obergespan war der einzige kgl. Beamte im Komitat; eher Repräsentant, als Verwalter, oft erblich oder der Opposition geneigt. Die Ernennung von einzelnen Administratoren war eigentlich nicht ungesetzlich, aber sie widersprach doch dem Geiste der ständischen Selbstverwaltung. Die Opposition führte einen erbitterten Kampf gegen die Institution, die um so verhaßter wurde, als die Regierung dem Treiben der illyrischen Partei in Kroatien, welche dieses Land von Ungarn trennen wollte, untätig zusah. In diesem Kampfe, der die Majorität der Regierung sichern sollte, traten die sogen. Doktrinäre (B. Josef Eötvös) mit der Forderung der Volksvertretung und der parlamentarischen Regierung auf, damit eine starke Regierung zustande komme, die doch nicht vom Hofe und von Österreich abhänge. Die Wahlagitation (Korteskedés) für den Reichstag 1847 war wieder heftig. Da alle Parteien in der Frage der Reform, besonders in der Aufhebung der Avitizität übereinstimmten, war die Frage der Administratoren das trennende Motiv. Széchenyi und Kossuth ließen sich wählen; Deák nahm die Wahl nicht an. Die Opposition hatte die Majorität und wollte mit den Administratoren auch den Kanzler stürzen. Der Kampf war noch nicht beendet, als die Nachricht von der Februarrevolution in Paris die Schwäche des ganzen Regierungssystems darlegte und Ungarns Entwickelung freie Bahnen verhieß. Am 3. März 1848 stellte Kossuth den Antrag, den Gefahren für Dynastie und Vaterland durch Einführung der Konstitution in Österreich und Verantwortlichkeit der Regierung in Ungarn vorzubeugen. Das Unterhaus nahm den Antrag einstimmig an und der Sturz Metternichs machte dem Widerstand des Oberhauses ein Ende. König Ferdinand, der diesen Reichstag in ungarischer Sprache eröffnet hatte, gewährte das parlamentarische Ministerium. Rasch wurden die zur Verfassungsordnung nötigen Gesetze erledigt, das Ministerium, das alle Größen der Fortschrittsepoche vereinigte (Széchenyi, Deák, Kossuth, B. Josef Eötvös) ernannt und die Gesetze vom 11. April vom König sanktioniert.

Diese Gesetze sollten den nationalen Staat auf Grundlage der damals herrschenden liberalen Ideen mit Wahrung des in der Pragmatischen Sanktion bestimmten Verbandes mit Österreich aufrichten. Für die parlamentarische Regierung war das belgische Muster maßgebend. Das Ministerium ist dem Reichstag verantwortlich; kgl. Entschließungen ohne Gegenzeichnung der ver-

antwortlichen Minister sind ungültig. Das Ministerium verwaltet alle Geschäfte, nur die Diplomatie ist bei deren Aufzählung nicht genannt. Für die „Berührung“ mit Österreich wird ein besonderer Minister ernannt, der stets an der Seite des Königs bleibt. Der Palatin ist Stellvertreter des Königs mit voller Gewalt. Der Reichstag wird nach Budapest einberufen, die Abgeordneten werden vom Volke auf Grund eines geringen Zensus gewählt; auch Kroatien wählt auf direktem Wege in den Reichstag; früher hatte es seine Abgeordneten aus seiner Provinzialversammlung gewählt. Siebenbürgen wird mit Ungarn vereinigt (Union). Die Steuerfreiheit des Adels hört auf, die Urbariallasten werden abgelöst; die Geistlichkeit entsagte dem Zehent. Die Preßfreiheit wird gesetzlich geregelt, die Universität dem Minister für Unterricht untergeordnet, eine Nationalgarde errichtet. Das Verhältnis der christlichen Konfessionen beruht auf vollständiger Gleichheit und Reziprozität. Ihre Ausgaben für Kirche und Schule werden vom Staate gedeckt. Die Avitizität wird aufgehoben; ein neues Zivilrecht geschaffen. Mit dem Eintritte des Volkes in die Schranken der Verfassung hört die bisherige faktische wenn nicht gesetzliche Abhängigkeit von der österreichischen Zentralregierung auf. Die gemeinsame Freiheit sollte Ungarn mit Österreich auch ferner verknüpfen, sowie dem Hader der Nationalitäten und Konfessionen ein Ende machen.

Doch erhoben sich von Anfang an große Schwierigkeiten. In Kroatien ließ der Banus B. Jellasics die Loslösung von Ungarn aussprechen; in Südungarn verweigerten die Serben, in Siebenbürgen die Rumänen den Gehorsam. Bei allen diesen hatte die Wiener Nebenregierung die Hand im Spiele. Als der durch das Volk erwählte Reichstag zusammentrat, waren die Gegensätze schon so verstärkt, daß Kossuth „zur Rettung des Vaterlandes“ 200000 Mann und 42 Millionen Gulden forderte und erhielt. Da die ungarischen Regimenter in Italien fochten, ward eine Landwehr (Honvéd) errichtet. Der innern Gefahr gegenüber konnte sich das Ministerium nicht entschließen, Verstärkungen nach Italien zu senden. Die Forderung des Königs, Ungarn möge zur Zahlung der Zinsen der österreichischen Schuld beitragen, ward, auf gesetzlicher Basis, ebenso zurückgewiesen, als die spätere Forderung der österreichischen Regierung, Ungarn sollte seine neuen Institutionen den Bedürfnissen der Monarchie gemäß umformen und die Zentralbehörden anerkennen. Nach Radetzkys Sieg in Italien förderte die österreichische Regierung Jellasics's bewaffneten Einbruch in Ungarn. Der König sanktionierte die auf die Armee und die Finanzen bezüglichen neuen Gesetze nicht, und als Ungarn sich doch verteidigte und die Kroaten zurückschlug, ward der Reichstag gegen das Gesetz aufgelöst und eben Jellasics zum bevollmächtigten kgl. Kommissär ernannt. So wurde das Land in die Revolution gestürzt, an die noch im Frühling niemand dachte. Der Reichstag blieb zusammen und ernannte einen Ausschuß zur Landesverteidigung mit Kossuth an der Spitze. Als König Ferdinand abdankte und Josef I. in Olmütz zum Kaiser proklamiert wurde, ohne Ungarn zu verständigen, ohne es auch zu nennen, begann der offene Krieg. Ungarn führte ihn unter den Fahnen König Ferdinands gegen den Kaiser. Als in Olmütz das einheitliche Kaisertum Österreich proklamiert wurde, dessen Bestandteil „das Kron-

land" Ungarn bildete, Siebenbürgen, Kroatien und der von Serben bewohnte Landesteil vom Reiche losgelöst wurden, erfolgte unter dem Eindrucke des Sieges der ungarischen Waffen die Unabhängigkeitserklärung in Debreczin (14. April 1849). Kossuth wurde zum Gouverneur ernannt. Österreich konnte nur mit russischer Unterstützung der Revolution Herr werden und übte grausame Vergeltung. Die Verfassung hörte auf, Ungarn ward unter militärische, dann zivile, jedoch gleichmäßig absolute Verwaltung gestellt (1849—1860).

Diesem Absolutismus bereiteten die Niederlagen Österreichs in Italien (1859) und die Finanznot ein Ende. Kaiser Franz Josef erließ am 20. Okt. 1860, unter dem Einflusse der ungarischen Konservativen ein Diplom, das die historischen Rechte Ungarns anerkannte. Dieses Diplom wurde im Februar 1861 durch ein Patent ergänzt, das für alle Kronländer einen gemeinsamen Reichsrat bestimmte, den also auch Ungarn beschicken sollte. Der ungarische Landtag 1861 — Kroatien und Siebenbürgen wurden von der Regierung nicht berufen — stand dagegen unter Deáks Führung auf der Grundlage der gesetzlichen Kontinuität. Früher müsse die Verfassung vollständig hergestellt, das parlamentarische Ministerium ernannt sein, bevor man über die Änderung der Gesetze von 1848 beraten könne. Der Landtag wurde aufgelöst und bis 1865 ein Provisorium aufgestellt, während dessen die Behörden des vor 1848 bestandenen Systems (Kanzlei, Statthalterei) die Verwaltung leiteten. Die österreichische Regierung unter Führung Schmerlings bestand darauf, daß Ungarn durch die Revolution seine Rechte verwirkt habe, konnte aber nicht durchsetzen, daß Ungarn und Kroaten den Reichsrat beschicken. Die Verwicklungen in Deutschland, der herannahende Konflikt mit Preußen geboten Umkehr. Kaiser Franz Josef mußte den Ausgleich mit Ungarn wünschen. Er berief aufs neue den Reichstag, der auch von Siebenbürgen beschickt wurde. Dieser entsandte dann einen Ausschuß zur Bestimmung der gemeinsamen Angelegenheiten, auf Grund der Pragmatischen Sanktion. Dieser Ausschuß verfaßte unter Deáks Leitung die Artikel, welche den Ausgleich bilden. Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges gegen Preußen und Italien wurden diese Artikel angenommen, ein verantwortliches Ministerium ernannt und Franz Josef gesetzlich zum König gekrönt (8. Juni 1867). Die Rechtskontinuität wird hergestellt, einige Gesetze von 1848 abgeändert, durch ein besonderes Gesetz das Verhältnis zu Kroatien, durch ein anderes die Nationalitätenfrage geordnet. Ungarn verbleibt in unlösbarem Verbande mit Österreich, unter demselben Herrscher, ein seine Geschicke selbst bestimmender selbständiger Staat.

II. Abschnitt. Die Grundlagen des Staates.

A. Die heilige ungarische Krone.

§ 4. Die heilige ungarische Krone. Die im Mittelalter auch in anderen Ländern übliche Bezeichnung des Staates als Krone ist in Ungarn noch gebräuchlich und gesetzlich [1]).

Das Gesetz XII: 1867 regelt die „zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den anderen Erbländern S. M. bestehenden gemeinsamen Angelegenheiten".

Anstatt „ungarische Krone" wird auch abwechselnd die „Krone des heiligen Stefan" angewendet. So im Gesetzartikel XXX: 1868 (Vereinbarung mit Kroatien).

Die Benennung ist uralt. Matthias I. Dekr. II. 1, 1462 bedroht diejenigen mit der Strafe der Felonie, „die sich gegen den Staat des Königs und der Krone auflehnen" [2]). Die Wahl-Kapitulation Uladislaus II., 1490: „Wir versprechen, Mähren, Schlesien und die beiden Lausitze der Krone und dem Reiche Ungarn nicht zu entfremden — sondern der Krone Ungarn zu erhalten." Ebenso verspricht der König, die Eroberungen Matthias', Österreich und die Schlösser und Städte in Steiermark, Kärnten und Krain, „bei der Krone Ungarn zu erhalten und keineswegs von Ungarn zu entfremden".

An allen diesen Stellen, wo sie den Staat bezeichnet, heißt sie bloß: Krone. Im Gesetz 1723: steht, daß das Erbrecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg auf „die königliche Krone Ungarns und die von dieser heiligen Krone abhängigen Teile, Königreiche und Provinzen anerkannt wird.

Auch hier wird der Staat bloß als „Krone", die oberste Lehensgewalt jedoch mit „heilige Krone" bezeichnet.

Rosenmanns Staatsrecht [3]), das lange Zeit als klassisch galt, schreibt: „Seitdem die oberste Gewalt auf die eine, heilige Krone übertragen wurde", ist Ungarn eine Monarchie. Daraus folgt: „daß das Königreich Ungarn seinen politischen Körper habe, welcher aus dem König, als dem Haupt, und dem Adel, als den Gliedern besteht und durch wechselseitige Übereinstimmung den Staat (Rempublicam) leitet". Krone ist also mit Staat synonym. Die Krone ist heilig; das corpus politicum jedoch nicht.

1) In Frankreich: grands officiers de la couronne; in Polen: Kronpolen, Kronfeldherr; in Schweden: Kronfeldherr; in Rußland: Krondomänen. In Deutschland ist schon unter Heinrich V. corona synonym mit regnum. Waitz: Deutsche Verfassungsg. VI. 285.

2) Evidenter se erigens contra statum publicum regis et coronae.

3) Der wahre Verfasser war der königliche Personal Josef v. Ürményi.

Cziráky bezeichnet als Territorium Ungarns alle Gebiete, welche, wenn auch bloß rechtlich, nicht auch faktisch „der heiligen Krone und durch sie dem gesetzlichen Fürsten untertänig sind“ [1]). Die heilige Krone ist also auch hier äquivalent mit der obersten Lehensgewalt des Staates.

Die berufensten Kommentatoren verwahren sich dagegen, daß Krone in diesem Sinne etwas anderes bedeuten könne als Staat. So schreibt Ludwig Kossuth: [2] „Die ungarische Krone ist mit dem ungarischen Staat eins“. Ferner: „Man muß endlich erklären, daß ungarische Krone und ungarischer Staat eins und dasselbe sind.“

Ebenso spricht Deák: „Hier (G.-A. II : 1723) ist unter dem Worte „Corona“ nicht das Symbol der königlichen Gewalt, die Krone selber, sondern der Staat, oder Ungarn als Staat zu verstehen“ [3]).

Demzufolge gebraucht auch unsere neuere Gesetzgebung das Wort in diesem Sinne. G.-A. VII : 1848: „Das zur ungarischen Krone gehörige Siebenbürgen“. Die Unabhängigkeitserklärung vom 14. April 1849 spricht nur von Ungarn und seinen Nebenländern und verwahrt sich gegen alle Ansprüche Franz Josefs auf die Krone. Auch G.-A. I : 1867 und der Krönungseid 1867 spricht nur von Ungarn und seinen Nebenländern.

Aus all diesem erhellt jedoch, daß diesem Ausdrucke noch andere Bedeutungen innewohnen.

Die heilige Krone ist die Stefanskrone, mit welcher Ungarns Könige gekrönt werden. Sie wird schon seit Béla IV. als heilig „sacra“, auch „sancta“, bezeichnet, und wenn bloß von dem Symbol der Staatsgewalt die Rede ist, führt sie auch jetzt diese Bezeichnung.

Doch ist die Krone erst noch Eigentum des Königs. Die dalmatinischen Städte schwören Treue „dem König von Ungarn und der heiligen Krone“ [4]). Bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts lauten die Gerichtsformeln: „bei der dem König und seiner heiligen Krone gebührenden Treue“. Nur unter dem Reichsverweser Johann Hunyady steht die Krone vor seinem Namen [5]).

Inzwischen aber hatte sich der Begriff der Krone als der Staatsidee, die auch von der Person des Königs abgesondert besteht, entwickelt. In diesem

1) Conspectus Lib. I. 1. Quid Territorium?

2) „Pesti Hirlap“, 1848 27. Januar.

3) Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Gegen Lustkandl. Er setzt hinzu: In dieser Bedeutung kommt das Wort „Corona“ in unseren Gesetzen, sowie im Staatsrecht anderer Nationen häufig vor.

4) Zara 1345. ei (Ludovico) velle parere necnon fidelitatem laudabilem gerere benedictae Coronae, prout subditus tenetur suo naturali Domino. Anonymus, de obsidione Jadrae, I. 14. So auch bei dem kgl. Notar Küküllei: Quidam Princeps seu Ban potentissimus, Alexander Waiwòda ad ipsum personaliter veniens ad pedes regiae majestatis (Lodowici) est prostratus-suum dominum ac sacram coronam recognoscendo. Bei Schwandtner, I. 174.

5) 1347. 2. Mai Urteil des Palatin Nikolaus: ad fidem eorum Deo debitam et fidelitatem regie majestati sueque sacre Corone conservandam. Codex Apponyi I. 148.

Johannes Hunyady 1450 24. Januar: ad fidem eorum Deo debitam fidelitatemque sacre huius regni corone observandam. Ebd. I. 303.

Sinne taucht sie zuerst unter dem fremden König Sigismund auf [1]). Im Jahre 1440 finden wir das Reich und die Reichsgewalt selbst von der Stefanskrone emanzipiert. Der Reichstag erklärt: „daß nicht die heilige Krone krönt, sondern der Wille der Stände".

Das Recht und der herkömmliche Name des Staates war selbst vom Besitze der Stefanskrone unabhängig. Als diese im Besitz Kaiser Friedrichs III. war, lauten die Formeln des Königs Matthias dennoch: bei der uns und unserm heiligen Diadem gebührenden Treue. Codex Dipl. Com. Zichy. X. p. 29. 1458. Ferner: domino nostre regi Matthie et sacre Corone observanda fidelitate. Ebd. p. 133. 1461. Die Krone kam erst 1463 an das Reich zurück.

Als dann das Königtum seine Macht verlor, erhielt die heilige Krone auch formell den Vorrang vor dem König. In der Wahlkapitulation Uladislaus II. steht abwechselnd corona vor regnum und umgekehrt. Auch wird die Krone dort nie heilig genannt, selbst nicht, wo von ihr selbst die Rede ist. Seit Ludwig II. hat die heilige Krone in den Gerichtsformeln den Vorrang vor dem König und hört auf, sein Eigentum zu heißen [2]).

Die Idee der heiligen Krone wurde dann in diesem Sinne von Werböczy zum Fundament seines ganzen Rechtssystems angenommen. Sie drückt die höchste Lehensgewalt aus. Seit der Avitizität 1351 bis zur Abschaffung derselben im Jahre 1848 trägt jeder Adelige seinen Besitz von der heiligen Krone zu Lehen und ist dafür kriegspflichtig. Diese Lehen fallen dann mit Aussterben des Mannesstammes der Geschlechter auf die heilige Krone zurück, welche sie wieder anderen verdienten Männern als Donation verlieh. Werböczys Text lautet: „Als dann die Ungarn durch die Gnade des heiligen Geistes und die Bemühung des heiligen Stefan zur Erkenntnis der Wahrheit und zum katholischen Glaubensbekenntnis gelangten und ihn freiwillig zu ihrem Könige erwählten und krönten, wurde die Macht zu adeln und infolge davon die Begabung mit Besitz, wodurch die Adeligen geehrt und von den Unadeligen abgesondert werden, mit voller Gewalt der heiligen Reichskrone und demzufolge unserem Fürsten und König, zugleich mit der Herrschaft und der Regierung von der Gemeinde und durch die Autorität der Gemeinde übertragen. Seitdem hängt der Ursprung des Adels durch eine gegenseitige Übertragung und Verbindung wechselseitig von ihm (dem König) ab, so daß sie unzertrennbar sind, und ohne einander nicht sein können. Der Fürst kann nur durch die Adeligen gewählt, der Edelmann nur durch den Fürsten mit seiner Würde geehrt werden."

1) 1401. Während der Gefangenschaft des Königs verfügen die Großen: auctoritate jurisdictionis Sacrae Coronae.

2) Noch Uladislaus II. 18. Januar 1515: Fidelitatemque nobis et sacre corone nostre observandam. Cod. Ap. ponyi I. 428. Darauf der Konvent von Garan: Fidelitatemque vestre Serenitati et sacre vestri regni Corone obsequium. Dagegen Ludwig II. 24. August 1517: Per eos sacre primum huius regni nostri Hungarie corone et deinde majestati nostre usw. Ebd. I. 450.

Ausnahmsweise kömmt noch viel später die ursprüngliche Formel vor. So im Frieden von Szatmár 1711. ad fidelitam legitimo regi ejusque sacrae coronae reversorum. Enchir. S. 632.

„Und diese Edelleute werden durch die zuvor erläuterte Beteiligung und Verbindung Mitglieder der heiligen Krone (membra sacrae Coronae) und stehen nur unter der Gewalt des rechtmäßig gekrönten Fürsten." Mitglieder der heiligen Krone sind also nicht alle Edelleute, sondern bloß diejenigen, die Gutsbesitz haben. Werböczys Text bringt also die feudale Natur der ganzen Theorie vollkommen zum Ausdruck. Trotz der Lehre, daß der Adel gleich sei und gleiche Privilegien besitze, war dies nie der Fall. Der nicht begüterte Adel ward gesetzlich besteuert. Andererseits galt die königliche Freistadt, die als solche Grundbesitzerin war, als adelig, und war membrum S. coronae, während es ihre Bürger nicht waren, und auch keinen adeligen Grund besitzen konnten. Die ganze Stadt ward einem Edelmann gleich erachtet.

Aus diesem Zusammenhange ergibt sich von selbst, daß mit dem Aufhören der Avitizität, also des Lehnsystems, und seitdem das Bürgerrecht nicht mehr vom adeligen Besitz abhängt, die heilige Krone diese Bedeutung nicht mehr besitzen kann.

Es gibt Staatsrechtslehrer, welche diese Idee der heiligen Krone noch jetzt als zu Recht bestehend erklären [1]). Ihrer Theorie nach hätte die Gesetzgebung von 1848 das gesamte Volk in die Schanzen der Verfassung aufgenommen und dadurch zu Mitgliedern der heiligen Krone erhoben.

Diese Ansicht findet jedoch im Gesetze nicht die geringste Bestätigung. Weder in den Gesetzen von 1848, noch in den späteren findet sich auch nur der geringste Hinweis auf eine solche Bedeutung der heiligen Krone. Das ganze Volk wurde nicht in den Adelstand erhoben, noch mit Gutbesitz bedacht, also findet der Satz Werböczys auf den größten Teil der Bevölkerung keine Anwendung. Die Donation der Güter hat ganz aufgehört. Der ganze Kampf, der zur Neugestaltung führte, hatte ja, ganz logisch, seit Széchenyi den Sturz der Avitizität zum Ausgangspunkt.

Andere suchen aus der Bezeichnung „heilige Krone" die Herrschaft der römisch-katholischen Kirche abzuleiten. Dieser Ansicht widerspricht aber das Gesetz XX : 1848, das die Gleichheit und Reziprozität der anerkannten Konfessionen erklärt, und die spätere Gesetzgebung [2]). Die rechtsgeschichtliche Bedeutung der heiligen Krone war also eine Lehensgewalt. Sobald die ungarische Verfassung diese Form 1848 aufgab, mußte diese Bedeutung aufhören [3]).

Ihre dritte Bedeutung ist die innige Verbindung des Königs mit der Nation durch den Akt der Krönung.

1) Graf Albert Apponyi: Le Parlement de la Hongrie.

2) Nach Timon (I. Ausgabe, S. 272) hörte die heilige Krone in diesem Sinne schon 1608 mit der Rezeption der Protestanten auf. Dies beruht aber auf unrichtiger Auffassung des Begriffes. Die nicht besitzenden Katholiken waren nie Mitglieder der heiligen Krone, während die besitzenden Protestanten es unzweifelhaft waren, wie die protestantischen Stände Mitglieder des heiligen römischen Reiches.

3) Den Einfluß der Feudalität auf unsere ständische Verfassung räumt auch Franz Deák ein. Rechenschaftsbericht vom Reichstage 1840: „Andere Nationen haben schon längst die Fesseln des Feudalismus abgeschüttelt." Deák geht davon aus, daß das Beispiel des Auslandes auch bei uns wirksam war. „Bei uns aber konnte der Feudalismus in seiner ganzen Ausdehnung nie bestehen, sondern es entstand aus ihm und der Idee des freien Eigentums

Ungarische Krone oder heilige Stefanskrone bezeichnet also jetzt bloß den ungarischen Staat. In diesem Sinne könnte man die Staatsbürger mit der alten Bezeichnung membra sacrae Coronae benennen.

Die Beibehaltung des alten Namens hat, wie Ernst Nagy richtig hervorhebt, zwei Gründe. Erstens die Pietät für die Stefanskrone und den Gründer des Königtums. Zweitens die Anerkennung der Tatsache, daß der ungarische Staat aus dem Hauptlande und den anderen Kronländern besteht.

B. Das Staatsgebiet. Wappen und Farben.

§ 5. **Das Staatsgebiet im allgemeinen.** Laut Gesetz 1723 : II sind Ungarn und seine Nebenländer unteilbar und unzertrennlich.

Das ungarische Staatsgebiet besteht aus dem Hauptlande Ungarn und den Nebenländern: den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien, ferner aus der Stadt Fiume, die „ein besonderes Glied der heiligen Krone" bildet.

Der ungarische Staat erstreckt sich auf 334958 qkm, wovon auf das unter österreichischer Verwaltung stehende Dalmatien 12832 qkm entfallen.

Das ungarische Staatsgebiet umfaßt rechtlich, wie unsere alten Staatsrechtslehrer behaupten, nicht bloß das faktisch unter der Krone stehende Territorium, sondern auch alles, worauf sie rechtliche Ansprüche besitzt. „Über alles, was einmal mit Recht und Fug in unsere Hände geraten ist, behaupten wir unsere Ansprüche so lang, bis nicht eine rechtsgültige Veränderung vorgeht. Eine solche rechtskräftige Veränderung kann mit gemeinschaftlicher, ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der betreffenden Teile bewirkt werden, nicht aber durch Verjährung, denn diese findet unter freien Nationen nicht statt [1])."

Der König von Ungarn führt in seinem Titel noch die Königreiche. Bosnien, Serbien, Bulgarien, Kumanien (das jetzige Königreich Rumänien) Galizien und Lodomerien. Von diesen ist die Unabhängigkeit Serbiens und Rumäniens anerkannt. Ebenso ist Bulgarien als unabhäng anerkannt, und somit der Anspruch auf dieses Land hinfällig. Dagegen hat Ungarn nie auf Galizien und Lodomerien rechtlich verzichtet, trotzdem es 1867 diese Königreiche als österreichische Kronländer anerkannte.

Galizien und Lodomerien wurden 1772 von Maria Theresia auf Grund der Ansprüche der heiligen Krone besetzt. Die Reichstage von 1790—1830 forderten ihre Einverleibung auf Grund des königlichen Inaugural-Diplomes: Der König ist durch seinen Eid verpflichtet, „die zurückerworbenen oder mit Gottes Hilfe zu erobernden Teile des Reiches diesem einzuverleiben."

§ 6. **Das Hauptland.** I. Ungarn, das durch die Donau von seinen südlichen Nebenländern getrennt ist, ist nicht nur das Hauptland (Territorium

eine schlechtere und schädlichere Mischung, welche mit ihrem betrügerischen Äußern den Schein des Eigentums aufrecht erhielt, dessen Wesen aber vernichtete; und diese Mischung ist die Avitizität." Das System der heiligen Krone war eben die eigentümliche, nationale Form des Lehenwesens.

1) Rosenmann, Staatsrecht, S. 18. Wörtlich übernommen von Cziráky, S. 54. Die Quelle ist Mascovius, Principia Juris publ. Germ.

Metropolitanum, principale), sondern bedeutet auch staatsrechtlich und nach internationalem Sprachgebrauch den ganzen Staat.

Siebenbürgen (Transsylvania, Erdély) war nie ein Nebenland[1]). Es stand früher unter Woiwoden, dann (1542—1691) unter Fürsten, von 1691—1848 unter einer abgesonderten Regierung. Doch war das Recht der ungarischen Krone auf dieses Land auch damals anerkannt, als es ein besonderer Staat, dann eine abgesonderte Provinz war[2]). G. A. VII. 1848 und der diesem entsprechende Art. I. des Kolosvárer Landtages 1848 haben die vollkommene Union wieder hergestellt.

Schon früher (1848 VI) wurden die bis dahin unter siebenbürgischer Verwaltung stehenden Teile (Partium), nach Jahrhunderte langem Kampfe um dieses unbestrittene Recht, Ungarn wieder einverleibt.

Der von der Donau östlich gelegene Teil der ehemaligen Militärgrenze — ehemaliges ungarisches Staatsgebiet — wurde 1873 wieder mit dem Mutterlande vereinigt und den Komitaten Torontál, Temes und Krassó einverleibt[3]). Der alte Csaikisten-Distrikt Titel wurde mit dem Komitat Bács vereinigt[4]).

§ 7. **Kroatien und Slavonien.** II. Kroatien und Slavonien bilden mit Dalmatien zusammen das dreieinige Königreich. Dalmatien gehört faktisch zu Österreich. „Ungarn wird, wie bisher, auch ferner kraft des Rechtes der heiligen ungarischen Krone, die Revindikation Dalmatiens, und dessen Anschluß an Kroatien fordern.“ (1868 XXX. 65 §.)

Das alte Kroatien nahm den nördlichen Teil des jetzigen Dalmatiens das sogenannte türkische Kroatien, im NW. Bosniens und das jetzige Kroatien bis zur Save und Kulpa ein. Die Hauptstadt der alten kroatischen Könige bis zur ungarischen Eroberung war Knin, im jetzigen Dalmatien. Das Gebiet nördlich der Save bis zur Drau, in welchem Zágráb liegt, hieß Slavonien. So nennt es die Stiftungsurkunde des Bistums Zágráb durch Ladislaus I. Der östliche flache Teil des Gebietes zwischen Drau und Save, das jetzige Slavonien hieß auch Syrmien, war in ungarische Komitate geteilt und gehörte auch kirchlich zur rein ungarischen Diözese von Pécs (Fünfkirchen), bis 1232 ein neues Bistum für Syrmien in Diakovár errichtet wurde.

Infolge der Türkenkriege ging das alte Kroatien fast ganz an die Türken und Venezianer verloren, nur ein Teil blieb, als Militärgrenze, unter der ungarischen Krone. Die Bevölkerung rettete sich in das jetzige Kroatien, das man nun Ober-Slavonien nannte und das noch im XVIII. Jahrhundert offiziell so hieß. Im Jahre 1741 wurde das von den Türken zurück eroberte Syrmien und Unter-Slavonien — dieser Name kommt zuerst hier vor — in Komitate geteilt. Dabei sollte auch der Banus von Slavonien mitwirken. Diese Komitate wurden 1745 unter die Jurisdiction des Banus gestellt und auf diese

1) Aus dem Titel Sr. Majestät des Königs als Großfürst Siebenbürgens und Graf der Szekler, kann zum Nachteile der gesetzlichen Einheit Ungarns und Siebenbürgens keinerlei Forderung abgeleitet werden“. G. A. XLIII. 1868 § 17.

2) X. 1764. Durch Maria Theresia zum Range eines Großfürstentums erhoben.

3) Kgl. Rescript 1872. 9. Juni. G. A. XXVII. 1873.

4) Csaikisten, aus dem ungarischen sajka = Kahn, die Schiffer und Soldaten der Donau-Flottille.

Weise mit Umgehung Ungarns, der heil. Krone einverleibt. Dem gegenüber beschloß der Reichstag von 1751 (XXIII. G. A.), daß diese Komitate den Reichstag direkt beschicken sollen. So waren diese Komitate Szerém (Syrmien), Pozsega und Veröcze bis 1848 ein integrierender Teil des eigentlichen Ungarn, trotzdem man sie schon Slavonien (Tótország) nannte und der Name Kroatien auf das frühere Ober-Slavonien übertragen wurde. Erst 1868 wurden die drei Komitate vollständig mit Kroatien vereinigt.

Nun hat aber Slavonien noch eine andere Bedeutung. Als König Ladislaus I. Kroatien eroberte (1095), nannte er die südslavischen Länder insgesamt Mösien[1]). Später aber nannte man, wohl nach venezianischem Beispiel, das ganze Gebiet der Südslaven Slavonien. Die Archive von Venedig und Ragusa bezeugen dies vollständig. Auch im ungarischen Kurialstil kam diese Benennung zur Geltung. In der Aufzählung der Einkünfte des Königs Béla III. werden 10000 Mark „vom Herzog von Slavonien" erwähnt.

In derselben Schrift heißt es: Im Reiche König Béla's sind folgende Länder: Ungarn, das Hauptland[2]), Kroatien, Dalmatien und Rama. Von diesen drei Ländern sind keine Einkünfte verzeichnet; dagegen kommt wieder Slavonien in der Liste der Länder nicht vor. Es ist also ersichtlich, daß diese drei Länder, die unter einem Herzoge stehen, zusammen Slavonien ausmachen.

Slavonien war also ein Herzogtum, das drei Königreiche in sich schloß. Nach venezianischer und ragusanischer Auffassung erstreckte es sich aber, außer Kroatien, Dalmatien und Bosnien auch noch auf alle serbischen Länder. Der Herzog von Slavonien regiert alle diese Gebiete, soweit sie unter ungarischer Botmäßigkeit stehen.

An der Spitze dieses Herzogtums stand der „jüngere König", d. h. Thronfolger als Herzog. Unter ihm verwalteten Bane die einzelnen Teile desselben. (Banus Croacie, Banus maritimus). Doch kommt, wenn es eben keinen Thronfolger gab, auch ein Banus des ganzen Slavonien vor (1273).

Als nun Dalmatien zum größten Teil venezianisch wurde und die Türken sich in Bosnien einnisteten, verlor Slavonien diese Bedeutung: der Name wurde lokalisiert und auf das Gebiet zwischen Drave und Save angewendet. So kam das Königreich Slavonien zustande, dessen Titel zuerst Matthias I. führte. Sein Sohn, Johannes Corvinus, war der letzte Herzog von Slavonien, mußte aber früher allen Rechten auf die Krone entsagen.

Das jetzige Kroatien und Slavonien, sowie die mit demselben vereinigten Teile der ehemaligen Militärgrenze sind ebenfalls in Komitate geteilt, stehen unter Verwaltung eines Banus und beschicken den Landtag in Agram.

Schon unter den alten einheimischen Königen gab es Bane als Statthalter[3]). Die ungarischen Könige hielten diese Würde aufrecht, vergaben sie aber meistens an geborene Ungarn, die in der Beamtenhierarchie einen hohen Rang einnahmen. In der Goldenen Bulle (30. Art.) steht der Banus gleich nach dem Palatin. Bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts kam es oft vor, daß auch

1) Sein Brief an den Abt von Monte Cassino. 1091.
2) Caput regni.
3) Constantinus Porph. De administrando imperio. C. 30. Ed. Bekker p. 145.

in Kroatien ansässige Herren, die Zrinyi, Frangepan, Draskovics dieses Amt bekleideten, seitdem aber bis B.-Jellasich 1848 standen lauter geborene Ungarn an der Spitze der kroatischen Verwaltung. Nach dem Gesetze von 1687 steht der Banus an Rang unter den Reichsbaronen nur dem Palatin und dem Oberlandesrichter nach und es gab mehrere Fälle, daß er zu diesen hohen Würden avancierte. Seine Bezahlung erhält er vom König (1715, 114).

Kroatien und Slavonien hatten auch eigene Landtage und das Recht Statute zu gründen, die aber den Reichsgesetzen nicht widersprechen durften. Sie hatten, seit Uladislaus II. das Privileg nur die Hälfte der in Ungarn ausgeworfenen Steuern zu bezahlen[1]).

Staatliche, oder gar internationale Fragen gehörten nicht vor diesen Landtag. Als König Maximilian 1492 die kroatischen Stände aufforderte, sie möchten sein Recht auf die ungarische Krone anerkennen, antwortete der Landtag einfach, daß er nicht kompetent sei, das gehöre vor den Reichstag[2]).

Besonders muß man hervorheben, daß in diesem Zeitalter nie von einem König von Kroatien die Rede ist. Bei den Thronkämpfen ergriffen wohl die kroatischen Herren Partei für den einen oder den andern der Prätendenten, ebenso wie ihre ungarischen Genossen. Es war aber stets von einem König von Ungarn die Rede. So nahm 1526 Slavonien für König Johann, Kroatien für König Ferdinand Partei. Der kroatische Landtag in Czetin erklärt, daß er Ferdinand als König von Ungarn anerkenne[3]). Die Souveränität Ungarns kam seit König Koloman (1102) nie in Frage.

Der Niedergang Ungarns während der Türkenzeit brachte eine gewisse Wandlung. Ungarn war seit 1500 unfähig seine Grenzen zu beschützen. Die Kroaten wandten sich an die Habsburger und die benachbarten inner-österreichischen Länder um Hilfe. Diese sorgten schon vor der Schlacht bei Mohács für die Besatzungen der Grenzburgen, für Sold und Artillerie. Diese Verhältnisse blieben auch später bestehen. Die Errichtung der Militärgrenze mußte diesen Einfluß noch verstärken. Dazu kam, daß in Kroatien der Protestantismus bald erdrückt wurde. Der religiöse Gegensatz zu dem protestantischen Ungarn erwies sich als stärker, als die alte politische Gemeinschaft. In den Freiheitskriegen von 1606—1711 kämpften die Kroaten für den König gegen Ungarn. Als dann auch in Ungarn die Gegenreformation emporkam, seit 1625, wurde ihr Verdienst anerkannt. Kroatien und Slavonien,

1) Articuli nobilium regni Slavoniae 1492. Im Corpus Juris. In das ungarische Gesetz dieses Jahres aufgenommen. Art. II.

2) Die Urkunde bei Firnhaber, Beiträge zur Geschichte Ungarns unter den Königen Wladislaus II. und Ludwig II.

3) Codex Diplomaticus der Familie Blagay. S. CCII—III. Die Ansicht mehrerer kroatischen Geschichtsschreiber, als hätte es sich dort um die Wahl eines Königs von Kroatien gehandelt, wird durch die Urkunde vollständig widerlegt. Die Relation des Kommissäre König Ferdinands aus Czetin vom 3. Jan. 1527 lautet — „und gingen den ganzen Tag umb mit der Gerechtigkeit zu ergründen, ob eur Majestät und derselben löbliches Gemahel unser genedigiste Frau genugsam Gerechtigkeit zu der cron Hungarns heten, so lang piss si alsdan auf den abend spat etlich aus den stenden zu uns geschikt mit anzeigen, si heten befunden, daß eur Majestät und unser genedigiste Frau alle gerechtigkeit genugsamlich heten, zu der cron zu Hungarn."

vorher „unterworfen“ (subjectae) genannt, erhoben sich zum Range der Nebenländer (Partes Adnexae).

Die Dynastie wußte die Dienste der Kroaten zu schätzen und ihren nationalen und religiösen Gegensatz zu Ungarn anzufachen. In die Zeit des Regnum Marianum fällt auch das erste Auftauchen der großkroatischen Idee, welche die Losreißung von Ungarn, den festen Anschluß an Oesterreich verfocht. Ihr erster Apostel um 1690[1]) war Paul Ritter, ein Oesterreicher.

Zuerst trat diese Richtung auf dem Landtage von 1712 zutage. Man sollte die Abgeordneten zum ungarischen Reichstage wählen, als der Bischof von Zágráb den Antrag stellte, man solle das Erbrecht der weiblichen Linie der Habsburger anerkennen. Man müsse den zum König haben, der in Wien residiert und die Alpenländer beherrscht. Um Ungarn, wenn es einen andern Weg einschlüge, brauche man sich nicht weiter zu bekümmern. Der Antrag wurde angenommen und eine Deputation nach Wien gesendet. König Karl III. aber erklärte dieser, daß die Sache vor den Reichstag Ungarns gehöre.

Da seit dieser Zeit der Katholizismus auch in Ungarn vorwog, blieb das Verhältnis bis 1790 ungetrübt. Kroatien hielt fest an der Stefanskrone und an Ungarn. Als Maria Theresia, der alten Tradition folgend, um Ungarn möglichst zu zersplittern, in Varasd eine besondere Landesbehörde einrichtete, forderten die Stände die alte direkte Abhängigkeit von der ungarischen Statthalterei und die Behörde wurde aufgelöst. Man hatte das Bewußtsein, die Rechte und Freiheiten gegen den Absolutismus nur in innigster Verbindung mit Ungarn erhalten zu können. In der Opposition gegen Josef II. wetteiferten die Kroaten mit den andern ungarischen Patrioten. Es gab damals eine große Partei, welche die gänzliche Einverleibung in Ungarn wünschte, so daß die Komitate direkt, und nicht der Landtag die Reichstags-Abgeordneten wählen sollen, und die selbst der Einführung der ungarischen Sprache nicht abgeneigt war.

Als aber 1790 auf dem Reichstage die Erhebung der ungarischen zur Amtssprache verhandelt wurde, erklärten sich die kroatischen Abgeordneten dagegen. Sie seien ebenso Stände als die Ungarn, würden aber auf diese Weise ihres Rechtes, an den Angelegenheiten teilzunehmen, beraubt. Die lateinische Sprache müsse also bleiben. In dieser Frage gingen sie mit der Hofpolitik Hand in Hand. Dagegen traten sie in der kirchlichen Frage mit dieser in Opposition. Sie wollten, auf Grund der alten, gesetzlichen Privilegien den Protestanten Amt und Besitz in ihrem Lande auch jetzt nicht verleihen, und setzten ihren Willen auch durch.

Der Stillstand der Reformen hatte zur Folge, daß das Verhältnis zwischen Ungarn und Kroatien wieder ein ungetrübtes war. Eine große Partei hielt die Einführung der ungarischen Sprache für unvermeidlich und nützlich. Ihre Erlernung würde ja auch den Kroaten, die ja nach den Gesetzen[2]) gleich-

1) Bidermann, Gesch. der östreich. Gesamtstaatsidee II.

2) G. A. LXI. 1741. Accedente benigna S. Regiae majestatis resolutione communi statuum et ordinum voto ultra compertum et statutum est, ut praefatorum regnorum (Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae) filii nativi sub denominatione Hungarorum quoad officia et beneficia ecclesiastica et secularia etiam comprehensi intelligantur.

berechtigte Landeskinder Ungarns sind, den Weg zu allen Würden und Ämtern bahnen, und könnte die alte gesetzliche Autonomie des Landes nicht verletzen.

Dieser Entwickelung stemmte sich seit 1833 die sogenannte „illyrische Partei" entgegen. Der Wiener Hof trat bald mit ihr in Verbindung. Die Ereignisse von 1848 waren ein Ergebnis dieser Verhältnisse.

Jetzt beruht im wesentlichen das Verhältnis Kroatiens und Slavoniens zu Ungarn auf den Gesetzen 1868 XXX, 1873 XXXIV, XV, 1881, 1906 X. Die Nebenlande heißen nach G-A. 1868 XXX, §. 33 társországok (regna socia), welchen Titel sie früher vergebens anstrebten.

§ 8. Fiume. III. Die Stadt Fiume ist, als besonderes Glied (separatum corpus) der heil. Krone ein autonomer Bestandteil Ungarns.

Fiume (St. Veit am Flaum), huldigte seit 1399 den Herzögen von Österreich, war aber als Freihafen im Besitze großer Privilegien und ein eigener Landstand. So erkannte es auch 1725 die pragmatische Sanktion an. Maria Theresia vereinigte die Stadt samt Gebiet 1776 mit Ungarn. Zuerst stand sie unter kroatischer Verwaltung und Gerichtsbarkeit, wurde aber 1779 durch ein königl. Privilegium davon getrennt und unmittelbar mit Ungarn vereinigt. Die Regierung des ganzen Seebezirkes führte ein Gouverneur, ungarischer Magnat, seit 1807 als solcher Mitglied des Oberhauses. Die städtische Autonomie wurde bestätigt. 1848 wurde die Stadt von den Kroaten okkupiert.

Der gegenwärtige Zustand beruht auf den Gesetzen 1807 IV, 1868 XXX, 1901 IX und auf dem vom königl. ungar. Minister des Innern 27. April 1872 bestätigten Statut.

§ 9. Wappen und Farben. Das älteste ungarische Wappen war nach der Chronik der gekrönte schwarze Habicht.[1]) Mit dem Christentum hörte es auf, ohne daß ein anderes an seine Stelle gekommen wäre. Erst auf dem Siegel König Emerichs, 1202 sehen wir 7 Streifen, in jedem zweiten ein schreitender Löwe. Später treten Eichenblätter an die Stelle der Löwen. Seit Béla IV. ist das Doppelkreuz das Wappen als Symbol des apostolischen Königtums. 1307 erscheint der dreifache Hügel, nach einigen das Symbol von Golgatha, nach andern die Abbildung des Hügels, auf welchem die Erzabtei Pannonhalma steht. Die Sage sieht darin die drei großen Gebirge Ungarns: Tátra, Fátra und Mátra. Die Zahl der Streifen wechselt oft, bleibt aber auf 8 stehen; abwechselnd rot und Silber. So konnte dann Werböczy schreiben, daß die 4 weißen Streifen die Flüsse Donau, Tisza, Drave und Save bezeichnen.

Vollständig wurde das Wappen erst, als Anfangs des XVII. Jahrhunderts

1) Avis ad Modum asturis, coronam in capite tenens. Kézai schreibt: similitudinem avis habebat, quod hungarice turul dicitur, in capite cum corona. Im Ungarischen gibt es keinen Vogel Namens turul, wohl aber heißt der Sperber Karvaly, Karoly, was man mit curul schrieb. Es ist also möglich, daß turul bloß ein Schreibfehler ist. Doch kommt turul als Name eines Raubvogels in mehreren türkischen Sprachen vor. Seit 1896 ist der Name als Symbol sehr in Schwung gekommen. Daß der Vogel dem Habicht ähnlich war und nicht dem Adler, beweisen nicht bloß die Abbildungen in der Bilderchronik, sondern auch die Sage bei dem Anonymus, eine göttliche Vision in der Form eines Habichts sei der Stammutter des Hauses Arpád erschienen. Anon. c. 5.

die heilige Krone darüber kam. Diese brachte dann die Wappenträger: zwei schwebende Engel.

Die Wappen der Dynastien: der Anjous, der Hunyadi und der Habsburger kamen ins Herzschild.

Das Wappen Ungarns für sich ist das kleine Wappen, und wird im Hauptlande und in Fiume angewendet.

Bis zum XV. Jahrhundert waren Rot und Silber die Farben der Streifen. Erst später, wohl wegen der Hügel, kam Grün hinzu. Rot, Weiß, Grün ist also die ungarische Trikolore.

Das Wappen Dalmatiens ist: drei gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde. Kroatien führte 20 rote und ebensoviel silberne Vierecke im Wappen. Beide stammen wohl noch aus der Zeit vor der Eroberung. Das von Uladislaus II. erteilte Wappen Slavoniens ist: ein Schild, das zwei Flüsse in drei Teile teilen. Das obere und untere Feld sind blau, das mittlere rot. Im obern ein Stern, im mittlern ein nach rechts laufender Steinmarder.

Fiume führt den zweiköpfigen Adler im roten Felde im Wappen. Der Adler steht mit einem Fuße auf Fels mit dem andern auf einem Gefäß, dem Wasser entströmt. Unten die Inschrift: indeficienter. Die Farben der Nebenländer sind: rot, weiß, blau. „Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landesfarben und Wappen benützen. Letzeres jedoch mit der h. Stefanskrone bedeckt."

„Die Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind: die vereinigten Wappen Ungarns und Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens." (§§ 61 und 62. 1868. XXX.)

Nach 1869, XII. § 4 wird auf den Goldmünzen auch das Wappen Siebenbürgens angewendet. Das Wappen Siebenbürgens wurde Ende des XVI. Jahrhunderts aus den Abzeichen der drei Nationen konstruirt. Oben ein steigender schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und roter Zunge im blauen Felde (Ungarn), rechts davon goldene Sonne, silberner Mond (Szekler), unten sieben rote Burgen mit je drei Zinnen im goldenen Feld (Sachsen).[1])

Früher waren die Wappen der Nebenländer um das Schild des Hauptwappens in Kranzform gereiht.[2]) Seit 1874 sind sie vereinigt und bilden das mittlere Wappen.

Im Herzschild ist das Wappen Ungarns, im äußern: rechts oben Dalmatien, links oben Kroatien, rechts unten Slavonien, links unten Siebenbürgen. Ganz unten Fiume.

Dieses Wappen wurde mit Königlicher Verordnung vom 9. Februar 1879 eingeführt. Es ist heraldisch richtig. Staatsrechtlich aber ist es ein Anomalie, daß Siebenbürgen, trotzdem es ein integrierender Bestandtheil des Hauptlandes ist und auch früher nie im Reichswappen repräsentiert war, jetzt, gerade nach

1) Der Name Siebenbürgen ist wahrscheinlich eine volksetymologische Erklärung der Cibinburg. (Hermannstadt.)

2) Siehe das Siegel Matthias II.

der Union, darin eine Stelle findet. Die Aufnahme Fiumes darin beruht nicht auf dem Gesetz.

Die Wappen der Lehensländer: Bosnien, Serbien,[1]) Bulgarien, Kumanien, Galizien und Lodomerien sind im Reichswappen nicht mehr aufgenommen.

Das königliche Wappen ist das Reichswappen mit dem Wappen der königl. Familie im Herzschild. Das Haus Habsburg-Lothringen hat im Wappen: den gekrönten Löwen im goldenen Felde für Habsburg, den durch ein weißes Kreuz geteilten roten Schild für Österreich und im goldenen Felde ein roter Balken, darauf drei silberne Löwen für Lothringen.

G. A. XXI. 1848 stellt die Nationalfarben und das Landeswappen in ihre alten Rechte her. Sie sollen bei allen öffentlichen Feierlichkeiten auf allen öffentlichen Bauten und öffentlichen Instituten, sowie auf allen ungarischen Schiffen benützt werden.[2])

Die ungarischen Farben sind also Farben des ganzen Staates, nicht nur des Hauptlandes. Sobald es sich in den Nebenländern nicht um innere autonome Angelegenheiten handelt, müssen sie, mit dem Staatswappen, auch dort angewendet werden. Ebenso repräsentiren sie den ganzen Staat dem Ausland gegenüber.

Die Fahne der Landwehr (Honvéd), trägt mit den Anfangsbuchstaben des Namens Sr. Majestät, die Farben und das Wappen des ungarischen Staates.

In Kroatien und Slavonien trägt die Fahne neben dem Anfangsbuchstaben und dem Staatswappen, die vereinigten Farben von Kroatien und Dalmatien.

Nationalfesttage sind: der 20. August (St. Stefanstag), G. A. 1891 XIII. und der 11. April, zum Gedächtnis der Königl. Sanktion der Gesetze von 1848. (G. A. 1896. V.).[3])

C. Die Bevölkerung. Die Staatssprache.

§ 10. Staatsbürgerrechte. Sämtliche Bewohner des ungarischen Staates (die nicht naturalisierten Fremden ausgenommen), sind ungarische Staatsbürger.

Zweck der Gesetze von 1848 war dem feudalen Klassenstaate ein Ende zu machen „und das ganze ungarische Volk in Recht und Interesse zu vereinigen".[4])

Die Nationalität macht darin keinen Unterschied. „Nachdem sämtliche Landesbürger Ungarns auch nach den Grundprinzipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die unteilbar einheitliche ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied ein jeder Bürger des Vaterlandes ist, zu welcher Nationalität er auch gehöre.[5])"

Ebenso ist das vollständige Bürgerrecht auch vom Glaubensbekenntnis unabhängig. Die Fähigkeit zur Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte

1) Dieses Wappen, das von Alt-Serbien (Rascien), unterscheidet sich von dem des jetzigen Königreichs Serbien.

2) Die amtliche Beschreibung des Wappens ist enthalten in der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 12. Juni 1896. 3755/1895. Márkus, Magyar Közjog.

3) Neben diesem amtlichen Festtag ist die Feier des 15. März allgemein und populär.

4) Einleitung der Gesetze von 1847—48.

5) Amtliche deutsche Übersetzung. 1868. XLIV. 1. (Nationalitätsgesetz).

ist von dem Glaubensbekenntnis vollständig unabhängig.[1]) In allen Ländern der ungarischen Krone ist das Staatsbürgerrecht ein und dasselbe.[2])

Das Bürgerrecht wird erworben:

1. durch Abstammung. Die ehelichen Kinder des ungarischen Staatsbürgers und die unehelichen Kinder der ungarischen Staatsbürgerin erlangen es auch dann, wenn sie im Ausland geboren sind.

2. Durch Legitimation erlangen es die unehelichen, von einer Ausländerin geborenen Kinder des ungarischen Staatsbürgers.

3. Durch Eheschluß erwirbt es die Ausländerin die einen ungarischen Bürger heiratet.

4. Durch Naturalisation erwirbt es der Ausländer, dem eine im Gesetz bezeichnete Behörde oder Se. Majestät dieselbe durch die Naturalisationsurkunde gewährt und der den Staatsbürgereid ablegt. Die Naturalisation erstreckt sich auch auf die Frau und die minderjährigen Kinder des Mannes. Deren Namen müssen in die Urkunde aufgenommen werden.

Der Naturalisation fähig sind nur Ausländer, die das Selbstbestimmungsrecht, oder in dessen Ermangelung die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertanten haben; die in einen Gemeindeverband aufgenommen sind, oder dazu Aussicht haben; die seit 5 Jahren ohne Unterbrechung im Inlande wohnen; deren Betragen zu keinem Anstand Anlaß gibt; die genug Vermögen oder Einkommen besitzen, um sich und ihre Familien erhalten zu können und die seit fünf Jahren in die Liste der Besteuerten aufgenommen sind.

Für Ungarn und Fiume entscheidet der Minister des Innern, für Kroatien und Slavonien der Banus, doch muß dieser, wenn er die Urkunde ausstellt, in jedem Falle dem Ministerpräsidenten Meldung davon erstatten.

In der Urkunde ist deutlich zu erklären, daß der Naturalisierte unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen ist. Das Ministerium kann Sr. Majestät die Naturalisation solcher Ausländer vorschlagen, welche sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche Verdienste erworben haben, und im Inlande wohnen, oder erklären, sich hier niederlassen zu wollen; auch dann, wenn sie den früher hergezählten Bedingungen nicht entsprechen.[3]) Die auf solche Weise naturalisierten Fremden können erst nach zehn Jahren Mitglieder des Reichstags werden.

Der Staatsbürgereid (oder Gelöbnis) lautet: „Ich N. N. schwöre bei Gott (gelobe), daß ich Sr. kaiserl. und königl. Majestät dem Apostolischen König von Ungarn und der Verfassung der Länder der ungarischen Krone treu sein werde, und verspreche meine ungarischen staatsbürgerlichen Pflichten treu zu erfüllen." So lange nicht festgestellt wird, daß sie Ausländer sind, werden die in

1) 1895. XLIII. 2 §.

2) 1879. L. § 1.

3) Eine solche Naturalistation durch das Gesetz wurde vor 1848 Indigenat genannt. Das Recht war an die Bezahlung einer Taxe geknüpft, die sehr verdienstvollen Männern erlassen wurde. Die Indigenen konnten Güter erwerben und alle ständischen Rechte ausüben. Die meisten österreichischen Herrenfamilien besitzen es. Zuerst wurde es durch G. A. 1542. L. dem Martin Lascanus erteilt.

Ungarn geborenen und die hier gefundenen oder erzogenen Findlinge als Ungarn betrachtet.

Das Bürgerrecht hört auf:

1. Durch Entlassung, die im Hauptland und in Fiume durch den Minister des Innern, in den Nebenländern durch den Banus gewährt wird. Alle Gesuche, auch aus Kroatien, müssen vor den Ministerpräsidenten gebracht werden.

In Friedenszeiten kann die Entlassung nicht verweigert werden, wenn der darum Ansuchende sui juris ist, oder sein Vater oder Vormund einwilligt; wenn er mit Steuern nicht im Rückstande ist; wenn er nicht unter strafrechtlicher Untersuchung steht, oder ein noch nicht vollzogenes Strafurteil gegen ihn vorliegt.

In Kriegszeiten entscheidet in jedem Falle S. M. auf den Vorschlag des Ministeriums.

2. Durch Abwesenheit. Der ungarische Staatsbürger, der sich 10 Jahre lang, ohne Unterbrechung und ohne von der ungarischen Regierung oder den gemeinsamen Ministern mit einer Mission betraut zu sein, im Auslande aufhält, verliert sein Bürgerrecht. Die Abwesenheit wird von dem Tage seiner Entfernung gerechnet, wenn er nicht bei den zuständigen Behörden die Aufrechterhaltung seines Bürgerrechtes erklärt hat; oder von dem Tage an, an welchem sein Paß abläuft.

Die Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Aufrechterhaltung seiner Bürgerrechte den zuständigen Behörden mitteilt, oder wenn er einen neuen Paß nimmt, oder wenn er von einem österr.-ungarischen Konsulat einen Aufenthaltsschein löst, oder in das Matrikel einer österr.-ungarischen Konsulargemeinde aufgenommen wird.

3. Durch Legitimation. Die illegitimen Kinder eines Ausländers, welche nach den Gesetzen der Heimat ihres Vaters legitimiert werden, verlieren das ungarische Staatsbürgerrecht, ausgenommen, wenn sie durch die Legitimation das dortige Bürgerrecht nicht erlangten und auch später in den Ländern der ungar. Krone wohnen.

4. Durch Eheschluß. Die ungarische Staatsbürgerin, die einen Ausländer heiratet, verliert ihr ungarisches Staatsbürgerrecht.

Dagegen verliert die ausländische Frau, die einen ungarischen Staatsbürger heiratete und Witwe geworden, oder gerichtlich getrennt oder geschieden ist, ihr Bürgerrecht nicht.

Diejenige Frau, die einen Ausländer heiratete und deren Ehe durch das kompetente Gericht für ungültig erklärt wurde, gewinnt ihr ungarisches Bürgerrecht zurück.

5. Der ungarische Staatsbürger, der zugleich Bürger eines andern Staates ist, wird so lange als ungarischer Staatsbürger betrachtet, bis er nicht, im Sinne dieses Gesetzes des Rechtes verlustig wird.

Diejenigen, die des Rechtes verlustig gingen, können es wieder erlangen, wenn sie darum nachsuchen, und den Regeln der Naturalisation entsprechen.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit das Recht verliert, kann es

wieder erlangen, auch ohne daß er zurückkehrt, vorausgesetzt, daß er nicht Bürger eines andern Staates geworden ist.

Für die massenhaft Zurückwandernden statuiert das Gesetz 1886, IV die Begünstigung, daß sie zugleich, im selben Gesuch um die Wiedererlangung des Rechtes nachsuchen können, ohne irgend eine Gebühr bezahlen zu müssen. Es ist dabei kein Unterschied, ob sie selbst, oder ihre Vorfahren wann immer ausgewandert sind[1]).

§ 11. Das Recht der Fremden. Die Fremden werden in zivilrechtlicher Beziehung den Bürgern gleich erachtet, wenn der Staat, dem sie angehören, den ungarischen Staatsbürgern gleiche Behandlung angedeihen läßt. Auch genießen sie denselben Rechtsschutz. Sie können Handel und Gewerbe betreiben, auch Grundbesitz erwerben. Die fremden Einwohner Ungarns werden auf Grund internationaler Verträge „in allem was Aufenthalt und Ansiedelung betrifft, wie Einheimische behandelt“[2]). Das Apothekergewerbe und das Hausieren sind ausgenommen.

Die österreichischen Staatsbürger werden als Fremde betrachtet, ebenso die Dalmatiner, trotzdem ihr Land von Rechts wegen zur ungarischen Krone gehört.

Nur an den politischen Rechten, wie an den ihnen entsprechenden Pflichten nehmen die Fremden nicht teil.

Fremde dürfen sich in jeder Gemeinde der Länder der ungarischen Krone ansiedeln. Doch müssen sie, sowohl ihre Ankunft als ihre Abreise binnen 24 Stunden anmelden. Im Falle sie sich niederlassen wollen, müssen sie ihre Personenidentität, ihr Heimatsrecht, wenn notwendig auch ihr moralisches Vorleben bezeugen, ferner ausweisen, daß sie sich und ihre Familie erhalten können.

Der Fremde, der diesen Bedingungen nicht Genüge leistet, oder dessen Anwesenheit für die Staatsinteressen oder die allgemeine Sicherheit verdächtig erscheint, kann durch die Polizeibehörde jederzeit ausgewiesen werden (G. A. V : 1903).

Fremde können wol an politischen Versammlungen teilnehmen, diese aber weder führen noch leiten.

§ 12. Die bürgerlichen und politischen Rechte. Der historischen Entwickelung des ungarischen Staates entspricht es, daß die Bürgerrechte nicht gesetzlich und einheitlich zusammengefaßt sind. Die Adelsrechte waren es im I. 9. des Tripartitum und die Erstreckung dieser Rechte auf das ganze Volk war das Hauptergebnis der Gesetzgebung von 1848. Doch schon damals und seitdem fortwährend machte sich zugleich der Einfluß der allgemeinen europäischen Bewegung geltend, welcher den alten feudalen Staat in einen Rechtsstaat umwandeln sollte.

Das Recht über sein Vermögen frei zu verfügen und nicht ohne richterliches Urteil an Leben, Freiheit und Ehre Schaden zu erleiden, fußt noch in der goldenen Bulle. An die Stelle der Steuerfreiheit des Adels trat die allgemeine Pflicht, die Lasten des Staates zu tragen. Alle Bewohner Ungarns

1) Die Ursache dieses Gesetzes war die Rückwanderung der Csángó, d. h. der ungarischen Ansiedler in der Bukowina, die noch in der Zeit Maria Theresias ausgewandert waren

2) Z. B. Vertrag mit der Schweiz 1876. G. A. XVII. 1.

und seiner Nebenländer tragen die Gemeinlasten ohne Unterschied im Verhältnisse ihrer Fähigkeiten gleichmäßig. (1848 G. A. VIII.)

Noch schärfer wird diese Tendenz der Gesetzgebung in dem Gesetze über die Union mit Siebenbürgen betont. „Ungarn ist bereit alle besondern Gesetze und Freiheiten Erdély's, welche der Vereinigung der nationalen Freiheit und der Rechtsgleichheit günstig sind auch ferner aufrecht zu erhalten" (1848 : G. A. VII).

Seitdem kann gesetzlich von einem Klassenstaat nicht mehr die Rede sein.

Die Ausbildung der Verfassung seit 1848 besteht in der Verwirklichung dieser Idee. Wenn selbst die auf der Grundlage der Menschenrechte beruhende französische Verfassung von 1791 keine vollständige Gleichheit herstellen konnte, mußten in Ungarn bei diesem Werke die Staatsinteressen und die geschichtlichen Fundamente der Verfassung noch in größerem Maße berücksichtigt werden.

Die politischen Rechte des Adels erstreckten sich nicht bloß auf die Gesetzgebung, sondern auch auf die Verwaltung. Dem entsprechend nimmt der ungarische Staatsbürger nicht nur an den Wahlen zum Reichstage teil, sondern auch an der Administration der Gemeinde oder des Municipiums.

Selbst die Teilnahme der Stände an der Gerichtspflege wurde allgemeines Volksrecht. Die Geschworenengerichte sichern dem Bürger Anteil an der Rechtspflege und Urteil von seinen Pares.

Die traditionelle Entwickelung der kirchlichen Politik bestand in der Reception, d. h. in der gesetzlichen Aufnahme der einzelnen Konfessionen. Die Evangelischen der Augsburger und der Schweizer Konfession wurden 1608 rezipiert, die griechisch nicht Unierten 1790, die Unitarier 1848, die Israeliten — denen 1867 die politische und bürgerliche Gleichberechtigung gesetzlich zugesichert wurde — 1895. Im selben Jahre wurde das Prinzip der Glaubensfreiheit ausgesprochen und auch die Konfessionslosigkeit anerkannt.

Dazu kamen noch die Postulate des modernen Staates. Lehrfreiheit (1848 XIX), Preßfreiheit (1848 G. A. XVIII), Freiheit Vereine zu bilden, Freiheit der Versammlungen, Freiheit der Petition.

Die persönliche Freiheit wird dadurch garantiert, daß niemand dem kompetenten Richter entzogen werden darf (1869 G. A. IV). Der Richter muß nach den bestehenden Gesetzen sein Urteil fällen. Der Beamte oder Private, der sich dagegen vergeht, wird bestraft (1878 G. A. V).

Besitz, Eigentum und gesetzlicher Erwerb stehen unter gesetzlichem Schutze. Mit der Avitizität hat auch die Konfiskation der Güter aufgehört. Die Exproprierung kann nur im allgemeinen Interesse, bei voller Ersetzung des Wertes des betreffenden Objektes statt haben. Ebenso kann bei allgemeiner Gefahr auch Privatbesitz verwendet werden (G. A. XI : 1881).

Es gibt kein Gesetz über Vereinswesen. Dieses ist bis jetzt nur durch Regierungsverordnungen geregelt. Die Statuten der Vereine müssen vom Ministerium des Innern bestätigt werden. Wenn der Verein seinen in den Statuten bestimmten Wirkungskreis überschreitet, hat die Regierung das Recht, ihn zu suspendieren oder nach Untersuchung aufzulösen.

Es ist keinem Verein erlaubt den Titel national zu führen. Ebenso wenig dürfen sie das Wappen oder die Abzeichen eines fremden Staates gebrauchen. Fremde dürfen nur mit Genehmigung der ungarischen Regierung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Aufsicht über die Vereine steht den Munizipien zu.

Ebenso gibt es kein Gesetz über Versammlungen. Durch Regierungsverordnungen ist bestimmt, daß politische Versammlungen, Demonstrationen, Aufzüge, mit ihrem Programm der Behörde 24 Stunden früher gemeldet werden müssen. Diese kann nur dann ein Verbot einlegen, wenn der öffentlichen Sicherheit und Ruhe Gefahr droht[1]).

Volksversammlungen in Verbindung mit Gottesdienst sind nicht gestattet, auch dürfen keine religiösen Abzeichen gebraucht werden.

Nach dem Gesetz von 1848 XVIII, kann jedermann seine Gedanken frei ausdrücken und verbreiten. Die Preßfreiheit ist also eingeführt, wie es schon 1791 XXXV forderte. Die präventive Zensur ist für immer abgeschafft. In Preßdelikten urteilt das Schwurgericht.

Jedermann darf sich mit seinem Gesuch frei an den König, an den Reichstag oder an die Regierung wenden. Nur können sich diese Petitionen nicht auf Gegenstände beziehen, zur deren Entscheidung bloß das Gericht kompetent ist.

Die Lehrfreiheit ist für die Universität in Budapest 1848 XIX, für die von Kolosvár bei ihrer Begründung 1872 XIX gesetzlich ausgesprochen.

Mittel-, Bürger- und Volksschulen dürfen sowohl Munizipien und Gemeinden als kirchliche Genossenschaften, Gesellschaften und Privatpersonen errichten. Wenn ihre Einrichtung und ihr Lehrplan den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, darf ihnen der Minister für Kultus und Unterricht das Öffentlichkeitsrecht nicht versagen. G. A. XXXVIII 1868.

§ 13. Pflichten der Staatsbürger. Diese sind: 1. Gehorsam und Treue gegen den Staat[2]). 2. Steuerpflicht. 3. Die Militärpflicht. Diese beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Sie wird ausgeübt: a) In der Linie, dem k. und k. Heere, dessen Bestandteil das unter Führung und Leitung des Königs stehende ungarische Heer ist. (1889 VI, 1907 VII). Die Dienstzeit ist in der Linie 3 Jahre, in der Reserve 9 Jahre.b) In der Landwehr (Honvéd) G. A. 1890 V. c) Im Landsturm 1886 XX. Sowohl zur Linie als zur Honvédarmee wird eine Ersatzreserve gebildet. (1899 VI. § 2). Die Zahl des ungarischen Kontingentes zur k. und k. Armee wird nach dem Ergebnis der Volkszählung für 10 Jahre bestimmt, (1907 G. A. VII setzt 44076 Rekruten jährlich fest). Das jährliche Kontingent wird aber auf Grund der Bewilligung des Reichstages für das betreffende Jahr gestellt. 4. Schulpflicht. Diese ist für die Volksschule durch G. A. 1868 XXXVIII obligatorisch, leider aber nur zum Teil durchgeführt.

§ 14. Der Adel. Trotz der Rechtsgleichheit besteht der Adel fort. „Der Reichstag kann es nicht als seine Aufgabe betrachten, diejenigen, die bisher politische Rechte besaßen, derselben zu berauben". (1848. V. Einleitung.)

1) Das Versammlungsrecht von Dr. Josef Rényi (in ung. Sprache). Budapest 1900.

2) Untreue wird bestraft: Strafgesetzbuch (1878. V).

Demgemäß sind diejenigen, die in Komitaten und freien Distrikten bisher Stimmrecht besaßen, auch fernerhin Wähler, ohne Rücksicht auf Census und Qualifikation. (1848 V.)

Das Wahlgesetz (1874 XXXIII) bestätigt dies, setzt aber hinzu, daß dies für die Folge kein Recht statuiere, nur diejenigen können es persönlich ausüben, die es schon besaßen und in eine Wählerliste aufgenommen waren. (§. 2)

Dieses alleinige Vorrecht des Adels gilt also nur für die Generation, die im Vollbesitze ihrer Privilegien war, nicht aber für ihre Nachkommen.

Sonst unterscheidet sich der Adel, was bürgerliche und politische Rechte anbelangt, in nichts von den andern Bürgern.

Der Adel wird auch jetzt noch von Sr. Majestät erteilt und war stets erblich. Die Erteilung wird durch Verdienste um den Staat motiviert.

Die unberechtigte Benutzung eines adeligen Titels, Wappens, Prädikates[1]), selbst der Adelskrone, wird als Übertretung bestraft.

Der Adel hat allein das Recht Fideikommisse zu stiften. Die Frau, die einen Adeligen heiratet wird adelig. Die adelige Frau, welche einen nichtadeligen heiratet, behält den Adel. Im Zivilrecht besteht noch der Unterschied, daß die Frau des Adeligen, wie auch des Honoratioren, zu dem gemeinsamen Erwerb (coacquisitum) kein Recht hat.

Daß der Adel nurmehr eine historische Bedeutung besitzt, wird durch nichts deutlicher erwiesen als dadurch, daß der Verlust des Adels, als Strafe nicht mehr im Gesetz vorkommt.

Wie das Bürgerrecht, so ist auch das adelige Privilegium für alle Länder der ungarischen Krone eine und dasselbe. Es gibt also auch keinen besonderen kroatischen Adel.

§ 15. Das Recht der Nationalitäten. Im ständischen Ungarn waren die Rechte an die Klasse, nicht an die Nationalität geknüpft. Wer zur privilegierten Klasse gehörte, war eo ipso Ungar. Für die Kroaten und Slavonier wird dies in mehreren Gesetzen besonders betont und ausgesprochen.[2]) Es gab ihnen das Recht zu allen Stellen und Ehren. Es konnte auch nicht anders sein, da es im Gebiete der ungar. Krone nur einen einzigen, an Rechten gleichen Adel, den ungarischen, gab und gibt.

Die amtliche Sprache war wohl die lateinische, wie überall im mittelalterlichen Europa; die des Reichstages jedoch stets die ungarische. Dies wurde staatsrechtlich dadurch anerkannt, daß der König wohl lateinisch sprach, sein Kanzler aber sich immer der ungarischen Sprache bediente. Auch in den Städten und Komitaten ward das Latein erst im XVIII. Jahrh. vorherrschend.

Unter den Nationalitäten war nur die kroatische als solche anerkannt. Sie übte die Selbstverwaltung auf ihrem eigenen Gebiete aus.

In Siebenbürgen war unter den Fürsten stets die ungarische Sprache die herrschende und Amtssprache. Da jedoch dieses Land nicht nach Ständen,

1) Das Prädikat ist der Ortsname, an welchen der Adelstitel geknüpft ist; es entspricht dem deutschen „von".

2) G. A. 1741. LXI.

sondern nach Nationen und Religionen organisiert war, konnten die Sachsen in ihrer inneren Verwaltung die deutsche Sprache benützen. Auf dem Landtage aber sprachen sie ungarisch.

Der Versuch Josefs II., auch im Reiche der Stefanskrone die deutsche Sprache einzuführen, hatte den Aufschwung der ungarischen Sprache und Literatur zur Folge. Die Komitate und Städte führten die ungarische Geschäftssprache wieder ein. Der Reichstag beschloß gleich in seiner zweiten Sitzung seine Diarien ungarisch herauszugeben und das Ungarische als Amtssprache überall, auch in den Nebenländern einzuführen. Nur mit Rücksicht auf die um Aufschub bittenden Kroaten, wurde auch die Publikation einer authentischen lateinischen Übersetzung der Diarien verordnet, und die Einführung der ungarischen Sprache in den Nebenländern noch aufgeschoben, bis die Schulen auch in diesem Gebiete zu diesem Zwecke organisiert wären, da ja sonst die Kroaten ihr Recht zu Ämtern und Stellen verlören (1790).

Der Hof, der in der Herrschaft und Ausbildung der Nationalsprache mit Recht die wirksamste Garantie der staatlichen Unabhängigkeit und Freiheit Ungarns sah, stemmte sich diesem Bestreben mit allen Kräften entgegen. Sofort nach Schluß des Reichstages wollte König Leopold II. sogar den Municipien den Gebrauch der ungarischen Sprache untersagen.

In der Verfassungsgeschichte haben wir dargestellt, wie die Nation ihr Recht, Schritt für Schritt erkämpfen mußte, bis endlich G. A. 1844. II. die Nationalsprache in ihr volles Recht einsetzte und 1847 auch der König ungarisch zum Reichstag sprach.

Es muß betont werden, daß selbst die kroatische Opposition gegen dieses Recht erst 1843 offen auftrat. Wie die Instruktionen des kroatischen Landtages an seine Deputierten beweisen,[1]) hatte man gegen das Prinzip nichts einzuwenden, wollte aber der gegenwärtigen Generation das Recht nicht entziehen, mit ihrer bisher erlangten Bildung an den öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen zu können.

Der Tätigkeit des Hofes und der österreichischen Regierung ist es zuzuschreiben, daß 1848 — als gar kein Sprachgesetz erlassen wurde — sich außer den Kroaten, auch die Serben, Rumänen und Sachsen gegen den ungarischen Staat erhoben. Um den inneren Frieden herzustellen, erklärte der Reichstag 1861 vor seiner Auflösung, daß es die Pflicht der Gesetzgebung sein wird, die Rechte der Nationalitäten festzustellen.

Dies erfolgte im G. A. 1868. XLIV.

„Da sämtliche Staatsbürger Ungarns auch den Grundprinzipien der Verfassung gemäß in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die unteilbare einige ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes ist, welcher Nationalität er auch angehöre; da ferner diese Gleichberechtigung nur in Rücksicht auf den amtlichen Gebrauch der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen und nur insofern besonderen Regeln unterworfen sein kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit

1) Archiv der kgl. Hofkanzlei. Präsidialakten. No. 938. 1830.

der Regierung und Verwaltung und die pünktliche Justizpflege notwendig machen, werden mit vollständiger Aufrechterhaltung der Gleichberechtigung der Staatsbürger in allen anderen Verhältnissen für die amtliche Benützung der verschiedenen Sprachen folgende Regel zur Richtschnur dienen:

Da vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, ist die Beratungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages auch fernerhin ausschließlich die ungarische; die Gesetze werden in ungarischer Sprache geschaffen, dieselben sind jedoch auch in den Sprachen aller im Lande wohnenden Nationalitäten in beglaubigter Übersetzung hinauszugeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch fernerhin in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische (§ 1)."

Die Protokolle der Jurisdiktionen werden in der amtlichen Sprache des Staates geführt; sie können aber nebenbei auch in all' jenen Sprachen geführt werden, welche wenigstens durch den fünften Teil der die Jurisdiktion vertretenden Körperschaft oder Kommission als Protokollsprache verlangt wird.

In Fällen, wo sich in den verschiedenen Texten Abweichungen zeigen, ist der ungarische Text maßgebend (§ 2).

In Jurisdiktions-Versammlungen kann ein jeder, der das Recht hat dort zu sprechen, entweder ungarisch sprechen, oder in seiner Muttersprache, wenn diese nicht die ungarische ist (§ 3).

Die Jurisdiktionen bedienen sich in ihren an die Staatsregierung gerichteten Schriften der Amtssprache des Staates; sie bedienen sich aber nebstbei auf der einen Spalte welch' immer für einer Sprache, welcher sie sich als Protokollsprache bedienen. In ihren gegenseitigen Zuschriften können sie entweder die Staatssprache oder irgend eine jener Sprachen benützen, welche durch die Jurisdiktion, an welche das Schreiben gerichtet wird, im Sinne des zweiten Paragraphen zur Protokollsprache angenommen worden ist (§ 4).

Auf dem Gebiete der inneren Amtsführung bedienen sich die Jurisdiktions-Beamten der Amtssprache des Staates; inwieferne dies jedoch hinsichtlich der Beamten praktische Schwierigkeiten haben sollte, können die betreffenden Beamten ausnahmsweise auch irgend eine der Protokollsprachen ihrer Jurisdiktion benützen. So oft es aber Staats-Beaufsichtigung und Verwaltungs-Rücksichten erheischen, sind ihre Berichte und die Verhandlungsakte zugleich in der Amtssprache des Staates vorzulegen (§ 5).

Die Jurisdiktions-Beamten bedienen sich auf dem Gebiete ihrer Jurisdiktion im amtlichen Verkehr mit Gemeinden, Versammlungen, Vereinen Anstalten und Privaten nach Möglichkeit der Sprache der letzteren (§ 6).

Jeder Landesbewohner kann in Fällen, wo er ohne Dazwischenkunft eines Advokaten entweder als Kläger oder Beklagter, oder auch als Bittsteller, persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten den Schutz des Gesetzes und richterliche Hilfe in Anspruch nimmt, und nehmen kann:

a) Bei seinem Gemeinde-Gerichte seine Muttersprache;

b) bei einem anderen Gemeinde-Gerichte die Amts- oder Protokollsprache der betreffenden Gemeinde;

c) bei seinem eigenen Bezirks-Gerichte die Amts- oder Protokollsprache seiner Gemeinde;

d) bei anderen Gerichten, ob dies nun Gerichte seiner Jurisdiktion oder einer andern Jurisdiktion sind, die Protokollsprache jener Jurisdiktion benutzen zu welcher das betreffende Gericht gehört (§ 7).

Der Vorladungs-Beschluß ist im Interesse der vorzuladenden Partei, wenn diese sogleich ermittelt werden kann, in ihrer Muttersprache, sonst aber in der Protokollsprache jener Gemeinde, wo die vorzuladende Partei wohnt, oder aber in der Amtssprache des Staates zu verfassen.

Der gerichtliche Beschluß ist in der Sprache des Verhandlungs-Protokolls zu fassen; der Richter ist jedoch verpflichtet, denselben einer jeden Partei auch in der Sprache kundzumachen, bezw. hinauszugeben, in welcher Sprache es die Partei verlangt, inwieferne jene Sprache eine der Protokollsprachen der Jurisdiktion ist, zu welcher der Richter gehört (§ 8).

In all' jenen Zivil- und Kriminal-Prozessen, welche mit der Intervenierung eines Advokaten fortzuführen sind, ist bei den Gerichten erster Instanz hinsichtlich der Sprache, sowohl der Prozeßführung, als des zu schöpfenden Urteils bis dahin, wo die Gesetzgebung über die definitive Regelung der Gerichte erster Instanz und über die Einführung des mündlichen Verfahrens nicht entscheiden wird, der bisherige Gebrauch überall beizubehalten (§ 9).

Die kirchlichen Gerichte bestimmen ihre Amtssprache selbst (§ 10).

Bei den Grundbuchsämtern ist schon aus Rücksicht der gerichtlichen Beaufsichtigung die Amtssprache des betreffenden Gerichts zu gebrauchen; wenn es aber die Parteien wünschen, ist sowohl der Bescheid, als auch der Auszug in der Amtssprache des Staates, oder in einer der Protokollsprachen jener Jurisdiktion hinauszugeben, auf deren Gebiet das Grundbuchsamt besteht (§ 11).

Die Bescheide, Beschlüsse und Urteile wird das Appellations-Gericht immer in der Amtssprache des Staates fassen (§ 12).

Die Amtssprache der durch die Staatsregierung ernannten sämtlichen Gerichte ist ausschließlich die ungarische (§ 13).[1])

Die Kirchengemeinden können — mit Wahrung der gesetzlichen Rechte ihrer Kirchen-Obrigkeiten — die Sprache bei der Führung ihrer Matrikel und bei Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, ebenso auch — innerhalb der Grenzen des Schulgesetzes — die Unterrichtssprache in ihren Schulen nach Belieben bestimmen (§ 14).

Die höheren kirchlichen Körperschaften und Behörden bestimmen selbst ihre Beratungs-, Protokolls-, Amtsführungs- und Verkehrssprache mit ihren Kirchengemeinden. Wenn dies nicht die Amtssprache des Staates sein sollte, sind die Protokolle aus dem Gesichtspunkte der Staatsaufsicht zugleich in der Amtssprache des Staates in authentischer Übersetzung vorzulegen.

Wenn verschiedene Kirchen und höhere kirchliche Behörden mit einander

1) Durch G. A. 1869. IV. wurden überall kgl. Gerichtshöfe und Bezirksgerichte errichtet und die früheren munizipalen Gerichte erster Instanz hörten auf.

verkehren, gebrauchen sie entweder die Amtssprache des Staates, oder die Sprache jener Kirche, mit welcher sie in Berührung stehen (§ 15).

Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den durch den Staat und bzw. durch die Regierung bereits errichteten, oder je nach dem Erfordernis zu errichtenden Lehranstalten wird, inwieferne hierüber kein Gesetz verfügt, zu den Agenden des Ministers für öffentlichen Unterricht gehören. Nachdem aber der Erfolg des öffentlichen Unterrichtes, aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, daß die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in größeren Massen zusammen leben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können, bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt (§ 17).

In den auf jenen Gebieten bestehenden oder zu errichtenden Mittel- und höheren Schulen des Staates, wo mehrere Sprachen üblich sind, ist für jede dieser Sprachen ein Lehrstuhl für Sprache und Literatur zu errichten (§ 18).

An der Universität ist die Unterrichtssprache die ungarische; es sind jedoch für die im Lande üblichen Sprachen und für deren Literatur, inwieferne noch keine Lehrstühle für diese bestehen sollten, solche zu errichten (§ 19).[1])

Die Gemeinde-Versammlungen wählen selbst ihre Protokolls- und Amtssprache. Das Protokoll ist zugleich in jener Sprache zu führen, in welcher es der fünfte Teil der stimmfähigen Mitglieder für notwendig erachtet (§ 20).

Die Gemeinde-Beamten sind verpflichtet, in ihrem Verkehr mit den Gemeinde-Bewohnern, deren Sprache zu gebrauchen (§ 21).

In ihren an die eigene Jurisdiktion, oder an deren Organe und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben gebraucht die Gemeinde die Amtssprache des Staates, oder ihre eigene Amtssprache; in ihren an andere Jurisdiktionen und an deren Organe gerichteten Eingaben kann sie die Amtssprache des Staates, oder eine der Protokollssprachen der betreffenden Jurisdiktion gebrauchen (§ 22).

Jeder Bürger des Landes kann seine an die eigene Gemeinde, an seine Kirchenbehörde und Jurisdiktion, an deren Organe und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben, in seiner Muttersprache einreichen.

In seinen an andere Gemeinden, Jurisdiktionen und deren Organe gerichteten Eingaben kann er entweder die Amtssprache des Staates, oder eine der Protokollssprachen der betreffenden Gemeinde, oder Jurisdiktion gebrauchen (§ 23).

In Gemeinde- und Kirchen-Versammlungen können diejenigen, die das Recht haben zu sprechen, ungehindert ihre Muttersprache gebrauchen (§ 24).

Wenn Private, Kirchen, Privat-Gesellschaften, Privat-Lehranstalten und mit dem Jurisdiktions-Rechte nicht bekleidete Gemeinden in ihren an die

1) Es gibt an der Universität Budapest Lehrstühle für die rumänische, für die kroatische Sprache und Literatur und für die slavische Sprache. Für die deutsche Sprache und Literatur wurden zwei Lehrstühle errichtet.

Regierung gerichteten Eingaben nicht die Amtssprache des Staates gebrauchen sollten, ist dem auf eine solche Eingabe in ungarischer Sprache gefaßten Bescheide auch eine authentische Übersetzung in der Sprache der Eingabe anzuschließen (§ 25).

So wie bisher jeder Bürger des Landes welch' immer für einer Nationalität, jede Gemeinde, Kirche und Kirchengemeinde das Recht hatte, ebenso werden sie auch fernerhin das Recht haben, mit eigenen Mitteln, oder im Assoziations-Wege, Elementar-, Mittel- und höhere Schulen zu errichten. Zu diesem Zwecke und auch behufs Errichtung anderer, zur Förderung der Sprache, Kunst, Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe dienender Anstalten, können die einzelnen Bürger des Landes unter der gesetzlichen Aufsicht des Staates, Gesellschaften oder Vereine bilden, nach ihrer Konstituierung Statuten schaffen, im Sinne der durch die Staatsregierung bestätigten Statuten vorgehen, einen Geldfonds bilden und diesen, gleichfalls unter Aufsicht der Staatsregierung, auch ihren gesetzlichen Nationalitäts-Anforderungen entsprechend gebaren.

Die auf solche Weise zustande gekommene Bildungs- und sonstigen Anstalten — die Schulen jedoch mit Einhaltung des Volksunterrichts-Gesetzes — sind gleichberechtigt mit den ähnlichen und auf derselben Stufe befindlichen Anstalten des Staates.

Die Sprache der Privat-Institute und Vereine wird durch die Gründer bestimmt.

Die Gesellschaften und die durch diese errichteten Anstalten können unter sich auch in ihrer eigenen Sprache verkehren: in ihren Berührungen mit anderen werden hinsichtlich des Gebrauches der Sprache die Bestimmungen des § 23 maßgebend sein.

§ 16. Die Normen über Staatssprache. Die Autonomie der Kirchen, Gemeinden und Juridiktionen, besonders aber das Recht der Nationalitäten haben den gesetzlichen Gebrauch der ungarischen Sprache eingeengt. Das Gesetz 1840 VI, welches verordnet, daß ohne Unterschied der Konfession nur der ungarischen Sprache Kundige als Geistliche und deren Gehilfen angestellt werden dürfen, ist nicht vollzogen. Ebensowenig ist das Gesetz 1844 II vollzogen, demgemäß die Lehrsprache aller Schulen die ungarische sein soll.

Es blieb zu Verbreitung und Geltendmachung unter solchen Umständen kein anderes Mittel übrig, als das von der Regierung abhängige Amt und die Schule, über welche die Regierung die Oberaufsicht besitzt, und über welche sie, wenn diese staatliche Unterstützung genießt, auch Verfügungsrecht erlangt.

Das Gesetz über die Qualifikation der Beamten (1883 I) schreibt die Kenntnis der ungarischen Sprache nicht direkt vor. Diese ist aber selbstverständlich, da zur Qualifikation die Beendigung einer solchen Hoch- oder Mittelschule notwendig ist, an welcher ungarisch gelehrt wird.

Für die konfessionellen- und Gemeinde-Volksschulen wird im G. A. 1868 XXXVIII der Unterricht der ungarischen Sprache nicht vorgeschrieben. Jeder Zögling erhält den Unterricht in seiner Muttersprache, insofern diese in der Gemeinde gebräuchlich ist. In Gemeinden gemischter Zunge ist daher nur ein aller gebräuchlichen Sprachen kundiger Lehrer anzustellen. In volk-

reichern Gemeinden, wo verschiedene Sprachen gesprochen werden, sollen, so weit die Kraft der Gemeinde hinreicht, Lehrer verschiedener Zunge gewählt werden. (§ 58).

In der höheren Volksschule ist die ungarische Sprache, wo sie nicht Lehrsprache ist, obligatorisch. (§ 64.) Ebenso in der Bürgerschule[1]). (§ 74.) In den Lehrerpräparandien sind ungarisch und deutsch obligatorische Gegenstände, ebenso in den Mittelschulen. (1883 XXX, § 3.)

G. A. XVIII 1879 geht davon aus, „daß jedem Staatsbürger Gelegenheit geboten werden müsse, sich die ungarische Sprache als Staatssprache zu eigen zu machen".

Es wird daher die ungarische Sprache in allen Lehrerpräparandien in einer solchen Stundenzahl gelehrt, daß sich alle Kandidaten dieselbe während der Lehrkurse aneignen können. Vom Juni 1882 an können nur diejenigen ein Diplom erlangen, die der ungarischen Sprache im geforderten Maße kundig sind. Die schon angestellten Lehrer sind verpflichtet, binnen 4 Jahren die ungarische Sprache zu lernen.

§ 4. Die ungarische Sprache wird als obligater Lehrgegenstand in allen öffentlichen Volksschulen jeder Art aufgenommen.

Anstalten, welche diesem Gesetze nicht Genüge leisten, können nach G. A. 1868 XXXVIII, § 2 gesperrt werden.

Da die Vollziehung zum größten Teile in den Händen der kirchlichen Behörden war, wurde auch dieses Gesetz nur zum geringsten Teile durchgeführt

Dem abzuhelfen, verordnet G. A. XXVII 1907: „Jede Schule und jeder Lehrer ohne Rücksicht auf den Charakter der Schule und darauf, ob diese staatliche Unterstützung genießt oder nicht, ist verpflichtet, in den Kindern die Hinneigung zu dem ungarischen Vaterland und den Geist der Zusammengehörigkeit mit der ungarischen Nation, sowie die religiös-sittliche Denkart zu erwecken und zu verstärken". Dieser Gesichtspunkt muß im ganzen Unterricht zur Geltung gelangen. Zu seinem äußern Ausdruck muß in allen Schulen über dem Haupteingang, wie auch an andern entsprechenden Stellen das ungarische Wappen angebracht werden. An Nationalfesten muß auf dem Schulgebäude die ungar. Nationalfahne gehißt werden.

Die Anbringung von ausländischen Abzeichen mit geographischen oder historischen Hinweisen ist verboten. Die Lehrmittel müssen in Ungarn hergestellt werden. (§ 17.)

Die Vorschrift des G. A. 1868 XLIV, daß die Gemeinden die Lehrsprache bestimmen können, wird dahin erläutert, daß sie die Wahl zwischen der Staatssprache und der Muttersprache der Kinder haben. Wo die Zahl der ungarischen Schulkinder wenigstens 20% beträgt, muß für diese ungarisch als Lehrsprache angewendet werden. Wo die Staatssprache allein als Lehrsprache eingeführt ist, kann daran nicht mehr geändert werden. Die Lehrsprache aller Wiederholungsschulen ist die ungarische.

1) Wo die Lehrsprache die ungarische ist, ist von der dritten Klasse an die deutsche Sprache obligatorisch.

In allen Elementarschulen mit nicht-ungarischer Lehrsprache ist nach dem von dem Minister mit Anhörung der schulerhaltenden konfessionellen Behörden festgestellten Lehrplan die ungarische Sprache in dem Maße und in jener Stundenzahl zu lehren, daß die Kinder, deren Muttersprache nicht die ungarische ist, sich am Ende des 4. Schuljahres in Wort und Schrift im Ungarischen verständlich ausdrücken können.

Die Lehrer der Schulen mit nicht ungarischer Lehrsprache erhalten nur dann staatliche Unterstützung, wenn sie ungarisch, Rechnen, vaterländische Geschichte und Geographie, ferner die Rechte und Pflichten der Staatsbürger nach genehmigtem Lehrplan unterrichten und bloß vom Minister genehmigte patriotische Lesebücher und Lehrmittel benutzen. (§ 20.)

Der Elementarschullehrer verfällt in Disziplinarstrafe, wenn er den Unterricht der ungarischen Sprache vernachlässigt, oder durch eigene Versäumnis nicht mit dem geforderten Erfolg lehrt, oder wenn er der Vorschriften der §§ 17 und 20 nicht Genüge leistet.

Ob auf diese Weise, ohne Schulzwang und Verstaatlichung der Schule, ein Erfolg zu erreichen ist, muß erst die Folge lehren. Die Korrespondenz der gemeinsamen Armee wird durch Verordnung des gemeinsamen Kriegsministers vom 27. August 1904 geregelt. Demgemäß müssen alle Truppenteile, Behörden und Institute des Heeres die in ungarischer Sprache eingereichten Eingaben annehmen. Die Behörden der in Ungarn dislozierten und aus diesem Staate sich ergänzenden Truppenteile sind verpflichtet, diese Eingaben in ungarischer Sprache zu beantworten. Die letzteren müssen sich in ihrem Verkehre mit den Behörden auch dann der ungarischen Sprache bedienen, wenn die Initiative von ihnen ausgeht. Kmety, Handbuch des ungar. Staatsrechts S. 126. Dieses Verfahren beruht auf G. A. VI. § 9. 1840.

III. Abschnitt. Die Organisation der Staatsgewalt.

§ 17. Allgemeines. Der Staat Ungarn ist souverain und unabhängig. „Ungarn mit seinen Nebenländern ist ein freies Reich, in seiner ganzen gesetzlichen Regierungsform (alle seine Behörden eingeschlossen) unabhängig, keinem andern Reiche noch Volke untergeben, im Besitze seiner eigenen Konsistenz und Konstitution". (1790 X.)

So wird auch im Gesetz 1848 III das verantwortliche Ministerium unabhängig genannt.

Als der Reichstag 1867 die Thronentsagung König Ferdinands V. und die des Thronerben Erzherzog Franz Karl inartikuliert, erklärt er zugleich, daß, da in diesen Urkunden „Ungarn als selbständiges Reich nicht erwähnt worden ist" er gegen alle daraus zu folgernden schädlichen Konsequenzen „für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Ungarns feierlich protestiert". (1867 III.)

Im Krönungseid gelobt der König: „Die Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt zu erhalten". (G. A. 1867 III.)

Dieser Staat wurde von der ungarischen Nation gegründet und aufrechterhalten, von seinen Königen organisiert und der europäischen Völkergemeinschaft angegliedert.

Als Ergebnis Jahrhunderte langer Kämpfe zwischen dem Anfangs autokratischen Königtum und den zu stets größerer Bedeutung heranwachsenden Ständen wurde die Verfassung eine ständische, die jedoch bis ans Ende des XIV. Jahrhunderts die ganze Staatsgewalt in den Händen des Königs von Gottes Gnaden und seines Rates ließ. Erst als Könige fremder Abstammung und Gesinnung die Unabhängigkeit und Freiheit bedrohten, erhob sich die Lehre von der Souverainetät des Volkes, das diese mit der Krone dem Herrscher überträgt, zur Geltung und Anerkennung.

Die Souverainität wird also von König und Nation zusammen konstitutionell, seit 1848 parlamentarisch gehandhabt.

Die Erblichkeit des Hauses Habsburg brachte darin keine gesetzliche Änderung. Ungarn mußte auch als Erbreich die Institutionen des Wahlreiches aufrecht erhalten. Die heilige Krone blieb das Symbol der staatlichen Majestät und ihrer Übertragung.

Daraus folgte die staatsrechtlich so unvergleichlich hohe Bedeutung der Krönung.

Außer König und Parlament hat der anfangs so zentralisierte Staat die Handhabung mancher staatlichen Aufgaben den Munizipien, Kirchen und Schulen überlassen. Diese Autonomie ist also ebenfalls ein Teil des Staatsrechtes.

Am stärksten tritt, bei Aufrechterhaltung der Staatseinheit, diese Autonomie dort hervor, wo sie an einer politisch besonders organisierten und anerkannten Nationalität einen natürlichen Halt besitzt, in den Nebenländern Kroatien und Slavonien.

Manche Teile der Staatssouverainität werden in Gemeinschaft mit einem andern Staate, dem Kaisertum Österreich ausgeübt. Die Identität des Herrschers beider Staaten hat dieses Verhältnis hervorgebracht: sie sorgt aber auch dafür, daß die Gemeinschaft die Souverainetät Ungarns nicht verletze.

Dies sind die Gegenstände und Verhältnisse, die wir darstellen wollen.

A. Die königliche Macht.

§ 18. Der König. Ungarn ist seit 1000 ein erbliches Königtum.

Die Habsburger waren seit 1526 ohne Unterbrechung im Besitze der königlichen Rechte. Seit 1687 ist die Königswürde in der männlichen Linie des Hauses Habsburg, seit 1723 auch in der weiblichen erblich.

Seit 1780 regiert das Haus Habsburg-Lothringen. Der König ist das Staatsoberhaupt und repräsentiert die Souverainetät des Staates.

Seine Person ist heilig und unverletzlich. (1848 III.)

Seine Sanktion ist zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes notwendig; er ernennt die verantwortliche Regierung zur Handhabung der vollziehenden Gewalt; die Gerichte fällen in seinem Namen ihr Urteil.

Das Heer steht, nach konstitutionellem Rechte, unter seiner Leitung und Führung und er verfügt über dessen innere Organisation. (1867 XII § 11).

Er ist nicht verantwortlich, kann also weder zur Rechenschaft gezogen, noch des Thrones entsetzt werden. Jeder Angriff auf seine Person, sein Ansehen, wird scharf geahndet.

Der König kann nicht vor Gericht geladen werden[1]). Sein Titel ist Apostolischer König von Ungarn, Kroatien, Slavonien, Dalmatien, Galizien, Lodomerin, Ráma, Serbien, Kumanien und Bulgarien, Großfürst von Erdély, der Szekler Graf.

Den Titel „Apostolischer König" gebrauchte Maria Theresia 1758, 3. Juni in einem Briefe an ihren Gesandten in Rom, während der Sedisvakanz nach dem Tode Benedikts XIV. Papst Clemens XIII. anerkannte in seinem Breve vom 19. August 1758 diesen Titel der Könige von Ungarn, den sie dem ersten

1) Früher war dies Sitte. So führte König Karl I. noch persönlich die Anklage gegen die Familie Zach (1330). König Sigismund erscheint persönlich vor dem Kapitel von Buda in der Angelegenheit eines Gütertausches (1392, 26. März). Cod Apponyi I. 226. G. A. 1439. XXIII. bestellt den Prokurator des Königs und der Königin als ihren Anwalt. Nach dem Tripartitum (II. 39), hat sich der König vor den Gerichtshof des Palatins zu stellen, wenn er eingeklagt wird. Aber der Causarum regalium director (Advokat des Fiskus) vertritt ihn und legt für ihn den Schwur ab. Den König pflegt man nicht zur Todesstrafe und zum Verlust seiner Güter zu verurteilen (non solet). Aber den von seinen Beamten verursachten Schaden muß er vergüten.

König, Stefan dem Heiligen verdanken, und bestätigt ihn auch für die Zukunft „zur Ehre des ungarischen Königreiches".

Der Staat sorgt für seine Zivilliste und seinen Hofstaat.

Seine Hauptstadt ist Budapest, welcher Stadt König Franz Josef I. am 8. Juni 1892 den Rang und Titel einer Haupt- und Residenzstadt erteilte.

Wenn er öffentlich in staatsrechtlicher Funktion erscheint, umgibt ihn ausschließlich sein ungarischer Hofstaat[1]).

Außer den Hofwürdenträgern (Oberkämmerer, Oberhofmeister, Hofmarschall Mundschenk, Truchseß, Türhüter, Stallmeister, die alle nach altem Recht Reichsbarone sind) gehören zu seinem ungarischen Hofe, auch die Ritter des Stefansordens (gestiftet 1764). Die ungarische adelige Garde (gestiftet 1760) und die ungarische Trabanten-Leibgarde (gestiftet 1904), dienen zum Schutze seiner Person.

Den Hof vertritt in administrativer Hinsicht seit 1894 ein ständiger Hofmarschall und dessen Amt in Budapest.

Die Gebäude, welche der König auch nur für eine Zeit bewohnt, nehmen an seiner Exemption Anteil. Sie unterstehen für diese Zeit den Lokal- und Polizeibehörden nicht[2]).

„Der König ist die Quelle der Ehren". Adel, Titel, Standeserhöhungen hangen von seiner Gnade ab. Majorate, Fideikommisse können nur mit seiner Genehmigung gestiftet werden.

Als oberster Richter übt er das Begnadigungsrecht, als „Kriegsherr" leitet und führt er das einen Teil des gemeinsamen Heeres bildende ungarische Heer und die Honvédarmee, als oberster Patron der Kirche ernennt er die Bischöfe, Äbte und Domherren und hat die Oberaufsicht der Stiftungen. Endlich steht ihm als Staatsoberhaupt das Recht zu, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Gesandte zu entsenden und zu empfangen.

Der König kann seine Gewalt nur persönlich ausüben, d. h. diese ist auf keinen andern übertragbar. Seit 1867 die Würde des Palatins suspendiert wurde, kennt die Verfassung keinen Korregenten, Vizekönig oder Statthalter.

§ 19. Die Thronfolge. Das Linear-Erbrecht der Familie Habsburg-Lothringen beruht auf den Gesetzen 1687 I, II, III und 1722—23 I, II.

Art. 1687 I erklärt, daß die Stände für immerwährende Zeiten die Fortsetzung der Regierung Sr. Majestät in seinen erlauchten Erben wünschen, besonders zur Vermeidung der verwüstenden Zeit des Interregnums[3]). In Artikel II wird die Erblichkeit der Krone für die männliche Linie nach dem Rechte der Erstgeburt angenommen. Artikel III erklärt, daß nach dem Aussterben diese Linie das Recht auf die spanische Linie, König Karl II und dessen männliche Nachfolger übergeht.

Die spanische Linie starb schon 1700 aus. Kaiser Karl VI., der letzte Habsburger errichtete 1713 das Hausgesetz der Pragmatischen Sanktion, das

1) Kgl. Entschließung vom 20. Nov. 1893.
2) 1886: XXII. 4. 1872: XXXVI.
3) Ad antevertenda quoque exitiosa interregni tempora.

er dann von seinen deutschen, niederländischen und italienischen Provinzen annehmen und auch von den fremden Höfen garantieren ließ.

Die ungarische Gesetzgebung ging auch hierin selbständig vor. Das Erbrecht der weiblichen Linie wurde geregelt, aber die Benennung Pragmatische Sanktion kommt im Gesetze nicht vor und auch die Bestimmungen unterscheiden sich wesentlich von denen des Hausgesetzes[1]).

Diese Bestimmungen sind:

1723 I, § 1. Daß, mit dem einstimmigen Wunsch der Stände das Erbrecht auch der weiblichen Linie des Hauses Österreich auf die ungarische Königskrone und auf die von ihr abhängenden Teile Königreiche und Provinzen proklamiert wurde.

§ 3. Daß Se. Majestät dies annahm, so daß die Erbfolge dieselbe sein soll, wie in den in Deutschland und anderswo gelegenen Ländern Sr. M., so daß in derselben Linie die männlichen Erstgeborenen nach einander folgen und daß diese Länder unteilbar miteinander verbunden sein sollen.

§ 4. Sodaß derselbe oder dieselbe, welcher oder welche nach der von Sr. M. festgesetzten Norm der Erstgeburt in den andern Ländern erbt, unfehlbar auch für den wahren Erbkönig Ungarns und seiner Nebenländer, die ebenfalls unteilbar sind, gehalten werden soll.

Art. II führt dies weiter aus. Die weibliche Erbfolge wird angenommen, um das Reich vor innern Wirren und den Übeln des Interregnums zu bewahren, um dem löblichen Beispielen der Ahnen zu folgen und um Dank und Treue gegen Seine Majestät zu beweisen.

§ 5. „Mangels männlicher Nachkommen Sr. heil. kaiserl. und königl. Majestät (was Gott gnädigst verhüten möge) wird das Erbfolgerecht auf das ungarische Reich und Krone und auf die von dieser abhängenden Teile, Provinzen und Königreiche, auf die bisher mit Gottes Hilfe zurückgewonnenen, wie auf die ferner zurückzugewinnenden, auch auf das weibliche Geschlecht seines erlauchten österreichischen Hauses (übertragen[2]). Und zwar erstens, die von seiner jetzt regierenden kaiserl. und königl. Majestät;

§ 6. Mangels dieser von weiland Josef;

§ 7. „Wenn auch diese ausstirbt, von weiland Leopolds Lenden abstammenden, legitimen, römisch-katholischen Erben beiden Geschlechtes, die Erzherzoge von Österreich, nach der von Sr. regierenden Majestät in seinen andern in und außer Deutschland gelegenen Erb-Königreichen und -Provinzen festgesetzten Norm der Erstgeburt, nach der vorgesetzten Ordnung und Rechte, daß sie diese unteilbar und untrennbar, zusammen und zugleich, mit dem Königreich Ungarn erblich besitzen, beherrschen und regieren".

§ 8. „Sie nehmen die erwähnte Erbfolge an".

§ 9. Und stellen somit die im erlauchten Hause Österreich eingeführte und anerkannte Erbfolge nach der obenstehenden Ordnung fest. Zugleich er-

1) Die Bezeichnung Pragmatische Sanktion für das Erbgesetz wurde zuerst vom Reichstage 1790—1791 angewendet. Seitdem gilt sie für gesetzlich.

2) Transferunt. steht erst in § 7.

strecken sie die Gültigkeit der Artikel II und IV 1687 und II und III 1715 auch hierher.

§ 10. Sodaß das erwähnte weibliche Geschlecht des erlauchten Hauses und die zuvor anerkannten Erben und Nachfolger, die Erzherzoge Österreichs beider Geschlechter sie annehmen, gutheißen und zugleich mit den früheren von seiner kaiserl. und königl. Majestät gnädigst bestätigten urkundlichen und andern vordeklarierten Freiheiten und Praerogativen der Stände des Reiches und seiner Teile, Nebenländer und Provinzen, nach dem Wortlaute der zitierten Artikel für alle künftigen Zeiten bei ihrer Krönung einzuhalten sich entschließen".

§ 11. Und nur nach gänzlichem Aussterben des (weiblichen) Geschlechtes der Vorbehalt, die alte, anerkannte und gute Sitte und Prärogative der Stände, die Wahl und Krönung der Könige betreffend, Platz hat. —

Es ist klar, daß das Gesetz aus zwei ganz verschiedenen Bestandteilen konstruiert ist. Im G. A. I wird das Erbrecht für immer, ohne Beschränkung anerkannt; im G. A. II auf drei Linien beschränkt und dann das Recht der freien Königswahl vorbehalten.

Und so ist das Erbfolgegesetz für Österreich und für Ungarn durchaus nicht übereinstimmend. In den Erbländern verfügte Kaiser Karl VI. mit gänzlicher Machtvollkommenheit; in Ungarn machte sich, bei aller Willfährigkeit der Stände, der Einfluß der alten Tradition der Unabhängigkeit geltend. Mit der Anerkennung der weiblichen Linie ist, im selben G. A. die Anerkennung der ständischen Rechte und selbst des Wahlrechtes verknüpft.

Die Pragmatische Sanktion stellt das Erbrecht der weiblichen Linie für immer fest, ohne andere Bedingung, als die im Hausgesetze normierte Ordnung der Erbfolge. Im ungarischen Gesetz ist bestimmt, daß die zur Krone Berufenen legitime, römisch-katholische Erzherzoge sein müssen[1]). Dadurch sind nicht bloß die eventuell von der römisch-katholischen Kirche abtrünnigen Erzherzoge ausgeschlossen, sondern auch die aus nicht ebenbürtiger Ehe entsprossenen legitimen Erben, da sie nach dem Hausgesetze nicht Erzherzoge sind.

Der Text des Gesetzes erweist zugleich, daß die Hausgesetze der regierenden Familie nur dann Gültigkeit haben, wenn das ungarische Gesetz sie inartikuliert.

Die Linearordnung der Erbfolge gibt den Agnaten vor den Kognaten den Vorzug. Nur nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen der von Karl III. in weiblicher Linie abstammenden Erzherzoge kommen die weiblichen Nachkommen an die Reihe. Nach deren eventuellem Aussterben zuerst die von Josefs I. weiblicher Linie abstammenden männlichen Nachkommen usw.

So sehr nun das Gesetz die Unabhängigkeit und das Selbstverfügungsrecht Ungarns wahrt, ist es doch klar, daß es den Erbländern den Vorzug vor Ungarn gibt.

Der wesentliche Vorzug besteht darin, daß während das Gesetz feststellt: in Ungarn müsse „unfehlbar" derselbe herrschen, wie in den deutschen Erb-

1) Die Forderung, daß der Thronerbe römisch-katholisch sein müsse, erhoben auch die Stände der Steiermark. Ihnen ward sie nicht gewährt.

ländern; die entsprechende Bestimmung, d. h., daß in den Erbländern derselbe herrschen müsse, wie in Ungarn, in der Pragmatischen Sanktion gänzlich fehlt.

Der gesetzliche Thronerbe ist nach dem Absterben seines Vorgängers sofort König. Das ungarische Gesetz kennt das Interregnum nicht; ja eine wichtige Ursache der Erbfolgeordnung war gerade der Wunsch nach Vermeidung des Interregnums und seiner Gefahren gewesen.

Eine Thronentsagung kann nur „mit besonderer Verständigung Ungarns und mit dessen verfassungsmäßiger Zustimmung geschehen". (1867. III. 3.)

Der neue König muß sich binnen sechs Monaten, von dem Todestage des verstorbenen Königs gerechnet, gesetzlich krönen lassen. [1])

In der Zwischenzeit kommen dem König alle Rechte des Erbkönigs zu, welche sich auf die verfassungsmässige Verwaltung des Reiches beziehen; ebenso ist man ihm zur schuldigen Treue verpflichtet. Privilegien aber darf nur der gesetzlich gekrönte König erteilen.

Das Recht, mit dem Reichstage Gesetze zu schaffen, abzuschaffen und zu erklären, steht in Ungarn und seinen Nebenländern nur dem gesetzlich gekrönten Könige zu (1790—91. XII.), der ungekrönte König kann daher Gesetze nicht sanktionieren.

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung über die Volljährigkeit des Thronerben. In der Zeit der Arpáden und Anjous nahmen die Könige mit 15 bis 16 Jahren schon die Herrschaft in die Hand. Ebenso tat dies Matthias I., trotzdem das Land ihm für 5 Jahre einen Vormund setzte. Es scheint, daß hierüber das Hausgesetz der Dynastie bestimmt; doch müßte diese Feststellung vom Reichstage angenommen werden.

Ebensowenig gibt es eine genaue Bestimmung der Regentschaft. Nach 1485. II, ist der Palatin der Vormund des minderjährigen Thronerben Die Palatinalwürde hat zwar aufgehört, doch kann aus dem Gesetze wohl die Konsequenz abgeleitet werden, daß zur Einsetzung eines Regenten oder einer Regentschaft die Zustimmung und Mitwirkung des Parlamentes notwendig ist. Das Bündnis mit Österreich macht es aber unmöglich, daß der ungarische Ministerpräsident, einigermaßen als Nachfolger des Palatins, allein die Regentenwürde bekleiden könne.

§ 20. Die Krönung. Diese gesetzlichen Bestimmungen bilden den staatsrechtlichen Inhalt der Krönung. Dieser Akt ist in Ungarn mehr als eine Feierlichkeit; auch der erbliche König gelangt nur durch sie zum Vollbesitz seiner Herrschergewalt.

In den ersten Jahrhunderten des Königtums war die Krönung vor allem eine kirchliche Feierlichkeit. An den hohen Festtagen pflegte der König an einem bischöflichen Sitz in der Kathedrale mit der Krone zu erscheinen, auch wenn er schon gekrönt war. Dasselbe Verfahren war auch in Deutschland im Brauch.

1) Inauguratio, coronatioque regia, cum singula regiminis mutatione, intra sex mensium a die obitus defuncti regis computandum spatium, ritu legali inomisse suscipiatur. 1790—1791. III.

Erst als dem Könige schon mit Rechten ausgestattete Stände entgegentraten, ward die Krönung auch staatsrechtlich wichtig. Wir wissen, daß König Andreas II. (1205) den Eid ablegte, die Rechte der Krone und der Kirche zu wahren[1]). König Andreas III. leistete (1290) außer diesem auch schon den Eid, die Freiheiten und Rechte aller Landesbewohner zu bewahren und Gerechtigkeit zu üben[2]). Der Krönungseid Karls I. enthielt schon die Garantie der ganzen ständischen Verfassung. Aber erst unter den fremden Herrschern ward die Krönung das, was sie seither geblieben ist: die feierliche gegenseitige Anerkennung der Herrschergewalt einerseits, der nationalen Rechte andererseits; die von der Kirche gesegnete, mit der Weihe der Religion bekleidete Verbindung zwischen König und Volk.

Es ist selbstverständlich, daß sobald der Krönungsakt zu dieser einzigartigen Bedeutung emporstieg, er nicht mehr wiederholt werden konnte.

Außer der Beschreibung der Krönung Andreas III., die im wesentlichen schon das ganze kirchliche Zeremoniale in sich schloß, besitzen wir die Beschreibung der Krönung Uladislaus I. (1440). „Nach alter Sitte" findet die Krönung in Székesfejérvár mit der Krone des heiligen Stefan statt. Den Gottesdienst versieht der Primas des Reiches, der Erzbischof von Esztergon und der zu krönende König stellt sich von den Großen umgeben vor den Altar. Die Domherren kleiden den König um, dann spricht der Primas ein Gebet, während dessen er die Rechte auf dem Kopfe des Königs hält und ihn und das Reich dem Schutze Gottes empfiehlt. Dann salbt er seine Hände und seinen Rücken mit dem heiligen Öl und heißt ihn die heiligen Gewänder anziehen. Dann übergibt er ihm zuerst das Kreuz, das Symbol des apostolischen Legaten, kraft welcher Ungarns Könige von jeher das Recht haben, die Bischöfe zu ernennen. Ferner die Reichsinsignien, Szepter, Reichsapfel und Fahne, bei der Übergabe den Sinn eines jeden Abzeichens erklärend. Endlich läßt er die Reichsgesetze hinbringen, und fordert, daß der König sie beschwöre. Nachdem der König dies getan, wird er gekrönt und besteigt die zu diesem Zwecke aufgerichtete Erhöhung, um mehreren den Ritterschlag zu erteilen. Damit wird daß der Bestand des Reiches von den Waffen abhängt, und daß nichts den König angezeigt, mehr ziere, als die Aufrechthaltung der militärischen Disziplin, die Beschützung und Mehrung des Reiches.

Dann begibt er sich im feierlichen Ornat nach der Peter- und Paul-Kirche, setzt sich auf den Richterstuhl, hört und entscheidet mehrere Prozesse, damit er wisse und lehre, daß nebst den Waffen die Gerechtigkeit seine Hauptstütze ist. Darauf steigt er zu Pferd und begibt sich durch die Stadt zu einem außer dem Martinstor gelegenen sehr hohen Turm. Von dessen Höhe streckt er den Arm mit dem nackten Schwert, soweit er kann, nach den vier Weltgegenden aus, um zu zeigen, daß er das Reich gegen jede von wo immer kommende Gefahr zu verteidigen und dessen Genzen auszudehnen willens ist.

1) Schreiben des Papstes Honorius III an den Erzbischof von Kalocsa. 1220. Fejér Cod. Dipl. III. 294.

2) Reimchronik des Ottokar von Horneck ed. Seemüller. 1267—83.

Die Feierlichkeit endet mit dem Festmahle und den öffentlichen Freudebezeugungen[1]).

Dieses Zeremoniell erlitt seitdem nur unwesentliche Änderungen. Von 1563 bis 1830 fanden die Krönungen mit wenigen Ausnahmen in Pozsony statt. Dieser Umstand erklärt schon für sich die Beständigkeit der Tradition. Bis zur Einführung des erblichen Königtums (1687) fragte der Primas vor der Krönung dreimal mit erhobener Stimme die Anwesenden, ob sie den gegenwärtigen Fürsten zum König krönen wollen. Die Antwort war: „Ja, wir wollen es, hoch der König." Seit 1712 bleibt diese Formel selbstverständlich weg. Jetzt richtet der Erzbischof von Kalocsa an den Primas folgende Worte: „Hochwürdiger Vater, es ist der Wunsch der katholischen Kirche, den gegenwärtigen Fürsten N. N. zur Würde des Königs von Ungarn zu erheben". Darauf stellt der Primas die Frage: „Glaubt ihr ihn würdig und nützlich für diese Würde?" Der Erzbischof antwortet: „Wir wissen und glauben, daß er würdig und nützlich ist für die Kirche Gottes und die Regierung des Reiches".

Selbst in diesen Formeln sind noch die Rudimente des Wahlkönigtums klar zu erkennen.

Die wichtigste Änderung besteht ohne Zweifel darin, daß der Primas und der Palatin zugleich dem König die Krone aufs Haupt setzen. — Neben den Vertreter der Kirche tritt mit gleicher Berechtigung der Vertreter des Staates. Die anderen Änderungen sind: der König leistet nur den kirchlichen Eid in der Kirche gleich nach der Krönung, den staatlichen aber später im Freien vor dem versammelten Volke. Gewiß ist ferner, daß der König in Pozsony zu Pferde auf einen künstlich errichteten Hügel ritt und den Schwertschlag nach den vier Weltgegenden vollzog[2]). In Budapest wurde 1867 zu diesem Zwecke ein Krönungshügel errichtet, zu welchem jedes Komitat von seinen historisch berühmten Stätten das Erdmaterial lieferte.

Der Ritterschlag ist geblieben; die damit Ausgezeichneten heißen Ritter mit den goldenen Sporen (Equites aureati). Dagegen blieb die Gerichtsverhandlung weg. Während des Weges von der Krönungskirche zu der Kirche, in welcher der Ritterschlag stattfindet, streute der Tavernicus goldene und silberne Krönungsmünzen unter das Volk aus. 1867 waltete der Finanzminister dieses Amtes. Bei dem Festmahle versehen die ungarischen Bannerherren, Hofwürdenträger und Truchsesse den Dienst.

Die Reichsbarone fungieren auch bei dem feierlichen Zug zur Kirche. Vor dem König trägt der Palatin die Krone, der Oberlandesrichter das Szepter, der Banus von Kroatien den Reichsapfel, der Oberstmundschenk das Schwert des heil. Stephan, ein Prälat das apostolische Kreuz, der Tavernicus, der Oberstkämmerer noch je ein kleines Kreuz. Zehn Magnaten tragen die Fahnen der zehn Länder: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien, Bosnien, Serbien, Bulgarien, Kumanien, Galizien und Lodomerien.

1) Callimachus, de Rebus Uladislai I. Enchir. S. 256—57.

2) Nach der Beschreibung der Krönung bei Tubero (Commentarii II. VII) ging der Schwertschlag der Krönung voraus. 1867 wurde der Ministerpräsident Gr. Andrássy durch besondern Beschluß des Parlaments mit der Vertretung des Palatins betraut.

Zu den Krönungsfeierlichkeiten gehört auch ein Volksfest. Ein Ochse wird gebraten und Wein muß fließen[1]). In Pozsony war es gebräuchlich, daß die Stadt den zu krönenden König mit einem Geschenk von Wein und Gebäck empfing.

§ 21. **Das Inaugural-Diplom.** Ist schon die Krönung selbst, mit ihrem Zeremoniell, mit der Vereinigung geistlicher Weihe und weltlichen Gepränges ein ehrwürdiges Denkmal der Zeit, in welcher die Herrschermacht berufen war, die mächtigen Stände zu leiten und im Zaume zu halten, so ist ihre notwendige, gesetzliche Vorbedingung, die Ausstellung des Inaugural-Diplomes, direkt eine Erbschaft des Wahl Königtumes.

Einer der schwächsten Herrscher Ungarns, Uladislaus II. fertigte zuerst eine solche Urkunde aus (1490). Seit 1618 mußten auch die Habsburger das Wahlrecht anerkennen und wir haben gesehen, wie sehr die Beschränkung ihrer Macht durch diese Handfeste an die Wahlkapitulation des heil. römischen Reiches und an die Pacta Conventa der polnischen Adelsrepublik erinnert. Für den Fortbestand des unabhängigen ungarischen Staatsrechts war es von prinzipieller Bedeutung, daß die Pflicht, ein Inaugural-Diplom auszustellen und es zu beschwören, auch mit der Anerkennung des Erbrechtes der Habsburger nicht aufhörte.

Die Ausschließung des gesetzlichen Absolutismus und der Fremdherrschaft blieben auch jetzt die Hauptgrundsätze, auf welchen dieses Dokument beruhte.

Das Inaugural-Diplom Karl III. von 1712 blieb seither die Quelle der späteren. Es kam zustande, als die königliche Macht nach dem Ende des Aufstandes Franz Rákóczi II. ihren höchsten Stand erreichte. Kein Wunder, daß die Stände später, unter günstigern Verhältnissen, wesentliche Veränderungen und Ergänzungen forderten. Dies geschah schon 1741 vor der Krönung Maria Theresias. Die Königin willigte in keine Änderung, da ja das Diplom ihres Vaters direkt bestimme, daß alle seine Nachfolger ein ebensolches ausstellen sollen. Sie war aber bereit, die gesetzlichen Forderungen der Stände in besondern G. A. zu inartikulieren (G. A. VIII. 1741). Am heftigsten wogte der Kampf um diese Frage 1790, nachdem das josefinische Regime den klaren Beweis geliefert hatte, daß die bisherigen Bürgschaften der Verfassung nicht genügen. Leopold II. blieb fest, konnte aber doch nicht verhindern, daß einige Änderungen ins Diplom kamen. Unter diesen ist die wichtigste, daß G. A. 1741 VIII., der die unwandelbaren Grundgesetze, unter ihnen die Steuerfreiheit des Adels aufzählt, ins Diplom aufgenommen wurde. 1792, bei der Krönung Franz I. kam ein neuer Punkt herein: die Anerkennung der Pflicht des neuen Königs sich binnen 6 Monaten krönen zu lassen (1791 III). Das Diplom Ferdinands V. (1830) entspricht diesem Wort für Wort. Aus dem Diplom Franz Josefs I. 1867, ist selbstverständlich der Hinweis auf den G. A. 1741 VIII. ausgeblieben. Es lautet wörtlich:

1) Ein Vergleich zwischen der römischen Kaiserkrönung in Frankfurt und der ungarischen Krönung findet sich in: Briefe von der römischen Kaiserwahl 1790.

„Das von Sr. kgl. Majestät vor allerhöchst dessen glücklich vollzogener Inauguration und Krönung dem Lande ausgestellte Inaugural-Diplom und der anläßlich der Krönung geleistete Krönungseid werden als Landesgesetze inartikuliert, deren Inhalt folgender ist:

„Wir Franz Josef I. (folgt der große Titel) . . . als apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern geben mittelst unserem gegenwärtigen Diplome kund, daß nachdem der glorreich regiert habende Allerd. Herr Ferdinand I. Kaiser von Österreich, als König von Ungarn der V. dieses Namens, Unser hochverehrter und geliebter Oheim, mittels seiner noch am 2. Dezember des Jahres 1848 in Olmütz ausgestellten Entsagungsurkunde, sowohl der österreichischen Kaiserkrone, als auch den Kronen der unter seiner Herrschaft gestandenen übrigen Länder feierlich entsagt hat; (inartikuliert G. A. III. 1867), so ist nach der durch G. A. I. u. II. 1723 festgestellten Erbfolgeordnung die kgl. Thronfolge in Ungarn und seinen Nebenländern auf Uns als gesetzlichen Erben übergegangen. Wir übernahmen auch tatsächlich die Regierung, wegen dazwischen getretener gewichtiger Hindernisse konnten Wir jedoch binnen der im G. A. III. 1791 bezeichneten Zeitfrist Uns nicht als König von Ungarn und seinen Nebenländern krönen lassen. Als wir später im Jahre 1861 behufs Unserer Krönung den Reichstag zusammen beriefen, legten Wir selbem die erwähnten Abdikations-Urkunden Sr. M. des Herrn Kaisers und Königs unseres hochverehrten Oheims und Sr. kais. kön. Hoheit des Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Ehrfurcht geliebten Vaters vor: Unsere Krönung konnte indessen wegen der obwaltenden Verhältnisse und Schwierigkeiten auch damals nicht vollzogen werden."

„Wir beriefen daher neuerlich auf den 10. Dezember 1865 in die kgl. Freistadt Pest den gegenwärtigen Reichstag behufs Unserer kön. Inauguration und Krönung und haben diesen Reichstag in Unserer eigenen allerhöchsten Person selbst eröffnet und beständig geleitet. Nach langen Beratungen ist es Uns endlich mit Gottes Beistand durch die Wiederherstellung der Verfassung zur Freude Unseres väterlichen Herzens gelungen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, um derentwillen Unsere Königliche Inauguration und Krönung sich bis jetzt verzögert hat."

„Jene Bedenken aber, welche der Reichstag von 1861 rücksichtlich der Abdikations-Urkunden Seiner Majestät des Herrn Kaisers und Königs Ferdinands V., Unseres hochverehrten und geliebten Oheims und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Ehrfurcht geliebten Vaters, in wiederholten Adressen Uns unterbreitet hat, hat die von Unserem verantwortlichen Ministerium vor dem gegenwärtigen Reichstage in Unserem Namen abgegebene Erklärung zerstreut, in welcher es Unsere allerhöchste Zustimmung dazu ausdrückte: daß aus den Formmängeln der erwähnten Abdikationen keine für die gesetzliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes nachteiligen Folgerungen gezogen werden dürfen, und der Thronentsagungsakt in Hinkunft mit besonderer Erwähnung und Benachrichtigung Ungarns und mit seinem konstitutionellen Beitritt zu geschehen habe und daß diesbezüglich zur Sicherstellung der Rechte des Reiches nach der feierlichen Krönung sofort auch ein eigenes Gesetz gebracht werde."

„Die Stände und Abgeordneten haben sich demnach — indem sie, die Anordnungen des vaterländischen Gesetze in Berücksichtigung nehmend, im Sinne derselben wünschen, daß Wir Uns als den gesetzlichen und wirklichen Erben der Krone und des Thrones von Ungarn und seinen Nebenländern krönen lassen — mit homagialer Huldigung an Uns gewendet und untertänig gebeten, daß Wir geruhen mögen, in Unserem, nach den Grundgesetzen des Reiches jedenfalls noch vor Unserer glücklichen Krönung auszustellenden Krönungsdiplome, zur Sicherstellung der Landesrechte die untenstehenden Artikel und alles darin Enthaltene gnädig anzunehmen, kraft Unserer Königlichen Macht genehmigen, bestätigen und sowohl selbst gnädig zu beobachten, als auch durch andere beobachten zu lassen. Der Inhalt dieser Artikel ist folgender:"

§ 1. „Wir werden heilig und unverletzt halten und mit Unserer königlichen Macht auch durch Andere halten lassen, die in den Gesetz-Artikeln I und II vom Jahre 1723 festgestellte königliche Thronerbfolge; — die im Sinne des III. Gesetz-Artikel vom Jahre 1723 zu vollziehende Krönung, die Rechte, die Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer, und wir werden heilig und streng halten und mit unserer königlichen Macht auch durch Andere halten lassen, die gesetzlich bestehenden Freiheiten, Privilegien, gesetzlichen Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer und die bisher reichstäglich gebrachten und von Unseren glorreichen Vorfahren, den gekrönten Königen Ungarns sanktionierten, sowie die hinfort reichstäglich zu bringenden und durch Uns als gekrönten ungarischen König zu sanktionierenden Gesetze in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln, sowie Sinn und Ausübung derselben in gemeinschaftlicher Übereinstimmung des Königs und des Reichstags wird festgesetzt werden; ausgenommen indessen jene aufgehobene Klausel des Gesetzes des weiland Andreas II. vom Jahre 1222, welche also beginnt: „Quodsi vero Nos", bis zu den Worten „in perpetuum facultatem" [1]). Zur Sicherung alle dessen wird auch jener königliche Eid dienen, welchen Wir auf den Inhalt Unseres gegenwärtigen königlichen Diploms mit Zugrundelegung des Textes des Krönungs-Eides Unseres glorreichen Vorgängers Ferdinand I. bei Gelegenheit Unserer Krönung ablegen werden".

§ 2. „Die heilige Reichskrone werden Wir nach der alten gesetzlichen Gepflogenheit der Landesbevölkerung und den vaterländischen Gesetzen stets im Lande behalten und durch aus ihrer Mitte ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit gewählte und beauftragte weltliche Personen bewachen lassen".

§ 3. „Alle jene Teile und Provinzen Ungarns, welche schon zurückerworben sind, und diejenigen, welche mit Gottes Hilfe noch werden zurückerworben werden, werden Wir, auch im Sinne Unseres Krönungs-Eides mit dem genannten Königreiche und seinen Nebenländern wieder vereinigen".

§ 4. „In dem Falle — den die Gnade Gottes weit abwenden möge — wenn das Erlöschen der Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts der österreichischen

1) Das Recht des bewaffneten Widerstandes. Durch G. A. 1687 IV aufgehoben.

Erzherzoge durch Aussterben der Descendenten der Kaiser und ungarischen Könige: erstlich Unseres Ahnen glorreichen Angedenkens Karl VI. beziehungsweise des III., dann weiland Josef I., endlich weiland Leopold I. eintreten sollte, so gelangt das Vorrecht der Königswahl und Krönung auch nach Vorschrift der Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 an Ungarn und seine Nebenländer zurück und verbleibt bei diesen Ländern nach ihren alten Gewohnheiten unversehrt in seiner einstmaligen Geltung und Beschaffenheit."

§ 5. „Wie dies oben im Punkte 1 enthalten, werden, so oft in Hinkunft eine derartige Krönung reichstäglich zu vollziehen ist, Unsere Erben und Nachfolger — die zu krönenden Erbkönige — verpflichtet sein, jedesmal die Annahme der in diesem Diplome enthaltenen Zusicherungen vorausgehen zu lassen, und auch den Eid darauf abzulegen".

„Indem Wir also, die obige Bitte des Reichstages gnädig aufnehmen, bekennen Wir aus gnädiger Geneigtheit Unseres väterlichen Herzens die sämtlich oben eingeschalteten Artikel und was darin enthalten ist, einzeln und insgesamt für recht und Uns genehm und treten denselben mit Unserer königlichen Zustimmung bei, versprechend und mit Unserem königlichen Worte Ungarn und seinen Nebenländern zusichernd, daß Wir alles Vorangelassene sowohl selbst beobachten, als auch durch Unsere Untertanen jeden Ranges und Standes beobachten lassen werden, sowie Wir selbes mit Unserem gegenwärtigen Diplom annehmen, gutheißen und bekräftigen".

„Zur Beglaubigung und zur Urkunde dessen haben Wir Unser gegenwärtiges Diplom eigenhändig unterschrieben und durch Anhängung Unseres königlichen Siegels bekräftiget".

„Gegeben in der Landeshauptstadt Unseres Königreiches Ungarn in Ofen am 6. Juni im Jahre des Herrn 1867. — Franz Josef m. p. Gr. Julius Andrássy m. p. (L. S.)."

§ 22. Der Krönungseid. Die staatsrechtlich wichtigste Zeremonie der Krönung war stets die Verpflichtung des Königs, die Gesetze zu beobachten und auch von andern halten zu lassen.

Die bis jetzt gebräuchliche Form wurde auf Grund des Krönungseides Ferdinand I. (1527) bei der Anerkennung des Erbkönigtumes 1687 festgestellt. Sie hat sich bis 1867 kaum verändert. Nur unter Maria Theresia blieb der Satz aus, der von der Aufrechthaltung der Gesetze, „sowie Sinn und Ausübung derselben in gemeinschaftlicher Übereinstimmung des Königs und des Reichstages wird festgesetzt werden", spricht, und im Inaugural-Diplom ohnedies enthalten ist.

Die 1867 vorgenommenen Änderungen heben, außer der breiten, detailirten Vorzählung der Rechte und Freiheiten drei allgemeine Prinzipien hervor: die Verfassung, die territoriale Integrität und die gesetzliche Unabhängigkeit des Reiches.

Der Eid wurde am 8. Juni 1867 in Budapest auf dem Eskütér (Schwurplatz) geleistet und lautet nach der amtlichen Übersetzung wie folgt:

„Wir Franz Josef I. von Gottes Gnaden usw. erblicher apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern, schwören bei Gott dem Allmächtigen,

bei der seligen Jungfrau Maria und allen Heiligen Gottes, daß wir die Kirchen Gottes, die Iurisdiktionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Einwohner jedes geistlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt erhalten, die Gesetze des verewigten Königs Andreas II. (mit Ausnahme jedoch der Klausel des 31. Artikels jener Gesetze, welche also beginnt: „Quodsi vero Nos" bis zu den Worten: in perpetuum Facultatem befolgen werden; daß Wir die Grenzen Ungarns und seiner Nebenländer, und was zu diesen Ländern aus welchem Rechtstitel immer gehört, weder veräußern[1]) noch verkürzen, vielmehr nach Möglichkeit mehren und ausdehnen und all dasjenige tun werden, was Wir zum gemeinsamen Wohl zum Ruhme und zur Mehrung dieser Unserer Länder gerechterweise zu tun vermögen".

Der jetzige Text ist also ein Kompromis zwischen der mittelalterlichen Auffassung, die nur einzelne Gesetze, Privilegien, Vorrechte und Gewohnheiten kennt, und der modernen Auffassung vom Staate. Dadurch, daß alle Gesetze auch die ältesten beschworen sind, unter ihnen auch die goldene Bulle Andreas II. von welcher kein einziges Wort mehr gesetzliche Geltung besitzt, kommt der König in die Lage einen Eid zu leisten, den er mit bestem Willen nicht vollständig halten kann, und der in diesem Teile kaum mehr als eine historische Formalität ist. Deshalb dachte man schon am Ende des XVIII. Jahrhunderts an eine radikale Änderung des Königseides.

Sehen wir aber das Wesentliche und Positive im Diplom und Eid an, so tritt vor uns das Ergebnis, daß nach diesen Verpflichtungen Ungarns gesetzliche Herrscher wohl „nichts Böses tun kann", sonst aber über einen weiten Machtkreis verfügt. Es ist nicht eine parlamentarische Maschinerie, die wir hier vor uns haben; nicht bloß der erbliche Vollzieher des Gesetzes, sondern ein Fürst, der seine ganze Individualität in die Wagschale legt um den Frieden und das Aufblühen des Reiches zu sichern. Das Recht der Initiative kommt ihm im vollsten Maße zu.

Die moralische Verpflichtung Gerechtigkeit zu üben und alles zum Ruhme und zur Mehrung des Reiches zu tun, ist der wichtigste Bestandteil des Eides. Er entspringt dem so langgehegten und so selten gewährten heißesten Wunsche Ungarns, Vertrauen zu seinem Könige zu fassen.

Diese moralische Verpflichtung war anfangs gegenseitig. Bei der Krönung Karl I. leisteten nach dem königlichen Eidschwur alle gegenwärtigen Reichsbarone und die Vertreter der Abwesenden nacheinander den Eid der Treue[2]). Dies ist nun durch die allgemeine Untertanenpflicht des Staatsbürgers überflüssig geworden. Das ungarische Staatsrecht kennt den Begriff der Huldigung und des allgemeinen Treueides nicht mehr.

1) Schlecht übersetzt. Es soll entfremden heißen.

2) Ench. S. 207. Auch nach Tubero leisten die Vornehmen in der Reihenfolge ihres Ranges, nach der Krönung, das Gelübde der Treue.

Diplom und Eid sind jedenfalls das wesentlichste Vermächtnis der Lehre der heiligen Krone, die König und Volk zu einem Staatsganzen vereinigt.

§ 23. Die heilige Krone und die Reichsinsignien. Die ungarische Reichskrone besteht aus zwei verschiedenen Bestandteilen. Der obere Teil ist der Tradition gemäß, die vom Papst Sylvester II. dem König Stefan I. im Jahre 1000 geschickte Krone. Wie die Legende schreibt, wurde der Papst durch Engel im voraus von der Botschaft des fremden Herschers unterrichtet. Daher wurden Engel als Träger der Krone auf Münzen, Siegeln und Wappen dargestellt. Dieser Teil hat keine Inschrift und besteht aus den in Email ausgeführten Bildern der Apostel, von welchen acht vorhanden sind. Die Arbeit ist höchstwahrschrinlich eine süditalienische und entspricht der von der Legende angegebenen Epoche [1]).

Der untere Reif dagegen trägt Inschriften und Bilder, welche seine Herkunft zweifellos bekunden. Neben den Bildnissen des oströmischen Kaisers Michael Dukas und seines Sohnes Romanos, findet sich auch das Bild König Géza I., dem die Krone „als rechtgläubigem Könige der Türkei" gesendet wurde. Die ungarische Chronik wußte von dieser Sendung, setzte sie aber in die Zeit, als Géza noch Herzog war. Es ist das Verdienst Büdingers festgestellt zu haben, daß diese Sendung erst dann erfolgte, als Géza bereits die Königsmacht besaß. Er stand im Kriege mit dem Gegenkönig Salomon, den sein Schwager Heinrich IV. unterstützte. Papst Gregor VII. forderte in einem Schreiben Géza auf, sein Reich von St. Peter zu Lehen zu nehmen. So blieb dem Herrscher Ungarns nichts übrig, als sich an den oströmischen Kaiser zu wenden, dem er verwandt war und der keine solchen Ansprüche erhob.

Es ist gewiß, daß die ungarische Krone anfangs offen war: sie wird bis ins XV. Jahrhundert in dieser Weise abgebildet. Wann sie geschlossen wurde und um welche Zeit, unter welchen Umständen man die beiden Kronen zusammenfügte, darüber fehlt jede Nachricht.

Über den Goldreifen, welche die Krone zusammenhalten, erhebt sich ein massives, einfaches goldenes Kreuz. Dieses steht schief, wohl infolge fehlerhafter Anschraubung. Auch über den Zeitpunkt der Hinzufügung des Kreuzes fehlt jede Angabe.

Diese Krone, das Sinnbild der staatlichen Unabhängigkeit Ungarns und seiner innigen Verbindung mit der Kultur des Westens, ist der Gegenstand einer beinahe religiösen Verehrung. Nur vielleicht der Krone des neu-persischen Reiches, welche die Sassaniden-Könige trugen, ward eine ähnliche Verehrung gezollt.

Die anderen Reichsinsignien sind: 1. das goldene Szepter, 2. der Reichsapfel mit dem Wappen des Anjous, darunter das Doppel-Kreuz. 3. das sogenannte Schwert des heiligen Stefan, das aber wohl aus dem XVI. Jahrhundert stammt, 4. der Mantel des heiligen Stefan, den die Könige bei der Krönung tragen. Dieses Stück ist reich mit in Gold gewirkten Figuren der Heiligen und Propheten ausgestattet und wahrscheinlich gleichen Alters mit der Krone.

1) Karl v. Pulszky im Archaeol. Ertesitö. 1880. (Ungarisch.)

§ 24. Die Kronhüter. Da nach alter ungarischer Auffassung nur die mit der Krone des heiligen Stefan vollzogene Krönung eine wirklich legitime ist; da also ein jeder Prätendent vor Allem bestrebt war, in den Besitz dieses Kleinodes zu gelangen, ward die Hütung der Reichskrone eine wichtige politische Aufgabe [1]).

König Karl I. ließ sich dreimal krönen. Da aber die heilige Krone damals im Besitze des Woiwoden von Siebenbürgen war, erklärte der päpstliche Legat, daß diese so lange unter Interdikt stehe, bis sie nicht in den Besitz des rechtmäßigen Königs gelange. Als dies geschah, ließ sich Karl das viertemal mit ihr krönen. (1310.)

Seitdem wurde die Krone in Visegrad gehütet und nur zu den Krönungen nach Székesfejérvá gebracht. Nach dem Tode Albrechts, als die Stände Uladislaus I. wählten, ließ die Königin Witwe Elisabeth die Krone von dort durch ihre Kammerfrau entwenden [2]). So gelangte sie in die Hände Kaiser Friedrichs III., der sie dann auch nach der Großjährigkeit seines Mündels Ladislaus V. nicht zurückgab, da Elisabeth sie ihm verpfändet hatte.

Dies war die Ursache, weshalb Uladislaus I. mit einer andern Krone, die vom Reliquienschrein des heiligen Königs genommen war, gekrönt werden mußte. Wohl erklärte der Reichstag, „daß nicht die Krone kröne, sondern der Wille der Stände", dies änderte aber nichts an der beinahe abgöttischen Anhänglichkeit, welche die Ungarn für ihre altehrwürdige Krone hegten.

Matthias I. regierte sechs Jahre, ohne gekrönt zu sein. Erst als er die Krone von Kaiser Friedrich um das Lösegeld von 80000 Goldgulden und, was noch schwerer wog, um die Anerkennung seines Erbrechtes zurück erworben hatte, konnte diese Feierlichkeit vorgenommen werden.

Die staatsrechtliche Konsequenz der Krönung wird im G. A. XXIII. des Krönungsreichstages 1464 zuerst definiert. Alle Donationen seines Vorgängers Ladislaus V. und seine eigenen müssen dem gekrönten König binnen einem Jahre vorgewiesen und von ihm konfirmiert werden, sonst verlieren sie ihre Wirksamkeit.

Daraus folgte der Satz, daß nur der gekrönte König Donationen und Privilegien erteilen könne, d. h. über die Lehensgewalt der heiligen Krone verfüge.

Zugleich wurde die Bewachung der Krone zuerst gesetzlich geregelt [3]).

„Da wir, unsere Herren Prälaten und Barone und die ganze Reichsversammlung es alle wissen, wie die heilige Krone durch sorglose Hütung in fremde Hände kam, und daß dadurch das Reich unersetzlichen Schaden, unsagbare Verwirrung und allerlei Unbill erlitt, und sie nur unlängst mit großer Mühe und Plage mit großen Unkosten durch das Reich zurückgelöst wurde".

„So werden wir, behufs des nötigen Schutzes und der Bewachung der heiligen Krone, mit dem Einvernehmen der Prälaten, Barone und Edelleute,

1) Palatin Garary (um 1385): man dürfe den Träger der Krone nicht verlassen, selbst wenn er dem Vieh gleich wäre. Chronik des Johannes de Surócz. IV c. 16.

2) Denkwürdigkeiten der Helene Kottanerin

3) G. A. 1464 II.

für ihre Verwahrung an dem gewohnten Orte und durch geeignete Personen gebührend Sorge tragen, damit sie nicht, was Gott verhüte, dem Reiche wieder entfremdet werde."

Die Obhut war also noch vor Allem Aufgabe des Königs. Bei der Wahl Uladislaus II. dagegen fällt sie „ihrer alten Gewohnheit und Freiheit gemäß", den Prälaten und Baronen zu, welche sie durch aus ihrer Mitte einstimmig gewählte Personen hüten lassen. Damit beginnt die Wahl der Kronhüter als besonderer Würdenträger. Zugleich verspricht der König die Krone auf keine Weise, „unter keinem Vorwand, durch List oder Künste" entfernen zu lassen und das Schloß Visegrád, das damals aufhörte Residenz zu sein, der alten Gewohnheit gemäß den Kronhütern zu übergeben. 1498 XXV bestimmt, daß von nun an nur weltliche Reichsbarone die Krone hüten sollen, keinesfalls aber Prälaten. 1500 XXIII setzt ihre Zahl auf zwei fest, die durch den König, die Prälaten, Barone und die andern Reichsstände gewählt werden.

Mit dem König Johann kam die Krone nach Siebenbürgen und wurde 1551 nach Wien gebracht und nur zur Krönung ins Land geführt. Die Türkengefahr machte diese Vorsicht notwendig. Als aber die Stände 1608 die Krone aus Prag vom abdankenden König Rudolf zurück erhielten, trachteten sie, im Sinne des Art. IV des Wiener Friedens von 1606, daß sie, sobald ruhigere Zeiten eintreten, im Reiche aufbewahrt werden solle.

Demgemäß stellt G. A. IV. 1608 a. c. fest, daß, da die Krone mit den anderen Kleinodien nicht nur dem Erzherzog Matthias, als Reichsverweser, sondern auch den Ständen übergeben worden ist, diese Krone nach der alten Gewohnheit sofort nach Pozsony geschickt werden solle, wo sie der Obhut der zu diesem Zwecke gewählten weltlichen ungarischen Herren anvertraut wird. Demgemäß wählte der Reichstag zwei Kronhüter, unter ihnen Peter von Révay, der das Buch über die heilige Krone schrieb[1]). Die Krone wird im Schlosse von Pozsony aufbewahrt und vom Palatin, drei Prälaten und drei Baronen versiegelt. Die beiden Kronhüter haben gleiche Rechte über die Kronwache. Nach 1655 G. A. XLIV. muß der eine der Kronhüter immer den Dienst bei der heiligen Krone versehen. Seine Strafgewalt erstreckt sich auch auf die deutschen Soldaten der Kronwache. 1790: VI. verlegt den Sitz der Krone nach Buda. Von dort kann sie, den gesetzlich bestimmten Fall einer drohenden Gefahr ausgenommen, nur mit Einwilligung des Reichstages entfernt werden.

In der Revolution 1848 blieb die Krone in Buda. Bei der Übersiedelung des Reichstages nach Debreczen wurde sie unter der Hut dazu gewählter Kronhüter dorthin mitgenommen. Als Kossuth flüchtete, ließ er die Reichskleinodien an der Grenze bei Orsova vergraben. Durch eine geheime Denunziation kam die österreichische Regierung auf die Spur und ließ die Krone mit großem Gepränge nach Budapest bringen, wo sie sich seitdem befindet.

Seit 1867 geht die Wahl der Kronhüter wieder gesetzmäßig vor sich. Es wird immer ein Katholik und ein Protestant gewählt. Ist eine Stelle er-

1) De Monarchia et Sacra Corona Regni Hungariae. Augsburg 1613. Abgedruckt bei Schwandtner, Script. Rer. Hung. II. Révay war Protestant.

ledigt, so kandidiert der König vier Herren der Konfession, welcher der frühere Kronhüter angehört hat, und von diesen wählt der ganze zu diesem Zwecke versammelte Reichstag — Oberhaus und Unterhaus zusammen — den neuen Würdenträger. Es wird auch jetzt Gewicht darauf gelegt, daß die Wahl, wenn möglich, einstimmig erfolge [1]).

Die Kronhüter legen den gesetzlichen Eid gleich nach ihrer Wahl vor dem Reichstage ab, dann vor dem Könige. Die erfolgte Wahl und das der Familie des verstorbenen Kronhüters erteilte Absolutorium wird in einem besonderen Gesetz inartikuliert [2]).

Unter ihrer Verfügung steht die 1896 neu organisierte Kronwache, deren Offiziere und Mannschaft der Landwehr (honvéd) entnommen sind.

§ 25. Der jüngere König (Thronfolger). Unter den Arpáden war es, wie in anderen Reichen des Mittelalters, Gebrauch, daß der König schon bei Lebzeiten seinen Sohn krönen ließ, um diesem den Thron zu sichern. Zum erstenmal geschah dies 1058, als Andreas I. seinen minderjährigen Sohn krönen ließ, damit aber nur seinen Sturz und den Sieg Bélas I. beschleunigte. Später hatte der jüngere König als Besitzer eines Landesteiles Anteil an der Reichsgewalt. Nach der Goldenen Bulle Art. 18 können die Servientes, wenn sie gebührend Abschied genommen haben, von dem älteren zum jüngeren König „als von dem größeren zum kleineren gehen". Doch muß der vor dem einen König angestrengte Prozeß vor diesem beendigt werden.

Ebenso ließ dann Béla IV. seinen Sohn Stefan krönen. Die unendlichen Parteiungen und Bürgerkriege, welche aus dieser Teilung der Gewalt entstanden, waren wohl die Ursache, daß mehr als 200 Jahre lang, bis Wladislaus II., dieser Vorgang keine Nachahmung fand. Unter den Habsburgern aber, welche auf diese Weise die Thronfolge sicherstellen wollten, wurde es zur Regel, den Nachfolger noch bei Lebzeiten des Königs krönen zu lassen. Der letzte Fall war die Krönung Ferdinands V. (1830).

Der jüngere König erteilt ein Inaugural-Diplom und leistet den Krönungseid, doch wird das Inaugural-Diplom erst nach seiner Thronbesteigung in das Gesetzbuch aufgenommen [3]). Um aber den Übeln, welche aus der Teilung der Gewalt erwachsen könnten, vorzubeugen, mußte sich der jüngere König verpflichten, zu Lebzeiten des Herrschers „sich in die Verwaltung des Reiches auf keine Weise zu mengen ohne den besonders ausgedrückten Willen des Königs und ohne Zustimmung der Stände" [4]).

§ 26. Die königliche Familie. Die Mitglieder des königlichen Hauses nehmen eine auch staatsrechtlich anerkannte Stellung ein. Die großjährigen

---

1) So bei der letzten Wahl im Dezember 1906, als Baron Nikolaus Wesselényi gewählt wurde.

2) G. A. 1907 XXXIV.

3) Franz Deák, Rechenschaftsbericht vor dem Komitat Zala über den Reichstag 1832 - 36: „Da das von unserm glorreich regierenden Fürsten bei seiner glücklichen Krönung 1830 herausgegebene Diplom erst jetzt, mit dem Tode unseres seligen Herrschers, in die Reihe der Gesetze inartikuliert werden konnte". Reden Deáks I, S. 251.

4) Inaugural-Diplom Ferdinands II., 1622, Art. II, 17 p.

Erzherzoge des Herrscherhauses sind als solche Mitglieder des Oberhauses. Das königliche Haus genießt auch gerichtlich eine exempte Stellung.

Im Sinne des in der Angelegenheit des Erzherzogs Johann Salvator erlassenen königlichen Handschreibens 16. Oktober 1889 ist die Entsagung von dem Rechte, Mitglied des königlichen Hauses zu sein, nur mit Einwilligung des Königs zulässig.

Die gesetzliche Gemahlin des Königs ist Königin. Da das ungarische Recht den Begriff der unebenbürtigen Ehe nicht kennt, da unter den früheren gesetzlich anerkannten Königinnen auch solche waren, die nicht fürstlichem Geblüt entsprossen, z. B. die Gemahlin des Königs Sigismund, kann die morganatische Ehe daran nichts ändern. Wohl aber kann eine freiwillige Entsagung von den der ungarischen Königin gebührenden Ehrenrechten statthaben.

Die Königin wird gekrönt, ohne daß sie dadurch Anteil an der Staatsgewalt gewönne. Doch wird diese Krönung nicht mit der Reichskrone vollzogen; der Primas setzt diese nur auf die rechte Schulter der Königin. Dann setzt ihr der Kanzler der Königin, der Bischof von Veszprém, die Hauskrone aufs Haupt.

Die Krönung der Königinnen erfolgte auch abgesondert von der ihres Gemahls. So zuletzt 1827 die Krönung der Königin Maria Karolina, der vierten Gemahlin König Franz I. (G. A. 1827 I.).

Wie der König, so erhält auch die Königin ein Krönungshonorar. So 1867 G. A. V. „Die Magnaten und Abgeordneten des Reiches bieten Ihrer Majestät der Königin Elisabeth bei ihrer glücklich vollzogenen Krönung ein Honorar an, um das Gedächtnis dieser Feierlichkeit zu verewigen und ihre tiefste Huldigung ihr gegenüber zu bezeugen. Sie hoffen, daß Ihre Majestät es bei ihrer gegen die ungarische Nation bezeugten Huld mit gewohnter Gnade annehmen werden."

Seit 1830 haben König und Königin das Krönungshonorar immer zu wohltätigen oder patriotischen Zwecken verwendet. So 1867 zum Besten der Honvéd, die 1848 gegen Franz Josef kämpften — als Zeichen des gegenseitigen Vergessens und Vergebens.

In den Reichstagen des 16. und 17. Jahrhunderts ist die Forderung beinahe ständig, daß die königlichen Prinzen, besonders der präsumtive Thronfolger, im Reiche wohnen und sich Sitten und Sprache der Nation aneignen sollen. Noch 1790 und 1830 wurde die Forderung erhoben, der Thronfolger solle Ungarisch lernen.

Wer zur königlichen Familie gehört, darüber entscheidet das am 3. Februar 1839 verfaßte, nicht veröffentlichte Statut des allerhöchsten Hauses. Der ungarische Ministerpräsident teilte darüber in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 31. Oktober 1899 folgendes mit:

„Das a. h. Herrscherhaus besteht: aus dem Kaiser als Haupt; aus dessen Gemahlin; aus den noch lebenden Witwen der Vorgänger des Herrschers; aus den Herren Erzherzogen und Frau Erzherzoginnen, die aus ebenbürtiger und von dem jeweiligen a. h. Familienoberhaupt genehmigter Ehe in männlicher Linie abstammen."

„Ohne Genehmigung des jeweiligen Familienoberhauptes darf kein Prinz oder Prinzessin unseres kaiserlichen Hauses eine Ehe eingehen. Diese Genehmigung wird durch die Ratifikation des Ehevertrages oder durch eine andere formelle Erklärung abgegeben. Der ohne diese Genehmigung geschlossene Ehevertrag ist als nichtig zu betrachten und gibt dem Vermählten und seinen Kindern keinen Grund zu Prätensionen auf Erbschaft, Apanage, Witwenanteil oder Aussteuer, noch auf die Stellung, Titel und Wappen unseres Hauses, noch auf irgendeine rechtliche Konsequenz der Eheschließung. In den Fällen, in welchen im a. h. Herrscherhause eine Debatte über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe entstehen würde, ist die Entscheidung dem Familienoberhaupt vorbehalten. Die sogenannten morganatischen Ehen (linker Hand) sind in unserem kaiserlichen Hause ebenfalls nur mit der Genehmigung des jeweiligen Familienoberhauptes gültig [1])."

An der gerichtlichen Exemption der königlichen Familie haben auch die im Reiche ansäßigen Mitglieder fremder Fürstenfamilien Anteil, denen der Herrscher dieses Recht gewährt. In allen Prozessen in Forderungsangelegenheiten gegen die Mitglieder der königlichen Familie untereinander ist das Oberst-Hofmarschallamt das zuständige Forum. In ihren Privat- und Personalangelegenheiten urteilt der König selbst. (G. A. XVI. § 6. 1909.) Dasselbe Amt entscheidet auch in den Angelegenheiten wider die Exterritorialität genießenden Personen, insofern sie sich diesem Gericht unterwerfen.

§ 27. Die königliche Hofhaltung. Das königliche Haus ist nach G. A. 1723 II. dasselbe, wie das kaiserliche Haus Österreichs. Der königliche Hof dagegen ist gesetzlich von dem kaiserlichen ganz abgesondert.

Die ungarische Hofhaltung hörte mit der Thronbesteigung der Habsburger nicht auf. Königin Anna, Gemahlin Ferdinands I., eine ungarische Königstochter, führte sie nach der gewohnten Tradition auch in Wien und Prag fort. Erst nach ihrem Tode vollzog sich die vollständige faktische Vereinigung mit dem kaiserlichen Hofe, die aber nie gesetzlich war, und der das Reich stets widersprach. Nur bei feierlichen Anlässen, Krönungen usw., traten die ungarischen Hofwürdenträger mit den deutschen zusammen in Funktion.

Es war eine alte gesetzliche Forderung, daß die Könige wenigstens einen beträchtlichen Teil des Jahres im Reiche residieren, hier Hof halten und nur mit ungarischen Würdenträgern sich umgeben sollen. Noch G. A. V. 1792 drückt diese Forderung zugleich als Wunsch des Königs aus.

„Der Herrscher ist zwar gemäß der Pragmatischen Sanktion gemeinsam, insofern Ungarns Krone demselben Fürsten zukommt, der auch in den andern Ländern herrscht. Dies macht es aber noch nicht notwendig, daß auch die Kosten der Hofhaltung des Fürsten gemeinsam festgestellt werden. Der in der Pragmatischen Sanktion ausgedrückte Zweck fordert eine solche gemeinsame Feststellung nicht. Der verfassungsmäßigen Selbständigkeit Ungarns

1) Es handelte sich um die Renuntiation des Erzherzogs Franz Ferdinand und seiner Gemahlin Fürstin Hohenberg.

und dem hohen Ansehen des Königs von Ungarn entspricht es viel mehr, daß der ungarische Reichstag auf Vorschlag des verantwortlichen Ministeriums die Kosten der Hofhaltung des Königs von Ungarn besonders votiere. Die Votierung und Ausfolgung der Kosten der Hofhaltung wird also nicht als gemeinsame Angelegenheit betrachtet" (G. A. 1867, XII. § 7).

Seit der Zeit Maria Theresias betrug der Beitrag Ungarns zu den Kosten des Hofes jährlich 1 900 000 fl., die sogenannte Hofquote. Für das Jahr 1869 wurden 3 250 000 fl. votiert (1868: L.), von 1870 an 3 650 000 fl., später seit 1879 4 650 000 fl., seit 1904 11 300 000 Kronen, d. h. 5 650 000 fl., stets soviel, als die Zivilliste auch in Österreich beträgt. Die Höhe der Zivilliste wird immer für 10 Jahre im voraus festgestellt und jährlich ins Budget eingestellt. Ebenso werden die Kosten der Kabinettskanzlei zur Hälfte von Ungarn bestritten und besonders ins Budget aufgenommen.

Man hat eingewendet, daß in 1867: XII. wohl von der Hofhaltung des Königs von Ungarn, nicht aber von der ungarischen Hofhaltung spricht. Der Text läßt wohl keinen Zweifel übrig daß es sich hier nicht um die österreichische Hofhaltung handelt. G. A. XXXIII. 1904 führt den Titel: Von den Ausgaben der a. h. Hofhaltung seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät des Königs von Ungarn.

Seit 1867 sind die Stellen der Hofwürdenträger besetzt, und ein königliches Handschreiben vom 20. November 1893 bestimmt, daß bei allen Anlässen, wo Seine Majestät als König von Ungarn staatsrechtliche Funktionen ausübt, nur ungarische Hofwürdenträger den Dienst um ihn versehen. Um dieselbe Zeit wurde, wie bereits erwähnt, auch ein Hofmarschallamt in Ungarn errichtet, das aber bloß eine Expositur des Wiener Obersthofmarschallamtes ist. Budapest wurde mit dem königlichen Handschreiben 1892 Jun. 8. zur königlichen Haupt- und Residenzstadt erhoben. Nichtsdestoweniger gibt es auch noch jetzt keinen ständigen ungarischen Hof.

§ 28. Die verfassungsmäßigen Rechte des Königs. Der erbliche König tritt mit der Krönung als Staatsoberhaupt in den Vollbesitz seiner Gewalt. Zu seiner Machtsphäre im Bereiche der Vollziehung der Gesetze und der Verwaltung tritt damit sein Anteil an der Gesetzgebung.

Er hat das Recht der Initiative, und die Regierung bringt nur die von ihm im voraus gebilligten Gesetzentwürfe vor den Reichstag. Wenn dieser sie annimmt, werden sie, ebenso wie auch die durch Abgeordnete eingereichten und angenommenen Gesetzentwürfe nur dann zu Gesetzen, wenn der König sie sanktioniert. Das königliche Recht, zu sanktionieren oder nicht, wird nur durch den Eid des Königs beschränkt, der vorschreibt, daß er alles tun wird, was zur Wohlfahrt, zum Ruhme und zur Macht des Reiches beitragen kann.

Ein Vetorecht gibt es in der ungarischen Verfassung nicht.

Der König allein hat das Recht, den Reichstag nach Budapest einzuberufen, ihn zu vertagen oder vor dem gesetzlichen Termin aufzulösen. Das Recht der Vertagung und Auflösung aber ist durch G. A. X. 1867 beschränkt. „Da die reichstäglich zu geschehende Festsetzung des Jahresbudgets immer

nur auf ein Jahr geschieht und ohne neue Festsetzung und Anerbietung die Steuer nicht ausgeworfen und eingetrieben werden kann, muß der Reichstag in dem Falle, wenn Seine Majestät den Reichstag, aus welchem Grunde immer, früher auflöst oder dessen Session früher vertagt oder schließt, als das Ministerium die Schlußrechnung (des Vorjahrs) und das Budget des nächsten Jahres eingebracht und der Reichstag über diese Gegenstände beschlossen hat, noch in demselben Jahre, und zwar für einen solchen Zeitpunkt einberufen werden, daß sowohl die Schlußrechnungen als das Budget des nächsten Jahres noch bis zum Ende des Jahres reichstäglich verhandelt werden können".

Einen direkten Einfluß übt der König auf die Gesetzgebung auch dadurch aus, daß er die geistlichen Mitglieder des Oberhauses ernennt oder bestätigt, und daß 50 Mitglieder des Oberhauses von ihm ernannt werden. Auch kann er die Zahl der erblichen Mitglieder vermehren, und ein sogenannter Pairschub ist nach der Verfassung nicht ausgeschlossen.

In der vollziehenden Gewalt ist es das Recht des Königs, alle Ernennungen, welche sich auf die höheren staatlichen Funktionen beziehen, und alle Auszeichnungen zu vollziehen. Er ernennt die Minister, den Banus von Kroatien, die Obergespane, die röm.-kath. und griech.-kath. Erzbischöfe, Bischöfe und Domherren, die Staatsbeamten von der VI. Gehaltsklasse aufwärts, die Universitäts-Professoren und die Direktoren der staatlichen Mittelschulen.

Die Justiz wird in seinem Namen ausgeübt und die Urteile in seinem Namen gefällt. Demgemäß ist die Ernennung aller königlichen Richter und Staatsanwälte, auch in der untersten Rangklasse, ebenso die der königlichen Notare, sein Recht.

Der König übt auch das Recht der Begnadigung. Dieses ist sowohl was die Todesstrafe, als was die Freiheits- und Geldstrafen anbelangt, mit einer Ausnahme unbeschränkt. Die Ausnahme ist, daß nach 1848, III. die vom Reichstage verurteilten verantwortlichen Minister, nach 1870, XVIII aber der auf diese Weise verurteilte Präsident des Staatsrechnungshofes nur im Falle einer allgemeinen Amnestie begnadigt werden können.

Die Münze wird in seinem Namen geprägt, und die Gold- und Silbermünzen tragen sein Bild.

Ein besonders hochgeachtetes historisches Recht des Königs von Ungarn ist sein Oberpatronatsrecht in der kath. Kirche und das Oberaufsichtsrecht über sämtliche Kirchen, Stiftungen und Schulen. Als apostolischer König, als Nachfolger des heil. Stefan, steht ihm das Recht zu, die Bistümer zu besetzen. Er hat die Oberaufsicht über das Kirchengut und über alle frommen Stiftungen, damit sie den Intentionen der Stifter gemäß angewendet werden.

„Man muß wissen, daß der Papst wohl beiderlei Jurisdiktionen, nämlich die geistliche und weltliche ausübt, in der Besetzung der Benefizien aber in diesem Reiche keinerlei Jurisdiktion besitzt, ausgenommen die Autorität der Konfirmation [1])." Daraus folgt auch, daß die Prälaten, die er in die Temporalien

1) Werbőczi, Trip. I, 11: Er gibt dafür vier Gründe an: 1. daß die Könige sich durch die Gründung der Bistümer, Abteien, Probsteien und Kirchen dieses Recht erwarben; 2. daß

einsetzt, dem König zum Treueid verpflichtet sind und er die Oberaufsicht darüber ausübt, ob sie ihre Einkünfte zweckmäßig verwalten und das Kirchengut nicht verfallen lassen. Er kann neue Benefizien stiften, wie dies noch Maria Theresia und Franz I. getan, er kann auch alte aufheben (1548 G. A. XII). Zu seinen Gerechtsamen gehört die Ernennung von 15 Titularbischöfen in den früher zur heiligen Krone gehörigen Ländern. Diese sind meistens Bischöfe „in partibus infidelium". [1])

Das Oberaufsichtsrecht und Patronatsrecht erstreckt sich auch auf die anderen anerkannten Kirchen und Konfessionen. Für die protestantischen wird es (1790 G. A. XXVI.) besonders betont. Demgemäß hat der König das Recht, zu ihren Synoden einen Bevollmächtigten ohne Religionsunterschied zu schicken. Ihre Beschlüsse und Statuten haben nur dann Gültigkeit wenn der König sie bestätigt. „Im allgemeinen bleibt das königliche oberste Aufsichtsrecht, das im Wege der gesetzlichen Reichsbehörden ausgeübt wird, aufrecht; ebenso die anderen Rechte Seiner Majestät um die evangelischen Kirchen beider Konfessionen, deren Schädigung Seine Majestät nie zulassen wird."

Einen viel größeren Wirkungskreis räumt das Gesetz dem Könige im Bereiche der griechisch-nichtunierten Kirche ein. „Die Rechte Seiner Kgl. Majestät betreffend die Angelegenheiten des Klerus, der Kirche, der Religion, der Stiftungen, Schulen und Erziehung, ebenso wie ihrer Privilegien, insofern sie der Reichsverfassung nicht widersprechen, werden Seiner Kgl. Majestät, so wie sie dieselben von ihren glorreichen Vorfahren überkommen, sich auch weiter unverletzt vorbehalten" [2]). Ebenso werden diese verfassungsmäßig auszuübenden Rechte S. M. 1868 G. A. IX. § 3 besonders bestätigt. Der König beruft ihren Kongreß ein, läßt sich dort durch seinen königlichen Kommissär vertreten und übt das Recht der Konfirmation für die dort vorgenommenen Wahlen des Metropoliten und der Bischöfe aus.

Der Kongreß der Israeliten wurde 1868 durch den König einberufen und dessen Beschlüsse mit der königlichen Entschließung vom 14. Juli 1869 genehmigt. Ebenso 1877 am 22. Oktober die Statuten der autonomen orthodoxen jüdischen Gemeinden.

§ 29. Die Majestätsrechte des Königs und das Heer. In allen bisher berührten Gebieten, selbst in den kirchlichen, ist die königliche Gewalt in allen ihren Äußerungen an die parlamentarische Form gebunden. Laut G. A. III. 1848 sind „alle Verordnungen, Befehle, Entschlüsse, Ernennungen nur dann gültig, wenn sie auch von einem der in Budapest residierenden Minister unterschrieben sind". Derselbe G. A. setzt fest, „daß S. M. die vollziehende Gewalt im Sinne des Gesetzes durch das ungarische Ministerium ausübt". Seit 1867 ist aber

---

nicht der Papst, sondern König Stefan als Apostel diese Nation bekehrte, daher führt Ungarn das doppelte Kreuz im Wappen; 3, nach dem Rechte der Präskription, da die Könige die Rechte seit 500 Jahren ausüben; 4. weil diese Freiheit des Reiches durch das Konzil von Konstanz in der Zeit König Sigismunds bestätigt und beschworen wurde.

1) Der König von Ungarn ernennt einen Titularbischof von Arbe, einer dalmatischen Insel; der Kaiser von Österreich ernennt den dortigen Diözesanbischof.

2) G. A. 1791 XXVII.

die Stellung des Königs, was das Kriegsheer anbelangt, eine wesentlich andere geworden.

Die ungarischen Könige übten ihre militärischen, wie der amtliche Ausdruck jetzt sagt, kriegsherrlichen Rechte als Oberfeldherrn in vollem Maße aus. Die Gewalt war so sehr an die Person geknüpft, daß der Adel sich nicht für verpflichtet hielt, in den Krieg zu ziehen, wenn nicht der König persönlich ihn anführte. Auch die Organisation des Heeres war seine Aufgabe, wie denn z. B. König Sigismund das Dekret von 1435 auf einem Römerzuge ausarbeitete und es von Siena aus an die Komitate schickte. Dies schloß aber nicht aus, daß die militärischen Fragen auch auf den Reichstagen verhandelt und dort über sie Beschlüsse gefaßt wurden. Doch muß betont werden, daß die beiden großen militärischen Schöpfungen dieses Zeitalters, die Banderialverfassung und das schwarze Heer Matthias', ohne nachweisliche Mitwirkung der Stände zustande kamen, also vor allem als Schöpfungen des Königs zu betrachten sind, wenn auch die Banderien viel später, unter Sigismund und Wladislaus II., inartikuliert wurden.

Seit dem Regierungsantritt der Habsburger mußte darin aus zwei Gründen eine tiefgehende Änderung eintreten. Erstens zogen die habsburgischen Könige trotz der fortwährenden Kriege mit Ausnahme Maximilians (1566) nie persönlich ins Feld. Dadurch hörte ihre persönliche Tätigkeit als Oberfeldherrn auf. Gesetzlich wäre der Palatin berufen gewesen, diese Stellung einzunehmen. Dem stand aber zweitens entgegen, daß seit 1527 stets auch fremde Heere des Königs unter fremden Kriegsobersten in das Reich geschickt wurden. Über diese verfügte der König nicht durch seine ungarischen Behörden, sondern durch seinen Wiener Hofkriegsrat. Da aber diese Heere, für deren Sold nie genügend gesorgt war, sich oft große Exzesse erlaubten; da sie seit 1604 zum Werkzeug des Absolutismus und der Gegenreformation wurden, war eine beinahe unheilbare Entfremdung die notwendige, bis jetzt fühlbare Folge ihrer Anwesenheit im Reiche. Deshalb befiehlt das Gesetz 1608 a. c. XII., daß die fremden Soldaten aus dem Reiche entfernt werden sollen. 1609 G. A. XI. erläutert dies dahin, daß dies keineswegs aus Nationalhaß geschieht, und daß die Stände sehr wohl wissen, wieviel sie den fremden Nationen verdanken, die ihr Blut für Ungarn vergossen. Diese Nationen aber, besonders die Deutschen, dürfen sich nicht wundern, wenn Ungarn, nach der Art anderer unabhängigen Staaten, sich auch in dieser Beziehung genügt. — Beim Ausbruch des Türkenkrieges 1659 wurden die deutschen Truppen durch gesetzlichen Beschluß eingelassen. Sie blieben im Lande und hatten den Löwenanteil an der Vertreibung der Türken.

Der Freiheitskrieg Rákóczis II. war vornehmlich gegen die Exzesse dieses Heeres gerichtet, welches das Mittel zur Durchführung der politischen und religiösen Unterdrückung war. Bei den Verhandlungen zwischen Rákóczi und dem Hof war stets die militärische Frage die wichtigste. In dieser aber war der König zu Konzessionen nicht geneigt. Nach der Vereinbarung in Szatmár (1711) gab es kein nationales Heer mehr. Ungarn war durch das Heer des Kaisers und Königs besetzt.

Dieses Heer blieb im Lande und wurde durch G. A. 1715. VIII. gesetzlich inartikuliert. Dabei blieb aber die Pflicht der Insurrektion für den Adel und die der Reichsbarone, Banderien zu stellen, noch bestehen. „Seine Majestät kann, im Sinne der bestehenden Gesetze, diese, so oft er es für nötig hält, fordern und gebieten". Nur die Festsetzung der zur Erhaltung des regulären Heeres notwendigen Kontributionen und Subsidien wird auch ferner den Reichstagen überlassen. In dieses Kriegsheer wurden immer mehr ungarische Regimenter zu Roß und zu Fuß eingereiht. Ihre oberste Leitung aber besorgte der Kaiserliche Hofkriegsrat in Wien. Gesetzlich hätte, in Abwesenheit des Königs, der Palatin an der Spitze der ganzen ungarischen Kriegsmacht stehen müssen. Dieses Gesetz wurde aber nicht ausgeführt und selbst das Oberkommando in Ungarn nach dem Tode Graf Johann Palffys (1751) kaiserlichen Generälen überlassen.

Die ersten ungarischen Regimenter wurden durch Werbung, ohne Einflußnahme des Reichstages errichtet. Seit 1741 aber (G. A. LXIII) konnte die Rekrutierung nur erfolgen, wenn darüber gesetzlich verfügt wurde.

Solange die Inhaber der einzelnen Regimenter noch ihre vollen Rechte ausübten, war die Kommandosprache die ungarische, und auch die Offiziere waren Ungarn. Als aber infolge der preußischen Kriege das Bedürfnis der Zentralisation und der einheitlichen Leitung immer ständiger auftrat, riß der Hofkriegsrat die ganze Gewalt an sich. Die Kommandosprache war überall die deutsche, ungarische Offiziere wurden zu deutschen Regimentern versetzt und vice versa. Ungarn mußte zu der Erkenntnis kommen, daß es kein Kriegsheer mehr besaß, ja daß das Heer, zu dem es seine Söhne stellte und für dessen Unterhalt es sorgen mußte, unter Josef II. das Werkzeug seiner Unterdrückung wurde.

Seitdem, d. h. seit 120 Jahren, ist die militärische Frage die Frage, auf welche Weise Königsmacht und Recht in der Führung und Leitung des Militärwesens zu vereinen sind, nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden. Der Reichstag von 1790 trat mit weitgehenden Forderungen auf, die er dem Inauguraldiplom Leopold II. einzuverleiben wünschte. Die ungarische Armee soll in Sprache, Uniform und Abzeichen eine nationale sein, unter einem eigenen Kriegsrat, der mit dem Wiener Hofkriegsrat korrespondiert, aber nicht von diesem abhängt, unter der Führung des Palatins. Die Armee soll nicht nur dem König Treue schwören, sondern ebenso dem Reiche und seiner Verfassung. Diese Forderungen fanden einen starken Rückhalt an den ungarischen Regimentern, die ungarisches Kommando, ungarische Offiziere und ungarisches Quartier forderten.

Leopold II. blieb diesem Ansturm gegenüber fest. In seinem Schreiben an die Reichsbarone vom 20. Juli 1790 zieht er mit starken Zügen die Grundlinien jener Politik, die im wesentlichen noch jetzt vorwiegt.

Er ist bereit, die Konstitution, so wie sie zur Zeit der Pragmatischen Sanktion war, heilig zu bewahren. Er ist geneigt, auch neue Garantien der Verfassung zu genehmigen, insofern diese die königliche Würde und das Wohl des Reiches nicht gefährden. „Seine Majestät kann aber nicht zu-

lassen, daß bei der regulären Armee oder bei den Grenzregimentern Neuerungen in Angriff genommen werden, welche die militärische Disziplin umstoßen, oder die Verteidigung als Reiches, die das Gesetz der Sorge der königlichen Gewalt anvertraut, gefährden können. Er kann es nicht gestatten, daß man in der Ausübung der vollziehenden Gewalt (die er im Sinne der Gesetze anzuwenden wünscht) Seiner Majestät dem Geiste der Verfassung widersprechende Schranken setze" [1].

Diesen Prinzipien getreu, schlug der König alle Forderungen der Stände ab. Seiner Ansicht nach gehörte die Frage gar nicht vor den Reichstag. Es kam auch kein Gesetz über das Heer zustande.

Nur in einem Punkte war Leopold II. willfähriger. Er versprach die Offizierstellen in den ungarischen Regimentern möglichst mit Ungarn zu besetzen [2]. Der Reichstag von 1792 forderte von König Franz I. die Vollziehung dieses Versprechens, sowie daß in der Militär-Akademie auch die ungarische Jugend ausgebildet werden solle. Die Antwort darauf war, daß der König versprach, nachforschen zu lassen, wieviel ungarische Offiziere bei deutschen Regimentern sind und umgekehrt, und ob darin die richtige Proportion gewahrt ist. Er wird die geborenen Ungarn ihren Verdienste gemäß zu höheren Stellen erheben, auch dafür Sorge tragen, daß die Söhne der ungarischen Offiziere, soweit es möglich ist, in den Militär-Akademien ausgebildet werden. (G. A. 1792. VIII.)

Gerade die Jahre, in welchen Ungarn die größten Opfer für die Dynastie und die Monarchie brachte, 1792—1815, waren den ständischen und nationalen Forderungen am wenigsten günstig. Es blieb alles beim alten, und auch die Reformepoche mußte sich begnügen die Bedingungen der Rekrutenstellung schärfer zu fassen, ohne an dem festen Gefüge des Heeres ändern zu wollen. G. A. 1827. IV. verbietet auf schärfste, sowohl die Kontribution als die Rekrutenstellung ohne Bewilligung des Reichstages. 1808 wurde die Errichtung einer ungarischen Militärakademie beschlossen, diese aber erst 1848 eröffnet. G. A. 1840 VI. verfügt, daß die Kommanden der ungarischen Regimenter mit den Behörden ungarisch korrespondieren.

Die Gesetze von 1848 übergeben die Militärangelegenheiten des Reiches dem ungarischen Kriegsminister, also der parlamentarischen Regierung. Alle im Reiche stehenden Truppen, auch die deutschen Regimenter standen allein unter dem königlichen Kriegsminister und leisteten den Eid auf die Verfassung. Dafür aber hatte sich diese verbindlich gemacht, an der Organisation nichts zu ändern, und auf diese Weise die Einheit des Heeres in den beiden Staaten unter zwei so verschiedenen Regierungen zu bewahren.

Nachdem der Reichstag am 11. Juli 1848 200000 Rekruten für den Verteidigungskrieg bewilligt hatte, beriet ein Ausschuß über die Aufstellung und Organisation des Heeres. Der Kriegsminister schlug vor, die alten Regimenter zu ergänzen und neue auf dem alten, gemeinsamen Fuß aufzustellen. Die

1) Meine Geschichte des Reichstages 1790—91. (Ungarisch.) II. S. 116—119.
2) Kgl. Reskript vom 21. September 1790.

Kommission stimmte mit der Ergänzung überein, wollte aber den größten Teil der Mannschaft zu einer neuen, auf ungarischem Fuß stehenden Armee verwenden. Im Reichstag wurden Stimmen laut, die über die Präterierung der ungarischen Offiziere im k. k. Heere klagten. Der Kriegsminister gab wohl zu, daß der Reichstag das Recht habe, die Armee auf ungarischen Fuß zu stellen, nur erfordere dies Zeit und die Not sei dringend. Ludwig Kossuth stellte einen Vermittlungsantrag, den der Kriegsminister dann gezwungen annahm, denn er mußte das Opfer bringen, sein Wort zu brechen. So wurden die im Mai organisierten 10 Honvédbataillone zum Kern der auf ungarischem Fuß errichteten Armee.

Die Armee wurde aufgestellt, trotzdem der König diesen Reichstagsbeschluß nicht sanktionierte. Die parlamentarische, ungarische Armee, schlug sich dann unter den Fahnen Ferdinand V. mit der kaiserlichen österreichischen Armee, welche Franz Josef diente.

Kein Wunder, wenn dann die Zügel straffer angezogen wurden, und auch beim Ausgleich die Einheit der Armee die wichtigste Vorbedingung für den Herrscher blieb.

Andererseits stimmten alle Parteien darin überein, daß das kriegsherrliche Recht des Königs vollkommen gewahrt werden müsse. Nur sollten dabei die gesetzlichen Rechte des Reichstages aufrecht erhalten werden. Vor allem aber müsse man verhindern, daß unter dem Namen des Königs eine fremde, unverantwortliche Regierung über Gut und Blut der Nation verfüge.

In dem ursprünglichen Entwurfe der Majorität des Ausgleichsausschusses, von Franz Deák ausgearbeitet, (1866) lautete der auf das kriegsherrliche Recht des Königs bezügliche Artikel: „Da die verfassungsmäßigen Majestätsrechte Seiner Majestät in betreff des Kriegswesens unverletzt aufrechterhalten werden, wird alles, was sich auf die einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation des ganzen Kriegsheeres, also auch auf die des ungarischen Heeres bezieht, als unter gemeinsamer Verfügung stehend anerkannt".

Das Minoritätsvotum (Tisza, Ghyczy) lautete: „Ungarn wird immer bereit sein, seinen gesetzlichen König in seinen Rechten, gegen jeden auswärtigen Angriff, nach Verordnung der Gesetze zu verteidigen, es behält sich aber auch ferner vor, daß über das Eintreten des Falles der Verteidigung und wie diese erfüllt werden solle, der Reichstag entscheide". Das Heer der Länder der ungarischen Krone steht unter Seiner Majestät als höchstem Befehlshaber. In seiner neuen Organisation ist es mit allen Waffenarten, Hilfs-Abteilungen und Instituten auszurüsten, und es trägt in seinen Abzeichen Wappen und Farben des ungarischen Staates. In allem, was die Führung, Leitung und innere taktische Organisation des Heeres der Länder der ungarischen Krone im Kreise der Exekutive anbelangt, verfügt Seine Majestät selbst oder der durch ihn zur Ausübung dieses Rechtes bestellte Oberbefehlshaber, mit Gegenzeichnung des verantwortlichen ungarischen Landesverteidigungsministers, als des Ministers a latere (1848 III), da in Ungarn nur solche Verordnungen vollzogen werden, die mit der Gegenzeichnung des ungarischen Ministers versehen sind.

Der Majoritätsentwurf wurde dann in einer Konferenz mit den öster-

reichischen Ministern Baron Beust und Graf Belcredi, umgearbeitet (9. Januar 1867) und in dieser Fassung zuerst vom Ausschusse selbst, — wo der neue Text dem Begriffe der Personal-Union besser zu entsprechen schien, als der alte, — dann auch im Reichstage angenommen und zum Gesetz erhoben.

Er lautet: „Als Folge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Seiner Majestät im Bereiche des Kriegswesens, wird alles, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation des ganzen Kriegsheeres, und so auch des ungarischen Heeres, als eines ergänzenden Teiles des gesamten Heeres Bezug hat, als der Verfügung Seiner Majestät zustehend anerkannt." (§ 11 G. A. XII: 1867.)

Das Verfügungsrecht Seiner Majestät wird also nicht bloß anerkannt, sondern auch verfassungsmäßig genannt [1]).

Das Majestäts-Recht des Königs wird durch den Gegensatz der unmittelbar folgenden gesetzlichen Bestimmung noch mehr hervorgehoben.

1867 : XII. § 12. „Allein die zeitweise Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, ebenso auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Militärs behält sich das Land im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Administration vor".

Da vor 1848 außer der gemeinsamen Armee ein besonderes ungarisches National-Heer bestand, die adelige Insurrektion, während 1848 eine Nationalgarde geschaffen wurde, und die Honvédarmee dann alle Waffenfähigen in sich vereinigte, wurde 1868 die Honvéd-Armee (Landwehr) errichtet, welche den Eid auf die Konstitution leistet und über welche der König durch seinen ungarischen Honvéd-Minister verfügt. Auch wurde seitdem die Benennung ungarisches Heer gesetzlich nicht mehr angewendet.

So ward die Militär-Frage zu der wichtigsten und am heftigsten umstrittenen der Parteifragen. Es handelt sich nicht bloß um Sprache und Abzeichen, wie die meisten denken, noch weniger um eine vollständige Trennung der gemeinsamen Armee.

Das Wesen der Frage ist, ob der ungarische Teil der ganzen Armee auch ferner rein unter Verfügung des Königs stehe, oder ob der Wirkungskreis der parlamentarischen Regierung sich auch auf dieses wichtige Gebiet des staatlichen Lebens erstrecke.

1) Als später in der Beurteilung der Ereignisse von 1848/49 sich eine tiefgehende Differenz zwischen der Anschauung der ungarischen Regierung und der der Generäle offenbarte und eine ungarische Ministerkrise drohte, erklärte der König in einem Handschreiben: „Der Geist der alle Völker der Monarchie in sich fassenden gemeinsamen Armee kann und darf kein anderer sein, als der des höchsten Kriegsherrn. Dies gibt die sicherste Bürgschaft dafür, daß dieser Geist auch ferner beherrscht wird durch das wetteifernde Bestreben der Erfüllung der Pflicht, nicht nur in der Verteidigung der Monarchie nach außen, sondern auch, mit Entfernung aller politischen Umtriebe, im Interesse der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und enthält demzufolge auch den Schutz der bestehenden konstitutionellen Institutionen." 1886, 7. Aug. Erlassen infolge des Janszkyschen Zwischenfalles.

Im Jahre 1903 machte die parlamentarische Obstruktion, welche das ungarische Kommando des ungarischen Heeres forderte, jede politische Tätigkeit unmöglich. Da sich die Agitation immer weiter verbreitete, sandte die liberale Partei — noch Majorität — eine Neuner Kommission aus, um ihr Vorschläge über den ganzen Komplex der militärischen Fragen zu machen. Diese Vorschläge wurden in der Parteiberatung am 27. und 28. Oktober mit einigen vom designierten Ministerpräsidenten Grafen Stefan Tisza geforderten Abänderungen angenommen und auch vom König genehmigt:

„1. Die Abzeichen des gemeinsamen Heeres müssen unserem Staatsrecht gemäß geregelt werden.

2. Das Militärstrafverfahren ist je eher dem Reichstag einzureichen.

3. Die Begünstigungen im Dienste des gemeinsamen Heeres werden in höchster Instanz vom Honvéd-Minister entschieden, der darin möglichst nach Billigkeit vorgehen wird.

4. Alte Gesetze und das allgemeine Interesse, sowie die gerechte Forderung der ungarischen Nation postulieren gleicher Weise, daß die Söhne dieser Nation in der Heerführung zur Geltung gelangen und daß die ungarischen Truppen mit ungarischen Offizieren versehen werden. Demgemäß sollen:

a) im Sinne des a. h. Handschreibens vom 11. Aug. 1868 die bei anderen Truppen dienenden ungarischen Offiziere zu ungarischen Regimentern versetzt werden;

b) Offiziers-Bildungsanstalten in dem Maße vermehrt werden, daß kein Mangel an fähigen Offizieren sei;

c) soll der Lehrplan der gemeinsamen Offizier-Bildungsanstalten in den Ländern der ungarischen Krone in dem Sinne abgeändert werden, daß mehrere Gegenstände in ungarischer Sprache vorgetragen werden.

5. Alle Behörden der ungarischen Truppen korrespondieren mit den ungarischen Behörden nur in ungarischer Sprache.

6. Die Bestimmungen des G. A. 1868 : XXX. für Kroatien und Slavonien bleiben unverändert.

7. Bei der Revision des Wehrgesetzes werden viele wichtige Fragen, unter ihnen die Frage der zweijährigen Dienstzeit, mit Rücksicht auf die finanzielle Lage in Betracht gezogen.

8. Die Partei hält an dem Standpunkt fest, daß der König das Recht hat, die Kommando- und Dienst-Sprache des einen Teil des gemeinsamen Heeres bildenden ungarischen Heeres auf Grund seines 1867 : XII. § 11 anerkannten verfassungsmäßigen Fürstenrechtes zu bestimmen[1]).

Die politische Verantwortlichkeit des Ministerium erstreckt sich auch hierauf, wie auf alle Aktionen der Krone und der gesetzliche Einfluß des Reichstages erstreckt sich auch hierauf, wie auf alle verfassungsmäßigen Rechte.

---

1) In dem ursprünglichen Entwurf stand: „Der für die Kommando- und Dienst-Sprache gegenwärtig bestehende Zustand beruht auf dem 1867 anerkannten verfassungsmäßigen Fürstenrechte S. M." Dies wurde, der Forderung des Grafen Tisza gemäß, abgeändert.

Dieser Zustand kann durch die Gesetzgebung, Krone und Reichstag, verändert werden". —

In konstitutioneller Hinsicht ein großer Schritt nach vorwärts, der aber erfolglos blieb. Die Opposition erlangte mit dem Schlagwort des ungarischen Kommandos die Majorität. Sie kam, nach langen Wirren zur Regierung. (1906 8. April.) Die endgültige Lösung aber wurde auf den nächsten, auf Grund allgemeinen Stimmrechts zu wählenden Reichstag verschoben.

Aber selbst wenn wir nur die früheren Punkte betrachten, welche Ministerpräsident Graf Stefan Tisza am 6. November 1903 als sein Programm im Reichstag vorlegte, kann das militärische Majestäts-Recht nicht mehr als ein Reservat-Recht des Königs angesehen werden.

B. Der Reichstag.

§ 30. Der Parlamentarismus. Ungarn ist einer der Staaten, in welcher die Teilnahme des Volkes an der Staatsgewalt von Anfang an mit geringen Unterbrechungen bis auf unsere Zeiten nachweisbar ist. Diese Teilnahme gibt dem Staatsleben seine eigentümliche historische Färbung.

Die Heeresversammlungen der heidnischen Ungarn hörten wohl mit der Einführung des Christentums und der Errichtung des Königtums auf, aber nur um schon 1061 aufs neue wenn auch in anderer Form zu erstehen. Aus den Gerichtstagen der goldenen Bulle entwickelte sich schon im XIII. Jahrhundert die Convocatio, parlamentum, genannte große Reichsversammlung. In dieser, die sonst in vielen Beziehungen an die Fürstenzeit anknüpft, macht sich doch schon der Unterschied der Stände geltend. Der Rákos, in welchem Prälaten, Barone, Vornehme und Edelleute, Kumanier, Sachsen und auch Bürger mit dem König tagten und Beschlüsse faßten, ist der direkte Ursprung des jetzigen Reichstages. Seit Andreas III., dem letzten der Arpáden dauert die Reihe der gesetzgebenden Versammlungen Ungarns ununterbrochen fort, wenn auch die Entwickelung manches an Form und Struktur änderte. Die wichtigsten Phasen dieser Entwickelung sind: 1. die Einführung der Repräsentation seit den Anjous; 2. die abgesonderte Tagung des königlichen Rates und der Barone, aus welchen Elementen später das Oberhaus hervorging; 3. das Aufhören des persönlichen Erscheinens aller Adeligen und die Vereinigung aller Vertreter in der Ständetafel. Es ist bezeichnend, daß das Recht der Adeligen, also der damaligen Nation, auf dem Reichstage persönlich zu erscheinen, nie durch ein direktes Gesetz aufgehoben wurde; auch 1608 nicht. So schien das Recht eines jeden vollberechtigten Bürgers, persönlich an den Reichsangelegenheiten teilzunehmen, noch immer vorbehalten. Selbst 1790 wollte man noch den Reichstag als die Versammlung des ganzen Adels betrachten, trotzdem die königlichen Einladungsbriefe, wie seit 1573 steter Gebrauch war, die Absendung von je zwei Deputierten forderten. 4. Die Ausdehnung der Repräsentations-Verfassung auf das ganze Volk und damit die Einführung des Parlamentarismus 1848.

Seit der Herstellung der Verfassung 1867 bis 1904 galt Ungarn als der parlamentarische Musterstaat des Kontinents und sein König mit Recht als

der konstitutionellste Herrscher. Im Jahre 1905 aber schien der Parlamentarismus gefährdet und es wurde sogar von mehreren in Zweifel gezogen, ob die ungarische Verfassung wirklich eine parlamentarische sei [1]).

Es ist wahr: in den Gesetzen von 1848 ist mit keinem Worte erwähnt, daß die Regierungsform eine parlamentarische sein wird. Aber ein solches Gesetz gibt es auch in England nicht. Außerdem ist G. A. III. 1848 unter direkter Einwirkung der belgischen Verfassung verfaßt worden, da Belgien damals der Musterstaat des Kontinentes war. Jedenfalls wurden damals die beiden Hauptkriterien des Parlamentarismus: die Kontrasignierung der Minister und ihre Verantwortlichkeit dem Reichstage gegenüber zu Gesetzeskraft erhoben. Was noch schwerer wiegt, weder Freund, noch Feind zweifelte daran, daß dies der Fall war. Die königliche Gewalt, die noch nach Werbőczi „herrscht und regiert", mußte jetzt dieses zweite Atribut mit den Männern teilen, welche sie zwar mit der Führung der Geschäfte betraut, die aber doch, um bestehen zu können, sich auf die Majorität des Abgeordnetenhauses stützen müssen. Demgemäß trachtete Széchenyi eine Regierungspartei zu organisieren, Kossuth aber erklärte im Reichstag: das Ministerium werde einem anderen Platz machen, sobald es keine Mehrheit hat.

1861 erklärte Deák, wohl der gewichtigste Interpret, in seinem ersten Adreßentwurf: „die Wiederherstellung der parlamentarischen und verantwortlichen Regierung ist eine Vorbedingung, ohne welche jede Beratung und Vereinbarung unmöglich ist." Ebenso erklärte er 1866 in der Adresse des Reichstages, daß die Herstellung der Rechtskontinuität dringend sei, daher auch besonders die parlamentarische Regierung des verantwortlichen Ministeriums. Seit 1867 zweifelte auch niemand daran, daß dies wirklich geschehen sei [2]).

Daher ist es notwendig, die Umstände der Verfassungskrise von 1905/06 darzustellen.

Die Ende Januar 1905 vollzogenen Wahlen machten wohl der liberalen Majorität ein Ende, aber auch keine der Parteien der Opposition hatte diese errungen. Das Ministerium Tisza dankte ab, der König verhandelte durch seinen Vertrauensmann Graf Julius Andrássy mit den Oppositions-Parteien, welche zusammen über die Majorität geboten. Da aber diese mit militärischen Forderungen auftraten, deren Gewährung der König für unstatthaft hielt, konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Der König ernannte am 19. Juni den Feldzeugmeister Baron Géza Fejérváry zum Ministerpräsidenten, mit der

1) So Barth. v. Lányi, Justizminister des Kabintts Fejérváry. „Die Regierung Fejérváry". Berlin 1909. S. 323—43. Julius v. Kautz u. a.

2) Graf Julius Andrássy, damals Ministerpräsident, sagte darüber in seiner Rede vom 14. Jan. 1868: „Die sogenannte parlamentarische Regierungsform ist durch kein Gesetz dekretiert und kann es auch nicht werden. Es ist eine Regierungsform, die nur dort bestehen kann, wo der Konstitutionalismus den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht hat. Dazu ist aber der erste Schritt: die Anerkennung der Basis, auf welcher die Verfassung beruht. Die Aufrechterhaltung der parlamentarischen Regierungsform hängt also nicht bloß vom Herrscher ab, und von den Männern, die am Ruder sind, sondern auch von der Opposition Die parlamentarische Regierungsform ist nur dort gesichert, wo die Opposition ein solches Programm hat, das sie, zur Regierung gelangt, durchführen kann."

direkten Weisung die Verhandlungen weiter zu führen und betonend, wie sehr er bedauere die Regierung nicht der Reichstagsmajorität entnehmen zu können. Selbst in der Ernennung des unparlamentarischen Ministeriums — denn Fejérváry hatte gar keine Partei hinter sich — wurde also das parlamentarische Prinzip der Mehrheitsregierung anerkannt.

Die parlamentarische Regierung einer Monarchie erfordert zwei Stützen: 1. das Vertrauen des Königs, der allein das Recht hat, sie zu ernennen und 2. das Vertrauen des die Nation repräsentierenden Abgeordneten-Hauses, das sie in den Stand setzt, die Geschäfte mit Erfolg zu führen. Ein Staat, in welchem die Legislative ausschließlich das Recht hat, eine Regierung auch gegen das Staatsoberhaupt zu bilden, hat kein Parlament, sondern einen Konvent. Die innere wesentliche Ursache der Krise war, daß es nicht möglich schien, ein Mehrheitskabinett zu bilden, dessen Programm der König hätte annehmen können. In diesem Falle blieb kaum ein anderer Ausweg übrig, als der eines Uebergangsministeriums. Sobald im April 1906 ein Einvernehmen zwischen dem König und den Parteien der Mehrheit (Koalition) zustande kam, waltete kein Hindernis mehr ob, das parlamentarische Regime weiterzuführen.

Wie in England ist auch in Ungarn das Parlament ohne König undenkbar. Selbst die Leitung des Reichstages war Sache des Königs und er übte dieses Recht entweder persönlich, oder durch dazu eigens ernannte Kommissarien aus. Noch die Gesetze von 1867 enthalten die Erwähnung dieser Tätigkeit des Königs. Der König hat das Recht, den Reichstag — innerhalb der vom Gesetz bestimmten Schranken — aufzulösen, die einzelnen Sessionen des Reichstagszyklus zu schließen, und den Reichstag zu vertagen. In dem letzten Falle, tritt der Reichstag nur an dem vom König dazu bestimmten Termin wieder zusammen. Vertagt das Haus sich selbst, so kann es durch den Präsidenten, oder auf Wunsch von wenigstens 20 Abgeordneten auch vor dem Ablauf des Termins einberufen werden.

Die persönliche Teilnahme des Königs war so wichtig, daß die Versammlung gar nicht als Reichstag galt, solange die feierliche Eröffnung durch den König oder seinen Kommissär nicht vor sich ging. Der Akt der Eröffnung wird immer im königlichen Schlosse vorgenommen. Bis 1848 war es Sitte, daß nach der Rede des Herrschers der Kanzler die königlichen Propositionen dem Reichstag übergab. Der Kanzler sprach dabei immer ungarisch, während der Primas die Thronrede lateinisch beantwortete. Es kam nur einmal vor, daß der König (Maximilian) deutsch sprach, was aber lautes Murren verursachte. Jetzt beschränkt sich die ganze Feierlichkeit auf die Thronrede des Königs. Der Reichstag von 1905 wurde ohne Thronrede durch ein Schreiben des Königs eröffnet[1]).

Die wichtigsten Aufgaben des Reichstages sind: 1. die Redigierung und Votierung der Gesetze; 2. die Feststellung des Budgets; 3. die Bewilligung der Rekruten; 4. die Kontrolle der Regierung, die gegebenen Falles die Anklage und Verurteilung des Ministeriums, oder einzelner Mitglieder desselben

1) Kgl. Reskript vom 16. Febr. 1905.

nach sich ziehen kann. Es ist selbstverständlich, daß die Regierung auch über die gemeinsamen Angelegenheiten, besonders über die internationalen Fragen dem Reichstage Rede stehen und Aufklärungen erteilen muß.

Auch die mit fremden Staaten geschlossenen Verträge, müssen vom Reichstage beraten und angenommen werden. Sie erhalten zwar durch ihre Bestätigung durch den König und seine Bevollmächtigten internationale Giltigkeit, staatsrechtlich sind sie aber nur dann anerkannt, wenn sie, auf Grund des Beschlusses beider Häuser des Reichstages als Gesetz publiziert werden.

Solche Verträge sind: die auf Handel, Schiffahrt, Zoll usw. bezüglichen; alle welche dem Staate eine Last auferlegen; oder deren Inhalt eine Änderung der bestehenden Gesetze notwendig macht.

Selbstverständlich müssen alle Verträge, welche das Territorium des Staats betreffen, inartikuliert werden. So wurde nicht blos der Berliner Vertrag (1878) in seinen diesbezüglichen Punkten inartikuliert, sondern auch die Grenzberichtigung mit dem Königreiche Rumänien.

Bis 1848 wurden nicht die einzelnen Gesetze sanktioniert, sondern das ganze Werk des Reichstages, das decretum. Das Verfahren dabei war, daß die Ständetafel die einzelnen Gesetzentwürfe ausarbeitete, wobei die Richter der königlichen Tafel die Hauptrolle spielten und zum Beschluß die Texte mit der königlichen Kanzlei vereinbart, konzertiert wurden. 1608 a. c. G. A. XVI. verordnet, daß die Sr. Majestät zur Bestätigung eingereichten Artikel weder durch Zusätze, noch durch Verminderungen verändert werden dürfen. Noch 1848 und selbst 1867 sind die Gesetze auf diese Weise zustande gekommen. G. A. IV 1848 § 2 verordnete, „daß die zu schaffenden Gesetze von Sr. Majestät auch während der Dauer der jährlichen Session sanktioniert werden können". G. A. 1868 III. regelt die Publikation der sanktionierten Gesetze [1]).

So wie der Reichstag ohne königliche Berufung und Eröffnung keine gegesetzlichen Beschlüsse fassen kann, so hört er auch nach seiner Schließung durch den König oder seinen Kommissär auf gesetzgebender Körper zu sein. Doch kann er nach Verlesung der die Schließung verfügenden königlichen Reskripte Beschlüsse fassen, wie dies 1861 auf Antrag Deáks geschah. In der Sitzung vom 10. Oktober 1905, als der Reichstag durch ein königliches Reskript vertagt wurde, wurde die Frage aufgeworfen, ob der Reichstag noch verhandeln und Beschlüsse fassen könne. Graf Julius Andrássy reichte einen Beschlußantrag ein, dessen Berechtigung dann von Graf Albert Apponyi gegen Graf Stefan Tisza verfochten und auch vom Hause angenommen wurde. Jedenfalls war der Präcedenzfall vom Jahre 1861 ein sehr starkes Argument für die Majorität.

1) Sobald ein Gesetz von S. M. sanktioniert und in beiden Häusern des Reichstages publiziert ist, wird es durch die Regierung in der Gesetzes-Sammlung herausgegeben. Mit dem Texte des Gesetzes ist auch der Tag der Sanktionierung sowie der der Publikation im Reichstage zu bezeichnen. Der auf diese Weise publizierte Text ist authentisch. Wenn der Termin der Rechtskraft eines Gesetzes im Gesetz selbst nicht angegeben ist, oder dessen Feststellung nicht dem Ministerium überlassen ist, beginnt er am 15ten Tag nach der Publikation in der Gesetze-Sammlung. Die Zitation geschieht mit Bezeichnung des Kalenderjahres und der Zahl des Gesetzes.

§ 31. Das Oberhaus[1]. Die durch G. A. 1608 p. c. I. organisierte obere Tafel überdauerte alle Stürme der Jahrhunderte ohne wesentliche Veränderung.

Im XVII. und XVIII. Jahrhundert setzte es die auf den Hof sich stützende Gegenreformation durch, daß nicht bloß, wie das Gesetz es vorschrieb, die Diözesan-Bischöfe, sondern auch die Weih-Bischöfe und die Bischöfe in partibus infidelium Sitz und Stimme an der oberen Tafel erhielten. Im Jahre 1790 wurden die griechisch-unierten, 1792 die griechisch-nicht-unierten Bischöfe berufen.

Mit dieser Verstärkung der geistlichen Stände hielt auch die Vermehrung der weltlichen Schritt. Das Gesetz spricht nur von Baronen und Magnaten; mit der Zeit, da die Zahl der erblichen Grafen und Freiherren immer mehr anwuchs, wurden alle Mitglieder dieser Familien, auch die Indigenen, in den Reichstag berufen. Selbst Besitz wurde nicht mehr erfordert. Man spottete über die „Fünfgulden-Magnaten", die der Hof aushielt, damit sie für ihn abstimmen. Ebenso waren alle Obergespane Mitglieder der Magnatentafel. Da die obere Tafel seit 1792 beinahe zum willenlosen Werkzeuge herabsank und jedes nationale und fortschrittliche Bestreben nach Kräften verhinderte[2], verlor die Magnatentafel allen moralischen Einfluß und ihre Reform ward eines der Hauptdesiderien der Patrioten. Nach der Rede Kossuths vom 3. März 1848 hielt das Oberhaus keine Sitzung bis zum 14. März, um nicht zu der Forderung der parlamentarischen Regierung Stellung nehmen zu müssen.

Trotzdem brachte das Gesetz 1848: IV, § 7 für das Oberhaus die einzige Modifikation, daß der König dessen Präsidenten und Vizepräsidenten ernenne. Früher waren die Reichsbarone (Palatin, Iudex Curiae usw.) von Amts wegen Präsidenten, Vizepräsidenten aber gab es nicht.

Seit 1867 war die Reform des Oberhauses stets auf dem Tapet. Deák forderte in seiner Rede vom 16. Juli 1873, daß auch die Vertreter der anderen Konfessionen, Protestanten und Juden, neben den Bischöfen sitzen sollen. Erst der Regierung Koloman Tiszas war es beschieden, einen Gesetzentwurf darüber auszuarbeiten, und wenn auch mit wesentlichen Veränderungen, durchzusetzen. Der Entwurf wollte außer den Vertretern der Kirchen nur dem über Großgrundbesitz verfügenden hohen Adel das Recht belassen. Außerdem aber wollte er 150 Mitglieder durch den König ernennen lassen. Dieser Entwurf, der aus der alten Magnatentafel eine Art Senat gebildet und obendrein den Einfluß der Regierung sehr ausgedehnt hätte, fand großen Widerstand. Die Opposition des Unterhauses forderte, daß die Komitate die Mitglieder des Oberhauses wählen sollen — wie in den Vereinigten Staaten und in Frankreich. Das Oberhaus selbst sträubte sich gegen diese Zertrümmerung und so kam ein Kompromiß zustande, in welchem die Regierung nachgab, um das Prinzip zu retten. G. A. 1885: VII ist das Ergebnis dieser Verhandlungen.

1) Der ungarische Name „förendi ház" bedeutet wörtlich oberes Ständehaus.

2) Im Reichstage 1832—36 wurde der von der Ständetafel ausgearbeitete Gesetzentwurf über das Urbarium von der oberen Tafel 20 Mal, der über die ungarische Sprache 17 Mal zurückgewiesen.

Das Oberhaus besteht jetzt a) aus erblichen Mitglieder, b) aus solchen, die es nach Amt oder Würde sind, c) aus denen, die der König ernannt hat, d) aus den vom kroatisch-slavonischen Landtag hierzu Gewählten.

Erbliche Mitglieder sind: a) die großjährigen Erzherzoge der königlichen Familie. b) Die Mitglieder der bisher in Ungarn und Siebenbürgen hierzu berechtigten Grafen- und Freiherren-Familien, wenn sie großjährig sind und auf dem Gebiete des ungarischen Staates nach ihrem Grundbesitz und den darauf befindlichen wirtschaftlichen Gebäuden und Wohnungen wenigstens jährlich 3000 Fl. direkte Grundsteuer (die Haus-Klassensteuer eingerechnet) zahlen.

Die Mitglieder jener Familien, welche außer in Ungarn auch in einem anderen Staat Mitglieder der Legislative sind, müssen binnen 6 Monaten nach ihrer Großjährigkeit dem kgl. ungarischen Ministerpräsidenten erklären, daß sie dieses Recht für ihre Person lebenslänglich ausschließlich nur im ungarischen Oberhause ausüben wollen.

Wenn die Mitglieder der dazu berechtigten Familien das im Gesetze bestimmte Vermögen nicht besitzen oder verlieren, so ruht ihr Recht bis sie dieses Vermögen erlangen oder wiedergewinnen.

Nach Würde und Amt sind während dessen Dauer Mitglieder: a) Die Reichsbarone (Iudex Curiae, Banus, Oberstmundschenk, Oberststallmeister, Obersthofmeister, Obertürhüter, der Kapitän der kgl. ungarischen Leibgarde, der Graf von Pozsony [1]). Es sind also die alten Reichswürden und die kgl. Hofämter gleicher weise vertreten. b) Die beiden Kronhüter. c) Der Gouverneur von Fiume. d) Der Präsident und Vizepräsident der Kurie, der Präsident der kgl. Tafel und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.

B. Ihrer geistlichen Würde nach sind Mitglieder, solange ihr geistliches Amt und Würde dauert:

a) Die Prälaten der römisch-katholischen Kirche des lateinischen und griechischen Ritus, d. h. der Fürstprimas von Ungarn, die andern Erzbischöfe und Bischöfe, dann die von dem König von Ungarn ernannten Titular-Bischöfe von Belgrad und Knin, endlich der Erzabt von Pannonhalma, der Probst von Jászó [2]) und der Prior von Auranien [3]).

b) Die Vorsteher der griechisch- orientalischen Kirchen: der serbische Patriarch, der rumänische Metropolit und die Diözesan-Bischöfe [4]).

c) Je 3 Bischöfe der evangelisch-reformierten und der Augsburger Konfession, die in dieser Würde am längsten stehen, ebenso drei Oberkuratoren der evangelisch-reformierten Kirche, der Oberinspektor und die zwei ältesten Distrikts-Inspektoren der Kirche Augsburger Konfession, endlich der im Amt älteste Präsident der unitarischen Kirche (Bischof oder Oberkurator).

1) Erblich in der gräflichen Familie Pálffy.

2) Der Erzabt ist Benediktiner, der Probst Prämonstratenser.

3) Der Prior von Auranien (Vrána in Dalmatien) gehörte dem Johanniter-Orden an und spielte bis zum XVI. Jahrh. eine wichtige militärische, oft auch politische Rolle. Er stand nach Trip. II. 54. 5. im gleichen Range mit den Prälaten und Baronen. Jetzt ist dieser Titel mit der Domprobstei von Zágráb vereinigt.

4) Es gibt im ganzen 7 Bischöfe dieser Kirche.

„Zu lebenslänglichen Mitgliedern des Oberhauses ernennt S. M. auf Vorschlag des Ministerrates die durch ihre Verdienste dazu Würdigen unter den Staatsbürgern aller Länder der heil. Krone, um das Ansehen des Oberhauses noch zu heben". Die Zahl dieser Ernannten darf bei der ersten Konstituierung des neuorganisierten Oberhauses 30 nicht übersteigen. Auch später können jährlich höchstens fünf vorgeschlagen werden und die Gesamtzahl dieser Mitglieder auf Lebenszeit kann 50 nicht übersteigen.

Auch für die Oberhaus-Mitglieder ist die Bestimmung des Gesetzes gültig, nach welcher nur derjenige, welcher der ungarischen Sprache kundig ist, Mitglied der Legislative sein kann.

Außerdem hatte das Oberhaus in seiner alten Zusammensetzung unter seinen verifizierten Mitgliedern, die sonst durch dieses Gesetz ihres Rechtes verlustig gingen, nicht mehr als 50 zu lebenslänglichen Mitgliedern zu wählen.

Der Rechtskreis des Oberhauses bleibt der frühere, auch das Recht der Initiative bleibt bis auf weitere gesetzliche Verfügung im frühern Stand[1]). Von Rechts wegen könnte das Oberhaus auf die Festsetzung des Budgets Einfluß üben, doch hat es wie in England von diesem Recht nie Gebrauch gemacht.

Jene Mitglieder des Oberhauses, welche dieses Recht zum erstenmal ausüben, werden durch ein königliches Schreiben (regales) berufen. Der auf diese Weise Berufene und Verifizierte bedarf später keiner neuen Berufung. Bei den in Kroatien und Slavonien gewählten Mitgliedern dient die Wahlurkunde als Legitimation[2]).

§ 32. **Das Abgeordnetenhaus**[3]). Im Gegensatz zu dem, seinem ganzen Wesen nach konservativen, den politischen Stürmen möglichst entrückten Oberhause, ist das Haus der Abgeordneten in seiner ganzen Zusammensetzung, in seinem Gebaren und seiner ganzen Organisation ein Spiegelbild der im Volke herrschenden und auftauchenden Bewegungen, wie es auch seiner Bedeutung nach die Repräsentation der ganzen Nation ist.

Diese Bedeutung besteht darin, daß es als gesetzgebender Faktor das Recht der Initiative in vollem Maße und beinahe ausschließlich ausübt; daß es die wirksamste Kontrolle der Regierung bildet, endlich, daß es durch seine Abstimmung über den Bestand der exekutiven Gewalt des verantwortlichen Ministeriums entscheidet. Einem direkten Mißtrauensvotum oder auch nur einer abfälligen Abstimmung in einer wichtigen Frage kann sich keine parlamentarische Regierung widersetzen[4]). Die Abstimmungen des Oberhauses haben bei weitem nicht dieselben Folgen.

Demgemäß, und weil das politische Leben in Ungarn so rasch pulsiert und seit Jahrhunderten ein kaum durch Waffenstillstände unterbrochener fort-

1) Diese gesetzliche Verfügung ist noch nicht erfolgt.

2) Das Oberhaus hat eine besondere Hausordnung. Herausgegeben 1898.

3) Ungarisch **képviselöház**, Repräsentantenhaus.

4) So dankte das Ministerium Graf Khuen-Héderváry im Oktober 1903 ab, weil das Abgeordnetenhaus seine der österreichischen Regierung gegenüber eingenommene Haltung nicht für energisch genug hielt.

währender Kampf um die wichtigsten Bestandteile der Verfassung und des Staatsrechtes andauert, sind die Abgeordnetenmandate stark umworben. Nicht nur die Parteien, auch die individuellen Ambitionen Einzelner messen sich im Wahlkampfe. Wie in England suchen die nach politischer Tätigkeit und Macht Begierigen vor allem ein Mandat. Wie in England treten auch hier schon seit 1790 die Söhne des Hochadels im Unterhause auf, und anders wie in England gestattet es das Gesetz, daß auch Mitglieder des Oberhauses, mit Aufrechthaltung ihres Rechtes, als Deputierte fungieren [1]).

Dieser Wichtigkeit angemessen ist auch jeder Schritt des Abgeordnetenhauses durch die Wahlen, den Geschäftsgang, die Hausordnung und die Inkompatibilität bis ins geringste Detail so minutiös geordnet, wie vielleicht in keinem andern Staate.

Die leidenschaftliche Agitation der Wahlen erfordert einen starken Zügel gegen unerlaubten Wettbewerb. Dazu dient das Gesetz, welches die Jurisdiktion über die Gültigkeit der Wahlen den Parteien entwindet und sie der kgl. Kurie übergibt [2]).

Das moralische Ansehen der Repräsentanten der Nation fordert, daß sie selbst über den Schein, als könnten selbstische Beweggründe der Abhängigkeit sie beeinflussen, erhaben sein sollen. Um so mehr als sich in dieser Beziehung ohne Zweifel viele Mißbräuche eingeschlichen haben.

Endlich forderte der stete Kampf um die Rechte des Staates die vollste Garantie für die Sicherheit derjenigen, die durch Wort und Tat den Haß der Gewalt auf sich luden. Daraus folgt die Immunität der Mitglieder des Reichstages.

Die Möglichkeit, daß es eine Majorität geben könne, welche die wichtigsten Interessen aufopfert, verursachte, daß sich dieses Privilegium des Reichstages, dieser Schutz der Minorität, bis zum Exzeß steigerten. Die Obstruktion ist, verfassungsrechtlich genommen, das uralte jus resistendi ins parlamentarische übersetzt.

Das Abgeordnetenhaus wird vom König auf 5 Jahre berufen [3]). Im Falle der Auflösung vor diesem Termin muß innerhalb 3 Monaten das neue Abgeordnetenhaus einberufen werden und muß jährlich zu einer Session berufen werden, die eventuell auch länger als ein Kalenderjahr währen kann. Jede Session bildet einen Arbeitszyklus, und in jeder neuen Session sollen, der Gewohnheit gemäß, die Verhandlungen über die Angelegenheiten und Gesetzentwürfe von neuem beginnen [4]).

Jetzt leitet der König nicht mehr persönlich den Reichstag, wohl aber muß seine Regierung mit diesem in fortwährendem Kontakte stehen. Es ist eine große Ausnahme, wenn, auch nur für kurze Zeit, kein Minister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses zugegen ist.

---

1) G. A. 1885. VII. § 12.
2) A. G. 1899. XV.
3) 1886. I. 1. §.
4) Kmety, Staatsrecht. IV. Ausgabe S. 226.

Seit 1848 ist das Abgeordnetenhaus gesetzlich die Vertretung des ganzen Volkes[1]. 1906 trat die Regierung mit dem Programm einer Wahlreform auf. Diese solle das allgemeine Stimmrecht in soweit verwirklichen, als es die staatlichen und nationalen Interessen gestatten.

§ 33. Der Verkehr zwischen beiden Häusern des Reichstages. Vor 1848 gab es noch viele Momente, welche an die ursprüngliche Einheit der beiden Tafeln der Legislative erinnerten. Bei allen wichtigen Gelegenheiten traten beide Tafeln zusammen und die wichtigsten Beschlüsse wurden in gemischten (mixta) Sessionen durch Abstimmung gefaßt.

Jetzt treten beide Häuser nur bei der Wahl und der Eidesleistung der Kronhüter zusammen. Die Erklärung des Königs, daß er das Inauguraldiplom annimmt, die Übergabe dieses Diploms und der Eidesformel geschieht in einer gemeinsamen Sitzung. Ebenso kann die Krönung als gemeinsame Sitzung beider Häuser angesehen werden. Auch die Anhörung der Thronrede vereinigt beide Häuser.

Die Regnicolardeputationen, wie z. B. die Delegation, werden zwar von beiden Häusern nach einem bestimmten Schlüssel gewählt, jedoch in besonderen Sitzungen.

Beide Häuser teilen einander ihre Beschlüsse in der Weise mit, daß der Präsident des einen Hauses den Beschluß dieses Hauses mit einer Begleitschrift dem Präsidenten des andern Hauses einsendet. Das Nuntium teilt der Präsident, wenn er es während der Sitzung erhält, noch während der Sitzung, sonst während der nächsten Sitzung mit.

Bei der Mitteilung von Nuntien, welche von Gesetzentwürfen handeln, sind nicht nur die auf diese bezüglichen Beschlüsse des Hauses mitzuteilen, sondern auch die Motivierung, eventuell auch die Berichte der Ausschüsse, welche den Gesetzentwuf verhandelten.

Die von dem einen Hause in einer Session gefaßten Beschlüsse und Bestimmungen — ob sie sich auf Gesetzentwürfe oder andere Gegenstände beziehen — werden von dem andern Hause auch in der folgenden Session desselben Reichstagszyklus verhandelt, ohne daß ein neues Nuntium notwendig wäre.

Die gesetzlich vorgeschriebenen gemeinsamen Sitzungen werden in der von den Präsidenten beider Hauser dazu bestimmten Lokalitäten abgehalten. In diesen Sitzungen präsidieren die beiden Präsidenten beider Häuser in der Weise, daß der eine die Sitzung eröffnet, der andere sie schließt. Ebenso fungiert dabei je ein Sekretär beider Häuser.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist wenigstens die Anwesenheit so vieler Mitglieder notwendig, als die Hausordnung des Oberhauses und des Unterhauses für jedes besonders bestimmen. Nach Eröffnung der Sitzung wird das kgl. Reskript eröffnet und verlesen. Dann suspendiert der Präsident die Sitzung für 10 Minuten. Reichen dann soviel Mitglieder den Antrag auf

[1] G. A. 1848. V. „Von der Wahl der Reichstagsabgeordneten auf Grundlage der Volksvertretung."

namentliche Abstimmung ein, als hierzu nach der Hausordnung beider Häuser zusammen notwendig sind, so wird die Abstimmung angeordnet. Sonst läßt das Präsidium die Wahl durch Akklamation vor sich gehen und verkündet nach deren Ausfall das Ergebnis.

Im Falle der namentlichen Abstimmung bestimmt das Los darüber, ob die Liste des Oberhauses oder die des Unterhauses zuerst verlesen werden soll. Zur Wahl ist absolute Mehrheit notwendig. Führt der erste Wahlgang nicht zum Resultat, so wird die Abstimmung für die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erlangt hatten, wiederholt. Die Abstimmung ist eine geheime, mit Stimmzetteln. Ihr Ergebnis wird noch in derselben Sitzung verkündet und das Protokoll der Sitzung bei deren Schluß authentiziert.

Über die Regnicolardeputationen wird bestimmt, daß, insofern das Gesetz nicht vorschreibt, wie viele Mitglieder jedes Haus dazu wählt, das Oberhaus 1/3, das Unterhaus 2/3 der Mitglieder stellt. Nach der Wahl bestimmen die Präsidenten beider Häuser einträchtig Zeit und Ort der Konstituierung. Den Bericht über die Tätigkeit dieser Deputationen teilen deren Präsidenten den Präsidenten beider Häuser des Reichstages mit, insofern das Gesetz nicht anders bestimmt.

Jeder Gesetzentwurf, den auch das Oberhaus schon angenommen hat, wird, bevor er zur Sanktionierung unterbreitet wird, durch eine Kommission zu dem Zwecke geprüft, ob sein Text den von den beiden Häusern angenommenen Bestimmungen entspricht.

Diese Kommission besteht (abwechselnd unter dem Vorsitze des Präsidenten resp. Vizepräsidenten des Oberhauses und dem des Unterhauses), aus dem Sekretär des Oberhauses und dem des Unterhauses, der während der Spezialverhandlung das Protokoll führte, aus dem Referenten im Unterhause, und wenn im Oberhause ebenfalls ein besonderer Referent den Gesetzentwurf vorgetragen hat, aus diesem Referenten.

An den Beratungen dieser Kommission nimmt auch der den Gesetzentwurf einreichende Fachminister oder sein Bevollmächtigter teil (Hausordnung des Abgeordnetenhauses §§ 315—20).

§ 34. Die Inkompatibilität. Da der Reichstag eigentlich das ganze Reich in sich zu fassen berufen war, konnte der Begriff eines Amtes oder einer Beschäftigung, die mit der Teilnahme an der Gesetzgebung unvereinbar ist, sich erst später entwickeln. Am wenigsten schien ein königliches oder Munizipalamt unvereinbar. Die kgl. Tafel saß unter den Ständen voran; die Komitate waren meistens durch ihre Vizegespane und Obernotare, die Städte durch ihre Bürgermeister oder Syndici vertreten. Nur 1790 kam es vor, daß das Komitat Ugocsa von Ráthonyi, den es wählen wollte, forderte, er möge früher seinem Amte — er war kgl. Fiskal — entsagen. Er sträubte sich dagegen und berief sich auf Präzedenzfälle; das Komitat wählte einen anderen.

Da auf diesem Reichstage mehrere hohe kgl. Beamte zu den Führern der Opposition gehörten, verordnete König Leopold II., daß fortan Beamte nur mit seiner Einwilligung sich um ein Mandat bewerben oder es annehmen können.

Seit 1867 trat der entgegengesetzte Fall ein. Die Regierung wünschte möglichst verläßliche Anhänger und fand sie in den von ihr abhängenden Be-

amten. Dieser Mißbrauch war ebenso strenger Kritik ausgesetzt, als das gleiche Verfahren der Regierung Guizots in Frankreich. Ein anderer Übelstand war, daß Direktoren und andere Vorsteher von Aktiengesellschaften, die mit einzelnen Zweigen der Regierung in geschäftlicher Verbindung waren, ebenfalls Mandate erhielten. Dadarch entwickelte sich eine doppelte Korruption: die geschäftliche Ausnützung des politischen Einflusses und die Servilität der Regierung gegenüber, deren Gunst so viele Vorteile mit sich brachte. Alldies erklärt die Leidenschaftlichkeit, mit welcher die Fragen der Inkompatibilität durch Jahrzehnte behandelt wurden. G. A. 1875: I. war zu unbestimmt und die Praxis zu lax, um diese Gebrechen zu heben.

Dazu trat noch ein anderes Moment. Die Deputierten machten ihren persönlichen Einfluß in allen Zweigen der Verwaltung geltend. Bei Ernennungen, Geschäften, ja sogar Auszeichnungen übten sie Protektion, teils um sich ihre Wähler zu verbinden, teils aus noch verwerflicheren Gründen.

Es handelte sich also darum: 1. den unberechtigten Einfluß der Regierung auf die Deputierten möglichst einzudämmen, 2. es zu verhindern, daß die Deputierten ihre Autorität zu selbstischen Zwecken ausnützen und durch unberufene Einmischung das Gemeinwohl beeinträchtigen.

G. A. XXIV. 1901 versucht die Heilung all dieser Übelstände auf eine radikale Weise.

Mit dem Deputierten-Mandat inkompatibel sind alle Stellen, deren Besetzung von der Ernennung des Königs, oder der Regierung abhängt[1]).

Ausgenommen sind die Minister; je ein Staatssekretär eines jeden Ministeriums; die Direktoren der Landesanstalten in Budapest; die Mitglieder des Unterrichts-Industrie — usw. Rates; die Professoren der Universität und des Polytechnikums in Budapest (§ 1).

Der Incompatibilität unterworfen sind die Mitglieder der Diplomatie und die Konsuln; das Militär im Dienst; die königlichen Notare; und diejenigen, welche von dem König eine Pension beziehen. Ebenso die Munizipal- und Gemeinde-Beamten, Lehrer und Mönche, ausgenommen Prämonstratenser, Zisterzienser, Benediktiner und Piaristen, d. h. die Mitglieder der Lehrorden.

Um das Privatinteresse auszuschließen, sind, gilt die Inkompatibilität für alle Lieferanten und Unternehmer der Regierung; die Käufer oder Pächter der Staatsgüter; die Besitzer oder Angestellten einer jeden Bank, Gesellschaft oder Einzelfirma, die mit der Regierung in Geschäftsverbindung steht. Der Tabakbauer, der sein Produkt dem Staate abliefert, kann wohl Deputierter werden, darf aber während dieser Zeit den Anbau nicht vergrößern.

Während der Dauer des Mandats darf kein Deputierter eine Konzession zu Eisenbahn-, Kanal- oder anderen Kommunikations-Bauten erlangen.

„Es ist verboten, daß die Deputierten für Geld, andere materielle Vorteile, oder Gegendienste bei der Regierung in irgendeiner Angelegenheit — Titel, Auszeichnungen und Orden eingerechnet — intervenieren."

Der Deputierte darf bei der Regierung in keiner Angelegenheit inter-

1) Im Gesetz steht Krone für König, was staatsrechtlich nicht ganz korrekt ist.

venieren, ausgenommen im Interesse seines ganzen Wahlbezirkes, eines Munizipiums, oder von Kirchen und Kulturinstituten, auch dann nur unentgeltlich.

Über Fälle der Inkompatibilität urteilt der aus dem Abgeordnetenhause ausgeloste Gerichtshof.

Wenn ein gewählter Deputierter einem dieser Punkte gemäß inkompatibel ist, muß er binnen 30 Tagen nach seiner Verifikation die Stellung oder das Unternehmen, welche die Ursache der Inkompatibilität sind, aufgeben, oder seine Doppelstellung dem Präsidenten kundgeben. In solchen Fällen urteilt dann der Gerichtshof des Abgeordenetenhauses unter Vorsitz des Präsidenten ohne Appell.

Das Gesetz stellt ein Inkompatibilitätsgesetz auch für das Oberhaus in Aussicht (§ 29), dieses ist aber noch nicht zustande gekommen.

Eine Folge der Inkompatibilität ist, daß diejenigen Abgeordneten, welche nach ihrer Wahl ein Amt durch kgl. Ernennung erhalten haben (Minister, Staatssekretär usw.), sich einer Neuwahl unterziehen müssen.

Eine hochwichtige Frage tauchte auf, als ein Abgeordneter Anfang 1908 zum Diözesan-Bischof ernannt wurde. Dieser Fall kam schon oft vor, die Ernannten aber traten ins Oberhaus. Diesmal aber behielt der neue Bischof sein Mandat und unterzog sich auch der Neuwahl nicht.

Die Frage der Inkompatibilität wurde erhoben, und der Inkompatibilitätsausschuß und nach seinem Vorschlag das Abgeordnetenhaus faßten den Beschluß, daß eine Inkompatibilität nicht vorliege. Die Motivierung war, daß der Bischof wohl vom König ernannt wird, seine weltlichen Güter aber nicht vom König erhalte.

Der Beschluß ist rechtskräftig. Juristisch ist es richtig, daß ein Bischof ebenso wie ein anderes Mitglied des Oberhauses zum Abgeordneten gewählt werden kann. In diesem Falle hört er, für die Zeit seines Mandates, auf Mitglied des Oberhauses zu sein. Legt er sein Mandat nieder, so kann er erst in der künftigen Session wieder ins Oberhaus treten (1885 G. A. VII § 12).

Andererseits ist die Motivierung wenigstens einseitig. Denn das Inkompatibilitätsgesetz (1901) sagt gleich im § 1: „Ein Reichstagsabgeordneter kann kein solches Amt oder keine solche Stellung annehmen, welche von der Designation des Königs (der Krone), oder von der Ernennung des Königs, der Regierung oder der Regierungsorgane abhängen, und mit Bezahlung oder Honorar verbunden ist". Das Gesetz macht absolut keinen Unterschied darin, aus welcher Quelle die Bezahlung oder das Honorar geschöpft wird.

§ 35. Die Immunität. Die erste Erwähnung des „salvus conductus, vulgo „Gléeth" findet sich im G. A. 1462: I.; daselbst wird, wie auch 1464 G. A. XXVII, der Bruch dieses Geleitbriefes mit der Strafe der Felonie geahndet. Als sich das Diätalleben entwickelte, wurde nicht bloß die Reise der Deputierten zum Reichstag, sondern auch ihr Aufenthalt und besonders die Redefreiheit unter diesen Schutz gestellt. Besonders wurde dies 1790 betont. Der Hof willigte damals auf den Wunsch der Komitate in die Veränderung ein, daß nur ungarisches Militär in Budapest sein solle. 1807 und besonders 1839/40

führten die Eingriffe des Hofes zu energischen Remonstrationen, die im April 1840 völlige Anerkennung der Redefreiheit zum Erfolg hatten.

Das Recht der Immunität wird in einem Beschluß des Abgeordnetenhauses, über das Auslieferungsgesuch des Directors causarum regalium (vom 18. Nov. 1867) in folgenden Punkten zusammengefaßt: 1. für das, was das Mitglied des Reichstages als solches in oder außer dem Hause tut oder spricht, kann er bloß durch den Reichstag und zwar durch das Haus, dem er angehört, zur Verantwortung gezogen werden. 2. Was das Mitglied des Reichstages nicht als Mitglied der Legislative tut und spricht, dafür kann er nur mit Genehmigung des Hauses vor den Richter gestellt oder eingesperrt werden, ausgenommen wenn er in flagranti delicto ertappt wird. Der erste Punkt sichert die Freiheit des Reichstages gegen jeden Druck von außen, der zweite Punkt garantiert die Integrität der Legislative insofern als ihre Mitglieder durch die Regierung oder durch einzelne in ihrer legislatorischen Tätigkeit nicht gehindert werden können. Dieses doppelte Privilegium gebührt nicht dem einzelnen, sondern ist eine unerläßliche Bürgschaft der Freiheit und Unabhängigkeit des gesetzgebenden Körpers. Daraus folgt aber nicht, daß die Mitglieder des Reichstages über dem Gesetze stehen und daß sie für ihre nicht legislative Tätigkeit nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

In jedem einzelnen Falle entscheidet das betreffende Haus des Reichstages auf Antrag des Immunitätsausschusses, ob der Forderung der Auslieferung Folge zu geben sei, oder nicht. Die Praxis ist, daß man die Mitglieder in allen Fällen, wo nicht Schikane vorzuwalten scheint, ausliefert. Das Oberhaus ist der allgemeinen Meinung nach in der Auslieferung seiner Mitglieder viel zurückhaltender [1]).

§ 36. Das Wahlgesetz. Das Gesetz 1848 ist durch die spätere G.A. 1879 XXXIII und 1881 LIX wesentlich abgeändert und nur, was die Einteilung der Wahlbezirke anbelangt, noch gültig.

48 Städte wählen selbständig Deputierte: die anderen Deputierten werden in den Bezirken der Komitate gewählt. Die Wahl ist im Hauptlande und in Fiume direkt: für Kroatien-Slavonien sendet der Landtag 40 Deputierte in den gemeinsamen ungarischen Reichstag.

Bei dieser Einteilung nahm man größere Rücksicht auf die historischen Rechte, als auf die Zahl der Wähler. Besonders in Siebenbürgen war dies der Fall, wo die sächsischen Bezirke, bei einer Bevölkerungszahl von 250000 zweiundzwanzig Deputierte wählen, während sonst auf die gleiche Bevölkerung im Durchschnitt nur 6 Abgeordnete entfallen.

Auch „Rotten Boroughs" von 2—300 Wählern blieben stehen, während der Durchschnitt der Wählerzahl 2400 ist. Besonders aber muß hervorge-

5) Die von dem kroatisch-slavonischen Landtage in den Reichstag gewählten Abgeordneten genießen das Recht der Immunität auch wenn sie schon aufgehört haben Mitglieder des Landtages zu sein. Sie dürfen als Belastete nicht vor Gericht geladen werden, ohne daß der Reichstag vorher ihre Auslieferung beschlossen hätte. (Fall Banjanin. Entscheidung der Banaltafel in Agram vom 3. Febr. 1911. Bericht des Immunitäts-Ausschusses des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 27. März 1911).

hoben werden, daß die rein-magyarischen Bezirke am stiefmütterlichsten bedacht sind, d. h. im Verhältnis die wenigsten Abgeordneten wählen. Einige Bezirke Budapests haben 11 000 Wähler. Die Wahlreform ist also auch in dieser Beziehung notwendig.

Der Zensus für die Wähler ist: in den Städten, ein Haus mit wenigstens 3 unter Hauszinssteuer fallenden Räumen oder ein sonstiges Grundstück, das wenigstens mit 16 fl. reinem Einkommen zur Steuer veranlagt ist. Auf dem Lande: 1/4 Hof; dort wo keine Untertanenhöfe waren: in der ehemaligen Militärgrenze 10 Joch, in den Bezirken der Jazygen, Kumanier und Haiducken 8 Joch. In Siebenbürgen haben in einigen ärmeren Gegenden auch die weniger Besteuerten indirektes Wahlrecht, indem sie als Gemeinde Wähler entsenden.

Außerdem bilden die Grundlage des Wahlrechts ein Haus, das wenigstens für 105 fl. reinen Einkommens Hauszinssteuer zahlt, oder ein anderes Einkommen, das für dieselbe Summe besteuert ist. In den Landgemeinden sind Wähler auch die Handwerker, die wenigstens für einen Gehilfen Einkommensteuer zahlen. Das Vermögen der Frau und der minderjährigen Kinder wird überall eingerechnet.

Wähler sind außerdem diejenigen, die wenigstens mit 105 fl. Einkommensteuer erster Klasse oder mit wenigstens 700 fl. für die zweite Klasse zur Steuer veranlagt sind; ferner staatliche Munizipal- und Gemeindebeamten von 500 fl. an.

Ohne Rücksicht auf den Zensus sind Wähler alle diplomierten Personen, bis zu den Lehrern der Kleinkinderbewahranstalten hinab. Geistliche und Hilfsgeistliche, sowie Lehrer und Gemeindenotare müssen aber angestellt sein, um dieses Recht zu genießen.

Außer den Frauen und den Männern unter 20 Jahren sind vom Wahlrecht ausgeschlossen: alle, die unter väterlicher, vormundlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen (Gesinde), also Handlungs- und Handwerkslehrlinge und Diener. Wirtschaftsbeamte dagegen haben das Wahlrecht.

In die Wählerliste dürfen ferner nicht aufgenommen werden: Soldaten, Finanz- und Zollmannschaft, Gendarmen und die Mannschaft der Polizei.

Ausgeschlossen sind für die Zeit ihrer Strafabbüßung die wegen Verbrechen Verurteilten; die in Untersuchungshaft Befindlichen; die Gemeinschuldner.

Wählbar ist jeder Wähler, der das 24. Jahr vollendet hat, in eine Wählerliste aufgenommen ist und dem Gebot des Gesetzes, daß die Sprache der Gesetzgebung die ungarische ist, entsprechen kann. Selbstverständlich kann der seiner politischen Rechte durch strafgesetzliches Urteil Verlustige, nicht Mitglied des Reichstages sein[1]).

Das Wahlverfahren. In jedem Munizipium wird eine Zentralkommission gebildet zur Zusammenstellung und Richtigstellung der Wählerlisten und zur Leitung der Wahlen. Ihr Präsident ist der erste Beamte des Komitats oder der Stadt; außerdem besteht sie aus 12—24 Mitgliedern je nach der Zahl der Wahlbezirke, so daß auf jeden Bezirk wenigstens zwei entfallen. Die Mitglieder der Zentralkommission, ferner der die Listen zu-

1) G. A. 1874. XXXIII.

sammenstellenden und die Voten zählenden Kommissionen können nur Wähler sein; sie werden durch die Kongregation des Komitates oder der Stadt auf 3 Jahre gewählt. Alle Mitglieder schwören, gesetzmäßig, gewissenhaft, ohne Parteilichkeit vorzugehen. Die Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich.

Die Wählerliste wird amtlich zusammengestellt und jährlich rektifiziert. Zu diesem Zwecke erscheint der Präsident der Kommission an einem vorher festgestellten Tage in jeder größern Gemeinde des Wahlbezirkes. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, zugegen zu sein und die nötigen Aufklärungen zu erteilen. Es ist nicht notwendig, daß die Berechtigten persönlich erscheinen, wer aber persönlich erscheint, um sein Recht zu erweisen, muß angehört werden. Die Wähler, welche in mehreren Bezirken Wahlrecht besitzen, müssen erklären, in welche Liste sie aufgenommen werden wollen.

Die Liste wird dann durch die Zentralkommission zusammengestellt und in jeder Gemeinde öffentlich ausgelegt. Dies muß in allen im Bezirke vorwaltenden Sprachen kundgegeben werden. Jedermann kann dagegen Einspruch erheben und die Zentralkommission ist verpflichtet, jede Reklamation motiviert zu erledigen. Die Appellation gegen diese Erledigung muß, mit neuen Beweisen, binnen 10 Tagen bei der kgl. Kurie eingereicht werden, die jährlich im Januar die damit betrauten Mitglieder wählt. Die Präsidenten dieser Senate sind: der Präsident und Vizepräsident der Kurie und die rangältesten Senatspräsidenten[1]).

Die jährlich spätestens bis zum Dezember total rektifizierte Wählerliste ist für das nächste Kalenderjahr gültig.

Den Termin der allgemeinen Wahlen schreibt der Minister des Innern aus. Derselbe umfaßt 40 Tage: von dem Tage der Publizierung des Ausschreibens müssen bis zum Schlußtermin der Wahlen wenigstens 30 Tage sein; vom Schluß der Wahlen bis zur Eröffnung des Reichstages 10 Tage.

Innerhalb dieses Termins setzt die Zentralkommission den Wahltag fest, der innerhalb des Komitates oder der Stadt für alle Bezirke derselbe ist. Die Stichwahlen müssen in einem Termin von 14—24 Tagen nach der ersten ergebnislosen Wahl stattfinden.

In den Bezirken, in welchen die Wählerzahl 1 500 nicht übersteigt, wird nur eine Kommission zur Aufnahme der Abstimmungen entsendet, mit einem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten, einem Schriftführer und seinem Substituten. Wo die Wählerzahl 1 500 übersteigt, sind zwei Kommissionen zu entsenden; wo mehr als 3 000 Wähler sind, eventuell 3 Kommissionen.

Der Präsident verteilt die Gemeinden unter den einzelnen Kommissionen, und setzt die Reihenfolge der Abstimmung der Gemeinden fest. Der Wahlort muß aber allererst abstimmen. Dies alles muß in allen gebräuchlichen Sprachen wenigstens 3 Tage vor der Wahl kundgegeben werden.

Die Wahl geht immer am gesetzlich bestimmten Wahlorte vor sich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Aufgabe des Präsidenten, er verfügt zu diesem Zwecke über die Polizei, im Notfalle auch über die bewaffnete Macht. Über

1) 1878. XXIX und 1881. LIX. § 105.

die Annahme oder Nichtannahme der Voten entscheiden die Präsidenten der einzelnen Kommissionen, und auch diese können im Notfall, mit Benachrichtigung des Wahlpräsidenten, über die bewaffnete Macht verfügen. Im Notfall kann die Wahl suspendiert werden. Der Präsident hat das Recht — binnen höchstens zwei Stunden — sie wieder fortsetzen zu lassen; und, wenn dies eingetretener Hindernisse halber unmöglich ist, sie zu unterbrechen und der Zentralkommission Bericht zu erstatten.

Den Wählern ist es nicht erlaubt, mit Stock oder Waffe zu erscheinen. Der Präsident beginnt das Wahlverfahren am festgesetzten Tag und Ort morgens um 8 Uhr.

Zehn Wähler haben das Recht einen Kandidaten am Tage vor der Wahl, oder spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Wahl zu nominieren. Sie müssen den Antrag dem Wahlpräsidenten spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Wahl schriftlich einreichen [1]). Für jeden Kandidaten werden 1—2 Vertrauensmänner jeder Kommission zugeteilt. Wenn aber binnen einer halben Stunde nach Beginn der Wahl nur einer kandidiert wurde, kann der Präsident den Wahlakt schließen und den Kandidaten zum Deputierten ausrufen.

Sind aber mehrere Kandidaten und fordern 10 Wähler die Abstimmung, so ist diese um 9 Uhr zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Das Wahlrecht können nur diejenigen ausüben, die in die Wählerliste des Bezirkes aufgenommen sind. Diesen kann das Recht, abzustimmen nicht verweigert werden. Zur Konstatierung der Personen-Identität sollen, außer dem Bureau, auch die Vorsteher der betreffenden Gemeinde im Lokal anwesend sein. Die auf jeden Kandidaten Abstimmenden jeder Gemeinde oder jedes Stadtteiles werden besonders zugelassen. Über die Priorität entscheidet das Los. Die damals nicht erschienenen Wähler können später abstimmen.

Die Wahl ist öffentlich. Neben dem Namen und dem Votum des Wählers wird auch dessen Wohnort aufgeschrieben. Nur der Präsident hat das Recht an den Wähler Fragen zu richten, auch diese nur innerhalb der Schranken seiner Aufgabe.

In den vorkommenden Fragen entscheidet nach Anhörung der Kommission der Präsident auf eigene Verantwortung. Wenn eine Unterbrechung der Wahl eintritt, bestimmt die Zentralkommission den neuen Termin.

Wenn die anderen Kandidaten zurücktreten und dies dem Wahlpräsidenten persönlich oder durch eigenhändiges Schreiben anzeigen, ist der allein gebliebene Kandidat zum Deputierten auszurufen.

Erhält keiner der Deputierten die absolute Majorität, so ist ein neuer Wahltag anzuberaumen, zur Abstimmung über die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten. Dasselbe geschieht, wenn auf zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl entfällt. Bei der Konstatierung der absoluten

1) Der Präsident hat nur in dem Falle das Recht die Kandidatur zurückzuweisen, wenn der betreffende Kandidat, schon früher zum Abgeordneten gewählt, sein Mandat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht eingereicht hat. G. A. 1876. XXXIX.

Majorität werden auch die auf einen zurückgetretenen Kandidaten abgegebenen Stimmen mitgezählt.

Nachdem die Gemeinden in Ordnung abgestimmt haben, kann der Präsident die Schlußstunde — wenigstens nach einer Stunde und nicht später als nach zwei Stunden — festsetzen. Nur die Mitglieder des Bureaus und die Vertrauensmänner haben das Recht, auch nach dieser abzustimmen.

Über das ganze Wahlverfahren wird ein Protokoll aufgenommen und in 3 Exemplaren, ungarisch, ausgestellt. Das eine wird dem Gewählten übergeben und dient als dessen Kreditiv.

Alle bei dem Wahlverfahren beteiligten Organe sind für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht auch strafrechtlich verantwortlich[1]).

§ 37. Die Verifikation. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen waren ungenügend, den Mißbräuchen ein Ende zu setzen. Die Bestechung mit Geld, die Gastereien gehörten zum Wesen der Wahl; Korteskedés (s. S 22) dauerte fort und nur wenige Bezirke blieben von diesem Laster frei. Wie im alten England kosteten die Wahlen ein Vermögen, und besonders die Gentry litt darunter. Wenn dies alles nicht half, kam der Wahlpräsident mit Gewalttätigkeit, oft auf militärische Gewalt sich stützend, dem bedrängten Regierungskandidaten zur Hilfe. Besonders 1896 erreichten alle diese Mißbräuche ihren Gipfelpunkt. Viele Mandate waren mit Blut befleckt. Einer rücksichtslosen Agitation stand eine ebenso rücksichtslose Regierungspolitik entgegen. Besonders die Nationalpartei wurde dezimiert. An Abhilfe war nicht zu denken, da die Verifikation vom Abgeordnetenhause, d. h. von der Majorität abhing und zu oft als Parteisache betrachtet wurde.

Schon G. A. 1874 XXXIII § 89 bestimmt, daß über die Gültigkeit der Wahlen die Kurie richten sollte. Es solle darüber ein besonderes Gesetz geschaffen werden. Dieses Gesetz wurde aber immer verschoben. Als es nun der Opposition anfangs 1899 gelang, das Ministerium Bánffy durch Obstruktion zu stürzen, ward die Gerichtsbarkeit der Kurie das populärste Schlagwort.

Diesen Erfahrungen und Stimmungen verdankt G. A. 1899 XV „über die Gerichtsbarkeit in Angelegenheit der Reichstagswahlen" sein Zustandekommen. Diese Gerichtsbarkeit wird für 8 Jahre dem obersten Gerichtshof, der kgl. Kurie übertragen. Das prinzipielle Recht des Abgeordnetenhauses selbst zu entscheiden, wird also aufrecht erhalten. Das Gesetz trat mit Schluß des Reichstages 1896—1901 in Gültigkeit und wurde 1909 erneuert.

Die Wahl ist ungültig und es kann ein Gesuch zu ihrer Annullierung eingereicht werden: 1. wenn der Abgeordnete zur Zeit der Wahl nicht Wähler war; 2. wenn der Abgeordnete dem Wähler Geld gibt oder irgendwelche Vorteile einräumt, damit er für ihn stimme, oder sich der Abstimmung enthalte;

1) Nach G. A. 1878 V. § 179 wird die Fälschung der Daten mit Kerker bis zu 2 Jahren, die Fälschung des Wahlaktes selbst mit Kerker bis 5 Jahre bestraft (§ 181). Dasselbe Gesetz straft Bestechung mit Geld bis zu 6 Monaten; mit Essen und Trinken bis 3 Monate Gefängnis. Der Empfänger wird ebenso bestraft wie der Geber (§ 186). Der Beamte, der seine amtliche Stellung zur Pression gebraucht, erhält zwei Jahre Gefängnis (§ 187). Alle diese Strafen führen den Verlust der politischen Rechte nach sich.

3. wenn er den Wähler durch Entziehung von Vorteilen zwingen will, für ihn zu stimmen, oder nicht abzustimmen; 4. wenn er Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechts verhindert oder verhindern läßt; 5. wenn der Deputierte zur Zeit der Wahl Beamter war und sein Amt zu Wahlzwecken mißbrauchte; 6. wenn der Deputierte von der Zeit der Publikation des Ausschreibens der allgemeinen Wahlen bis zum Beschluß des Wahlganges den Wählern zu essen oder zu trinken gibt, damit sie für ihn, oder nicht gegen ihn stimmen.

Ebenso wird die Wahl annulliert, wenn der Kandidat die Wähler öffentlich zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens anreizt, oder wenn er gegen eine Klasse, Nationalität oder Konfession agitiert. Ferner wenn die Agitation gegen die Staatseinheit, die Integrität des Territoriums oder die politische Einheit der Nation gerichtet ist oder wenn sie das Eigentum oder die Institution der Ehe angreift.

In dieselbe Kategorie gehören die mit religiösen Mitteln oder Abzeichen vollführten Mißbräuche. Die Wahl wird annulliert, wenn der Deputierte im Zeitraume von drei Monaten vor der Wahl in Kirche, Bethaus oder in einer religiösen Versammlung eine Erklärung abgab, die das Ergebnis der Wahl beeinflussen konnte. Wenn zu demselben Zwecke den Wählern mit der Entziehung der religiösen Gnadenmittel, oder mit Strafen im Jenseits gedroht wird; wenn man Gegenstände des Gottesdienstes oder Gegenstände, die bei religiösen Zeremonien gebraucht werden, in der Versammlung oder im Aufzug der Wähler anwendet.

Der Geistliche, der den Gottesdienst zu Wahlzwecken mißbraucht, oder durch Pression religiöser Art Einfluß auf das Ergebnis der Wahl ausübt, wird mit Staatsgefängnis bis zu einem Jahre und mit Suspendierung seiner politischen Rechte bestraft (§ 170).

So werden die Ursachen der Annullierung in 27 Artikeln aufgezählt. Wenn die Mißbräuche vom Deputierten selbst oder mit dessen Konnivenz begangen werden oder wenn die Wahlfunktionäre sie verüben, steht die Jurisdiktion zur königlichen Kurie zu.

In die zweite Kategorie gehören jene Fälle, in welchen die Teilnahme, oder Konnivenz der Deputierten nicht erwiesen ist. Hier muß also der Einfluß dieser Fälle auf das Resultat der Abstimmung geprüft werden. Die Invalidation oder Annullierung kann nur dann erklärt werden, wenn der Beweis geliefert wird, daß diese Mißbräuche die wahre Majorität verschoben haben. In dem Unterschied zwischen den beiden Kategorien wurzelt die Entzweiteilung zwischen der Gerichtsbarkeit der kgl. Kurie und der des Abgeordnetenhauses.

Vor dem Gerichtshof muß durch die Verhandlung die Zahl der ungesetzlichen Stimmen (Bestechung, Pression), eventuell von beiden Seiten, erwiesen werden. Diese Stimmen werden annulliert. Dann wird erwiesen, wieviel Stimmen durch Betrug oder durch Irrtum in die falsche Liste geraten sind. Diese Stimmen werden dem Kandidaten zugezählt, dem sie von Rechts wegen gebühren. Endlich muß die Verhandlung erweisen, wieviel Wähler durch Betrug, Gewalttätigkeit oder Mißbrauch von der Abstimmung fern gehalten wurden. In diesem

Fall muß untersucht werden, ob diese strittigen Voten wirklich für den in der Minorität verbliebenen Kandidaten abgegeben worden wären, oder nicht. Im ersten Falle werden diese Stimmen den seinigen zugezählt und es ist die Frage, ob die Majorität des Gewählten auch ohne oder gegen diese Stimmen eine genügende ist. Bei der ganzen Verhandlung muß auch der Verteidiger der Wahl zugegen sein und es ist ihm erlaubt, den Gegenbeweis gegen diese gesetzliche Präsumtion zu liefern.

Es ist dies also rein eine Frage der Zahlen. Entweder kann man die Majorität für einen oder den anderen Kandidaten konstatieren; dann ist die Wahl gültig, wenn auch eventuell der beim Wahlakt in Minorität gebliebene Kandidat vom obersten Gerichtshof als gesetzlicher Deputierter proklamiert wird. Oder es tritt der Fall ein, daß die wahre Majorität nicht mehr nachweisbar ist; dann wird die Wahl annulliert.

Die Fälle, in welchen der Mißbrauch wohl nachweisbar ist, aber seine Folgen nicht in Ziffern ausgedrückt werden können, wo es also keine Gewißheit geben kann, höchstens eine moralische Überzeugung, bleiben der Gerichtsbarkeit des Abgeordnetenhauses vorbehalten. Doch ist dies der viel seltenere Fall. Es kommt aber vor, daß die Klage gegen eine Wahl bei beiden Stellen zugleich eingereicht wird. Fällt die Kurie ein positives Urteil durch Annullierung der Wahl, oder durch den Nachweis der gesetzlichen Majorität, so ist das Verfahren beendet. Verwirft sie aber die Klage nur wegen Mangel an Beweisen, so beginnt das Verfahren des Abgeordnetenhauses. Diese Untersuchung wird durch einen gewählten Ausschuß von neun Mitgliedern geführt.

Erfährt das Abgeordnetenhaus durch das Urteil der Kurie, oder durch den Bericht seines Ausschusses, daß in einem Wahlbezirk die Korruption durch Bestechung, oder Gasterei sehr verbreitet ist, kann es im Bezirk eine Untersuchung vornehmen lassen. Erweist diese Untersuchung, daß diese Korruption tatsächlich bestand, so wird der Ausschuß den Antrag stellen, dem betreffenden Bezirk das Wahlrecht für den laufenden Reichstagszyklus zu entziehen. Nach Anhörung der Referenten eventuell auch des Minoritätsvotums entscheidet das Haus ohne Debatte durch Abstimmung. Bei dieser aber muß wenigstens die Hälfte der verifizierten Abgeordneten zugegen sein (§§ 137—140).

Diese Bestimmung ist dem englischen Wahlgesetz nachgebildet und wurde bis jetzt nur einmal gegen die Stadt Csongrád angewendet.

Ebenso sind die Bestimmungen über die erlaubten Wahlausgaben den englischen nachgebildet. Erlaubt ist (§ 7) der Transport der Wähler zum Wahlort und zurück; in den Bezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, die notwendige Verköstigung der Wähler mit Speise und Trank, Verabfolgung von Fahnen und anderen Abzeichen geringen Wertes. Die Transportkosten werden für jeden Bezirk für je drei Jahre im voraus bestimmt [1]).

Man will bemerken, daß die Praxis der Kurie in den Fällen der Beste-

1) Le Parlement de la Hongrie, par M. le Comte Albert Apponyi. Annuaire du Parlement. Paris 1902.

chung eine strenge, ja drakonische ist[1]); in Fällen der Agitation aber soll sie nachsichtiger sein. Auch hat man Verschiedenheiten im Verfahren der beiden Erkenntnis-Senate der Kurie bemerken wollen.

§ 38. Hausordnung. Die alten Reichstage tagten ohne andere Regel als die der Gewohnheit. G. A. 1495. XXV regelte nur die Abstimmung. Für die Ordnung sorgte das herkömmliche Ansehen der Reichsbarone, bei den Ständen das des Personals und der kön. Tafel. Doch war auch an stürmischen Momenten kein Mangel. 1608 drohte man dem Primas, den Bischöfen und ihren Anhängern mit dem Fensterwurf. Seitdem nicht mehr der ganze Adel erschien, sondern bloß die Ablegaten der Komitate, hatte die Festsetzung des Schlußtermins auf 15 Tage keinen Sinn mehr und verlor ihre Gültigkeit. Seit 1764 mußte für die Disziplin der tumultuarischen Reichstagsjugend gesorgt werden. Dies und das Herandrängen unbefugter Elemente machte 1790 eine Ordnung notwendig. Ein Ausschuß der Ständetafel redigierte die Punkte. Diese wurden dann von der Ständetafel am 15. Juli 1790 angenommen.

Sie beschränkten sich darauf, die Reihenfolge der Redner sicher zu stellen, und vor lärmendem Beifalle oder Mißfallenszeichen zu warnen. Sie drücken den Wunsch aus, daß nach einem Redner pro, einer contra folge. Endlich verbannen sie die Jugend auf die Galerie. In diese werden um diese Zeit zuerst auch Frauen zugelassen.

Die Sitzungen begannen morgens um 9 Uhr und währten oft bis abends. Es war eine Seltenheit, daß ein Deputierter fern blieb; die Anwesenheit war obligatorisch. Die Sitzungen waren öffentlich; jeder gutgekleidete Mann konnte auf der Gallerie Platz nehmen, doch hatte die sich auf die öffentliche Laufbahn vorbereitende Juristen-Jugend selbstverständlich das Vorrecht. Tag und Stunde der Sitzungen wurden im voraus bekanntgemacht.

G. A. 1848 IV § 10 verfügt, daß beide Tafeln ihre eigenen Statuten festsetzen und diese durch den Präsidenten streng durchführen lassen wollen. Die des Abgeordnetenhauses wurden noch 1848 verfaßt, 1887 umgearbeitet, 1899 und neuestens 1908 wieder modifiziert.

Am dritten Tage der gesetzlich gestatteten Tage vormittags 10 Uhr versammeln sich die Abgeordneten im Sitzungssaal[2]). Das älteste Mitglied nimmt als Alterspräsident den Präsidentenstuhl ein; die jüngsten sechs Mitglieder sind Schriftführer. Der Alterspräsident zeigt die Zeit der feierlichen Eröffnung (Thronrede) an und führt die Abgeordneten in das kgl. Schloß. Auch bestimmt er die Zeit der nächsten Sitzung zur Vorbereitung der Konstituierung des Hauses.

In dieser Sitzung übergeben die Abgeordneten ihre Mandate den Schriftführern, auch werden die Petitionen wegen Ungültigkeitserklärung der Wahlen dem Hause vorgelegt[3]).

1) Eine Wahl wurde annulliert, weil der Deputierte in seinem eigenen Hause einem Wähler ein Gläschen Branntwein anbot.

2) Nach Gesetz und altem Herkommen waren, von dem im kgl. Einberufungsschreiben anberaumten Tage gerechnet, vier Tage bis zum Erscheinen der Reichstagsmitglieder gestattet.

3) Der Abgeordnete, der sein Mandat binnen 15 Tagen nicht persönlich oder schriftlich einreicht, wird vom Präsidenten dazu schriftlich aufgefordert. Kommt er auch dieser Auf-

Dann werden die Deputierten in neun, an Zahl möglichst gleiche Sektionen ausgelost. Die erste Sektion untersucht die Mandate der neunten; die der ersten werden von der zweiten untersucht usf.

Die Sektionen konstituieren sich, wählen Präsidenten und Schriftführer. Zu ihren Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens 12 Mitgliedern notwendig. Sie übernehmen auch die gegen die Mandate eingereichten Petitionen. Demgemäß klassieren die Sektionen die einzelnen Mandate, je nachdem diese gar keinen Anstand bieten, beanstandet werden können oder durch eine Petition angegriffen sind. Der Alterspräsident nimmt die Berichte entgegen und erklärt, daß auch die Besitzer nicht fehlerfreier Mandate, so lange kein Beschluß über diese vorliegt, provisorisch ihre Rechte ausüben können. Dann fordert er das Haus auf, noch in derselben Sitzung oder in einer spätern sich zu konstituieren.

Zuerst wird über den Präsidenten allein abgestimmt; dann wählt man die beiden Vizepräsidenten im selben Wahlgange, den Quästor und die Schriftführer (8—9). Die Präsidenten und der Quästor werden immer der Majorität entnommen; zu Schriftführern wählt man auch 2—3 Mitglieder der Opposition.

Der Präsident erklärt das Haus für konstituiert, und die Abgeordneten, deren Mandate weder durch Petition angegriffen, noch durch die Sektion beanstandet sind, für endgültig verifiziert. Gegen diese wird keine Petition mehr angenommen.

Die Regierung unterbreitet die Namen der Gewählten Seiner Majestät.

§ 39. **Bureaux.** Der Präsident wird für den ganzen Zyklus des Reichstags gewählt, die andern Beamten des Hauses für die Jahressession.

Das Haus wählt nach seiner Konstituierung die verschiedenen Ausschüsse: Finanz-, Administrations-, Wirtschafts-, Justiz-, Inkompatibilitäts-, Immunitäts-Kommission usw. Diese bestehen aus 9—28 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Opposition in diesen Ausschüssen wird zwischen dieser und der Majorität vereinbart und es wird Gewicht darauf gelegt, daß jede Partei durch die Mitglieder vertreten sein soll, die sie selbst kandidiert. Doch ist dieser Gesichtspunkt für die Majorität nicht immer maßgebend. Den Ausschüssen liegt es ob, die einzelnen Gesetzentwürfe zu verhandeln und durch ihren Referenten im Hause vortragen zu lassen. In sehr wichtigen oder besonderen Fällen werden auch besondere Ausschüsse gewählt. Ohne diese Vorbereitung kann kein Gesetzentwurf vor das Haus kommen. Früher war dies Sache der Sektionen, sodaß eigentlich das ganze Haus an der Vorbereitung teilnahm und man das Resultat der Abstimmungen im voraus wissen konnte. Diese Bedeutung der Sektionen ist schon seit beiläufig 25 Jahren zum Teile der strafferen Parteidisziplin, zum Teile dem Bestreben, daß in den Ausschüssen die Fachkenntnis zur Geltung gelange, zum Opfer gefallen. Jeder von der Regierung ausgehende Gesetzentwurf wird an eine oder nacheinander an mehrere

forderung binnen 15 Tagen nach Empfang des Briefes, eventuell nach Verweigerung des Empfanges, nicht nach, so erlischt sein Mandat und er kann während der nächsten 3 Jahre nicht gewählt werden. Die eventuell auf ihn abgegebenen Stimmen sind ungültig. (1876. XXXIX.)

Vor 1848 mußten die Komitate und Städte, wenn sie den Reichstag nicht beschickten, Buße zahlen.

Kommissionen verwiesen. Bringt ein Abgeordneter einen Gesetzentwurf ein, so entscheidet das Haus mit einfacher Abstimmung, ob er an eine Kommission verwiesen, oder einfach abgelehnt wird.

Nach Anhörung des Ausschußreferenten findet die erste Debatte darüber statt, ob das Haus den Entwurf im allgemeinen annimmt. Nach der Abstimmung folgt die Debatte über die einzelnen Artikel, Punkt für Punkt. Ist die Vorlage angenommen, so folgt die — dritte — Lesung des angenommenen Textes[1]).

Die Abstimmung über die vom Präsidenten vorgelegte Frage geschieht gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Hält es der Präsident für notwendig, oder wünschen es wenigstens zehn Mitglieder, so nehmen die Schriftführer die Zählung vor. In allen Fällen, in welchen die Hausordnung die einfache Abstimmung nicht vorschreibt, erfolgt auf den schriftlichen Wunsch von 20 anwesenden Mitgliedern die Abstimmung mit Namensaufruf. Diese kann, wenn 20 Mitglieder es schriftlich fordern, auf den nächsten Tag verschoben werden. Bei einfachen Abstimmungen ist dies nicht gestattet.

Bei Abstimmung durch Namensaufruf tritt nach Stellung der Frage eine Pause von fünf Minuten ein. Bei einfachen Abstimmungen ist diese Pause nur dann gestattet, wenn wenigstens 20 Mitglieder es schriftlich wünschen. Den Buchstaben, mit welchem der Namensaufruf beginnt, lost der Präsident aus. Während der Abstimmung ist es nicht gestattet, eine Rede zu halten oder sein Votum zu motivieren.

Bei Wahlen ist ausschließlich die geheime Abstimmung gestattet; offene Stimmzettel werden nicht gezählt.

Bei Geldbewilligungen stimmt man zuerst über die größte beantragte Summe ab, dann nach der Reihenfolge über die kleineren beantragten Summen.

Den Beschlüssen des Hauses gegenüber ist kein Protest oder Verwahrung erlaubt.

Der vom Hause verworfene Antrag kann während der Dauer derselben Session nicht mehr verhandelt werden (§§ 175—189).

Es gibt keinen Fall, für welchen eine qualifizierte Majorität erforderlich wäre. Bei den wichtigsten Gesetzen, wie bei Form- und Stilfragen entscheidet die einfache Majorität.

Die Sitzungen beginnen mit der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, das dann modifiziert werden kann. Darüber können aber — der früheren sehr nachsichtigen Praxis entgegen — nur vier Redner sprechen und über die Modifikationen entscheidet man mit einfacher Abstimmung. Nach Authentizierung des Protokolls legt der Präsident die Eingänge, so wie die durch Abgeordnete eingereichten Petitionen vor. Wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends werden die Anträge und Interpellationen verlesen.

Über den Antrag des Präsidenten zur Feststellung der Tagesordnung, beschließt das Haus nach Anhörung von höchstens 4 Rednern mit einfacher Ab-

1) Dieses ist dem schon zitierten Essai des Grafen Apponyi entnommen, der als damaliger Präsident des Hauses in erster Linie berufen war, dessen Mechanismus zu beschreiben.

stimmung. Die Sitzung kann nicht beendet werden, bevor die Tagesordnung der nächsten nicht festgestellt wird.

Die Interpellationen werden gewöhnlich zu Ende der Sitzung vorgelegt. Der Minister kann sie sofort beantworten, hat aber sonst das Recht, die Antwort binnen 30 Tagen zu geben und benachrichtigt das Haus wenigstens einen Tag früher, wenn er dazu bereit ist. Auf die Antwort des Ministers hat der Interpellant das Recht Bemerkungen zu machen; repliziert der Minister, auch ein zweitesmal. Das Haus entscheidet, ob es die Antwort zur Kenntnis nimmt, oder ob es sie zur Verhandlung auf die Tagesordnung setzt. Eine direkte Verpflichtung der Minister alle Interpellationen während dieser Zeit zu beantworten, findet sich in der Hausordnung nicht. Doch legt der Präsident in der ersten Sitzung eines jeden Monates das Verzeichnis aller Anträge und Interpellationen vor, über welche das Haus noch keinen Beschluß gefaßt hat, resp. welche noch nicht beantwortet sind (§ 239). G. A. 1848 III. § 28 bestimmt: Die Minister sind verpflichtet, in beiden Häusern des Reichstages auf deren Aufforderung zu erscheinen und die geforderten Aufklärungen zu erteilen. § 141 der Hausordnung der Abgeordnetenhauses räumt auch den Sektionen sowie den Ausschüssen des Hauses dieses Recht ein, ebenso § 27 der Hausordnung des Oberhauses den Ausschüssen. Es ist also das Haus, oder dessen Ausschuß, dem der Minister Rede zu stehen verpflichtet ist, nicht dem einzelnen Interpellanten.

Hat die Verhandlung eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes begonnen, so kann man nur mit der vom Präsidenten einzuholenden Erlaubnis des Hauses über einen anderen Gegenstand sprechen. Die einzelnen Mitglieder, die sprechen wollen, müssen sich in offener Sitzung bei den Schriftführern vormerken lassen. So lange die Redner pro und contra in gleicher Zahl sind, werden sie abwechselnd aufgerufen. Gibt es außer dem Referat der Kommission auch ein Minoritätsvotum, so spricht zuerst ein Redner für die Vorlage; gibt es keine, so spricht nach dem Referenten ein Redner der Opposition.

Sowohl bei der allgemeinen Verhandlung als bei der spezialen der einzelnen Artikel kann jeder nur einmal zur Sache sprechen. Am Schlusse der Debatte jedoch haben die Referenten der Kommissionen und der Referent des Minoritätsvotums, oder der Initiant eines Gegenantrags das Schlußwort, falls derselbe von mindestens 10 Abgeordneten unterstützt wird.

Die Minister haben das gesetzliche Recht (G. A. 1848; III § 28) wann immer zu sprechen. Auch diejenigen, welche sie mit ihrer Vertretung vor dem Hause betrauen, besitzen dasselbe Recht.

Um das Wort bitten kann man immer: wenn man persönlich angegriffen ist; zur Erklärung seiner mißverstandenen Worte; zur Anwendung der Statuten des Hauses, wobei man nicht zur Sache reden darf; endlich um einen Antrag oder eine Modifikation zurückzuziehen.

Es ist verboten eine Rede zu lesen. Ebenso ist es nicht erlaubt, den Redner zu unterbrechen oder mit Zwischenrufen zu stören. Der Präsident allein hat das Recht den Redner zu unterbrechen oder ihn aufmerksam zu machen, wenn er von der Sache abschweift. Wenn ein Redner in derselben Rede trotz

der Warnung des Präsidenten zweimal in denselben Fehler verfällt, hat der Präsident das Recht ihm das Wort zu entziehen.

Gebraucht ein Redner Sitte und Anstand verletzende Ausdrücke; agitiert er gegen eine Klasse, Nationalität oder Konfession, so kann ihn der Präsident sofort zur Ordnung rufen oder ihm gleich das erstemal das Wort entziehen. Hält das Haus seine Entschuldigung, die er gleich vorbringen kann, für nicht genügend, so kann es mit einfacher Abstimmung die protokollarische Rüge des Redners beschließen.

Gegen die Bemerkungen des Präsidenten ist kein Widerspruch erlaubt.

Wenn ein Mitglied die Ordnung stört, kann ihn der Präsident zur Ordnung rufen. Es ist nicht gestattet, diesem Ordnungsruf zu widersprechen oder ihn zurückzuweisen. Setzt das Mitglied die Störung fort oder in dem andern Falle den Ungehorsam, so kann das Haus, auf Anfrage des Präsidenten mit einfacher Abstimmung die Immunitäts-Kommission anweisen, sie solle binnen 24 Stunden einen Antrag stellen, welche Maßregeln das Haus treffen soll. Die Immunitäts-Kommission kann in solchen Fällen die feierliche Abbitte des Hauses, den Abdruck der protokollarischen Rüge im Amtsblatt und deren Publikation im Wahlbezirke des Abgeordneten, ja im Falle der Wiederholung dessen Ausschluß aus dem Hause, für eine Zeit, in Vorschlag bringen. Das Haus beschließt darüber mit einfacher Abstimmung, ohne Debatte (§ 206).

Die gleiche Prozedur wird gegen diejenigen angewendet, die schon einmal in derselben Session zur protokollarischen Rüge verurteilt wurden.

Der Präsident hat das Recht die Sitzung für 5—10 Minuten wenn immer zu suspendieren. Ist der Lärm so groß, daß der Präsident ihn nicht stillen kann, kann er erklären, daß er die Sitzung suspendieren wird. Führt auch dies nicht zur Ruhe, kann er die Sitzung für nicht länger als eine Stunde suspendieren.

Der Präsident wacht über die Öffentlichkeit; er kann die Zuhörer zur Ordnung rufen und im Notfalle die Galerien räumen, ja die Ruhestörer bestrafen lassen. Zu diesem Zwecke verfügt er über alle verfassungsmäßigen Mittel, auch über die bewaffnete Macht, unter seiner persönlichen Verantwortung.

Zur Authentizierung des Protokolls und zur Beratung ist die Gegenwart von wenigstens 40, zur Abstimmung die von wenigstens 100 Mitgliedern notwendig (§ 146). Sind die Mitglieder nicht in genügender Zahl gegenwärtig, kann der Präsident die Sitzung für höchstens eine Stunde suspendieren; führt auch dies nicht zum Ziele, so läßt er den Katalog verlesen und stattet dann, mit Einreichung der Liste der Abwesenden, in der nächsten Sitzung dem Hause Bericht ab. Den ohne Urlaub Abwesenden wird von diesem Tage, bis zu dem, an welchem sie sich melden, das Diurnum nicht ausgefolgt.

Das Diurnum ward G.-A. 1848 V. § 56 auf 5 fl. Konventionsmünze festgestellt. G.-A. 1893 VI. wandelte dies in eine Pauschale um. Die Abgeordneten erhalten jährlich 4800 K. Honorar und 1600 K. für Wohnung. Quästor und Schriftführer erhalten um die Hälfte mehr Honorar. Das 1903 votierte Honorar für die Vizepräsidenten (12 000 K.) wurde im Oktober 1909 durch

Beschluß des Abgeordnetenhauses wieder gestrichen. Das Honorar des Präsidenten wird vom Hause festgestellt (§ 211). Dasselbe entspricht dem Gehalt des Ministers (24000 K.). Daneben bezieht er aber auch das Abgeordnetenhonorar (§ 211).

Petitionen an das Haus können nur durch ein Mitglied eingereicht werden. Die Petitionen und Eingaben der Munizipien aber sind direkt an den Präsidenten zu richten. Die Petition muß der Abgeordnete persönlich kontrasignieren, zur Garantie, daß sie keine die Konstitution, das Gesetz, das Haus oder die Moral verletzenden Ausdrücke enthält. Nicht-Abgeordnete dürfen keine Petitionen in das Haus bringen oder dort mündlich vortragen. Die vom Präsidenten dem Hause vorgelegte Petition wird ungelesen dem Petitionsausschusse übergeben. Dieser erstattet dann dem Hause von Zeit zu Zeit Bericht über die Einläufe.

Die Liste der vorzunehmenden Petitionen wird drei Tage früher gedruckt und verteilt; die Petitionen selbst sind drei Tage vor der Verhandlung im Bureau des Hauses für jeden Abgeordneten ersichtlich. Gewöhnlich geht die Verhandlung der Petitionen am Samstag nach Beendigung der Tagesordnung vor sich. Den Beschluß des Hauses kann die interessierte Partei sich vom Schriftführer ausfolgen lassen. Reicht man im Interesse eines Abgeordneten eine Petition ein, so kann dieser bei der Beratung, weder im Ausschusse, noch im Hause gegenwärtig sein. Ist aber die Petition gegen ihn gerichtet, so kann er sich zwar mündlich oder schriftlich sowohl im Ausschuß, als im Hause im voraus verteidigen, nimmt aber an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil.

Diese Bestimmungen können wohl den Geschäftsgang erklären, geben aber keine Idee von dem bewegten Leben, das im ungarischen Parlamente herrscht. Selbst die wenigen Bestimmungen, die das Recht des Präsidenten erweitern und das Recht der Redner wenigstens in einigen Punkten einschränken, wurden erst 1899 in die Hausordnung aufgenommen. Früher herrschte, und noch jetzt herrscht in den andern Punkten eine völlige, beinahe zügellose Freiheit, welcher nur das Taktgefühl der Abgeordneten oder die persönliche Autorität der Präsidenten, wie Paul Somsich (1869—72), Desider Szilágyi (1895—1901), Graf Albert Apponyi (1901—1903) einigermaßen Grenzen setzten.

Graf Albert Apponyi beschreibt diesen Zustand folgendermaßen:

„Das innere Reglement des Hauses zeichnet sich vorzüglich durch die große Freiheit der Diskussion und durch den Mangel jedes Zwangsmittels aus. Es gibt kein Mittel, eine Debatte, die der Majorität zu lange dünkt, zu beschließen; so lange sich ein Abgeordneter zum Worte meldet, muß man ihn zuhören oder wenigstens ihn reden lassen. Diese unbegrenzte Freiheit, welche sich sonst kein einziges europäisches Parlament zu wahren wußte, hat auch bei uns, zu wiederholten Malen zu ernsten Übelständen Anlaß gegeben. Die Idee der Clôture mußte sich daher Bahn brechen, besonders in den Reihen der Regierungs-Majorität. Die Minorität sträubte sich jedoch stets gegen dieses Heilmittel, das ihr ein größeres Übel schien als die Krankheit selbst, und die Majorität war weise genug, nicht zu schroff aufzutreten. Sie ging immer von dem vortrefflichen Prinzip aus, daß die Abänderungen der Haus-

ordnung mit der Übereinstimmung aller Parteien und nicht durch die Majoritätsgewalt allein vor sich gehen sollen. Sie bedachte auch, welche Dienste die Freiheit der Diskussion bis jetzt geleistet, und welche sie noch jetzt, im Falle eines Versuches der Unterdrückung, leisten kann. Sie erduldete lieber die momentanen Exzesse, als daß sie sich entschlossen hätte eine der Kräfte des nationalen Widerstandes zu lähmen. Zu diesen patriotischen Betrachtungen kam noch vielleicht ein nicht eingestandenes Gefühl, daß die im Besitze der Macht befindliche Partei die Vorteile ihrer Stellung zu rücksichtslos ausgenützt habe, und daher kein Recht habe zu murren, wenn die Opposition die ihrige ausnütze. Wie dem immer sei, ich betrachte die unbeschränkte Freiheit der Diskussion als einen Ruhmestitel unseres Parlaments, und ich hoffe, daß es ihn bewahren kann, so wie den andern Ruhm: den Mangel der Zwangsmittel in der Anwendung der Präsidialgewalt."

§ 40. Die Obstruktion. Der ungarische Reichstag ist aus den Heeresversammlungen hervorgegangen, zu denen jeder freie Mann gewaffnet erschien. Der Ausbruch eines ernsten Zwiespaltes hätte sofort Blutvergießen, Bürgerkrieg verursacht. Herstellung, Aufrechthaltung der Einigkeit war also das höchste Gebot. Auf die Einstimmigkeit wird das größte Gewicht gelegt. In den Einleitungen und Schlußsätzen der Dekrete steht größtenteils, daß sie einhellig gebracht worden sind. Im Jahre 1497 schlug man vor dem Beginn der Beratung ein Beil in einen Baumstamm auf dem Rákos und schwur, daß man mit demselben Beil jedem das Haupt abschlagen wird, der die Eintracht stört.

Der Geist der ungarischen Verfassung litt also das liberum veto nicht. Alle Bürgerkriege und Religionsfehden verhinderten nicht, daß der Reichstag immer eine Gesamtheit blieb, der sich jede Partei unterordnen muß. Gegen das Gesetz 1647: V. protestierte der ganze Klerus und außerdem einige weltliche Katholiken. Dieser Widerspruch wird aber für immer (in perpetuum) für nichtig erklärt. Dieselbe Wendung findet sich im G. A. 1687: XXI. und 1791: XXVI. Als die Protestanten 1662 unzufrieden den Reichstag verließen, setzte dieser ruhig seine Tätigkeit fort und das Dekret erwähnt dieses Ereignis gar nicht. Aber auch in weltlichen Fragen entschied der Reichstag gegen einzelne, die sich gegen die Gesamtheit auflehnen wollten. 1790 erkannte der Reichstag die Präsidenten provisorisch an; mehrere Komitate jedoch protestierten dagegen. „Da aber eine solche einzelne Protestation an dem Orte, wo die gesetzgebende Gewalt geübt wird, nicht bestehen kann, und da nach den Reichsgesetzen der Beschluß des größeren Teiles der Stände auch den kleineren bindet, wurde diese Protestation als grundlos, die in der Reichsversammlung nicht am Platze ist, einstimmig zurückgestellt"[1]).

1) Quia tamen singularis eiusmodi protestatio eo loco, ubi legislativa potestas exercetur, subsistere nequit, majorisque partis Statuum determinationi secundum Regni leges paucioribus etiam standum est, protestatio ista, velut nulli fundamento nixa, neque in convento totius regni locum obtinens, communibus suffragiis restituta fuit. — Diarium comit. R. H. 1790/91. Budae 1791. S. 11.

Abstimmungen kamen selten vor, höchstens bei Wahlen [1]). Nur seit 1790 wird in den Diarien der Reichstage stets hervorgehoben, welchen Beschluß die Majorität gefaßt hat. „In der Majorität ist unser Heil" schrieb Franz Kölcsey 1833. Es ist selbstverständlich, daß mit dem parlamentarischen Regime 1848 auch das Prinzip der Majorität zur vollständigen Anerkennung gelangte. Ebenso selbstverständlich ist, daß die Liberalität der Hausordnung nicht nur für den Schutz der Minorität sorgte. Die Lücken der Hausordnung boten dieser auch die Möglichkeit, das ganze Werk der Gesetzgebung zu stören.

Schon bei der Beratung der Hausordnung 1848 erhoben sich Stimmen für eine strengere Praxis bei der Festsetzung des Schlusses der Debatte. Da trat Deák für die vollkommene Freiheit ein. Es können ja Zeiten kommen, in welchen eine servile Majorität die Rechte preisgibt. Gegen diese Eventualität muß man die Möglichkeit der Resistenz durch das Recht der Minorität aufrechthalten.

Wie seit 1715 die Bestimmung jener Artikel, an welchen König und Parlament auch zusammen nichts ändern können, so war seit 1848 die Möglichkeit der Obstruktion die gesetzliche Waffe gegen die Unterdrückung, der schärfste Ausdruck des Mißtrauens.

Solange die Regierung ihre moralische Autorität behauptete, konnte die Opposition nicht zu diesem Mittel greifen. Gegen den Ausgleich war gewiß eine starke Partei, eine scharfe nationale Strömung, es fiel aber niemandem ein, die Waffe anzuwenden (1867). Als aber das Ministerium Lónyay den Reichstagszyklus verlängern und das Wahlgesetz verändern wollte, vereinten sich alle Nüancen der Opposition, um die beiden Vorschläge „totzureden" (Sommer 1872). Das Ministerium Tisza ward durch Obstruktion gegen die Wehrvorlage, 1889, erschüttert, die staatliche Administration durch die Obstruktion 1891 verhindert.

Nach längerer Pause war es dem Ministerium Bánffy vorbehalten, das Gespenst wiederzuerwecken. 1897 begann die Obstruktion gegen den Gesetzentwurf über die Schwurgerichte und über die Zuckertaxe. Es gelang aber damals bald, den Kampf durch ein Kompromiß zu schlichten. Im Herbst 1898 brach die Obstruktion von neuem los und führte nicht bloß zu einer parlamentarischen Krise, sondern auch zu einer schweren Krise der ganzen Verfassung.

Die Obstruktion begann schon im Oktober als „eingehende Debatte". Die Opposition trat nicht gleich offen auf, damit das Ministerium nicht noch, mit Wahrung der gesetzlichen Fristen, den Reichstag auflöse. Als der Termin, 40 Tage vor Neujahr, vorüber war, ohne daß die Regierung ein Budget oder eine Indemnität erlangt hätte, brach der Sturm los. Die Majoritätspartei votierte am 6. Dezember einen „Beschlußantrag" [2]), der die Regierung ermächtigte, auch ferner die Steuer einzuheben und für die Beitreibung der Ausgaben im Rahmen des vorigen Budgets zu sorgen, solange sie kein gesetzliches Budget oder In-

1) 1519 erhielt Stefan Báthory, als Palatin 36 aus 55 Stimmen. Marino Sanuto.

2) „Lex Tisza" von Koloman Tisza proponiert.

demnität habe, spätestens bis Ende 1899. Der Präsident Desider Szilágyi und der Vizepräsident Ludwig Láng dankten ab. Das Haus blieb ohne Präsidium, die Opposition verhinderte die Wahl und Monate lang leitete der Alterspräsident, Josef Madarász, die Beratungen. So gelang es, die Regierung von der Bahn des Gesetzes abzudrängen[1]. Nach Neujahr, als die Opposition diesen Zweck schon erreicht hatte, hielt sie selbst das Reden für überflüssig. Sie erfand die technische Obstruktion. Bei der Authentizierung des Protokolls meldeten sich zu jedem Worte Redner pro und contra und forderten die Abstimmung mit Namensaufruf, die nach den Bestimmungen der Hausordnung auch für den nächsten Tag anberaumt werden kann! So verging die Zeit mit lauter Abstimmungen. Zugleich formulierte die Opposition die Bedingungen, unter welchen sie bereit sei, den Kampf einzustellen. Die Vorbedingung war die Entfernung des Ministerpräsidenten von seinem Posten. Als der König Ende Januar Koloman Széll mit der Unterhandlung betraute, kam die Vereinbarung (pactum) zustande, deren Hauptinhalt der spätere G. A. 1899 XV. von der Gerichtsbarkeit der Kurie war.

Unter dem Ministerpräsidium Szélls trat Ruhe ein, die aber bald dem größten Sturme wich. Eigentümlich genug begann die Obstruktion mit dem Tage, an welchem der Reichstag in das neue prächtige Parlamentsgebäude übersiedelte. Das Aufwerfen der militärischen Fragen und die damit verbundene Agitation machte Jahre lang jede ordentliche Verhandlung unmöglich. Koloman Széll mußte abdanken, unter seinem Nachfolger Graf Khuen währte der Sturm mit geringen Pausen fort.

Das Lahmlegen der Exekutive durch die Minorität des Parlaments hatte nicht so sehr die Finanzen in Mitleidenschaft gezogen als die Armee. 1903 konnte nicht rekrutiert werden, diejenigen Soldaten aber, welche schon drei Jahre dienten, werden am 1. Oktober entlassen. Da griff der König selbst ein. Er kam August 1903 nach Budapest, um mit allen Führern der auf dem Boden des Ausgleichs stehenden Parteien Rat zu pflegen, aber ohne Erfolg. Es blieb nichts übrig, als nach verschiedenen Versuchen den Dingen freien Lauf zu lassen. Der berühmte Tagesbefehl von Chlopy ist ein treuer Spiegel der Stimmung, in welche Kaiser und König Franz Josef durch den heillosen Wirrwarr geriet.

„Je sicherer begründet Mein günstiges Urteil über den militärischen Wert, die hingebungsvolle Dienstesfreudigkeit und das einmütige Zusammenwirken aller Teile meiner gesamten Wehrmacht ist, desto mehr muß und will Ich an deren bestehenden und bewährten Einrichtungen festhalten."

„Mein Heer insbesondere — dessen gediegenes Gefüge einseitige Bestrebungen, in Verkennung der hohen Aufgaben, welche dasselbe zum Wohle beider Staatsgebiete der Monarchie zu erfüllen hat, zu lockern geeignet wären — möge wissen, daß Ich nie der Rechte und Befugnisse Mich begebe, welche seinem obersten Kriegsherrn verbürgt sind."

„Gemeinsam und einheitlich, wie es ist, soll Mein Heer bleiben: die starke

1) Exlex, s. folg. Kapitel.

Macht zur Verteidigung der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen jeden Feind."

„Getreu ihrem Eide wird Meine gesamte Wehrmacht fortschreiten auf dem Wege ernster Pflichterfüllung, durchdrungen von jenem Geiste der Einigkeit und Harmonie, welche jede nationale Eigenart achtet und alle Gegensätze löst, indem er die besonderen Vorzüge jedes Volksstammes zum Wohle des großen Ganzen verwertet" (16. Sept. 1903).

So hatte die brutale Gewalt der Obstruktion nacheinander alle Fundamente des Parlamentarismus erschüttert. Das nie des Tagesbefehles wurde in dem Sinne gedeutet, daß der König seine kriegsherrlichen Rechte für immer als der Sphäre des Reichstages entrückt betrachten wolle. Noch verletzender schien es, daß der Staat Ungarn einfach zu den Volksstämmen der Monarchie gezählt wurde. Die schon am 18. September veröffentlichte Erklärung, daß Se. Majestät diese Deutung tief bedauere, konnte den ersten Eindruck nicht verwischen, andererseits war das parlamentarische Prinzip dadurch vernichtet, daß die Majorität gar nichts ausrichten konnte und de facto die Minorität herrschte.

So kam Graf Khuen, der am 22. September von neuem zum Ministerpräsidenten ernannt wurde, von vornherein in eine verzweifelte Lage. Die Obstruktion dauerte fort und die Stellungnahme der österreichischen Regierung gegen die ungarischen Forderungen erbitterte die Gemüter noch mehr. Als selbst die Majorität die Schwäche Graf Khuens Österreich gegenüber mißbilligte und ihn im Stiche ließ, gab er schon am 29. September zum zweiten Male seine Entlassung.

Nun begann die Majorität sich zu ermannen. Um wieder einen Halt zu haben, arbeitete ihre Neuner Kommission das schon S. 77 berührte Programm über die militärische Frage aus. Der König hatte wohl in einem Handschreiben vom 22. September erklärt, daß er an dem Standpunkte festhalte, die Festsetzung der Armeesprache sei in seinen im G. A. 1867: XII § 11 anerkannten Rechten mit inbegriffen; doch wolle er sich solchen Maßregeln nicht entziehen, über welche seine Regierung sich schon geäußert habe. So konnte doch eine feste Stellung nach oben und unten hin genommen werden. Nachdem ein Versuch, den Graf Julius Andrássy mit der Bildung des Kabinetts zu betrauen, mißlungen, glaubte man endlich in Graf Stefan Tisza den Mann gefunden zu haben, der die Energie besitze, wenn nötig, auch mit Anwendung von Gewalt die Rechte der Majorität herzustellen.

Es muß betont werden, daß die Obstruktion von den Führern der Opposition wohl benützt, aber nie als rechtliche Waffe anerkannt wurde. Apponyi hatte sich nie mit ihr identifiziert. Emerich Hodossy, der im November 1898 das Mißtrauensvotum gegen Bánffy einreichte, sprach am 4. Januar 1899 wie folgt: „Die Obstruktion an und für sich ist zu verurteilen. Die Obstruktion benützt die Formalitäten der Hausordnung, damit man kein Gesetz schaffen könne. Wer erkennt nicht an, daß dies inkorrekt und ungesetzlich ist? Aber wie hat die Gegenpartei die Wahlgesetze angewendet? Dazu, daß der Wille der Nation nicht zur Geltung gelange." Ebenso erkannte Franz Kossuth am selben Tage

das Recht der Majorität an, nur müsse diese das Gesetz in Ehren halten. Auch 1903—1904 hatte sich Kossuth immer für die Aufrechthaltung der Rechte der Majorität ausgesprochen, hatte sich selbst der Unpopularität ausgesetzt, ohne aber der unbändigen Elemente seiner Partei Herr werden zu können. Auch Apponyi hatte sich als Präsident immer gegen die Obstruktion erklärt. Sie alle fühlten, was der Parlamentarismus für Ungarn bedeute, mehr als für irgendeinen andern Staat. Eine prinzipielle Einwendung gegen die Revision der Hausordnung war also nicht zu befürchten. Hatte ja die Opposition 1899 jener Verschärfung der Hausordnung zugestimmt.

Die Ankündigung erfolgte in einem offenen Briefe Graf Tiszas an seine Wähler in Ugra 4. Oktober[1] 1904). Er will keine Parteifrage aus ihr machen. „Der teuere Schatz der Würde, der Ehre und der Arbeitsfähigkeit des ungarischen Parlaments muß unser aller Eigentum sein". „Die Sicherung der Geltendmachung des nationalen Willens muß uns allen am Herzen liegen". Sobald der Reichstag wieder zusammentrat, beantragte er die Aussendung eines Ausschusses zur Ausarbeitung dieser Revision. (11. Okt. 1904.) Die oppositionellen Parteien schlugen die Aufforderung, daran teil zu nehmen, ab.

Um der wieder ausgebrochenen Obstruktion Herr zu werden, brachte die liberale Partei (Gabriel Dániel), den Antrag ein, daß die Revision der Hausordnung auf das künftige Jahr verschoben werden solle, bis dahin aber bei der Verhandlung des Budgets oder der Indemnität für 1905 bei jedem Gesetzentwurf nur je zwei Redner gehört werden sollen, auf Antrag von 50 Mitgliedern aber sofort zur Abstimmung geschritten werde. Die Sitzung kann nicht geschlossen werden, bis die Vorlage nicht auch in ihren Details erledigt ist. Geschlossene Sitzungen werden während dieser Zeit nicht gehalten. Der Präsident kann die Widersetzlichen und Ordnungsstörer ausschließen. Die Obstruktion begann sofort; die endlosen Debatten über die Tagesordnung gaben ihr den Charakter der technischen Obstruktion.

Am 17. November 1904 wurde von Seite der liberalen Partei der Antrag gestellt, am nächsten Tage über den Antrag ohne Debatte abzustimmen. An diesem Tage sollten, nach dem Vorschlag Tiszas Parallelsitzungen, vormittags und nachmittags abgehalten werden. Am 18. erklärte die ganze Opposition ihr Mißtrauen gegen den Präsidenten Desider Perczel, weil er sich zum Werkzeug der Majorität hergebe, uneingedenk der großen Tradition, welche die Präsidenten über die Parteien stellte. Indem er den Antrag auf Parallel-Sitzungen verhandeln ließ, habe er die Hausordnung verletzt, und seine Befugnisse überschritten. Als der Antrag doch zur Abstimmung gelangte, verließ die Opposition unter Absingung des für revolutionär angesehenen Kossuthliedes den Saal. Die Nachmittagssitzung wurde bald durch die Forderung von 20 Abgeordneten in eine geschlossene Sitzung umgewandelt. In dieser war die Rede des Grafen Apponyi gegen die Revision von so zündender Wirkung, daß der Ministerpräsident es für notwendig sah, den schon länger erwarteten parlamentarischen Staatsstreich sofort in Szene zu setzen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung nahm Tisza das

1) Pester Lloyd vom 8. Oktober 1904.

Wort um seinen Standpunkt zu verteidigen. Er schloß mit den Worten: Die Möglichkeit der Beratung ist geschwunden. Sie können technische Obstruktion jahrelang treiben; da ist alles Warten zwecklos. Da bleibt nur eins übrig: entweder dieses Land seinem Schicksal zu überlassen, oder der ganzen Komödie ein Ende zu machen. Die Majorität fordert erregt die Abstimmung, der Präsident verordnet sie unter tumultuarischem Widerspruch der Opposition, und enunziert, daß der Dánielsche Antrag angenommen sei. Gleich darauf wird durch ein königliches Handschreiben die Session geschlossen[1]).

Nun wäre der Zeitpunkt eingetreten, die Arbeit ohne Obstruktion in Angriff zu nehmen, oder wenigstens eine Indemnität zu erlangen, damit nicht, wie 1898, der Exlex-Zustand — der budgetlose Zustand — eintrete. Aber die sich auf das ganze Land verbreitende Agitation, die Vereinigung der ganzen Opposition, der Austritt des Grafen Julius Andrássy und seiner Gruppe und selbst der Zwiespalt des Kabinetts machte ein durchgreifendes Verfahren unmöglich. Die Opposition erließ ein durch Karl Eötvös verfaßtes Manifest an die Nation. Am 11. Dezember stellte Graf Julius Andrássy dem Ministerpräsidenten die Revision der Hausordnung in Aussicht, wenn dieser den Platz räume.

Zu der für den 13. Dezember 1904 anberaumten Sitzung machte die Regierung große Vorbereitungen. Da es darauf ankommen konnte, eventuell die Widerstrebenden zu entfernen, engagierte sie 40 handfeste Saaldiener. Die Opposition kam ihr zuvor. Sie erschien schon um ½10 Uhr in gedrängten Reihen im Saale, griff die Saaldiener an, und da sich diese ihrer Instruktion zu pünktlich folgend, nicht wehrten, wurden sie mit Schlägen hinausgetrieben. Die Tribüne des Präsidenten wurde zertrümmert. Man wollte es unmöglich machen, daß eine Sitzung gehalten wurde. Dieser Gewaltstreich war die Antwort auf den 18. November und entschied eigentlich die parlamentarische Schlacht.

Es folgten noch einige Sitzungen, aber die Regierung wurde nicht mehr angehört. Es blieb nichts anderes übrig, als den vollkommen aktionsunfähigen Reichstag aufzulösen. Aufzulösen, ohne Budget, ohne Indemnität, was ohne Zweifel dem Wortlaute des G. A. 1867. X widersprach. Die Auflösung war aber, unter diesen Umständen, Pflicht. Die Nation mußte im Streit der Parteien entscheiden.

Der aus den im Januar 1905 vollzogenen Wahlen hervorgegangene Reichstag hatte mit keiner Obstruktion zu kämpfen. Die vereinigte Opposition hatte ja die Majorität erlangt.

Am 4. Juni 1905 beschloß das Haus, auf Antrag Franz Kossuths, den am 18. November angenommenen Beschlußantrag für ungültig zu erklären, und aus dem Protokoll und Diarium streichen zu lassen.

Seit dem Juni 1905 stand dem Reichstag ein außerparlamentarisches Ministerium gegenüber und der Reichstag wurde immer nur auf einen Tag einberufen, dann durch königliches Handschreiben vertagt bis zu seiner am 19. Februar 1906 erfolgten Auflösung. Die parlamentarische Kontrolle hörte auf.

1) Wie man sagte, hat der Präsident durch Schwenken seines Taschentuches das Zeichen gegeben, damit die Majorität die Abstimmung fordere.

Die Obstruktionen im vorigen am 21. Mai 1906 eröffneten Reichstage hatten einen ganz anderen Charakter. Die früheren waren ohne Ausnahme das Werk jener Parteien, welchen die am Ausgleich festhaltende Majorität nicht national genug schien. Sie hatten erwiesen, daß die Minorität immer stark genug sei, den Parlamentarismus zu lähmen, den gesetzlichen Ausdruck des Staatswillens zu hindern. Diese Erfahrungen machten sich jetzt, als die frühere Minorität die Führung der Geschäfte in die Hand nehmen konnte, die Abgeordneten der verschiedenen Nationalitäten zunutze. Im Februar 1907 wurde das Volksschulgesetz von ihnen obstruiert. Diese Obstruktion war aber von keiner langen Dauer, weil die Minorität unter sich uneins war und die ungeheuere Majorität gegen sie fest zusammenhielt.

Viel andauernder und in ihren Konsequenzen wichtiger war die gegen den Gesetzentwurf über die Dienstordnung der Eisenbahnbeamten im Sommer 1907 ausgebrochene kroatische Obstruktion. Im G. A. 1868 XXX. ist für Kroatien der Gebrauch der kroatischen als Amtsprache vorgeschrieben. Nun werden aber die Beamten der Staatseisenbahnen nicht als Staatsbeamte, sondern als Funktionäre von staatlichen Unternehmungen betrachtet. In dem gegen die Führer des Streiks (April 1904) geführten Strafprozesse hatte auch die königliche Kurie gemäß ihrer ständigen Rechtsprechung in diesem Sinne entschieden. Demgemäß konnte die Regierung fordern, daß sie der ungarischen Sprache mächtig sein sollen. Die durch den kroatischen Landtag in den Reichstag entsandten Abgeordneten aber forderten für ihr Land den ausschließlichen Gebrauch der kroatischen Sprache. In Kroatien nämlich war durch einen Pakt mit der ungarischen vereinigten Opposition, der sogenannten Koalition, ebenfalls die nationalistische Partei zur Mehrheit gelangt. Die Kroaten benützten den Wortlaut des Gesetzes, der ihnen gestattet, auch kroatisch im ungarischen Reichstag zu sprechen, dazu, um wochenlang den Reichstag mit unverständlichen kroatischen Reden aufzuhalten. Anfangs ging man mit ihnen als mit den Verbündeten der Koalition mit der größten Zuvorkommenheit um. Der Präsident nahm einen kroatischen Dolmetsch; es wurden auch kroatische Stenographen berufen. So ergab sich das tragikomische Schauspiel, daß im ungarischen Reichstag, dessen gesetzliche Sprache allein die ungarische ist, tagelang nur kroatische Reden gehört wurden. Die Erbitterung steigerte sich immer mehr und am Ende erhielt die Regierung in einem aus einem einzigen Paragraphen bestehenden Gesetze die Vollmacht, die Vorlage im Verordnungswege durchzuführen.

Die Kroaten traten dann in Opposition und versuchten im Herbst 1907, auch andere Gesetzentwürfe zu obstruieren. Sie versuchten die Mittel der technischen Obstruktion anzuwenden, indem sie zur Tagesordnung sprachen. Dabei ergab sich die Frage, ob sie im allgemeinen auch das Recht hätten, auch zur Tagesordnung kroatisch zu sprechen. Die Vizepräsidenten verneinten dies, da ja die Debatte zur Tagesordnung in erster Linie dem Verhalten des Präsidenten gilt; er also wissen müsse, wovon man eigentlich spreche. Der Präsident war aber anderer Meinung und gestattete die kroatischen Reden in allen Fragen.

Unseres Erachtens war der ausschließliche Gebrauch der kroatischen Sprache durch die Abgeordneten des kroatischen Landtags an und für sich ein Mißbrauch. Der Wortlaut des Gesetzes gestattet ihn wohl, aber nicht als Regel, sondern als Ausnahme. Auch in den früheren Reichstagen behaupteten die Kroaten ihr Recht. Sie begannen die Reden kroatisch und setzten sie ungarisch fort, um verstanden zu werden. Eine parlamentarische Debatte, bei der die Minorität, kaum ein Zehntel des Hauses, von den anderen nicht verstanden wird, ist ja an und für sich ein Nonsens. Dem Rechte aber auch kroatisch sprechen zu können, wird durch Anwendung dieser Sprache zu Beginn der Reden, die wenig zur Sache gehört, vollkommen Genüge getan.

Wir haben dieses Kapitel ausführlich behandelt, weil ja die Obstruktion den ehemals so kraftvollen ungarischen Parlamentarismus zu einem Zerrbild seiner selbst erniedrigt hat.

Die im April 1908 vorgenommene Revision der Hausordnung hat zum Zwecke die Möglichkeit einer Beschränkung der Obstruktion zu schaffen. Um dies zu erreichen, wird einerseits die Dringlichkeit eingeführt, andererseits die Gewalt des Präsidenten erweitert (Clôture).

Das Haus kann auf schriftlich eingereichten Antrag von 150 Abgeordneten, die zugegen sind, die dringliche Verhandlung des unter Verhandlung befindlichen Gegenstandes beschließen. Über den Antrag beschließt das Haus zu Beginn seiner folgenden Sitzung. Zu dem Antrage dürfen höchstens vier Abgeordnete sprechen — zwei pro, zwei contra — und die Sitzung kann nicht aufgelöst werden, bis ein Beschluß gefaßt ist, weshalb auch die Vertagung der Abstimmung für den folgenden Tag nicht gefordert werden kann. Zur Fassung dieses Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens 150 Abgeordneten nötig. Nachdem die dringliche Beratung ausgesprochen ist, kann, ebenfalls auf Antrag von 150 Abgeordneten, für die Dauer der Verhandlung des als dringlich bezeichneten Gegenstandes, auf die oben bezeichnete Weise, die Dauer der Sitzungen verlängert werden. Die Dauer der verlängerten Sitzungen kann sich auf 10 Stunden erstrecken. Die Verlängerung der Beratungszeit bis 16 Stunden, kann später auf schriftlichen Antrag von 150 Abgeordneten, die zugegen sind, auf die oben angeordnete Weise und mit $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen verfügt werden. Die verlängerten Sitzungen können ein malunterbrochen werden; die Unterbrechung kann nicht länger als 2 Stunden währen, und wird in die Sitzungsdauer nicht eingerechnet. Die Bestimmungen über die Verlängerung der Sitzungen treten in der nächsten Sitzung nach der Beschlußfassung in Kraft [1]).

Im Falle, daß die Dringlichkeit ausgesprochen ist, treten folgende Änderungen der Hausordnung ein:

Die Vorschläge des Präsidenten, die Unterbreitung der Petitionen und Akten, die Vorlesung der Interpellationen und Anträge, die Anzeige der Kommissionsberichte und die Autentizierung des Protokolls der an diesem Tage

1) Bis jetzt wurde die Dringlichkeit nur einmal, für das Budget 1908 ausgesprochen. Die Dauer der Sitzungen war 8 Stunden.

gehaltenen Sitzung geschehen vor der letzten halben Stunde der der Verhandlung der Tagesordnung gewidmeten Zeit.

Der Präsident kann gestatten, daß in motivierten Fällen vor der Tagesordnung das Wort ergriffen werde, oder dringliche Interpellationen eingereicht werden. Wenn der Präsident die darauf bezügliche Bitte nicht genehmigt, so entscheidet das Haus, vor der letzten halben Stunde der zur Beratung der Tagesordnung bestimmten Zeit, mit einfacher Abstimmung, ohne Debatte darüber, ob die unterbliebene Rede gehalten, oder die Interpellation eingereicht werden soll. Geschlossene Sitzungen, insofern der Präsident sie nicht genehmigt, können nur nach der der Tagesordnung gewidmeten Zeit abgehalten werden. Im Falle der dringlichen Verhandlung darf vom Gegenstande nicht abgewichen werden, und es kann keine darauf bezügliche Bitte eingereicht werden.

Vor der Abstimmung entscheidet das Haus mit einfacher Abstimmung über die Stellung der Frage. Namentliche Abstimmung kann auf schriftliche Bitte von 20 Abgeordneten nur darüber verfügt werden, ob der Entwurf im allgemeinen als Basis der Spezial-Debatte angenommen wird. Diesen Fall ausgenommen, findet namentliche Abstimmung nur auf schriftliches Verlangen von 100 Abgeordneten, die zugegen sind, statt. In diesem Falle kann nur durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von 100 Abgeordneten, die zugegen sind, die Abstimmung für die nächste Sitzung verschoben werden.

Bei einfachen Abstimmungen können 100 Mitglieder die Zählung verlangen; die Pause von 5 Minuten vor der Zählung wird aber in diesem Falle nicht bewilligt (s. S. 99).

Der Präsident entscheidet selbständig, ob die Wiederverlesung der Anträge, Gegenanträge und Amendements vor der Abstimmung notwendig ist. Wenn der Präsident wahrnimmt, daß die Abgeordneten das Recht, in Fällen wo sie persönlich angegriffen sind, zur Rektifizierung ihrer mißverstandenen Worte und zur richtigen Anwendung der Hausordnung wann immer zu sprechen, bloß zur Hemmung des Ganges der Verhandlung in Anspruch nehmen, ist er berechtigt an das Haus die Frage zu richten, ob es ihm nicht die Vollmacht erteilt, während der für dringlich erklärten Verhandlung, zu deren Unterbrechung in den oben angegebenen Fällen nur dann das Wort zu erteilen, wenn er dies für motiviert hält. Über diese Frage entscheidet das Haus ohne Debatte, mit einfacher Abstimmung. Die einmal gegebene Vollmacht bleibt dann für die Zeit der Dringlichkeit in Kraft, und man kann zu den oben bezeichneten Fällen nur eine halbe Stunde der zur Beratung bestimmten Zeit in Anspruch nehmen.

Über den Antrag, den Beschluß über die Dringlichkeit, respektive die Verlängerung der Sitzungen zu verändern, beschließt das Haus in der nächsten Sitzung nach der zur Verhandlung der Tagesordnung bestimmten Zeit, ohne Debatte mit einfacher Abstimmung.

Diese Bestimmungen haben nur für den gegenwärtigen Reichstag Geltung (Rechtskraft), können aber auch in diesem Reichstag nicht angewendet werden auf die mit Österreich gemeinsamen oder einträchtig zu erledigenden Angelegenheiten (1867. XII. sowie auf die Verhandlung der Gesetzentwürfe über die Be-

stimmung des Rekrutenstandes oder über die Votierung des jährlichen Rekrutenkontingentes.

Nach dem Schlusse der Verhandlung der Gesetzentwürfe über das allgemeine Stimmrecht, aber noch bevor diese Gesetzeskraft gewinnen, beschließt das Haus über die endgültige Modifizierung seiner Hausordnung, welche dann, vom neuen, auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes einberufenen Reichstage angefangen, in Kraft tritt. Bei den Verhandlungen über diesen Beschluß können die Verfügungen dieses Kapitels (Dringlichkeit, Verlängerung usw.) angewendet werden, jedoch nicht mehr bei einer eventuellen spätern Modifizierung der endgültigen Hausordnung [1]).

§ 41. Exlex. Die zersetzende Wirkung der Obstruktion beschränkte sich nicht auf das Parlament. Sie hat das ganze öffentliche Leben zerrüttet; sie hat zur Folge gehabt, daß vom 1. Januar bis Juni 1899 und dann wieder vom 1. Mai 1903 bis August 1904, dann wieder 1910 die ganze Regierung außergesetzlich (exlex) geführt werden mußte. Der außergesetzliche Zustand vom 1. Januar 1905 bis zum Juni 1906 hatte zum Teil einen anderen Charakter, insofern als nicht die Minorität, sondern die Majorität des Hauses der Regierung die Mittel zur Führung des Staatshaushaltes und zur Ergänzung des Heeres verweigerte.

Gesetzlich können nur mit Einwilligung des Reichstages Steuern eingetrieben und Soldaten ausgehoben werden. Ohne Budget oder Indemnität müßten von Rechts wegen alle Einnahmen sowie Ausgaben des Staates aufhören und die ganze Staatsmaschine ins Stocken geraten. Dabei hat die ungarische Verfassung die Bestimmung, daß der Reichstag nicht aufgelöst werden kann, ehe er über die Schlußrechnungen und über das Budget des künftigen Jahres Beschlüsse gefaßt hat, ausgenommen, wenn die Auflösung in einem Zeitpunkte stattfindet, daß der neue Reichstag noch im selben Jahre das Budget verhandeln kann (s. S. 69—70). Diese Beschränkung des königlichen Auflösungsrechtes scheint auf den Einfluß der belgischen Konstitution zu deuten. Dort findet sich aber die Remedur, daß das Parlament die Budgetdebatte binnen 40 Tagen zu beendigen hat, während in Ungarn kein Termin bestimmt ist [2]).

Diese Lücke benützte die Opposition, um die Regierung Ende 1898 und 1904 in das Exlex zu drängen. Es kam sogar vor, daß das Budget für 1903 erst im Sommer 1904 votiert wurde; für das Jahr 1905 aber wurde überhaupt kein Budget geschaffen und nur die Indemnität für 1906 (G. A. III) enthielt einige diesbezügliche Verfügungen.

Als am 1. Januar 1899 dieser Zustand zuerst eintrat, war man außer sich darüber, daß nicht durch fremde Gewalt, wie sonst, sondern durch das Parlament selbst der größte Stolz des Reiches, seine vielhundertjährige Verfassung eigentlich sistiert sei. Die Regierung wandte sich an die Bürger, daß sie aus freien Stücken, da kein gesetzlicher Zwang möglich war, die Steuern einliefern sollen. Es gelang auch stets, allen finanziellen Obliegenheiten des Staates zu

1) S. Nachtrag.

2) Franz Deák: „Die Feststellung des Budgets ist nicht bloß ein Recht des Hauses, sondern auch seine Pflicht.“ Rede vom 21. Sept. 1868.

genügen. Viel schwerer ging es mit der Rekrutierung. Wie erwähnt, konnte diese 1903 gar nicht vollzogen werden, und man mußte sich mit der Zurückhaltung ausgedienter Soldaten bei der Fahne und mit der Einreihung von Ersatzreservisten behelfen. Ebenso wurde 1905 nicht rekrutiert und der Armeestand erlitt bedenkliche Einbußen.

Da das Budget laut G. A. 1868 X. bloß auf ein Jahr votiert wird, hört mit diesem Termin, wenn der Reichstag nicht im voraus eine Indemnität bewilligt, die Pflicht, Steuern und Gebühren zu zahlen, auf. G. A. 1906 II bestimmt, daß, wenn das Budget wieder votiert wurde, die rückständigen Steuern und Gebühren (Stempel usw.) wohl entrichtet werden müssen, doch ohne die gesetzlichen Versäumnisfolgen (Verzugszinsen, Zwangsvollstreckung usw.) Dieselbe Anschauung hat schon früher der Verwaltungs-Gerichtshof in seinen Urteilen geltend gemacht.

Da in Ungarn jede gesetzliche Bestimmung über das Notrecht des Staates fehlt, müßte bei jedem Stillstand die völlige Anarchie eintreten, wenn nicht die Praxis Mittel gefunden hätte, diesen Zustand ohne große Kollisionen zu überbrücken. Vielleicht wäre aber die Darlegung aller Konsequenzen gleich beim ersten Fall: d. h. die Einstellung der Funktion der Gerichte, Schulen, staatlicher Betriebe wie Post, Telegraph, Eisenbahn, Gehälter usw. das radikalste und zweckmäßigste Mittel gewesen, um gleich bei Beginn die ganze Ungeheuerlichkeit der Verletzung der Verfassung in allen ihren Folgen fühlen zu lassen.

Auf militärischem Gebiet ist das Exlex viel strikter ausgeführt Hier gibt es gar kein Mittel, ohne Gesetz rekrutieren zu können.

Wie gesagt, es gibt jetzt kein Gesetz, das die Staatsbedürfnisse dem Kampf der Parteien entrücken würde. Vor 1526 aber stand selbst bei den leidenschaftlichsten Parteiführern der Staatsgedanke höher als der parlamentarische Formalismus.

Wir können uns hierin auf die größte juridische Autorität des alten Ungarn, auf Stefan Werböczy berufen. Am 20. Juli 1515 schreibt er an einen Freund und Anhänger:

„Edler Herr und teuerster Bruder. Meinen Gruß zuvor. Ich habe durch Euer Schreiben erfahren, daß die Adelsuniversität des Komitats Bihar, die Seiner Majestät schon früher angebotene Steuer aus dem Grunde nicht zahlen will, weil S. M. die in der Reichsdiät am vorigen Feste St. Lucae gebrachten und von ihm besiegelten Artikel nicht versandt hat[1]). Ich selbst war früher mit meinen anderen Brüdern derselben Meinung und desselben Willens. Da ich aber erfuhr, ja handgreiflich fühlte, daß dieses Reich bei den Grenzburgen in der größten Gefahr schwebte, besonders bei der Burg Jaicza (in Bosnien), habe ich Meinung und Sinn geändert. Daher wird auch in diesen Reichsteilen diese Steuer schon überall aufgelegt und wird bald eingetrieben werden. Wenn sie von niemand und nirgends bezahlt würde, und wenn die Burg Jaicza, was Gott verhüten möge, in Gefahr geriete, würden auch jene Artikel kaum,

1) Das nach dem Bauernkrieg verfaßte Dekret 1514. S. S. 8.

keinesfalls aber in dieser Zeit besiegelt werden. Deshalb ist ein anderer Weg einzuschlagen, ein anderes Heilmittel zu suchen, damit jene Artikel doch besiegelt werden. Es ist nämlich nicht löblich, mit der Gefahr und der Verwüstung des ganzen Reiches die durch die Nichteinsendung jener Artikel geübte Unbill zu rächen. In kurzem wird es Gott anders lenken, wenn wir nur selbst besser Fürsorge tragen und Gott dienen. Deshalb bitte ich Euch inständigst, daß Ihr und Eure anderen Brüder, denen ich jetzt einzeln nicht schreiben kann, die bemerkte Steuer ohne jede Schwierigkeit und Säumnis bezahlet und bezahlen lasset, damit nicht die Grenzburgen verloren gehen[1])."

Jener Staatsmann, der den Einfluß der Stände auf die Regierung auf das höchste stellte, wollte die Dinge doch nicht auf die Spitze treiben.

Selbst der so radikale G. A. 1504 I, der jede Zahlung ohne Reichstagsbeschluß mit den schärfsten Strafen ahndet, macht für die direkte Steuer, das lucrum camerae, eine Ausnahme. Diese muß auch ohne Reichstags-Bewilligung fortwährend entrichtet werden.

C. Die Regierung.

§ 42. Das Ministerium. Die vollziehende Gewalt wird durch das vom Könige ernannte, dem Reichstage verantwortliche und daher naturgemäß, wenn auch ohne gesetzliche Regel, dessen Majorität entnommene Ministerium ausgeübt.

Der König ernennt zuerst den Ministerpräsidenten, der sein Kabinett bildet „und auf dessen Vorschlag seine Ministerkollegen von Seiner Majestät ernannt werden" [2]).

In dieser Mittelstellung zwischen König und Nation ist das verantwortliche Ministerium unzweifelhaft der Rechtsnachfolger des uralten, seit 1231 ebenfalls verantwortlichen Palatinamtes. 1848 brachten es außerordentliche Umstände mit sich, daß der Erzherzog-Palatin über dem Ministerium funktionierte. Doch stellte sich die Zweckwidrigkeit dieser Institution damals in dem Maße heraus, daß eine Änderung unumgänglich schien. Das weiseste und der historischen Tradition entsprechende Verfahren wäre gewesen, den Ministerpräsidenten einfach Palatin zu nennen, so wie er in England First Lord of the Treasury heißt. Zwischen dem persönlich herrschenden König und seiner verantwortlichen Regierung gab es keinen Raum mehr für die ehrwürdige Stellung des Palatins „des gesetzlichen Mittlers zwischen König und Nation". So erklärt 1867 G. A. VII. die auf die Palatinat-Würde bezüglichen Gesetze von 1848 für zeitweilig aufgehoben. „Insolange der Wirkungskreis der Palatinswürde, im Einklange mit den Prinzipien des verantwortlichen Regierungssystemes, durch ein Gesetz nicht geregelt wird, wird die Wahl eines Palatins vertagt."

Laut G. A. 1848, III. § 6 erstreckt sich der Wirkungskreis des unabhängigen, verantwortlichen ungarischen Ministeriums auf alle öffentlichen An-

1) Brief an Johann de Bayon. Archiv des National-Museums. Von Historikern öfters benützt, jedoch staatsrechtlich noch nie verwertet.

2) G. A. 1867 VIII.

gelegenheiten des Staates, die militärischen inbegriffen. Nur die auswärtigen Angelegenheiten werden nicht erwähnt, müssen also als dem König vorbehalten betrachtet werden.

Darin brachte nun G. A. 1867 XII. § 27 eine große Wandlung. Er verordnet „die Errichtung eines gemeinsamen Ministeriums für jene Angelegenheiten, welche als wirklich gemeinsam, weder unter die besondere Regierung des Landes der ungarischen Krone, noch unter die der andern Länder S. M. gehören". Auch dieses Ministerium sowie seine einzelnen Mitglieder sind verantwortlich. Als solche gemeinsame Angelegenheiten bezeichnen § 8 die Diplomatie, §§ 9—15 das Kriegswesen, § 16 die Finanzen, doch nur insoferne als die Ausgaben für jene Angelegenheiten gemeinsam sind.

Für die auswärtigen Angelegenheiten wird bestimmt, daß der gemeinsame Minister sie im Einverständnis und mit der Einwilligung der Ministerien beider Staaten leite. Insofern, und durch den verfassungsmäßigen Einfluß der Delegation des Reichstages stehen auch die gemeinsamen Ministerien unter der Kontrolle der ungarischen Regierung. Kmety ist der Ansicht, daß, da der ungarische Staat und seine Regierung einheitlich ist, die gemeinsamen Minister als solche zugleich ungarische Minister sind, und also unter dem ungarischen Ministerpräsidenten stehen. Dasselbe würde dann aber auch für ihr Verhältnis zu Österreich gelten.

G. A. 1848, III. § 10 schreibt vor, daß das Ministerium aus dem Präsidenten, und wenn dieser kein Portefeuille annimmt, aus noch andern acht Ministern bestehen soll. Die Abteilungen des Ministeriums sind:

a) Ein Minister, der stets um die Person S. M. ist (a latere), und in den mit den Erbländern gemeinsamen Verhältnissen das Vaterland unter Verantwortlichkeit vertritt;

b) das Innere;

c) Finanzen;

d) öffentliche Arbeiten, Kommunikation und Schiffahrt;

e) Ackerbau, Industrie und Handel;

f) Kultus und Unterricht;

g) Justiz und Begnadigung;

h) Landesverteidigung.

Der Wirkungskreis des Ministers a latere hat sich infolge der Gesetze von 1867 wesentlich geändert. Das Amt ist geblieben, doch gehören jetzt nur Auszeichnungen usw. zu seinem eigentlichen Ressort.

G. A. 1868 XXX. § 44 verordnet die Ernennung eines Ministers für Kroatien-Slavonien bei der Zentralregierung in Budapest. Dieser Minister ist ohne Portefeuille. Dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurden auch Industrie und Handel zugeteilt, sodaß ein besonderes Ministerium für den Ackerbau sorgt.

Die Verantwortlichkeit des Ministeriums wird durch G. A. 1848 III §§ 32—37 geregelt.

„Die Minister können zur Verantwortung gezogen werden:

a) für jede Tat oder Verordnung, welche die Unabhängigkeit des Reiches,

die Garantien der Verfassung, das Gebot der bestehenden Gesetze, die individuelle Freiheit oder die Heiligkeit des Eigentums verletzt und die sie in amtlicher Eigenschaft verübt, resp. publiziert haben;

b) für die Defraudation oder gesetzwidrige Verwendung des ihnen anvertrauten Geldes oder anderer Werte;

c) für ihre in der Vollziehung der Gesetze oder in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verübten Versäumnisse, insoweit diese mit den ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Vollzugsmitteln abwendbar gewesen wären."

Diese Bestimmungen wurden durch G. A. 1870: XVIII. auch auf den Präsidenten des Staats-Rechnungshofs ausgedehnt.

„Die Minister werden durch die allgemeine Majorität der Stimmen des Abgeordnetenhauses in Anklagezustand versetzt.

Die Gerichtsbarkeit übt das vom Oberhause aus seiner eigenen Mitte mit geheimer Abstimmung zu wählende Gericht in öffentlicher Verhandlung aus. Dasselbe Gericht bestimmt die dem Vergehen angemessene Strafe.

Es werden 36 Mitglieder gewählt, von denen jedoch 12 durch die von dem Abgeordnetenhause zur Durchführung der Anklage ausgesandten Kommissare, 12 aber durch die unter Anklage stehenden Minister zurückgewiesen werden können. Das so konstituierte aus 12 Personen bestehende Gericht hat das Urteil zu fällen.

Der auf diese Weise verurteilte Minister kann nur im Falle einer allgemeinen Amnestie durch den König begnadigt werden."

Über die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister verfügt G. A. 1867: XII. §§ 50, 51:

„Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art und Weise derselben anbelangt, so wird jede Delegation berechtigt sein, in Fällen, wo sie dies wegen Verletzung eines verfassungsmäßigen Gesetzes für nötig findet, einen Antrag auf Versetzung in den Anklagestand des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu stellen und diesen Antrag auch der anderen Delegation schriftlich mitzuteilen. Wenn jede Delegation die Anklage beschließt, oder wenn dieselbe, abweichender Ansicht wegen, in einer (gemeinsamen) Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wird, so ist der Beschluß sofort als rechtsgiltig zu betrachten.

Das Gericht eines auf diese Weise beschlossenen Prozesses ist in folgender Art zu bilden: jede Delegation schlägt, und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen und gesetzkundigen Bürgern jener Länder, welche sie repräsentiert, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation wird das Recht besitzen, aus den von der anderen Delegation in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern ohne alle Motivierung 12 zu streichen. Auch die Angeklagten haben gemeinsam und alle zusammen das Recht, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter eine gleiche sei. Und die auf diese Weise übrig gebliebenen Mitglieder werden die Richter des Prozesses sein."

Keines dieser Gesetze ist bis jetzt zur Anwendung gekommen. 1898 beantragte nur die Minorität den Ministerpräsidenten Baron Bánffy in Anklagezustand zu versetzen. 1906 war die Majorität entschlossen dasselbe zu tun. Dem stand aber das von den Führern dieser Majorität (Koalition) und dem Könige geschlossene Übereinkommen (Pactum) im Wege, das die früheren Minister Graf Tisza und Baron Fejérváry jeder rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit entband. So verlief die ganze Bewegung im Sande. Eine prinzipielle Deklaration des Abgeordnetenhauses, welche das Verfahren beider Regierungen mißbilligte, war das ganze Ergebnis. Trotz des parlamentarischen Prinzipes ist also noch die so oft, so kräftig angegriffene Auffassung de facto in Kraft nach welcher die Werkzeuge des nicht verantwortlichen Königs nicht zur Verantwortlichkeit gezogen werden können.

In der staatsrechtlichen Stellung der königlichen Regierung ist ein gewisses Paradoxon auffallend. Das Gesetz kennt nur das Recht der Ernennung durch den König; die verfassungsmäßig so wichtige Einschränkung dieses Rechtes durch die Notwendigkeit, die Regierung der Majorität zu entnehmen, wird mit keinem Wort erwähnt. Dagegen ist im Gesetz nur von der Verantwortlichkeit der Minister dem Reichstag gegenüber die Rede, während dem es doch gewiß ist, daß eine Regierung ohne das Vertrauen des Staatsoberhauptes nicht bestehen kann.

Das Paradoxon löst sich, wenn wir den Wirkungskreis des Königs und des Parlamentes neben einander stellen. Wie das Recht der Ernennung allein dem Könige zusteht, so auch das der Entlassung, wenn die königliche Regierung sein Vertrauen verloren hat. Andererseits aber kann der Reichstag als Kontrollinstanz die Minister, wenn er in sie kein Vertrauen setzt, durch seine Abstimmungen zur Demission zwingen, durch sein Gericht sie verurteilen.

Das ungarische Staatsrecht kennt bloß ein gesamtes Ministerium, dessen einzelnen Abteilungen die Fachminister, oder Minister ohne Portefeuille vorstehen. Die letzteren sind: der Ministerpräsident, der Minister a latere und der königlich ungarische Minister für Kroatien und Slavonien.

Diese Einheit der Regierung stellt die Position des Ministerpräsidenten noch mehr in den Vordergrund. Er gibt der Regierung die politische Richtung; daraus folgt, daß die anderen Minister auf seinen Vorschlag ernannt werden. Bei seinem Tode oder seiner Demission muß das ganze Ministerium neu ernannt werden, während das Scheiden der anderen Minister aus der Regierung nicht dieselbe Folge nach sich zieht. Er übernimmt sein Amt auf Grund eines Programms, in dem er die Grundlinien seiner Politik entwickelt und das vom König gutgeheißen wird.

In der Abwesenheit Sr. Majestät ist er Vorsitzender des Ministerrates und er kann diesen Rat einberufen, so oft er es für notwendig hält (G. A. 1848: III. § 17).

Kommt auf diese Weise das parlamentarische Prinzip in der bis auf die Spitze getriebenen Direktive und folglich auch Verantwortlichkeit des Kabinettschefs zur Geltung, so wird andererseits auch der Ministerrat als oberstes Regierungskollegium staatsrechtlich anerkannt.

Ist der Reichstag versammelt, so kann nur mit seiner Einwilligung bei drohender Gefahr die Honvédarmee und der Landsturm außer Landes geführt und verwendet werden. Hat er Ferien, so übt Seine Majestät mit voller Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums und nachträglicher Gutheißung der Gesetzgebung dieses Recht aus. G. A. V. 1890.

Die königlichen Ernennungen für das Oberhaus und den Verwaltungsgerichtshof erfolgen auf Vorschlag des Ministerrates.

In allen Kompetenzfragen zwischen den einzelnen Ministern oder zwischen den ordentlichen und dem Verwaltungsgerichtshof ist der Ministerrat die höchste inappellable Instanz.

Als Kollegium beschließt er mit Mehrheit. Diejenigen Minister, die sich dem Beschluß nicht unterwerfen oder mit der zu befolgenden Politik nicht übereinstimmen, treten aus dem Kabinett aus. So bleibt mit der Anerkennung der kollegialen Regierung das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit der einzelnen Minister auch für den allgemeinen Gang der Geschäfte vollkommen aufrecht.

Seit 1897 ist bis ins Detail bestimmt: 1. welche Angelegenheiten S. M. zur allerhöchsten Entscheidung bringen wird; 2. welche Angelegenheiten vor den Ministerrat gehören [1]).

G. A. III 1848 ordnet die Errichtung eines Staatsrates an, der unter dem Präsidium des Palatins oder des Premierministers die Staatsangelegenheiten ständig verhandeln soll. Besonders aber soll das Departement des Ministers a latere mit Staatsräten besetzt werden, die über die Sr. Majestät vorbehaltenen Gegenstände referieren (§§ 7, 19, 21). Diese, wie die anderen Staatsräte, sollen aus der Reihe der Referenten der damals aufgelösten kgl. ungarischen Hofkanzlei, des Statthaltereirates und der kgl. ungarischen Hofkammer entnommen werden.

Dieses Gesetz ist nie in Kraft getreten, trotzdem es auch nicht aufgehoben ist.

D. Der Staatsrechnungshof.

§ 43. Der Staatsrechnungshof. Zur Kontrolle der staatlichen Einnahmen und Ausgaben, der Handhabung des Staatsvermögens und der Staatsschuld sowie der staatlichen Buchhaltung im allgemeinen wurde durch G. A. XVIII. 1870 der Staatsrechnungshof errichtet.

Sein Wirkungskreis ist selbständig, von dem Ministerium unabhängig. Der Präsident wird aus den auf Initiative des Abgeordnetenhauses vom Reichstage vorgeschlagenen drei Kandidaten, auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Könige ernannt. Er hat Rang und Bezahlung eines Ministers und führt sein Amt unter persönlicher Verantwortung. Er wird für Lebenszeit ernannt und kann sein Amt nur infolge des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens verlieren. Im Falle er verhindert ist, vertritt ihn der Vizepräsident. (G. A. 1880. LXVI).

1) Márkus, Magyar Közjog 360—64.

Der Präsident ist verantwortlich für jede Unterlassung und jedes gesetzwidrige Verfahren, welche er entweder selber begeht, oder welche er, wenn sie zu seiner Kenntnis gelangt sind, dem Reichstage in seinem Berichte anzuzeigen unterläßt. Das Verfahren gegen ihn ist dasselbe, welches G. A. III. 1848 den Ministern gegenüber vorschreibt.

Trotzdem dem Präsidenten ein Ratskollegium zur Seite steht, das in allen wichtigern Angelegenheiten unter seinem Vorsitze berät, ist seine persönliche Verantwortlichkeit stets aufrechterhalten. Auf Grund dieser Verantwortlichkeit spricht der Präsident, nach Anhörung der verschiedenen Meinungen, im Sinne seiner eigenen persönlichen Überzeugung den Beschluß aus.

Der Staatsrechnungshof führt folgende Bücher: das Staatshauptbuch, das Hauptbuch der Anweisungen, in welchem die auf Grund der im Budgetgesetz festgestellten Kredite geschehenen Ausgaben nach Kapiteln und Titeln ausgewiesen sind; das Inventar des mobilen und immobilen Staatsvermögens; das Buch der Staatsschulden und der Scheidemünze, die Pensionen der Staatsbeamten, ihrer Witwen und Waisen; endlich das seiner eigenen Ausgaben (G. A. 1886. LXVI. § 14).

Der Staatsrechnungshof verfaßt vierteljährlich einen Ausweis über das Ergebnis seiner Kontrolle und legt diesen, in Begleitung seiner Bemerkungen, dem Ministerrate vor. Der Ministerrat gibt seine Beschlüsse schriftlich kund.

Die Kontrolle ist nicht bloß eine formelle, sondern soll auch eine meritorische sein. Sie erstreckt sich darauf, ob in allen Zweigen der Verwaltung die Rechnungen dem System der Komptabilität entsprechen; ob die Anweisungen gemäß der Ermächtigung des Budgetgesetzes erfolgen; ob die Anweisungen den im Budget festgesetzten Titeln, Kapiteln und Rubriken entsprechen; ob die Ausgaben die bewilligten Summen nicht übersteigen; endlich ob die Ersparnisse im Sinne des Gesetzes gehandhabt werden. Der Staatsrechnungshof muß meritorisch darüber urteilen, ob die Ausgaben den Gesetzen, den rechtskräftigen Verträgen und den gültigen Verordnungen wirklich entsprechen (§ 18).

Der Staatsrechnungshof ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. September die Schlußrechnungen des vergangenen Jahres, mit dem Budget dieses Jahres verglichen, zu verfertigen und mit seinen Bemerkungen dem Ministerrat mitzuteilen. Die Schlußrechnung, die Bemerkungen und die darüber gefaßten Beschlüsse des Ministerrates werden durch den Ministerpräsidenten sofort dem Reichstag unterbreitet (1870 XVIII. § 22).

Zugleich wird auch die Bilanz des Staatsvermögens aufgestellt, die ebenfalls dem Ministerrate und dem Reichstag vorgelegt wird.

In den Schlußrechnungen müssen die im Voranschlag nicht vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach den betreffenden Kapiteln besonders ausgewiesen werden.

Der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes dehnt sich auf das ganze Reich der Stefanskrone aus.

Außerdem besteht für die autonome Verwaltung Kroatiens ein besonderer Rechnungshof in Agram (Kroatisches Landesgesetz 1870 XXI). Für die mit Österreich gemeinsamen Ausgaben wurde ein gemeinsamer Rechnungshof errichtet, der den Delegationen verantwortlich ist.

E. Die Gerichte.

§ 44. Die Organisation der Gerichte. Die richterliche Gewalt war, nach der Tradition, in der Fürstenzeit bei der Volksgemeinde und ihren Erwählten, seit der Errichtung der Monarchie aber fiel sie in ihrem ganzen Umfange dem König zu. Die Könige übten das Richteramt persönlich aus, wie Béla III. „unter der Eiche," oder sie ließen es von ihren Hofbeamten ausüben, die jedermann, durch Sendung des Siegels, vor ihr Gericht, zu Hofe, laden konnten. In den Komitaten handhabte der kgl. Beamte, der Comes, die Gerichtsbarkeit. Wer von diesem an den König appellierte und sachfällig wurde, mußte Buße zahlen. Dagegen mußte der Comes den von ihm angerichteten Schaden doppelt ersetzen[1]).

Damit tritt das Prinzip der Verantwortlichkeit des Richters auf. In dem Maße, in welchem die Person des Königs zurücktrat und die großen Hofbeamten, der Palatin und der Iudex Curiae zu Landesrichtern wurden, mußte dieses Prinzip noch mehr erstarken. Nach Einrichtung der großen Gerichtstage durch die Goldene Bulle erhielt die Versammlung der Freien das Recht, den Palatin anzuklagen und der König versprach, in diesem Falle einen anderen „nützlicheren" einzusetzen.

Unter den letzten Arpáden und in der Zeit der Anjous entfaltete sich das ganze System der Rechtspflege, wie es im großen und ganzen bis 1715 bestand. Der König blieb noch immer die Quelle des Rechtes; seine persönliche Einwirkung ist in allen wichtigen Prozessen fühlbar. Daneben aber walten die Oberrichter: der Palatin, der Iudex Curiae, als Richter des Adels und der Kumanier, der Woiwode in Siebenbürgen, der Banus in Kroatien, der Tavernikus in den Städten[2]) ihres Amtes. Die untere Gerichtsbarkeit war in den Händen des adeligen Komitates: der Bauer mußte das Gericht des Grundherrn, der oft auch das Blutrecht ausübte, anerkennen. Nicht mehr der König, wohl aber der Palatin und der Iudex Curiae bereisten das Land, um des Rechtes zu walten und die Einheit der Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Seit König Matthias ist ein ständiger kgl. Gerichtshof in Buda, dessen Mitglieder die Oberrichter und der Kanzler sind und dem auch gelehrte Beisitzer, Protonotarien der Oberrichter, aus dem Adel zugeteilt werden. In der Türkenzeit bleibt diese Organisation bestehen, doch ziehen die lokalen Verhältnisse eine Dezentralisation nach sich. Der Gerichtshof sitzt in Preßburg, doch muß der Palatin oder der Iudex Curiae zu bestimmten Terminen in Ober-Ungarn, meistens in Eperjes und Kassa Gericht halten.

Seit 1715 befindet sich der kgl. Gerichtshof in Pest. Er zerfällt nun-

1) Decr. Stephani II. 9. 10.

2) Die späteren kgl. Freistädte gehörten unter die Gerichtsbarkeit des kgl. Personals.

mehr in die Septemviraltafel (Oberster Gerichtshof) und die kgl. Tafel, die noch immer das Appellationsforum der Adeligen bleibt. In jedem Distrikt, sowie in Kroatien wird eine Gerichtstafel errichtet. In Siebenbürgen ist die kgl. Tafel in Maros Vásárhely das Appellationsgericht. Alle diese Tafeln halten ihre Sitzungen in gesetzlich bestimmten Terminen. Da die kgl. Tafel ein Hauptbestandtteil des Reichstages ist, muß während dessen Dauer Juristitium gehalten werden. Die kgl. Tafel ist zugleich das Prüfungsforum der Advokatur-Kandidaten.

Die Gesetzgebung von 1848 änderte nur insofern an dieser Einrichtung, als G. A. XVIII. die Preßvergehen vor ein Schwurgericht verwies. Sonst war die gerichtliche Organisation ohne Zweifel der den wenigsten Veränderungen ausgesetzte Teil der Verfassung. Sie war es ja eigentlich, die den ganzen wirtschaftlichen und sozialen Zustand aufrecht erhielt. Sie war es, die von äußeren politischen Einflüssen am wenigsten zu leiden hatte.

Doch blieb, wie stets im ständischen Staate, die kgl. Prärogative auch in der Rechtspflege bestehen. Der König übte seinen Einfluß durch die kgl. Kanzlei aus, der verschiedene Angelegenheiten vorbehalten blieben. Deshalb war es eine stete Forderung des Reichstages, daß sich die kgl. Macht nicht in den gesetzlichen Wirkungskreis der Gerichte einmenge. Schon unter Matthias I. ist die Einmischung des Königs in den Gerichtsgang verboten und die Richter sind nicht gehalten, seinen diesbezüglichen Geboten zu folgen (G. A. 1471. XI. XII). G. A. X. 1492 verbietet „daß Seine Majestät oder die Prälaten und Barone einen Richter bewegen oder zwingen, zugunsten eines Teiles die Gewohnheiten, die allgemeine Observanz und die Ordnung des Rechtes zu stören." G. A. 1790—91 XII. verbietet, daß der König die hergebrachte Ordnung der Gerichte ändere, die Exekution der gesetzlich gebrachten Urteile verhindere, das Urteil verändere, oder persönlich, oder durch eine politische Behörde einer Revision unterziehe.

Der entscheidende Schritt geschah durch G. A. IV. 1869, der die Rechtspflege ganz von der Verwaltung trennte, und die seitdem bestehende Organisation schuf.

„Weder die richterlichen noch die administrativen Behörden dürfen sich in ihre gegenseitigen Wirkungskreise einmengen."

„Die richterliche Gewalt wird im Namen Seiner Majestät des Königs ausgeübt. Die Richter werden auf Vorschlag des Justizministers vom König ernannt."

„Der gesetzlich ernannte Richter kann, die gesetzlich bestimmten Fälle ausgenommen, seines Amtes nicht enthoben werden."

Außer den im Gesetze bestimmten Fällen kann der Richter nur mit seiner Einwilligung versetzt werden oder avancieren.

Der Richter urteilt nach Gesetz, Verordnungen und gesetzlichem Herkommen. Er kann die Geltung ordentlich publizierter Gesetze nicht angreifen, hat aber, in einzelnen Fällen, das Recht, über die Gesetzlichkeit der Verordnungen zu urteilen.

Die Unabhängigkeit des Richters ist auch dadurch gewahrt, daß er gesetzlich nur im Alter von 70 Jahren in Pension tritt, ausgenommen wenn der

Justizminister ihn auffordert, im Amte zu bleiben und er weiter zu dienen wünscht. Früher kann er nur dann pensioniert werden, wenn körperliche oder geistige Gebrechen ihn zur Fortsetzung seines Amtes unfähig machen.

Die wichtigste Neuerung bestand darin, daß alle Gerichte königlich sind, und ihre Richter durch das verantwortliche Ministerium besetzt werden, während bis dahin sowohl die Komitats- als die städtischen Gerichte munizipal waren und mit der Verwaltung verflochten blieben.

Die unterste Stufe ist das Bezirksgericht, dessen Territorium meistens einem Kreis des Komitates oder einer großen Stadt entspricht (Einzelgericht).

Der kgl. Gerichtshof, in manchen Fällen auch Appellationsgericht, ist den alten Komitatsgerichten, meistens auch was das Gebiet anbelangt, entsprechend.

Von den Gerichten geht die Appellation an die kgl. Tafel, zu deren Bereich mehrere Gerichtshöfe gehören. G. A. 1890 XXV. hat 11 solche Tafeln errichtet, in Budapest, Győr (Raab), Pécs (Fünfkirchen), Szombathely, Pozsony, Kassa, Szeged, Nagy Várad, Temesvár, Kolosvár und Maros-Vásárhely.

In Budapest besteht auch ein besonderer Handels- und Wechselgerichtshof.

Der oberste Gerichtshof hat den Namen der kgl. Kurie beibehalten. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet, Kroatien und Slavonien ausgenommen. An seiner Spitze steht nicht mehr der Palatin und der Iudex Curiae, der jetzt nur eine Dignität ist, sondern ein Präsident und ein Vizepräsident.

Niemand darf seinem kompetenten Richter entzogen werden[1]).

Die im Gesetz bestimmten Gerichte aufzuheben oder außer diesen andere Gerichte unter welchem Namen immer zu errichten, sowie die Kompetenz, das Territorium der Gerichte sowie die Zahl der Richter zu verändern, steht allein der Gesetzgebung zu.

Die Richter sind für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Verantwortlich, erstens privatrechtlich und strafrechtlich, für den durch diese angerichteten Schaden, dann aber können sie auch disziplinarisch wegen Veruntreuung, Bestechung, Mißbrauch der Amtsgewalt und Verletzung des Amtsgeheimnisses zu Amtsverlust verurteilt werden. Geringere Disziplinarstrafen sind Rüge und Geldbuße.

Die Disziplinargewalt übt das betreffende Appellationsgericht. In den Disziplinarvergehen der Präsidenten und Vizepräsidenten der kgl. Kurie und der kgl. Tafeln, sowie des Kronanwaltes urteilt das oberste Disziplinargericht. Dessen Mitglieder werden zur Hälfte vom Oberhause unter dessen Mitgliedern für die Dauer des Reichstages gewählt, zur Hälfte aus den Richtern, Senatspräsidenten und Präsidenten der kgl. Kurie genommen. Der Präsident oder Vizepräsident des Oberhauses führt den Vorsitz.

Neben den Gerichtshöfen wurden durch G. A. XXXIII 1869 die Staatsanwaltschaften errichtet zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates.

1) In einzelnen Fällen, wo gegen Voreingenommenheit begründete Verwahrung eingelegt wird, kann der Justizminister ein anderes Gericht delegieren.

Bei den Gerichtshöfen fungiert der kgl. Staatsanwalt, bei den kgl. Tafeln der Oberstaatsanwalt, bei der kgl. Kurie der Kronanwalt.

Die Staatsanwälte sind von den Gerichten unabhängig und hängen direkt vom Justizminister ab. Sie sind ebenso verantwortlich wie die Richter.

Die Schwurgerichte bestanden seit dem Jahre 1848 für die Preßvergehen. Die Geschworenen sind ausgeloste, durch Zensus, Intelligenz und Alter qualifizierte Bürger der Städte, welche Sitz der kgl. Tafeln sind. Zur Leitung des Verfahrens und zur Anwendung des Gesetzes im Urteil sind die Gerichtshöfe dieser Städte delegiert.

G. A. 1897 XXXIII. hat auch die Strafgerichtsbarkeit vor die Schwurgerichte gewiesen.

Das Institut der Friedensrichter ist zwar durch G. A. XXII. 1877 anerkannt, ohne aber zu einer namhaften Entwicklung gelangt zu sein. Für die exempten Personen ist der Hofmarschall-Gerichtshof aufgestellt (G. A. V. 1909).

Von nichtstaatlichen Gerichten ist nur das Börsengericht in Budapest zu erwähnen.

Wie schon G. A. XXIV. 1351 den Parteien auch „in den wichtigsten Sachen" die Einigung gestattet, so erlaubt G. A. 1868 LIV. ihnen Schiedsrichter zu wählen.

Alle diese Gerichte sind der Oberaufsicht des Königs als obersten Gerichtsherrn untergeordnet. „Das Oberaufsichtsrecht Sr. Majestät, demzufolge er durch seinen verantwortlichen Justizminister über die pünktliche und regelmäßige Gebarung der Gerichte wacht, für die Heilung der vorkommenden Gebrechen sorgt, im Interesse der Rechtspflege oder auf spezielle Klagen die Vorlegung der notwendigen Daten anordnet, die Untersuchung und Bestrafung der Mißbräuche verfügt, bleibt auch für die Zukunft unberührt" (G. A. 1871 VIII.).

Demgemäß stehen, laut G. A. 1891 XVII. die kgl. Gerichte, die Friedensrichter, die in kleinen Zivilprozessen mit der Rechtsprechung betrauten Stuhlrichter, das Börsengericht sowie die kgl. Staatsanwaltschaften unter der Oberaufsicht des Justizministers.

In Kroatien und Slavonien ist die Justizpflege vollständig autonom. Höchste Instanz ist die kgl. Septemviraltafel in Zágráb, die hier ihren historischen Namen beibehalten hat. Appellationsgericht ist die Banaltafel. Die Gerichte erster Instanz: Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, sowie die Staatsanwaltschaften sind den entsprechenden ungarischen Institutionen ähnlich.

In Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Verwaltung entscheidet hier die Landesregierung einträchtig mit der Septemviraltafel. Können sie sich nicht verständigen, so entscheidet der König.

F. Das Munizipium.

§ 45. Komitat und Freistadt. Die Staatsgewalt ist in die Hände des Königs, als des Hauptes, und des Reichstages als der Vertretung der Nation gelegt. Die vollziehende Gewalt übt das Ministerium als Mandatar

beider großer Faktoren der Gesetzgebung aus. Das Recht des Widerstandes ungesetzlichen Bestrebungen gegenüber steht dem Reichstage zu, der allein gesetzmäßig Geld- und Blutsteuer der vollziehenden Gewalt zur Verfügung stellen kann. In allen diesen Punkten ist das ungarische Staatsrecht dem der anderen parlamentarischen Staaten ähnlich, in manchen Dingen sogar fremdem Muster nachgebildet.

Jahrhundertelange Kämpfe und Erfahrungen haben jedoch eine Eigentümlichkeit des ungarischen Verfassungslebens großgezogen, welche man der allgemeinen Idee des parlamentarischen Staates nicht aufopfern durfte, wollte man nicht die Verfassung selbst gefährden. Kein Staat hat so viele Bestimmungen und Garantien zur Sicherung seiner Verfassung in sein Gesetzbuch aufgenommen; keiner war so oft in die Notwendigkeit gesetzt diese Garantien anwenden zu müssen. Parlamentarismus bedeutete Zentralisation der Staatsgewalt. Kann diese nicht gegen die Freiheit der Nation sich wenden? Versagt König, Reichstag und Regierung, so soll das Verfassungsrecht überall ein Asyl finden, wo man es in seiner ganzen Reinheit aufrechthalten will. Das Recht des Widerstandes gegen ungesetzliche Verfügungen, seit dem XIII. Jahrhundert ein Recht aller Staatsbürger, ist, seitdem der bewaffnete Aufstand 1687 gesetzlich aufgehoben wurde, in die Hände der Munizipien gelegt[1]).

„Die Munizipien üben auch ferner innerhalb der Schranken des Gesetzes: a) die Selbstverwaltung, b) die Vermittlung der staatlichen Administration, c) außerdem können sie sich mit anderen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, sogar mit Reichsangelegenheiten befassen, diese besprechen, über sie Beschlüsse fassen, dieselben einander und der Regierung mitteilen und sie als Petition einem der beiden Häuser des Reichstages unterbreiten". G. A. 1886. XXI. § 2.

Das Wesen der ständischen Verfassung bestand also darin, daß die Stände nicht bloß auf die Gesetzgebung Einfluß ausübten, sondern daß auch der Vollzug der Gesetze, die ganze Administration in ihren Händen lag. Sobald die Aufgaben des modernen Staates auftauchten, schon unter Maria Theresia, war es offenbar, daß die Mitwirkung der Stände bei keiner Reform zu erwarten ist, die ihre Privilegien, Interessen oder Gefühle verletzt. Der einzige königliche Beamte im Komitat, der Obergespan, war entweder mit den Ständen einverstanden, oder ohne jeglichen Einfluß. Wenn die Resistenz der Stände sich auf Gesetz oder Herkommen stützen konnte, so war die Aussendung eines königlichen Kommissärs mit der Vollmacht im Notfalle auch Gewalt anzuwenden, das einzige Mittel, den Staatswillen den Munizipien gegenüber geltend zu machen.

Seit dieser Zeit war die Frage, wie die Regierung in die ständische Verwaltung eingreifen könne, die wichtigste innere Frage Ungarns. Geschieht dieses Eingreifen durch Anwendung von Gewalt, so ist es um Ungarns Freiheit und Selbständigkeit geschehen. Geschieht es gesetzlich und kann

1) Ungarisch: törvényhatóság, d. h. Gesetzbehörde, Jurisdiktion.

der Staat die Verwaltung ohne jedes partikulare Hindernis in die Hand nehmen, so ist der jahrhundertelange Zwiespalt zwischen König und Volk, zwischen Staat und Nation glücklich zu Ende. Das Mißtrauen hat dann aufgehört ein staatserhaltendes Prinzip zu bedeuten.

Der Schwerpunkt der Reformen Josefs II. lag gerade in der Zertrümmerung des Komitats. Als sein System fiel, kam das Komitat wieder zur Herrschaft; man kann wohl sagen, daß es 1790 den Gipfelpunkt seiner politischen Entwicklung erreichte und überschritt. Die erneuten Angriffe 1822 23 führten nicht nur zu seiner Renaissance, sondern zum Wiederaufleben des ganzen Verfassungslebens und leiten die große Reformepoche ein. Trotzdem aber nach der allgemeinen Meinung die Komitate der letzte Schutzwall der Verfassung und der Nationalität waren, sah man wohl ein, daß ihre Rechte in politischer Beziehung mit dem modernen Staate unvereinbar sind. Széchenyi war stets für Zentralisation; B. Eötvös und seine Freunde wollten das moderne Ungarn auf den Trümmern des veralteten Munizipalismus aufbauen.

Hätte sich die nationale, parlamentarische Regierung von 1848 halten können, so war es um die politische Rolle des Komitats geschehen, trotzdem Kossuth mit voller Begeisterung für diese Garantie der Freiheit eintrat. Während des Freiheitskampfes spielt auch das Komitat nicht die geringste Rolle. Da aber die Aufhebung der Verfassung und die Unterdrückung der Nationalität folgte, mußte das Komitat nach dem Falle von Bachs System im vollen Glorienschein auferstehen, so wie vor 70 Jahren. Und da selbst der Ausgleich und die Krönung von 1867 nicht alle Unzufriedenheiten bannen konnten, blieb das Munizipium auch ferner die letzte Schutzwehr der Verfassung. Man kann wohl sagen, daß die Zahl der Anhänger der staatlichen Administration von Jahr zu Jahr zunahm. Es war aber gewagt, diese Schutzwehr niederreißen zu wollen, weil dies ja stets fremde Unterdrückung ermöglicht hätte.

So blieb das Komitat in seinem alten Wirkungskreise auch unter der parlamentarischen Regierung bestehen. Es war Kolaman Tisza, dem selbst aus dem Komitat hervorgegangenen Staatsmann, einem überzeugungstreuen Munizipalisten vorbehalten, an die Lösung des Problems zu gehen, wie die politische Aufgabe des Komitats mit der Staatseinheit und der Notwendigkeit des Vollzugs der Gesetze zu vereinbaren sei.

Zuerst schritt Tisza an die territoriale Regulierung der Munizipien. Die alten Komitate, aus kgl. Gütern sich entwickelnd, waren sehr ungleich in Ausdehnung und Bevölkerung. Das Komitat Pest zählte 650000 Einwohner auf 200 Quadratmeilen, Torna 22000 auf 10 Quadratmeilen. Dabei gab es viele Enklaven und Exklaven und die privilegierten Distrikte, Kumanier, Jazygen und Haiducken machten das Bild noch bunter. In Siebenbürgen war die Einteilung noch absurder. Das Komitat Felsö Fejér bestand aus 14 abgesonderten Stücken, die im Lande von der West- bis beinahe an die Ostgrenze zerstreut lagen. Manche Munizipien waren gar nicht imstande, die Kosten ihrer autonomen Administration zu bestreiten. Dazu kam, daß auch viele kgl. Freistädte und privilegierte Orte, wahre rotten boroughs, ihre autonome Stellung nicht be-

haupten konnten. Durch G. A. 1876 XX. hörten 29 solche Orte in Ungarn, 18 in Siebenbürgen, auf Munizipien zu sein, und wurden den Komitaten einverleibt, auf deren Territorium sie lagen.

G. A. 1876 XXXIII. wurden die Grenzen der Komitate festgestellt. Man ging in vielen Beziehungen auf das Werk Josefs II. zurück. Nicht nur die Städte, auch die bisher privilegierten Distrikte wurden den Komitaten einverleibt. Im ganzen blieben 24 Städte, außerdem Budapest und Fiume als Munizipien bestehen. Die Zahl der Komitate wird auf 63 reduziert; ihr Gebiet abgerundet.

Dieser Einteilung fiel auch der alte Königsboden, das Gebiet der Sachsen in Siebenbürgen zum Opfer. Dort war die Zersplitterung in Stühle und Städte aufs äußerste gebracht; es war wie Thüringen oder Schwaben in der Zeit des heil. röm. Reiches. Schon G. A. 1868 XLIII. über die Regulierung der Union Siebenbürgens mit Ungarn hatte verordnet, daß das Ministerium „nach Anhörung der Beteiligten, dem Reichstag einen Gesetzentwurf unterbreiten soll, der ebenso die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als die Rechtsgleichheit der auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität in Rücksicht nehmen und in Einklang bringen soll". Die sächsische Universität bleibt in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise noch bestehen; nur kann die Universität keine richterlichen Funktionen mehr ausüben (§§ 10, 11).

G. A. 1876 XII. verordnet, daß die besondere Administration des Königsbodens aufhört. Das Amt des Comes hört auf, den Titel führt von nun an der Obergespan des Komitates Szeben. Die Universität bleibt nur als Kulturbehörde bestehen; ihr Wirkungskreis beschränkt sich auf die Verfügung über das Vermögen und die Stiftungen, das ausschließlich zu Kulturzwecken verwendet werden kann[1]). Das Eigentumsrecht wird durch gerichtliches Urteil festgestellt. Doch muß das freie Einkommen dieses Vermögens zum Besten der ganzen besitzenden Einwohnerschaft, ohne Rücksicht auf Sprache und Religion, verwendet werden.

Auch hierin trat man also in die Fußstapfen Josefs II., des großen Germanisators. Von Ausnahmegesetzen gegen die Sachsen kann keine Rede sein. Fiel ja auch die uralte Verfassung der Szekler den Forderungen der modernen Justiz und Administration sowie der Rechtsgleichheit zum Opfer.

Durch 1876 VI. wurde ein Verwaltungs-Ausschuß in jedem Munizipium errichtet, in welchem, neben den Leitern der staatlichen und autonomen Verwaltungszweige auch die gewählten Mitglieder des Munizipal-Ausschusses sitzen. Seine Aufgabe ist: die Verhandlungen des Munizipal-Ausschusses gehörig vorzubereiten.

Die Gesetze und die an das Munizipium gerichteten Verordnungen der Regierung werden im Gebiete seiner Jurisdiktion durch das Munizipium vollzogen.

1) Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß die Universitas Saxonum keine Hochschule war, sondern der Universitas Nobilium der Komitate entsprach. Sie verwaltete, als Korporation, das gemeinsame Vermögen des Sachsenvolkes.

Das Gesetz bestimmt, inwieweit eine Ausnahme von dieser Regel Platz greift.

Das Munizipium kann innerhalb der Schranken dieses Gesetzes gegen einzelne Regierungsverordnungen vor deren Durchführung remonstrieren, wenn es diese für gesetzwidrig oder in Anbetracht der lokalen Verhältnisse für unzweckmäßig hält. Wenn aber der Minister trotzdem den Vollzug fordert oder wenn er dem Munizipium die Durchführung seines Beschlusses zum zweitenmal verbietet, so ist die Regierungsverordnung sofort und bedingungslos zu erfüllen.

Eine solche Verordnung, so wie diejenigen Regierungsverordnungen, welche die Einberufung der Beurlaubten- und Reserve-Mannschaft, so wie andere unaufschiebbare Maßregeln betreffen, können nur nach ihrer Durchführung und nur insoweit Gegenstände der Debatte in der Munizipal-Versammlung sein, als das Munizipium das Vorgehen der Regierung für ungesetzlich ansieht und beim Abgeordnetenhaus um Remedur nachsucht.

Wird die Durchführung einer Maßregel zur Wahrung der gefährdeten Interessen des Staates ohne Aufschub gefordert, so ist dies in der Regierungsverordnung entschieden zu betonen.

Von der Regel der Verpflichtung des Vollzuges ausgenommen sind die auf Eintreibung der vom Reichstage nicht bewilligten Steuern oder zur Stellung von nicht votierten Rekruten bezüglichen Verordnungen. G. A. 1886. I. § 18—20.

Doch sind die Vorarbeiten hierzu sofort zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann also der Renitenz der Komitate leicht Herr werden, den Fall ausgenommen, wo es sich um wirklich ernste Garantien der Verfassung handelt.

Sonst ist an der inneren Struktur der Munizipal-Verwaltung wenig geändert. Die wichtigste Änderung ist wohl die, daß jetzt die Städte als Munizipien dieselben Rechte ausüben wie die Komitate.

An der Spitze der Munizipien steht der vom Könige ernannte Obergespan. Budapest ist insoferne eine Ausnahme, als der Oberbürgermeister aus drei von dem König vorgeschlagenen Kandidaten durch den Munizipal-Ausschuß gewählt wird. Seit 1886 ist der Obergespan Beamter, der die Aufsicht über die ganze Administration führt und der auch das Recht hat gemäß der Aufforderung des Ministers oder in seinem eigenen Wirkungskreise Berichte einzufordern und Verordnungen zu erlassen. In Fällen, wo es das Interesse des Staates fordert, kann er auch direkt an die Munizipalbeamten Verordnungen zu sofortiger Ausführung erlassen. Findet er, daß ein Beschluß des Munizipiums gegen das Gesetz oder gegen eine Ministerial-Verordnung verstößt oder die Staatsinteressen gefährdet, so kann er dessen Unterbreitung fordern und davon dem Minister Bericht erstatten.

Die Stellung des Obergespans ist eine politische. Er wird auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannt und muß bei Rücktritt des Ministeriums seine Demission geben. Ihm steht ein vom Staate besoldeter Sekretär zur Seite. Den Eid aber muß er vor der Munizipal-Versammlung ablegen[1]).

1) Früher vor dem kgl. Rat.

Der Munizipal-Ausschuß (Kongregation) besteht zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten des Munizipiums, zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist: in den Komitaten 120—600, in den Städten 48—400, je nach der Volkszahl. Die Munizipal-Versammlungen haben das Recht, Statuten für sich zu verfassen. Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Munizipalbeamten werden auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl soll die Garantie dafür bieten, daß die Selbstverwaltung und auch wenn notwendig der Widerstand gegen die ungesetzliche Regierung unabhängigen Elementen anvertraut ist. In den Komitaten ist der Vizegespan, in den Städten der gewählte Bürgermeister der erste Munizipalbeamte.

Die Forderung der staatlichen Administration wurde zuerst in der gemäßigten Linken, der Partei Szilágyis und des Grafen Apponyi erhoben. Die vielen Mißbräuche, die sich im Komitatsleben einnisteten (Defraudationen von Waisengeldern), gewannen immer weitere Kreise für diese Idee. 1891 legte die Regierung einen Gesetzentwurf über die staatliche Administration vor. Die Obstruktion der Linken verhinderte die Inartikulation. Es wurde nur in einem Paragraph das Prinzip der staatlichen Administration inartikuliert.

Wie man von berufenster Seite das Verhältnis zwischen Staat und Komitat auffaßte, zeigt die Rede des Ministerpräsidenten Kolman Széll, der zugleich Minister des Innern war, vom 7. März 1902. „Ich will die Administration verstaatlichen bis zu jener Grenze, als die unbehinderte Geltung des staatlichen Wirkens im Interesse des Landes notwendig ist. Doch will ich nicht weitergehen, als zur Sicherung dieses Zweckes notwendig ist, denn das Mehr ist überflüssig und schädlich. Die Autonomie will ich erhalten, nicht bloß deshalb, weil ich zu den freiheitliebenden Menschen gehöre, sondern auch deshalb, weil von der Idee der Verfassungsmäßigkeit und Freiheit die Autonomie untrennbar ist auf allen Gebieten, und weil ich sie zur Pflege des Gemeingeistes für unbedingt notwendig halte."

Die Störung, die 1905 durch das Exlex und die Ernennung eines außerparlamentarischen Ministeriums im ungarischen Verfassungsleben eintrat, erhob das Komitat, wie so oft, zu erneuter Bedeutung. Die Regierung wollte die eingezahlten Steuern einfordern. Ein großer Teil der Komitate und Städte verweigerte mit Hinweisung auf das Gesetz die Herausgabe. Daraus entwickelte sich ein erbitterter Kampf. Die Munizipien wollten den Eid der von der neuen Regierung ernannten Obergespane nicht annehmen; der ganze Beamtenkörper demissionierte, damit der Obergespan den Eid nicht gesetzlich leisten könne. An manchen Orten war der Vertreter der Regierung Insulten, ja persönlicher Gefahr ausgesetzt. Diejenigen, die doch eine Stelle annahmen, oder die frühere behielten, waren dem gesellschaftlichen Boykott ausgesetzt. Dieser Zustand dauerte vom Juli 1905 bis zur Ernennung des der Koalition entnommenen Ministeriums (April 1906).

So ward durch eine Verkettung der Umstände das bereits dem Tode geweihte Komitat wieder die Stütze der Verfassung. Der Mangel einer parlamentarischen Regierung, die Vertagung und Auflösung des Reichstages hatten ihn zu dieser Rolle verholfen.

Es war selbstverständlich, daß nach dem Emporkommen der Koalition entschieden wurde G. A. 1891: XXXIII. von dem Prinzip der staatlichen Administration gänzlich zu widerrufen (G. A. 1907 LVIII).

Der Sieg, den das Komitat errungen, wurde auch in Institutionen ausgeprägt.

G. A. 1886 XXI. setzt in den Fällen, in welchen Munizipium und Regierung in Konflikt geraten, das Ministerium als höchste Instanz ein. Als mit G. A. 1896 XXVI. der kgl. ungarische Verwaltungsgerichtshof errichtet wurde, wurde ihm die Kompetenz nur für die Fälle erteilt, in denen der Minister des Innern die Aufnahme eines Postens in das Budget des Munizipiums verordnet, der zur Bestreitung von gesetzlich bestimmten Pflichten dient (1881 XXI. § 6); oder wenn der Minister in Fällen der Inkompatibilität entscheidet (§ 78). G. A. 1907 LX. dehnt den Wirkungskreis des Gerichtshofes auf alle jene Fälle aus (insofern der Fall nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört), in welchen ein Munizipium Klage führt, „daß eine Verordnung, ein Beschluß oder eine Verfügung des Ministers (der Regierung) oder seiner Organe für das Munizipium verletzend ist, insofern diese den gesetzlichen Wirkungskreis des Munizipiums oder seiner Organe verletzen, ihm gegenüber sich ungesetzliche Rechte anmaßen, Gesetz oder gesetzliche Regel verletzen".

Ebenso fällt in die Kompetenz des kgl. Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidung darüber, ob die Regierung oder ihr Organ ein Recht hatte, die Beschlüsse des Munizipiums zu annullieren, oder für das Munizipium selbst zu beschließen, wenn sie die Modifikation der Statuten fordern, oder die Statuten selbst verfassen; endlich wenn sie das Gesetz oder die an das Munizipium erlassene Verordnung selbst vollziehen oder vollziehen lassen.

Doch hat der kgl. Verwaltungsgerichtshof keine Kompeteuz in Fällen, welche zum Bereiche der gemeinsamen Regierung angehören; noch gegenüber die Mobilisierung betreffenden Verfügungen.

Jedenfalls ist damit die staatliche Anerkennung der munizipalen Autonomie in einem Maße ausgeprägt, wie dies selbst vor 1848 nie der Fall war.

Das seit 1910 regierende Mininisterium hat sich wieder die Durchführung der staatlichen Administration zur Aufgabe gestellt.

IV. Abschnitt. Die Verwaltung der Kirche und der Schule.

§ 46. Allgemeines. Auf keinem Gebiete des staatlichen Lebens ist die Macht der geschichtlichen Tradition noch jetzt so vorwaltend wie auf dem der Kirchenpolitik. Der Staat war durch die unaufhörlichen Reibungen der Konfessionen gezwungen, die gegenseitigen Verhältnisse der Kirchengenossenschaften wiederholt zu regeln. Diese Regelung erfolgte zuletzt 1895 in ziemlich radikaler Weise.

Dagegen hat er dem innern Leben und der innern Organisation der einzelnen Konfessionen, unter Wahrung seines Oberaufsichtsrechtes vollständig freie Bahnen eröffnet.

Wo dies nicht der Fall ist, bei der röm. katholischen Kirche, stand dieser Freiheit gerade die enge Verbindung des Staates mit dieser Kirche, der sie so lange die anerkannt herrschende Stellung zu verdanken hatte, im Wege.

Alle diese Verhältnisse beruhen vielmehr auf Herkommen, und auf einem im Laufe der Begebenheiten sich herausbildenden Modus vivendi, als auf positiven Gesetzen. Wenn irgendwo, so ist hier die Verschiedenheit der Auffassungen und demgemäß eine nach dem jeweilig herrschenden System wechselnde Praxis erklärlich. Wie in andern Ländern von der Richtung der äußern Politik und ihrem Verhältnisse zu den sozialen Fragen, so erhalten in Ungarn die einzelnen Regierungen durch ihre Auffassung der Kirchenpolitik ihr eigenartiges Gepräge.

§ 47. Die Freiheit der Religionsübung. Diese ist prinzipiell ins Gesetz aufgenommen. Jedermann darf frei jeden Glauben, jede Religion bekennen und befolgen, und darf diese innerhalb der Schranken der Gesetze, sowie der Anforderungen der öffentlichen Sittlichkeit, auch äußerlich bekennen und üben.

Es ist nicht gestattet, jemanden in der Ausübung von religiösen Zeremonien, die nicht gegen das Gesetz und die Moral verstoßen, zu hindern, oder zur Erfüllung eines mit seinem Glauben nicht vereinbaren religiösen Aktes zu zwingen.

Die Fähigkeit zur Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnis ganz unabhängig.

Gegen niemand darf eine kirchliche Strafe verfügt werden, aus dem Grunde, weil er die im Gesetz vorgeschriebene bürgerliche Pflicht erfüllt hat, oder weil er eine im Gesetz verbotene Tat nicht begangen hat, oder weil er seine gesetzlich gewährleisteten bürgerlichen Rechte ausgeübt hat.

Jedermann ist es gestattet, unter den im Gesetz bestimmten Bedingungen aus einer Kirchengenossenschaft auszutreten und in eine andere zu treten[1]).

Dasselbe Gesetz gestattet auch das Austreten aus einer religiösen Genossenschaft, ohne in eine andere eintreten zu müssen. Damit ist die Konfessionslosigkeit gesetzlich anerkannt.

Doch müssen die Kinder konfessionsloser Eltern in einer rezipierten oder anerkannten Religion erzogen werden. (§ 26.)

§ 48. Die rezipierten Religionen. Die ungarische Kirchenverfassung beruht auf dem Systeme der rezipierten Religionen. Die Rezeption, die Aufnahme in das Gesetz, gewährt ihnen nicht bloß die freie Religionsübung und den Besitz der vollen bürgerlichen und politischen Rechte für ihre Gläubigen, sondern auch die Anerkennung ihrer innern Organisation und deren direktes Verhältnis zum König, der das oberste Patronats- und Aufsichtsrecht ausübt. Ihr Bestehen ist ein Teil der Verfassung.

Dasselbe Gesetz, welches die freie Religionsübung in der formellsten Weise verordnet, bestätigt andererseits alle auf die rezipierten Religionen bezüglichen Gesetze und Statuten.

Die rezipierten Religionen sind: die katholische, nach römischem, griechischem und armenischem Ritus; die evangelisch-reformierte, die evangelische Augsburger Konfession, die griechisch-orientalische, serbische, sowie rumänische; die unitarische und die israelitische.

Die römisch-katholische Religion wurde mit der Einführung des Christentums und der Errichtung des Königtums anerkannt und herrschend[2]).

Die Rezeption der protestantischen Konfessionen erfolgte auf Grund des Wiener Friedens 1608. G. A. I. Diese wurde dann durch kgl. Inauguraldiplome, Gesetze und Friedensschlüsse wiederholt bestätigt, zuletzt 1791. XXVI. Die in Siebenbürgen schon 1571 rezipierten Unitarier, wurden in Ungarn durch G. A. XX. 1848. anerkannt.

Die Rezeption der griechisch-orientalischen Religion erfolgte durch G. A. 1791. XXVII. Die der Israeliten durch G. A. 1895. XLII[3]).

„Für alle gesetzlich rezipierten Konfessionen ohne Ausnahme wird die vollständige Gleichheit und Gegenseitigkeit festgestellt."

„Die Bedürfnisse der rezipierten Religionen für Kirche und Schule sollen staatlich gedeckt werden, und zur detaillierten Anwendung dieses Prinzipes soll das Ministerium, nach Anhörung der betreffenden Konfessionen, der nächsten Legislative einen erschöpfenden Gesetzentwurf unterbreiten" [4]).

Es gibt also in Ungarn keine herrschende Religion. Das Prinzip der Gleichheit und Gegenseitigkeit macht alle rezipierten Konfessionen zu Staatsreligionen.

1) G. A. XLIII. 1895. §§ 1—5.

2) Decr. Stephani I. 1—4.

3) In Kroatien und Slavonien erfolgte die Gleichberechtigung der Israeliten durch das Landesgesetz vom 21. Oktober 1873.

4) 1848. G. A. XX. §§ 2—3. Diese letzte Bestimmung ist noch unerfüllt geblieben. Ihre Ausführung wurde damals mit dem Gedanken der wenigstens teilweisen Säkularisation in Verbindung gebracht.

Doch hat die römisch-katholische Religion die vornehmste, ihrer geschichtlichen Bedeutung und gegenwärtigen Stellung entsprechende Position inne.

Der König muß dieser Religion angehören[1]).

Alle Diözesanbischöfe dieser Religion sind von Amtswegen Mitglieder des Oberhauses. (G. A. 1885. VII. § 4. B.)

Endlich ist, nach Herkommen, der Minister für Kultus und Unterricht seit 1848 immer Katholik, sein Staatssekretär beinahe immer Protestant.

Seit der kirchenpolitischen Reform von 1894—95 macht sich eine starke Strömung geltend, welche der röm.-kath. Religion die frühere, vorherrschende Position wieder zu erlangen wünscht. Gesetzlich hat sie noch keinen Erfolg aufzuweisen. Doch hat sie im Abgeordnetenhause den Beschluß durchgesetzt, daß von nun an im Gesetz stets „die Länder der heiligen Krone" stehen soll[2]). Dieser Beschluß wurde auch vom Oberhause angenommen.

Die Rechte des Staates den rezipierten Konfessionen gegenüber sind schon § 28 dargestellt worden.

§ 49. Die anerkannten Konfessionen. Das Gesetz über die freie Religionsübung verfügt auch über die Anerkennung der in Zukunft gesetzlich anzuerkennenden Kirchengenossenschaften.

Diejenigen Staatsbürger, welche sich zu einer gesetzlich anerkannten Konfession konstituieren wollen, haben nachzuweisen, daß sie die Errichtung und Erhaltung wenigstens einer Gemeinde, sowie den Religionsunterricht der zu ihrer Konfession gehörigen Kinder sichern können.

Sie haben ihr Organisations-Statut dem Minister für Kultus und Unterricht zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses Statut muß sämtliche Verfügungen über Dogma, Moral, Gottesdienst und andere religiöse Zeremonien, sowie die Disziplinarregeln der Beamten und anderer Angestellten enthalten.

Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn:

a) Die Tendenz der zu konstituierenden Konfession gegen den Staat oder die Nation gerichtet wäre.

b) Wenn das Dogma, die Lehren, der Gottesdienst, oder die Organisation mit den Gesetzen oder der Moral im Widerspruch ständen; wenn diese mit denen einer schon rezipierten oder anerkannten Konfession identisch, und nur durch die Sprache des Gottesdienstes und der kirchlichen Verwaltung verschieden wären; wenn ihre Benennung einen Rassen- oder Nationalitätscharakter trüge, oder für die schon rezipierten und anerkannten Konfessionen beleidigend wäre.

Die nach Genehmigung ihres Statutes konstituierte Konfession ist eine gesetzlich anerkannte religiöse Körperschaft, die unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates steht.

Als solche hat sie das Recht des öffentlichen Gottesdienstes. Sie besitzt ihre eigene Autonomie, verwaltet ihre Stiftungen, und kann zur Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse Vermögen sammeln und zu diesem Zwecke die materiellen Beiträge ihrer Gläubigen in Anspruch nehmen.

1) 1723. G. A. II. § 7. Für Österreich gibt es keine solche gesetzliche Bestimmung.
2) Antrag des Domherrn Dr. Johann Csernoch 1906.

Sie übt die kirchliche Disziplin aus; doch darf sie weder Gefängnis noch körperliche Strafen anwenden, noch Geldbußen eintreiben.

An Immobilien darf sie nur die zu kirchlichen, Erziehungs- und Wohltätigkeits-Zwecken dienenden Gründe und Gebäude sowie Friedhöfe erwerben.

Nur ungarische Staatsbürger, die ihre Qualifikation in Ungarn erlangt haben, die im Besitze der vollen politischen Rechte sind und deren moralischer und bürgerlicher Lebenswandel nicht beanstandet ist, können Geistliche und Kirchenvorsteher sein. Der Minister für Kultus und Unterricht hat das Recht andere nicht zu bestätigen.

„Wenn ein Geistlicher oder Kirchenvorsteher ein solches staatsfeindliches Gehaben bezeigt, daß sein Verbleiben im Amte staatsgefährlich erscheint, kann der Minister für Kultus und Unterricht seine Amtsenthebung fordern."

„Wenn der dazu Berufene diese Enthebung in gehöriger Zeit nicht vollzieht, kann der Minister für Kultus und Unterricht die betreffende Kirchengemeinde auflösen."

„Eine außer dem ungarischen Staatsverband stehende Person oder Behörde, kann nicht das geistliche Oberhaupt oder der Schutzherr einer Kirchengenossenschaft sein, und die Konfession kann nicht von einer ausländischen Behörde, Gesellschaft oder Person abhängen" (1895. XLIII).

§ 50. Ehegesetz und religiöse Erziehung der Kinder. Seit der neuerlichen Rezeption der protestantischen Kirchen, war besonders das Eherecht der Schauplatz der konfessionellen Kämpfe.

Um die Bestrebungen der kath. Geistlichkeit, gegen die Bestimmungen des G. A. 1790—91. XXVI. bei Mischehen die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion durch Reversalien zu erzwingen, zu verhindern, verordnet G. A. 1844. III., daß auch die vor evangelischen Geistlichen geschlossenen Mischehen gültig sein sollen[1]). Diese Bestimmung wurde durch G. A. 1848. XX., auch auf die griechisch-Nichtunierten ausgedehnt.

G. A. 1868. LIII., regelt diese Verhältnisse auf Grund der schon 1848 prinzipiell ausgesprochenen Gegenseitigkeit der rezipierten Religionen. Es wird bestimmt, daß bei Mischehen die Kinder männlichen Geschlechtes die Religion des Vaters, die weiblichen die der Mutter befolgen. Alle diesem Gesetze widersprechenden Verträge, Reverse oder Verfügungen sind auch ferner ungültig und besitzen keine Rechtskraft. (§ 12).

Der unendliche Wirrwarr der kirchlichen Ehegesetzgebung, die Leichtigkeit der Scheidungen, besonders bei den Unitariern, das Bestreben, die Ehen zwischen Christen und Juden zu regeln, besonders aber der infolge der

1) Im Jahre 1841 wurde Josef Lonovics, Bischof von Csanád von der Regierung an die römische Kurie gesandt, um deren Genehmigung zu dieser Maßregel zu erwirken. Dies gelang. Das durch den päpstlichen Staatssekretär Lambruschini ausgefertigte Breve bezeichnet solche Ehen als „illicita sed valida" und schreibt den römisch-katholischen Geistlichen in solchen Fällen die passive Assistenz vor. Diese Genehmigung wurde durch Pius X. 1908 in dem Breve „Ne temere" zurückgezogen, was jedoch am Gesetz nichts änderte.

Wegtaufen[1]) wieder ausgebrochene Zwiespalt zwischen Staat und Kirche machten eine durchgreifende Ordnung notwendig. Diese erfolgte durch G. A. 1894. XXXI. „Über das Eherecht".

Die Verlobung gibt kein Recht, die Eheschließung zu fordern. Die eingegangenen Verpflichtungen, für den Fall daß die Verlobten die Ehe nicht schließen, sind ungültig. Doch kann der dazu Berechtigte Schadenersatz fordern.

Die Eheschließung ist verboten: zwischen Blutsverwandten in direkter Linie; zwischen Geschwistern; zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe. In diesem Falle kann jedoch der König auf Vortrag des Justizministers die Dispensation erteilen. Endlich zwischen der einen Ehehälfte und den direkten Blutsverwandten der andern, auch wenn die Ehe aufgehört hat, oder für nichtig erklärt wurde.

Auch diejenigen, die im Einvernehmen gegen das Leben der Ehehälfte des Einen, einen Anschlag gemacht haben, können keine Ehe schließen.

Verboten ist die Ehe der Minderjährigen unter 20 Jahren ohne Einwilligung der Eltern.

Verboten ist die Ehe zwischen Geschwisterkindern; ferner wenn ein die Ehe auflösendes Urteil wegen Ehebruch dies bestimmt; endlich der Frau 10 Monate lang nach Auflösung oder Ungültig-Erklärung der Ehe. In diesen Fällen kann der Justizminister die Dispensation erteilen.

Die eine Ehehälfte darf keine Ehe eingehen mit der Person, die als Täter oder Teilnehmer an dem Mord, an der vorsätzlichen Tötung oder an dem Versuche dieser Verbrechen an der andern Ehehälfte verurteilt wurde. In diesem Falle kann der König auf Vortrag des Justizministers die Dispensation erteilen.

Dispensation ist ausgeschlossen: zwischen Adoptiv-Eltern und -Kindern, solange die Adoption nicht aufgelöst ist; zwischen Vormund oder dessen Deszendenten und Mündel, solange die Vormundschaft besteht; endlich denen, die nach den Regeln ihrer Kirche, wegen ihres religiösen Gelöbnisses keine Ehe eingehen können, ohne Erlaubnis ihrer kirchlichen Obrigkeit.

Der Eheschließung geht die Verkündigung voran. Von dieser kann der Munizipal-Ausschuß dispensieren.

Die Ehe wird vor einem Zivilbeamten geschlossen. Als solche werden betrachtet: der Matrikelführer, der erste Beamte des Munizipiums, der Oberstuhlrichter, der Bürgermeister der Städte mit geordnetem Magistrat, endlich die diplomatischen Vertreter und Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie, innerhalb der ihnen von der ungarischen Regierung eingeräumten Vollmacht[2]).

---

1) Es kam häufig vor, daß Geistliche, besonders katholische, zu anderen Konfessionen gehörige Kinder tauften, und in die eigenen Matrikel eintrugen. Die Regierung legte den Geistlichen, welche in solchen Fällen die Taufscheine den kompetenten Behörden nicht mitteilten, eine Geldbuße auf. Daraus entstanden viele Prozesse, welche allgemeine Aufregung verursachten.

2) Auch vor dem Minister des Innern hat schon eine Eheschließung stattgefunden.

Ein nicht vor Zivilbeamten geschlossener Bund, wird gesetzlich in keiner Beziehung als Eheschließung anerkannt.

Die Ehe muß ordnungsgemäß vor dem Matrikelführer geschlossen werden, in dessen Bezirk die eheschließenden Personen oder wenigstens eine derselben wohnen.

Wenn bei einer der eheschließenden Personen die Todesgefahr nahe ist, kann die Ehe auch ohne Verkündigung und Dispensation geschlossen werden, wenn beide Eheschließenden vor dem Zivilbeamten erklären, eventuell auch beschwören, daß zwischen ihnen kein Ehehindernis besteht.

Die Eheschließung geschieht öffentlich, in dem dazu bestimmten Lokale. Aus wichtigen Ursachen kann die Ehe auf Bitte der Eheschließenden auch mit Ausschluß der Öffentlichkeit geschlossen werden. Doch ist immer die freiwillige Einwilligung der beiden, sowie die Anwesenheit von je zwei Zeugen notwendig.

Die im Auslande zu schließende Ehe des ungarischen Staatsbürgers muß auch in Ungarn verkündet werden. In dem Eheprozesse ungarischer Staatsbürger ist nur das Urteil des ungarischen Gerichtes gültig. In den Eheprozessen von Ausländern, kann das ungarische Gericht nur in dem Falle vorgehen, wenn sein Urteil in dem Staate, dessen Bürger die Eheleute sind, Wirksamkeit hat.

Die auf die ehelichen Rechtsverhältnisse bezüglichen Verfügungen der Staatsverträge sind auch dann maßgebend, wenn sie von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen (§ 120).

Die Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil gelöst werden.

Die Auflösung kann gefordert werden, wenn eine Ehehälfte die Ehe bricht oder widernatürliche Unzucht begeht; oder im Bewußtsein, daß die Ehe noch besteht, eine neue Ehe eingeht.

In Hinsicht auf die §§ 1, 47—48 und 59 des G. A. 1868 XXX. sowie auf § 1 des G. A. L 1879 und in ihrem Sinne wird für die in Kroatien, Slavonien zuständigen ungarischen Staatsbürger verfügt:

„Für die in Kroatien-Slavonien als in einem unter der Krone des heil. Stephan mit Ungarn eine Staatsgemeinschaft bildenden Gebiete, geschlossene Ehe des in Ungarn zuständigen ungarischen Staatsbürgers, sowie für die unter besonderm Rechte stehenden in Kroatien-Slavonien zuständigen ungarischen Staatsbürger, die in Ungarn eine Ehe schließen, sind die auf das Ausland bezüglichen Paragraphen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden" (§ 147).

„Das Gesetz berührt die auf die Eheschließung bezüglichen religiösen Pflichten nicht" (§ 149).

Über die Religion der Kinder verfügt G. A. 1894 XXXII.

Die zu verschiedenen religiösen oder gesetzlich anerkannten Konfessionen gehörigen eheschließenden Personen können vor der Eheschließung ein für allemal vereinbaren, daß alle ihre Kinder in der Religion des Vaters oder der Mutter erzogen werden.

Die Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie vor dem kgl. Notar, dem kgl. Bezirksrichter, dem Bürgermeister oder dem Oberstuhlrichter unter den festgestellten Formen zustande kommt.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung folgen die Kinder nach dem Geschlechte der Religion ihrer Eltern, resp. sie werden in dieser erzogen, insofern diese Religion rezipiert oder anerkannt ist.

Die Vereinbarung kann später nur in dem Falle verändert werden, wenn die Ehe, durch Übertritt der einen Ehehälfte, zu einer Ehe unter Angehörigen der gleichen Religion wird.

Ebenso werden auch dort, wo keine Vereinbarung stattgefunden hat, nach dem Übertritt der einen Ehehälfte die Kinder unter 7 Jahren, sowie die etwa später geborenen Kinder in der gemeinsamen Religion erzogen. Bei Kindern zwischen 7—18 Jahren ist hierzu auch die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nötig.

Die diesem Gesetze widersprechenden Verträge, Reverse oder Verfügungen sind ungültig und haben in keinem Falle Rechtskraft.

Zugleich wurde mit G. A. XXXIII. 1894 die staatliche Matrikelführung für Geburten, Eheschließungen und Todesfälle eingeführt.

Die Geburt, die Ehe und der Tod des ungarischen Staatsbürgers im Auslande muß auch im ungarischen Matrikel verzeichnet werden.

Die bis dahin geführten Matrikeln der einzelnen Konfessionen wurden nach der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 24. Aug. 1895 mit Ende September jenes Jahres abgeschlossen. Sie bilden für die dem Vollzuge des Gesetzes vorausgegangene Zeit noch öffentliche Dokumente.

§ 51. Die Autonomie der Kirchen. In gewisser Beziehung war die ungarische Kirche von Beginn an autonom. Die führende Rolle des heil. Stefan und seiner Nachfolger in der Bekehrung und in der Organisation und Ausgestaltung der Kirche, sowie die Bestätigung dieser erworbenen Rechte durch Papst und Konzil, sicherten den kirchlichen Institutionen ein Maß der Selbstverwaltung, wie es sonst keinem zur römischen Oboedienz gehörigen Reiche zukam. Doch ist diese, bis heute bestehende von den Kirchenrechtslehrern anerkannte, privilegierte Stellung viel mehr eine Folge der Ausdehnung der staatlichen Prärogative auf dieses Gebiet, als ein Ausfluß des inneren kirchlichen Lebens.

Wir haben schon von den Rechten des apostolischen Königs in „ecclesiasticis“ und von deren Entwickelung gesprochen. Doch muß betont werden, daß auch der Primas, der Erzbischof von Gran, Vorrechte besitzt, die wir bei den Metropoliten anderer Länder vergebens suchen. Er ist Legat der apostolischen Kirche. Er hat das Recht Nationalsynoden einzuberufen, man kann von allen Konsistorien (mit zwei Ausnahmen) an ihn appellieren und er übt die Aufsicht über alle Diözesen und Klöster (die Erzabtei Pannonhalma ausgenommen). Diese Rechte, sowie seine hervorragende Stellung lassen ihn einigermaßen als den Nachfolger der Patriarchen der vorgregorianischen Kirchen erscheinen. Jedenfalls bedeutet diese Sonderstelluug des Kirchenfürsten auch ein Recht des Staates, dem er angehört.

Doch ist dies alles nur daraus erklärlich, daß der König als oberster Patron, seine Rechte auch Rom gegenüber zu bewahren wußte. Die katholische Religion war wirkliche, einzige Staatsreligion. Bis zur Reformation

spielten neben ihr die anderen Religionen und Konfessionen wie Muhamedaner, Juden und nicht unierte Griechen, nur eine untergeordnete Rolle. Aber gerade wegen der dominierenden Stellung des Königs konnte von eigentlicher Selbstverwaltung nicht die Rede sein.

Die Autonomie kehrte sich gegen Rom, nicht gegen den Staat. Sie fand ihren stärksten Ausdruck in dem Placetum Regium (1404), in den oft wiederholten Gesetzen, die das Führen der Prozesse in Rom selbst bei Todesstrafe verbieten, in den oft wiederholten Verboten, daß Benefizien Ausländern vergeben werden sollen. Erklärte ja König Matthias dem heiligen Stuhle, daß Ungarn eher bereit sei, wieder die Religion zu wechseln, als diesen Vorrechten zu entsagen.

Dieser Sonderstellung ist auch zuzuschreiben, daß die Reichstage schon vor dem Auftreten Luthers tiefgehende Reformen im kirchlichen Leben verordneten, freilich ohne damit viel zu erreichen.

Mit der Verbreitung der Reformation hörte die Einheit der Religion auf. Zuerst in Siebenbürgen, dann auch in Ungarn erhielten die Protestanten das Bürgerrecht und damit auch das Recht sich als Kirche zu konstituieren. Seit 1608 sind die protestantischen Kirchenverfassungen anerkannt. 1610 wurde die erste Synode in Zsolna abgehalten. Die Superintendenzen beider protestantischen Konfessionen blieben auch in den Zeiten der größten Unterdrückung bestehen; auch die Carolina Resolutio (1731. Siehe S. 16) bestätigt sie. Sie wurden aber der Aufsicht des katholischen Klerus unterworfen. Diesem Zustande machte die Gesetzgebung 1790—1791 ein Ende. G. A. XXVI. erklärt ihre Kirchenverfassung für vollständig unabhängig. Durch das kgl. Oberaufsichtsrecht kommen sie wieder in ein direktes Verhältnis zur Kgl. Majestät.

1. Die protestantischen Kirchen genießen das Recht der Selbstverwaltung seit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts. In ihnen kommt durchaus das Prinzip der Demokratie zur Geltung, um so mehr, als sie ja im Gegensatze zur Staatsgewalt emporkamen und sich konstituierten.

Demgemäß ist die Gemeinde die Basis der ganzen Kirchenverfassung. Die Gemeindeversammlung wählt das Presbyterium, dem der Pastor und die Lehrer angehören. Bei den Gemeinden der Augsburgischen Konfession übt die Gemeindeversammlung die Hauptgewalt, bei denen helvetischer Konfession (Reformierten, Kalvinisten) und den Unitariern das gewählte Presbyterium (innerer Rat), an dessen Spitze der Geistliche und der weltliche Kurator stehen. Die Gemeinden bilden Seniorate. Die Senioratsversammlung, der je ein weltlicher Kurator und ein geistlicher Inspektor (Senior) vorstehen, besteht aus den Gewählten der Gemeinden, besitzt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und handhabt die Disziplinargewalt über die Geistlichen. Auf dieselbe Weise ist dann die Versammlung der Superintendenzen organisiert, deren Mitglieder die Gewählten der Seniorate und der Hochschulen sind, und denen ein Oberkurator und ein Superintendent (Bischof) vorstehen. Es besteht ein Tribunal für jeden Bezirk. Die Superintendenz wacht über die Reinheit der Lehren, über die Erziehung der Geistlichen und über die Führung der Gemeinden. Die höchste Verwaltungsinstanz jeder Kirche ist der Konvent, bei den Unitariern

der Kirchenrat. In diesem sitzen, unter Vorsitz des Oberkurators und des ältesten Bischofs (Superintendenten), die Kuratoren und Superintendenten und die Abgeordneten der Seniorate. Dem Konvent der Helvetischen Konfession steht auch ein Oberkirchengericht zur Seite. Die gesetzgebende Gewalt ist bei der Nationalsynode, die bei der Augsburger Konfession jedes Dezennium, bei den Reformierten dreijährlich abgehalten wird. Die Beschlüsse der Synode (Kanon) müssen vom König bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen, können aber dann durch Verordungen nicht verändert oder umgestoßen werden. Die Geistlichen werden von der Gemeinde, die Seniore vom Kreise, die Superintendenten und Oberkuratoren von allen Gemeinden gewählt. Die ersten müssen vom Seniorat, die zweiten von der Superintendenz, die Bischöfe vom Staat bestätigt werden. Bei der Evangelischen Augsburger Konfession wird auch der Ober-Inspektor durch die Stimmen aller Gemeinden und Lehranstalten gewählt.

Die Verfassung der Kirche der Augsburgischen Konfession der Sachsen in Siebenbürgen unterscheidet sich von der ihrer Schwestern durch die Bildung eines Konsistoriums, in welchem das geistliche Element vorwiegt.

In Siebenbürgen waren die protestantischen Kirchen früher Staatskirchen. Eine Folge davon ist, daß der reformierte und lutherische Bischof dieses Kirchenbezirkes noch jetzt vom König bestätigt werden müssen; der Bischof der Unitarier muß außerdem noch vor dem König den Eid der Treue ablegen.

2. Die griechisch nicht-unierte (orthodoxe) Kirche besteht aus zwei gleichberechtigten Metropolien, der serbischen mit dem Sitz in Karlócza (Karlovicz) und der rumänischen mit dem Sitz in Nagy Szeben.

Auch hier ist die Gemeindeverfassung die Basis. Dem Geistlichen steht auf jeder Stufe eine weltliche Versammlung zur Seite. So in der Gemeinde selbst, dann, bei den Rumänen, im Archidiakonat, im Bistum (Eparchie), endlich in der Metropolie. Der Bischof ist Präsident der Versammlung, an welcher außer den Archidiakonen und Schuldirektoren, 20 Abgeordnete des Klerus und 40 der Gemeinden teilnehmen. Im Nationalkongreß der ganzen Kirche sitzen bei den Serben 75, bei den Rumänen 90 Mitglieder, zu einem Drittel vom Klerus, zu zwei Dritteln von den weltlichen.

Das hierarchische Prinzip ist bei den Rumänen stärker betont. In der Zwischenzeit der gewöhnlich dreijährlich gehaltenen Kongresse führt hier der Episkopat allein die Verwaltung. Bei den Serben dagegen steht den Bischöfen während dieser Zeit eine vom Kongreß gewählte ständige Kommission zur Seite.

An der Spitze der ganzen Kirche steht der Metropolit. Doch kann er in Sachen des Glaubens, der Liturgie und der Disziplin nur mit der Synode der Bischöfe entscheiden. In Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzangelegenheiten aber stehen ihm, außer den Bischöfen, der Kongreß oder die Kirchenkommission zur Seite.

Die Geistlichen werden von der Gemeinde gewählt, und zwar erfolgt bei den Serben die Kandidation durch das bischöfliche Konsistorium, bei den Rumänen durch den Erzpriester (Archidiakon). Den Erzpriester ernennt das bi-

schöfliche Konsistorium auf Grund eines Ternovorschlages der Archidiakonalversammlung. Die Bischöfe werden durch die Synoden der Diözesen auf Grund des Vorschlages des Metropoliten gewählt. Die Metropoliten sind der Wahl durch den Nationalkongreß unterworfen. Bischöfe und Metropoliten werden der Klostergeistlichkeit entnommen. Die Bischöfe, und selbst der Metropolit, wenn er nicht schon früher Bischof war, müssen sich einer kanonischen Prüfung vor der Synode unterziehen.

Eine besondere Autonomie genießen die serbischen Mönche (Kalugyer) [1]). Sie sind im Besitze großer Güter und Stiftungen. Die 12 Klöster in Syrmien (Fruska Gora) unterstehen dem Metropoliten. An der Spitze der einzelnen Klöster steht der vom Patriarchen und der bischöflichen Synode gewählte Archimandrit. Die Verwaltung der Güter steht unter Aufsicht des Patriarchen und des Kongresses.

Im allgemeinen ist dieser Kongreß die höchste Verwaltungsbehörde der Kirche. Da in ihm das Laienelement vorwaltet, sind Konflikte zwischen ihm und der Hierarchie, besonders dem Patriarchen, nicht selten.

Eben deshalb ist es natürlich, daß die Staatsgewalt hier eingreift. Je größer die Freiheit der Kirche ist, je größere auch weltliche, besonders finanzielle Interessen von den Verfügungen des Kongresses abhängen, um so strenger muß das Oberaufsichtsrecht des Königs gehandhabt werden.

Der Kongreß kann nur mit kgl. Genehmigung einberufen werden. Der kgl. Kommissär eröffnet seine Sitzungen und leitet seine Beratungen. Die vom Kongresse votierten Statuten haben nur dann Geltung, wenn der König sie bestätigt. Der König hat das Recht, die Versammlung zu vertagen, ihren Sitz zu verlegen oder sie ganz aufzulösen.

Selbstverständlich unterliegt auch die Wahl des Patriarchen der Bestätigung durch den König. Es ist vorgekommen, daß auch mit großer Mehrheit gewählte Kandidaten diese Bestätigung nicht erhielten. Dann wird die Wahl solange fortgesetzt, bis der König einem der Kandidaten die Bestätigung erteilt.

3. Die israelitische ¦Konfession hat keine gemeinsame Kirchenorganisation. Diejenigen Gemeinden, welche die im Kongreß 1868—69 entlassenen und vom König bestätigten Statuten annahmen (fortschrittliche), sind auch in Distrikte eingeteilt und haben eine Landeskanzlei in Budapest. Desgleichen haben die Gemeinden, welche das von der Minorität entworfene und vom König ebenfalls bestätigte Projekt der Statuten angenommen haben, eine besondere (orthodoxe) Landeskanzlei. Diejenigen Gemeinden aber, die keines annahmen, haben sich als status quo-Gemeinden organisiert.

Hier beruht also das ganze konfessionelle Leben auf der Gemeinde und die staatliche Aufsicht muß hier einsetzen. Die Gemeinden dürfen nur mit Ermächtigung des Ministers für Kultus und Unterricht gebildet, umgestaltet oder aufgelöst werden. In keiner Ortschaft kann aber mehr als eine Gemeinde

1) Diese Autonomie wird durch die Bulle Leo X. 1521 für die Mönche der gr. unierten Religion bestätigt. Pray. Specimem Hierarchiae.

bestehen. Diejenigen Israeliten, die ihr aus religiösen Gründen nicht beitreten wollen, haben das Recht, sich der nächsten Gemeinde ihrer Organisation anzuschließen.

Alle rezipierten Konfessionen sind in einem gewissen Sinne Staatskirchen. Ihre Seelsorger erhalten vom Staat die Ergänzung ihrer Kongrua bis 600 Kronen, wenn sie die theologischen Studien beendet haben, auf 800 Kronen (G. A. 1898. XIV.)

Die schon im G. A. 1848. XX. § 3 anerkannte Pflicht des Staats für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der rezipierten Religionen zu sorgen, bezieht sich nach der Meinung einiger Staatsrechtslehrer nicht auf die Israeliten, die damals noch nicht rezipiert waren. Dieser Ansicht steht aber das Gesetz der Rezeption entgegen (1895), welches die volle gesetzliche Gleichheit mit den andern rezipierten Konfessionen verbürgt, und gar keinen Unterschied in den Rechten statuiert.

Die Anerkennung als Staatskirche kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Vorsteher aller rezipierten Kirchen im Oberhause Sitz und Stimme haben. Auch für die Israeliten ist dies im Prinzip anerkannt und nur der Mangel einer kirchlichen Organisation verhindert dessen Ausführung.

§ 52. Die katholische Autonomie. Am schwierigsten und kompliziertesten gestaltet sich das Verhältnis des Staates zu der so lange herrschenden, ehemals alleinigen Staatskirche.

So lange die katholische Kirche dominierte und die Staatsgewalt sich mit ihr identifizierte war von ihrer Autonomie nie die Rede. Nur in Siebenbürgen, wo die Katholiken unter protestantischen Fürsten die Minorität bildeten, wo die Säkularisation durchgeführt wurde und lange Zeit hindurch der Bischofssitz nicht besetzt war, sind schon Ende des XVI. Jahrhunderts die Anfänge einer Selbstverwaltung bemerkbar. Der katholische „Status" wurde von Gabriel Bethlen bestätigt (1614). Die weltlichen Herren verwalteten das Kirchenvermögen und wachten mit über die Kirchenordnung und über die Schulen. Im XVIII. Jahrhundert riß die Regierung diesen Wirkungskreis an sich. 1873 hielt der Status von neuem eine Versammlung, deren Statuten von dem Minister für Kultus und Unterricht am 16. Juni 1873 bestätigt wurden. Präsident ist der Bischof, in dessen Abwesenheit der von der Versammlung gewählte weltliche Präsident. Mitglieder der Versammlung sind: 10 Mitglieder des Domkapitels, 16 Archidiakone oder deren Stellvertreter, ein Professor der Theologie, der Provinzial der Franziskaner, 19 Vertreter des Klerus, Vertreter der Mittelschulen, Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten; die kath. Richter der kgl. Tafel, Obergespane, Vizegespane und Bürgermeister; 42 weltliche Vertreter; endlich die Patrone, von welchen der kgl. Fiscus 3 Vertreter sendet. Der Direktionsrat besteht, unter Vorsitz des Bischofs, aus 8 geistlichen und 16 weltlichen Mitgliedern. Ihm ist die ausübende Gewalt übertragen.

In Ungarn wurde die Forderung der Befreiung der Kirche von der Staatsgewalt erst in dem Zeitpunkt aufgeworfen, als der König, dem sein

Patronatsrecht so große Rechte gewährte, sich als Staatsoberhaupt über die konfessionellen Parteien stellte und für die Protestanten Stellung nahm. Dem Josefinismus gegenüber traten die Bischöfe in Opposition. Als Leopold II. bei der Vorbereitung des Religionsgesetzes in die Fußtapfen seines Bruders trat, und die katholische Kirche auch gesetzlich aufhörte, die herrschende zu sein, forderte der Primas, daß entweder der Reichstag auch die Lehrmethode der protestantischen Schulen bestimmen solle, oder wenn dies nicht möglich wäre, daß die Katholiken ihr Schulwesen ebenso frei einrichten können, wie die Protestanten[1]).

Ein halbes Jahrhundert war Ruhe. Auf dem Reichstage von 1843—44 forderte der Domherr Karl Wurda freie Kirche, freien Staat, freie Schule. Der Einfluß des belgischen Beispieles und der italienischen Theorie von der freien Kirche machte sich hier zuerst fühlbar[2]). Die Rede, dann die Verteidigung Wurdas machte großen Eindruck, hatte aber keine nachhaltige Wirkung.

Bei dieser Gelegenheit legte der berühmte Historiker Ladislaus Szalay die Schwierigkeiten der katholischen Selbstverwaltung dar, Schwierigkeiten, die auch jetzt nach so viel mühseligen Bestrebungen nicht überwunden sind.

Szalay führt aus[3]), daß die katholische Autonomie nur in solchen Ländern eine Berechtigung habe und eingeführt sei, in welchen die Säkularisation schon vor sich gegangen sei, der Klerus kein großes Vermögen besitze und keine Standesrechte ausübe: „Bei uns aber, wo die Bischöfe im Oberhause die erste Stelle einnehmen, wo der Klerus ganze Komitate regiert, Abgeordnete sendet, Instruktionen erteilt, bei uns den Status quo zu erhalten und doch die Freiheit der Kirche vom Staate zu erklären, wäre den andern Konfessionen gegenüber, welche diese Privilegien nicht besitzen, das gefährlichste Prinzip. Der Schwache wäre gefesselt in die Hände des Mächtigen gegeben."

Als 1848, besonders infolge des G. A. XX § 3 die Gefahr der Säkularisation drohte, versammelte sich der Episkopat. Die Katholiken wendeten sich am 8. April mit einer Petition an den Reichstag, der aber, einige Tage vor seiner Auflösung keinen Beschluß über die Frage fassen konnte[4]). Damals tauchte zuerst der Gedanke der Beteiligung der weltlichen Katholiken an der Kirchenverwaltung auf, um sie dem Interesse der Konfession zu gewinnen[5]). Das Ende des Freiheitskampfes machte auch dieser Bewegung ein Ende.

1) Siehe mein Buch: Der Reichstag 1790—91 (ung.) II. S. 287.

2) Wurda, von seinen Standesgenossen im Stich gelassen und angeklagt, wurde von seinen Absendern, dem Kapitel in Györ zurückberufen und mußte in einem Tiroler Kloster für seine Freiheitsliebe büßen.

3) Rede vom 13. Juni 1843. Kovács Fr. Protokolle der Sitzungen des Reichstages 1843—44. I. 309 (Ungarisch).

4) Denkschrift über die Beratungen der Bischöfe 1848. Von einem Teilnehmer (ungar.) Pest. „Sie haben Ursache zu ahnen, ja vorauszusetzen, daß der § 3 des G. A. die Grundlage einer Maßregel bildet, deren Vollzug die Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen gefährden, die Katholiken aber ihrer Religions- und Schulstiftungen berauben würde, um sie dann zur Annahme des staatlichen Gnadenbrotes zu zwingen." S. 61.

5) „Von nun an soll auch den Laien Einfluß auf die Leitung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt werden. Was nicht streng genommen Sache der Religion und

Die Regierung berief 1870 einen katholischen Kongreß ein, um über diese Frage zu beraten. In diesem war, unter Koloman Ghyczys Führung die radikale Partei in der Majorität. Die vom Kongreß ausgearbeiteten Statuten, welche die Rechte des Herrschers wie die des Episkopates sehr zustutzten, wurden nicht sanktioniert. Franz Deák erklärte am 28. Juni 1873, daß die katholische Autonomie nur negativ vor das Haus gehöre. „Wir haben nicht das Recht, uns in die Autonomie zu mengen, wie sie sein soll, sondern wir haben das Recht zu bestimmen, wie sie nicht sein soll". In derselben Rede sprach er sich auch über die Säkularisation aus. Diese entspreche seinem Grundsatze von der freien Kirche im freien Staate nicht. „Es muß nicht ausgesprochen werden, daß die Kirchengüter weggenommen werden, sondern es muß entschieden werden zwischen dem, was wirkliches Eigentum der Kirche ist, und zwischen dem, was Eigentum des Staates zu Kulturzwecken ist". Vor allem aber empfahl er die größte Vorsicht.

Unter der Wirkung der kirchenpolitischen Gesetzgebung von 1894—95 trat 1897 wieder ein Kongreß zusammen, in welchem schon die streng kirchliche Partei vorwaltete. Der Primas bezeichnete in einem an die Geistlichkeit gerichteten Zirkularschreiben als zum Wirkungskreise der Autonomie gehörig: a) die Rechte welche S. M. bis jetzt als apostolischer König oder als Patronatsherr ausgeübt, und die er, mit Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes, der autonomen Körperschaft zu übertragen für gut findet; b) diejenigen Angelegenheiten, zu deren Leitung das Bischofskollegium diese Körperschaft delegieren kann; endlich c) die Rechte, welche der Staat dieser Körperschaft überträgt.

Auch dieser Kongreß blieb ohne Ergebnis. Die Frage blieb offen. Die so vielfach verwickelten Interessen von Staat, Papsttum, Hierarchie und Laienbeteiligung konnten so einfach nicht gelöst werden. Der Status quo, auf dessen Konsequenzen Szalay aufmerksam machte, besteht noch jetzt.

So dauert auch die traditionelle Einmischung des Staates in die kirchlichen Angelegenheiten fort.

Die Vergebung der kirchlichen Benefizien ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechte des apostolischen Königs. Bei diesen Vergebungen geht der König in den meisten Fällen mit vollständiger Freiheit vor; nur einige Abteien, sowie das griechisch-katholische Domkapitel von Balázsfalva haben das Recht der Präsentation.

Das ungarische Gesetz kennt kein Kirchengut im allgemeinen, nur Güter einzelner Kirchen und religiöser Institute. Zur Erwerbung neuer Güter sowie zum Verkauf von Gütern ist die kgl. Einwilligung notwendig. Die aus den kgl. Stiftungen herstammenden Kirchengüter haben eine Ausdehnung von zirka zwei Million Joch, mehr als $3\frac{1}{2}$ Proz. des ganzen Staatsgebietes. Nichtsdestoweniger steuert der Staat auch zu den Ausgaben der katholischen Schulen bei.

---

des Klerus ist, was außerhalb des Kreises der geistlichen Gewalt steht, soll in gemischten kirchlichen Versammlungen verhandelt werden, in denen auch das katholische Volk durch seine Gewählten zugegen ist." Ebd. S. 63.

Ein besonderes Gesetz regelt die Handhabung der kirchlichen Einkünfte während der Sedisvakanz (Intercalaria). Die Inhaber der kgl. Benefizien können mit kgl. Einwilligung über ihren Nachlaß frei verfügen. Ohne diese Einwilligung fällt 1/3 des Nachlasses dem Staate, 1/3 den Verwandten, 1/3 der Kirche zu.

Nur in einer Hinsicht hat sich das Königtum seiner Rechte zum Teile begeben. Die Aufsicht über die frommen Stiftungen wurde 1875 einer besondern, vom König ernannten, aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden Kommission übertragen. Tritt eine Differenz zwischen dieser Kommission und der Regierung ein, so entscheidet des Königs Majestät[1]).

§ 53. Die Schule. G. A. LXXIV. 1715 stellt das kgl. Oberaufsichtsrecht über alle Stiftungen zu kirchlichen und Erziehungs-Zwecken fest. Seine Majestät behält sich vor, seinem apostolischen Amte und seiner höchsten Autorität gemäß darüber zu wachen, daß den Stiftungen Genüge geschehe. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich auf alle, für Seminarien, Konvikte, Kollegien und andere sowohl geistliche als weltliche Erziehungsanstalten im Inlande oder im Auslande gemachten Fundationen. Es folgt aus diesem Rechte auch die Pflicht die Rechnungen zu prüfen.

G. A. LXX. 1723 bestätigt dieses Recht und betraut den damals errichteten Statthaltereirat mit der Vollziehung. Derselbe G. A. verfügt, daß auf den Akademien nicht bloß Philosophie, Theologie und Jus eingehender, in besonderen Stunden, gelehrt werden, sondern auch alle auf ausländischen Universitäten vorgetragenen anderen Wissenschaften, die zur militärischen und zivilen Ausbildung dienen. Der König wird es vollziehen, sobald ihm die Stände die Mittel und Wege vorlegen, wie dies am vorteilhaftesten geschehen könne. So wurde das Schulwesen zur Angelegenheit des Staates.

Selbstverständlich handelte es sich damals in erster Linie um die Erziehung des Adels. G. A. CV. desselben Reichstages macht es, wenn die Komitate nicht dafür sorgen, dem Statthaltereirat zur Pflicht, darüber zu wachen, daß die Erziehung der Kinder und Mündel durch ihre Eltern und Vormunde nicht vernachlässigt werde. „Die Vornehmen, die früher am kgl. Hofe erzogen worden, mögen auch ferner an Höfen ausgebildet werden. Die Komitate sollen die zu Hause sich aufhaltenden Söhne guter Familien dem Statthaltereirat anzeigen, damit dieser Seiner Majestät untertänigst vorschlage, wie sie, nach ihren Fähigkeiten angestellt werden können."

Das ganze Schulwesen ward durch Maria Theresia, auf Grund der kgl. Rechte, ohne Mitwirkung der Stände auf neue Grundlagen gestellt. Die Elemen-

1) Diese Kommission verwaltet: 1. den Religionsfonds, von Ferdinand II. gegründet, von Maria Theresia bereichert, der besonders zur Gründung neuer Kirchen dient. Sein Vermögen beträgt ca. 120 Millionen Kronen; 2. den Studienfonds, den Maria Theresia aus den Gütern der aufgehobenen Gesellschaft Jesu stiftete. Die Königin bestimmte ihn in ihrer Stiftungsurkunde 25. März 1780 zur Erziehung der vaterländischen Jugend aus dem Gesichtspunkte des Gemeinwohles (ad scopum felicitatis publicae). Er wurde jedoch mit der kgl. Entschließung vom 27. August 1790 ausschließlich katholischen Zwecken zugewendet. Er beträgt 60 Millionen Kronen.

tar-, die Mittel- und Hochschule erhielten damals ihre neue Verfassung. Der Staat sorgte für den gemeinsamen Lehrplan (Ratio educationis), und zur Durchführung der „nationalen Erziehung" auch für die notwendigen Mittel, welche der aus dem konfiszierten Vermögen der Jesuiten stammende Studienfonds darbot [1]).

Da der Staat wesentlich noch katholisch war, hielten sich die protestantischen Konfessionen, auf ihre gesetzliche Autonomie gestützt, von dieser Umgestaltung fern. Auch Joseph II., der die Simultanschule einführte, gelang es nicht, den Widerstand der Protestanten zu brechen. So geschah es, daß auch 1790 die von Maria Theresia eingesetzte Schulordnung zwar aufrecht blieb, de facto aber bloß konfessionelle Schulen bestanden, von welchen die katholischen direkt unter der Aufsicht des Staates standen. Seit 1790 wurde auch der für den „gemeinen Nutzen" (bono publico) gestiftete Studienfonds ausschließlich katholischen Zwecken zugewendet. Bei den Schulen der Griechisch-Nichtunierten machte sich der kgl. Einfluß im hohen Maße geltend, bei den Protestanten blieb die ererbte Unabhängigkeit unangetastet.

Seit 1790 mehrten sich die ständischen Projekte zur Begründung eines wirklich einheitlichen, nationalen Erziehungssystemes [2]). Diese führten aber zu keinem gesetzlichen Erfolg. Erst bei der großen Umwälzung 1848 gelang es, die erste Bresche in das System der konfessionellen Schule zu legen.

Der Ausbau der staatlichen Schule fing von oben, mit der Universität an.

G. A. 1848 XIX. verfügt, daß die „ungarische Universität" direkt unter dem Unterrichtsminister steht. Das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit wird anerkannt, auch die Habilitation von Privatdozenten angeordnet.

Dabei blieb die Autonomie der Universität und ihrer Fakultäten, bezüglich ihrer inneren Administration und der Kooptation ihrer Mitglieder bestehen. Die Professoren werden, gemäß den Vorschlägen der Fakultät, vom König auf Antrag des Unterrichtsministers ernannt; die Privatdozenten, auf Vorschlag der Fakultät, vom Unterrichtsminister bestätigt.

Die Universität in Kolosvár wurde durch G. A. XIX 1872 vom Staate „auf Grund des Prinzipes der Lehrfreiheit errichtet". So lange kein Universitätsgesetz geschaffen wird, sind für diese Anstalt die Statuten der kgl. Universität in Budapest gültig. Die notwendigen späteren Resolutionen erläßt der Unterrichtsminister nach Anhörung der Fakultäten.

Der Hauptunterschied zwischen dieser Universität und derjenigen in Budapest besteht darin, daß es in Kolosvár keine theologische Fakultät gibt.

---

1) Dieser Fonds wurde 1780 zugleich mit dem Universitätsfonds gegründet und diente unter Joseph II. zur Aufrechterhaltung auch der nicht-katholischen Schulen.

2) 1790. Diplomentwurf § 23. „Da das Wohl des Staates von der Erziehung der Jugend abhängt, werden Wir keineswegs den Unterrichtsplan aus eigener Macht vorschreiben, oder diese Angelegenheit einer Hofbehörde oder Kommission unterordnen; sondern wir werden für den Unterricht Sorge tragen im Sinne der im Reichstag festgesetzten allgemeinen Prinzipien der nationalen Erziehung, so daß die Schulen einer jeden Konfession von denjenigen einer anderen Konfession unabhängig sein sollen."

Mit Ausnahme der Universität bestätigte das Gesetz von 1848 die konfessionelle Schule. Ja, es machte die Deckung der Schulbedürfnisse der einzelnen Konfessionen zur Pflicht des Staates.

Das Volksschulgesetz von 1868 (G. A. XXXVIII.) beruht auf dem Prinzip der allgemeinen Schulpflicht (§ 1). Trotzdem das Gesetz eine Buße für die den Unterricht ihrer Kinder, Mündel oder Lehrlinge vernachlässigenden Eltern, Vormunde oder Arbeitgeber vorschreibt, gibt es noch viele Kinder, welche keine Schule besuchen, in den rumänischen und ruthenischen Bezirken bis 40 Prozent.

Volksschulen sind: die Elementar- und die höhere Volksschule, die Bürgerschule und die Lehrerpräparandie.

Öffentliche Anstalten dieser Art können in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise errichtet werden: von den heimischen Konfessionen, Vereinen, Einzelnen, von den Gemeinden und durch den Staat.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind wenigstens die folgenden: Religion und Moral; Lesen, Schreiben; Rechnen, Kenntnis der heimischen Maße und Gewichte; Grammatik, Elemente der Physik und Naturgeschichte mit Rücksicht auf die Gegend und die Lebensweise der Eltern der Mehrzahl der Kinder; vaterländische Geographie und Geschichte; praktische Fingerzeige zur Landwirtschaft, besonders zur Gärtnerei; eine Darstellung der bürgerlichen Rechte und Pflichten; Gesang; Turnübung, mit Rücksicht auf das militärische Exerzitium.

Jede konfessionelle Volksschule steht unter Staatsaufsicht. Das Recht und Amt der Regierung ist, diese Schulen durch ihre Organe von Zeit zu Zeit visitieren zu lassen; darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Gesetzes erfüllt werden und daß das Schulvermögen seinem Zwecke zugeführt werde; endlich auf dem Wege der konfessionellen Behörden die statistischen Daten über diese Schulen zu sammeln.

Wenn die konfessionellen Oberbehörden sich den Vorschriften des Gesetzes entziehen, hat die Regierung nach dreimaliger vergeblicher Aufforderung das Recht, die konfessionelle Schule in eine Gemeindeschule umzugestalten und zu deren Kosten auch jene Konfessionen heranzuziehen, welche die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllten.

Sonst haben die Konfessionen das Recht, die Lehrer selbst zu wählen, die Lehrbücher selbst zu bestimmen und den Lehrplan vorzuschreiben.

Einzelne können Schulen errichten, wenn sie die dazu nötige Qualifikation besitzen; Vereine, wenn sie nach den der Regierung eingereichten Statuten zu diesem Zwecke konstituiert sind. Diese Anstalten erhalten das Öffentlichkeitsrecht, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften für Gemeinde- und Staatsschulen entsprechen.

Auch in den Privatschulen müssen die Prüfungen öffentlich sein und ihr Termin ist dem Schuldirektor im voraus mitzuteilen, damit dieser erscheinen oder sich vertreten lassen könne.

Ausgezeichnete Privatinstitute können von der Regierung moralisch und materiell gefördert werden. Anstalten dieses Art jedoch, die dem Gesetz nicht

genügen oder gar an moralischen Gebrechen leiden, können durch die Regierung einer Untersuchung unterworfen und gesperrt werden, auch kann in außerordentlichen Fällen ihre Wirksamkeit sogar vor der Prüfung eingestellt werden.

Gemeinden, in welchen die Konfessionen keine dem Gesetz entsprechende Volksschule unterhalten, sind verpflichtet, die notwendigen Volksschulanstalten selber zu errichten. Die durch die Gemeinde errichteten Schulen sind gemeinsame Anstalten für die Kinder der Gemeindebewohner, ohne Unterschied der Konfession.

Die aus dem Gemeindevermögen und -Einkommen durch alle Mitglieder der Gemeinde erhaltenen Lehranstalten werden hinfort nicht als konfessionelle Schulen betrachtet.

Hat die Gemeinde bis jetzt eine konfessionelle Schule aus eigenen Mitteln erhalten, so steht ihr das auch ferner frei. Doch muß sie in diesem Falle auch die Schulen der anderen Konfessionen nach gerechter Proportion unterstützen.

Wenn die Konfessionen einer Gemeinde zu der Überzeugung kommen, daß die bestehenden Schulen, vereinigt mit Unterstützung der Gemeinde und des Staates, besser aufblühen, so können sie ihre Schulen in eine gemeinsame Gemeindeschule umgestalten.

Das Gesetz schreibt vor, daß die Unterrichtssäle geräumig und hell sein sollen [1]. Die Gemeinde hat auch die Schuleinrichtung zu besorgen und die armen Kinder mit Schulbüchern zu versorgen.

Ein Lehrer darf in der Regel höchstens 80 Kinder unterrichten. Knaben und Mädchen sollen abgesondert, wenn möglich in besonderen Sälen unterrichtet werden.

Die Lasten der Gemeindeschule werden von der Gemeinde getragen, die zu diesem Zwecke von ihren Mitgliedern eine Steuer erheben kann. Diese Steuer darf aber fünf Prozent der direkten Staatssteuern nicht übersteigen. Die Gemeindemitglieder, welche eine konfessionelle Schule erhalten, sind nur in dem Maße zur Steuer verpflichtet, in welchem ihre bisherigen Beiträge weniger als 5 Proz. der Staatssteuern ausmachen. Außerdem ist jede Gemeinde verpflichtet, für ihre Schule in Immobilien oder Geld einen Fonds zu stiften und diesen jährlich möglichst zu mehren.

Wenn die Gemeinde ihre Schule nicht zu erhalten vermag, kann sie sich wegen der nötigen Unterstützung an den Staat wenden.

Gemeinden, in welchen es wenigstens 30 Kinder gibt, die zu keiner der die Schulen erhaltenden Konfessionen gehören, sind verpflichtet, eine gemeinsame Gemeindeschule zu errichten. Wo es weniger als 30 solche Kinder gibt, gehen diese in die bestehende konfessionelle Schule. Doch muß dann in dieser der Religionsunterricht auf besondere Stunden beschränkt werden, in welchen die zu anderen Konfessionen gehörigen Kinder ebenfalls unter Aufsicht ihrer Konfessionen Religionsunterricht erhalten.

1) In einem Saale höchstens 60 Kinder. Für jedes im Durchschnitt 8—12 Quadratfuß Raum.

Für den Unterricht der in Tanya's[1]) wohnhaften Kinder hat die Gemeinde zu sorgen. Entweder durch Errichtung von Tagesschulen oder durch ambulante Lehrer.

Der Elementarunterricht besteht aus einem 6jährigen täglichen und aus einem 3jährigen Wiederholungskurs. Der Schulunterricht ist für die Schüler der täglichen Schule 20—25 Stunden wöchentlich, für die Wiederholungsschule im Winter 5, im Sommer 2 Stunden wöchentlich.

In der Stadt dauert das Schuljahr wenigstens 9 Monate, auf dem Lande wenigstens 8 Monate.

Den Lehrplan der Gemeindeschule bestimmt der Unterrichtsminister.

Jeder Schüler soll den Unterricht in seiner Muttersprache erhalten, insofern diese in der Gemeinde gebräuchlich ist. In Gemeinden gemischter Zunge sollen deshalb der gebräuchlichen Sprachen mächtige Lehrer angestellt werden. In bevölkerten Gemeinden sollen, soweit die Kraft der Gemeinde zureicht, Hilfslehrer verschiedener Sprachen angestellt werden.

Gemeinden, deren Bevölkerung 5000 übersteigt, sind verpflichtet, eine höhere Volksschule, oder wenn ihre Kraft zureicht, eine Bürgerschule zu errichten und zu erhalten.

Der Lehrkurs der höheren Volksschule ist drei Jahre für die Knaben, zwei Jahre für die Mädchen. Die auf die Lehrsprache und den Religionsunterricht bezüglichen Bestimmungen sind dieselben, wie für die Elementarschulen.

In der höheren Volksschule müssen wenigstens zwei Lehrer und ein Hilfslehrer angestellt sein. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt 18—24 Stunden. Kein Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich mehr als 30 Stunden zu unterrichten.

In Bürgerschulen beträgt der Lehrkurs für Knaben sechs, für Mädchen vier Jahre. Der Lehrplan der unteren vier Klassen entspricht dem der Realgymnasien, Latein ausgenommen.

Jede Gemeinde ist vor allem verpflichtet, die im Gesetz vorgeschriebenen Volksschulanstalten möglichst vollkommen einzurichten. Reicht ihre Kraft dazu hin, kann sie auch die höheren Volksunterrichtsanstalten errichten.

Der Minister für Unterricht hat das Recht, außer den nach Vorschrift des Gesetzes von den Gemeinden zu erhaltenden Volksschulanstalten, wo er es für nötig hält, auf Staatskosten die durch die lokalen Umstände geforderten Volksunterrichtsanstalten zu errichten, welche nach der Vorschrift des Gesetzes organisiert sind, und unter dem Distrikt-Schulrat und dem Schulinspektor stehen.

Der Staat errichtet in den verschiedenen Teilen des Landes 20 Lehrerbildungsanstalten. Diese sind mit Übungsschulen verbunden. Zur Anstalt gehören wenigstens zwei Joch Garten, damit die Zöglinge praktische Anweisung im Ackerbau, Wein- und Obstbau erhalten.

Zu Zöglingen werden diejenigen gesunden Jünglinge aufgenommen, die ihr 15. Jahr schon überschritten haben und ein Zeugnis von vier Klassen des Gymnasiums, der Realschule oder der Bürgerschule besitzen, oder die Aufnahmeprüfung bestehen.

1) Einzelne, von der Gemeinde entlegene Höfe und Wirtschaften.

Den Lehrplan schreibt der Minister für Unterricht vor.

Da diese Präparandien staatliche Anstalten sind, ist der religiöse Unterricht der Zöglinge Sache der betreffenden Konfessionen. Das Honorar der Religionslehrer bezahlt der Staat.

Mit der Anstalt ist ein Konvikt verbunden. Für arme, fleißige Zöglinge bezahlt die Anstalt das Kostgeld.

Ebenso werden Lehrerinnenbildungsanstalten vom Staate errichtet. In diese werden Mädchen von über 14 Jahren, die die höhere Volksschule absolviert haben, nach einer strengen Aufnahmeprüfung aufgenommen.

Zu Lehrern sind nur diejenigen qualifiziert, die ein Lehrdiplom aus einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt besitzen.

Die Lehrer werden für Lebenszeit gewählt und können nur wegen grober Nachlässigkeit, wegen moralischen Vergehens oder wegen Verbrechens durch Urteil des Bezirksschulrates vom Amte entfernt werden. Diese Urteile sind aber zur Bestätigung dem Minister für Unterricht vorzulegen.

Die neue Organisation der Schulbehörden erfolgte durch G. A. XXVIII. 1876.

Jedes Komitat bildet mit den in seinem Gebiete liegenden Städten, einen Schulbezirk. Doch gehören die Schulangelegenheiten der Städte vor deren Munizipalausschuß.

Budapest bildet einen besonderen Schulbezirk.

Der Schulinspektor wird vom Minister für Kultus und Unterricht ernannt, mit besonderer Rücksicht auf diejenigen, die sich auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Schulleitung praktisch ausgezeichnet haben.

Ist der Bezirk sehr ausgedehnt, kann der Minister auch Gehilfen ernennen. Diese Organe der Staatsregierung müssen alle Schulen jährlich wenigstens einmal besuchen.

Der Minister übt durch diese Organe die Aufsicht über die konfessionellen Schulen.

Der Schulinspektor ist Mitglied und Unterrichts-Referent des Munizipalausschusses. Die auf Schulangelegenheiten bezüglichen Entscheidungen des Ausschusses werden in seiner Gegenwart gefaßt.

Seine Aufgabe ist: in allen Volksschulanstalten des Bezirkes über die pünktliche Vollziehung des Gesetzes zu wachen und sich von deren Zustand persönlich oder durch seine Gehilfen zu überzeugen.

Er führt die Oberaufsicht über die Erziehung und den Unterricht in allen Anstalten. Zu diesem Behufe müssen die konfessionellen Obrigkeiten ihm die in ihren Schulen angewendeten Lehrpläne und Lehrbücher mitteilen. Ebenso sind bei Schulbesuchen die Lehrer dieser Anstalten zu deren Vorzeigung verpflichtet. Findet sich ein nicht genehmigtes oder ein von der Staatsregierung verbotenes Lehrbuch oder Lehrmittel, so stattet er dem Munizipalausschusse darüber Bericht ab, um dessen Konfiskation, eventuell die Bestrafung des Lehres zu erwirken[1]).

1) G. A. 1879 XL. von den Vergehen, verurteilt den, der ein von der Staatsregierung verbotenes Lehrbuch oder Lehrmittel gebraucht oder gebrauchen läßt, zu Gefängnis bis zu 2 Monaten und zu einer Geldbuße bis zu 300 Fl. Im Wiederholungsfalle, wenn seit der Strafe

Ebenso wacht er darüber, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgegenstände gehörig unterrichtet werden. Auch die Schulhygiene gehört zu seinen Obliegenheiten.

Aus den hierzu befähigten Mitgliedern des Munizipalausschusses wird ein Volkserziehungskomité gebildet, dessen Mitglieder auch die Gewählten einer jeden Konfession und je ein vom Munizipium gewählten Lehrer der staatlichen Gemeinde- und konfessionellen Schulen sind. Dieses Komité hat das Recht der Begutachtung und der Initiative für alle Volksschul-Angelegenheiten des Munizipiums.

Die Volksschulanstalten der Gemeinde stehen unter der bürgerlichen; die konfessionellen unter der kirchlichen Gemeinde. Für jede Schule wird ein Schulstuhl von wenigstens fünf Mitgliedern aus den des Lesen und Schreibens kundigen Mitgliedern der Gemeinde gewählt. Der Geistliche ist stets Mitglied des betreffenden konfessionellen Schulstuhles.

G. A. 1907. XXVI. erklärt alle Lehrer der staatlicheu Volksschulen für Staatsbeamte und regelt ihre Bezüge.

Über ihre Rechtsverhältnisse wird bestimmt:

Der staatliche Volksschullehrer untersteht der Disziplinargewalt. Er begeht ein Disziplinarvergehen a) durch eine gegen den Staat gerichtete Tat; als solche wird alles betrachtet, was gegen die Verfassung, den nationalen Charakter, die Einheit, Selbständigkeit, territoriale Integrität des ungarischen Staates, gegen die gesetzlich festgestellte Anwendung der ungarischen Sprache, gegen das Wappen, die Abzeichen oder die Fahne des Staats gerichtet ist; b) durch unsittlichen Lebenswandel; c) durch Agitation gegen eine Klasse, Nationalität oder Konfession, oder gegen Eigentum und Ehe; wenn er widergesetzlich die Aufteilung des Gemein- oder Privatvermögens betreibt; wenn er die Religion seiner Zöglinge beleidigt; d) durch rohes Benehmen seinen Zöglingen gegenüber; durch Ungehorsam seinen Obern gegenüber; durch sträfliche Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Pflichten; e) wenn er sich gegen das Gesetz mit Auswanderungsangelegenheiten beschäftigt.

Dieselben Disziplinarregeln werden durch G. A. XXVII. 1907 auch auf die Lehrer der nichtstaatlichen Elementarschulen ausgedehnt. Bei diesen kommt noch hinzu: die Vernachlässigung des Unterrichtes in der ungarischen Sprache und der Erziehung im patriotischen Geiste, ferner der Gebrauch von Lehrbüchern und Lehrmitteln, die vom Minister verboten oder nicht genehmigt sind.

Das Urteil wird bei Lehrern staatlicher Schulen durch den Disziplinar-Ausschuß der Munizipal-Kommission gefällt. Gegen das Urteil kann binnen 15 Tagen an den Minister für Kultus und Unterricht appelliert werden.

Bei konfessionellen Schulen hat die kirchliche Oberbehörde die Disziplinargewalt. Geht diese darin fahrlässig vor, oder versäumt sie, das Urteil dem Minister vorzulegen, wird die Angelegenheit vor den Verwaltungs-Ausschuß verwiesen.

noch nicht zwei Jahre verflossen sind, kann für den Lehrer auch Amtsverlust ausgesprochen werden. § 38.

Lautet das Urteil auf Amtsverlust, so ist es von Amts wegen zu unterbreiten.

Für jede Gemeinde, in welcher eine Staatsschule besteht — Fiume ausgenommen — wird ein Kuratorium gebildet, dessen Mitglieder auf sechs Jahre gewählt werden. Wo die politische oder Kirchengemeinde die Staatsschule unterstützt, sind auch deren Gewählte Mitglieder des Kuratoriums. Mitglieder sind diejenigen Geistlichen, deren Gläubige mehr als fünf Prozent der Bevölkerung ausmachen, der Lehrer und der Gemeinderat. Mitglied kann nur der ungarische Staatsbürger sein, der ungarisch lesen und schreiben kann.

Die Lehrer legen den Amtseid auf Treue gegen König, Vaterland und Verfassung ab. Sie geloben Gehorsam dem Gesetze und den gesetzlichen Verordnungen der Obrigkeiten, gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und, daß sie „die ihnen anvertraute Jugend in der Liebe zum ungarischen Vaterlande erziehen werden."

Durch G. A. XXVII. 1907 werden auch die Lehrer der Gemeinde- und konfessionellen Volksschulen als öffentliche Beamte anerkannt und ihre Bezüge durch die Verwaltung geregelt. Außer der Bezahlung muß auch für „anständige Wohnung" gesorgt werden. Die Bestimmungen des G. A. 1868 XXXVIII. betreffend die lebenslängliche Anstellung der Lehrer und daß die vakanten Stellen binnen eines halben Jahres besetzt werden müssen, werden auch auf die Lehrer der konfessionellen Elementarschule ausgedehnt. Der Staat leistet an die Pensionen der Witwen und Waisen einen Beitrag entsprechend dem Zuschusse, den er zur Bezahlung der Lehrer leistet.

Auch in den konfessionellen Schulen dürfen nur noch diplomierte Lehrer angestellt werden.

Wird in einer Gemeinde eine Staatsschule errichtet, so verliert die dort schon bestehende konfessionelle Schule die staatliche Unterstützung nur dann, wenn dies staatliche Interessen erfordern. Die Entscheidung darüber fällt, nach Anhörung des Verwaltungs-Ausschusses, der Minister für Kultus und Unterricht.

Bei die Kreirung neuer Stellen kann die staatliche Unterstützung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Organisation der neuen Stelle mit vorhergehender Genehmigung des Ministers geschehen ist.

Wenn die Konfession den gesetzlich vorgeschriebenen Minimalbeitrag zur Erhaltung der Schule nicht leistet, und die staatliche Unterstützung nicht in Anspruch nimmt, verliert sie in der betreffenden Gemeinde das Recht, die Schule zu erhalten. Das Recht dazu lebt wieder auf, sobald man die staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt.

Staatliche Unterstützung können nur die Lehrer jener konfessionellen und Gemeindeschulen erhalten, in welchen die im Gesetze vorgeschriebenen obligatorischen Lehrgegenstände, nach dem Schulplane der kirchlichen Oberbehörde oder dem des Ministers, auf sechs Jahre verteilt, in Dörfern wenigstens durch 8 Monaten, in Städten wenigstens durch 9 Monaten gelehrt werden.

Der Lehrer einer jeden Elementarschule muß, bei seiner ersten Anstellung vor dem kgl. Schulinspektor erweisen, daß er das ungarische Staatsbürgerrecht besitzt. Dann muß er den Eid in der Staatssprache ablegen.

Die Errichtung der Kleinkinderbewahranstalten in allen Gemeinden, die über 15000 Gulden direkte Steuern zahlen, verfügt G. A. 1891 XV. Die Oberaufsicht führt der kgl. Schulinspektor. Durch G. A. VIII. 1901 wurden Kinderasyle (Findelhäuser) errichtet, die unter dem Ministerium des Innern stehen.

Ein im Mai 1908 durch den Minister für Kultus und Unterricht eingereichter und vom Parlament angenommener Gesetzentwurf verordnet, daß der gesamte Volksschulunterricht unentgeltlich sei. Die Schulen erhaltenden Gemeinden und Konfessionen, sollen für den Ausfall durch den Staat entschädigt werden.

Der Mittelschulunterricht wurde durch G. A. 1883 XXX. geregelt.

Mittelschulen sind: Gymnasien und Realschulen. Beide haben acht Klassen. Die Lehrgegenstände sind im Gesetze vorgeschrieben[1]). Von den obligaten Lehrgegenständen kann niemand dispensiert werden[2]).

Die Konfessionen bestimmen selbst die Lehrsprache der von ihnen erhaltenen Anstalten.

Den Lehrplan der staatlichen, Munizipal- und Gemeinde-Anstalten, sowie der durch Vereine oder Einzelne erhaltenen Mittelschulen bestimmt der Minister. Der Lehrplan der konfessionellen Anstalten wird von deren Oberbehörde vorgeschrieben. Doch darf das Maß kein geringeres sein als das der Schulen unter staatlicher Leitung. Lehrplan, Lehrbücher und Lehrsystem müssen dem Minister vorgelegt werden.

Die Zöglinge müssen wenigstens neun Jahre alt sein, und vier Elementarklassen mit gutem Erfolge beendet haben, oder die Aufnahmeprüfung ablegen.

Lehrstunden sind: in den vier unteren Klassen (Turnen eingerechnet) höchstens 30, in den oberen Klassen höchstens 32 Stunden.

In eine Klasse können höchstens 60 Zöglinge aufgenommen werden. Im Bedarfsfalle werden Parallelklassen errichtet.

In den unter der Verfügung und unmittelbarer Leitung des Ministers stehenden Schulen bestimmt dieser das Schulgeld; in den konfessionellen Anstalten die kompetente Oberbehörde; in den von Munizipien, Gemeinden, Vereinen und einzelnen erhaltenen öffentlichen Mittelschulen wird die Bestimmung des Schulgeldes der Genehmigung des Ministers unterbreitet.

Das Schuljahr dauert 10 Monate lang. Die großen Ferien fallen auf Juli und August.

---

1) Nach diesem G. A. war der Unterricht im Griechischen obligatorisch: G. A. 1890 XXX. schreibt vor, daß die Schüler das Recht haben, zwischen Griechisch und einem anderen Kurs zu wählen, dessen Gegenstände die ungarische Literatur, das Lesen der griechischen Klassiker in ungarischer Übersetzung und das Zeichnen sind.

2) Ausnahmen sind, wegen körperlicher Gebrechen: Turnen, Zeichnen und Schönschreiben.

Am Schlusse des achten Schuljahres wird die Maturitätsprüfung (Abiturientenexamen) abgelegt.

Diese Prüfung wird unter dem Präsidium des Oberdirektors, bei konfessionellen Schulen unter dem von der Behörde dazu Berufenen durch das Professoren-Kollegium der betreffenden Mittelschulen abgehalten. Zu den konfessionellen Schulen sendet der Minister einen Kommissär, dem kein Verfügungsrecht zusteht, der aber die Aufsicht im vollsten Maße ausübt. Findet dieser, daß das Gesetz und die Instruktionen des Ministers nicht eingehalten werden, so stattet er nach Schluß der Prüfung dem Minister Bericht ab, auf dessen Grund die Ausgabe der Zeugnisse suspendiert wird. Der Minister fordert die kompetente konfessionelle Behörde zur Untersuchung auf. Stellt sich eine Verletzung des Gesetzes oder der Regeln heraus, so ist die Behörde verpflichtet, die Zeugnisse zu verbieten, im entgegengesetzten Falle findet deren Ausgabe statt. Doch muß jedenfalls ein Bericht an den Minister gesandt werden.

Als Mittelschullehrer können nur ungarische Staatsbürger angestellt werden, die ein Diplom besitzen, und nur in den Fächern, für welche sie im Diplom qualifiziert sind.

Diplomierte Lehramtskandidaten werden für 1—3 Jahre als Substituten angestellt, und nur, wenn sie sich während dieser Zeit als Lehrer bewähren, zu ordentlichen Lehrern befördert.

In den unter der Leitung des Ministers stehenden Anstalten werden die Direktoren und Lehrer für Lebenszeit ernannt, und haben das Recht auf Pension. In solchen Anstalten steht die Disziplinargewalt dem Minister zu, der in schweren Fällen auch auf Amtsverlust erkennen kann. In konfessionellen Schulen übt die kirchliche Oberbehörde die Disziplinargewalt aus; doch muß sie ihre Statuten dem Minister vorlegen.

Das Land ist in 12 Schulbezirke geteilt. An deren Spitze steht je ein vom König ernannter Oberdirektor, der die oberste Aufsicht über die in seinem Bezirke gelegenen Mittelschulen jeder Art führt.

Machen dies wichtige Kultur- oder Lokalinteressen wünschenswert, so können konfessionelle und andere Anstalten Staatshilfe beanspruchen und erhalten. In diesen Anstalten wird der ministerielle Lehrplan eingeführt und die aus der Staatshilfe bezahlten Lehrer werden von dem Minister ernannt.

Wenn ein in einer Mittelschule benütztes Lehrbuch staats-verfassungs- oder gesetzwidrige Lehren enthält, ist es Recht und Pflicht des Ministers, dasselbe zu verbieten, im Notfalle zu konfiszieren und die strafrechtliche Untersuchung einleiten zu lassen.

Erfährt die Regierung, daß in einer konfessionellen Mittelschule moralische Mißstände oder staatsfeindliche Tendenzen vorwalten und kann sie deren radikale Heilung durch die konfessionelle Behörde nicht erlangen, so ist es Recht und Pflicht des Ministers, wenn die durch seine Organe durchgeführte Untersuchung solche Tatsachen feststellt, welche in den ihm unterstehenden Anstalten zu Amtsverlust führen, die Entfernung der betreffenden

Individuen zu fordern, ja wenn selbst dies nicht zum Ziele führen würde, Seiner Majestät behufs provisorischer oder definitiver Schließung der Anstalt Vortrag zu erstatten. Bei anderen Anstalten steht dem Minister selbst das Recht der provisorischen oder definitiven Schließung zu.

Sollte eine, nicht unter der direkten Leitung des Ministers stehende öffentliche Mittelschule den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, so hat der Minister das Recht, nach dreimaliger, in halbjährlichen Intervallen zu erfolgenden Aufforderung an die Oberbehörde, dieser Anstalt das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen.

Die Qualifikation der Lehramtskandidaten erfolgt durch Prüfungskommissionen, deren Mitglieder der Minister in Budapest und Kolosvár aus den Professoren der Universität und anderen hervorragenden Schulmännern ernennt.

V. Abschnitt. Die Autonomie der Nebenländer.

§ 54. Allgemeines. Die bisher behandelten Autonomien sind die Rechte einzelner territorial organisierter Teile des Staates, die mit dem Recht der Selbstverwaltung auch staatliche Funktionen ausüben. Sie sind nicht nur Teile des Staates, sondern auch solche der einheitlichen ungarischen Nation. Sie haben diese Rechte auf historischer Grundlage erlangt und erhalten.

Anders steht die Sache in Kroatien und Slavonien. Sie gehören zum einheitlichen ungarischen Staate, bilden aber ein besonderes Territorium und die dieses bewohnende politische Nation ist mit besondern autonomen Rechten ausgestattet [1]).

Diese Rechte erstrecken sich aber nicht auf die Ausübung des Souveränität. Diese kann in einem Staate nur eine sein.

Es handelt sich darum, auf Grund der Gesetze eine reinliche Scheidung zwischen dem Rechte des Staates und dem des Landes zu vollziehen.

§ 55. Kroatien und Slavonien. Das staatsrechtliche Verhältnis der südslavischen Nebenländer zu Ungarn war vor deren Besitzergreifung bis 1840 durch mehr als 700 Jahre ein ungetrübtes. An einen Abfall von der Krone Ungarn dachte man nicht, auch wenn die Verhältnisse dies begünstigt oder möglich gemacht hätten. Als Ungarn dem Mongolensturm erlag, griff König Bela IV. zu dem Werke der Wiederherstellung mit den Mitteln, welche ihm die ziemlich intakt gebliebenen südwestlichen Provinzen bieten konnten. Auch im Kampfe gegen die Türken stand Kroatien Ungarn treu zur Seite; viele der gefeiertesten Helden, die Zrinyi, Jurisics waren kroatischer Abstammung. Die ständischen Vorrechte vereinigten den ganzen ungarischen Adel auch dann, als die Reformation in religiöser Hinsicht Magyaren und Kroaten trennte.

Die exponierte Lage des Landes brachte es mit sich, daß es mehr auf den Schutz der unter Habsburgischer Herrschaft stehenden Alpenländer angewiesen war, als das Hauptland. Demzufolge schlug die Hinneigung zu Österreich dort schon im 16. Jahrhundert tiefe Wurzel. Als unter Leopold I. die Schwächung und Isolierung Ungarns ein Hauptbestreben der Hofpolitik wurde, suchte und fand dieses im konfessionell einheitlichen Kroatien eine Stütze. Doch hatte diese Velleität keine Folge und das ganze 18. Jahrhundert hindurch standen die Kroaten treu zu Ungarn und seiner Verfassung.

1) Rede Emerich Hodossys im Reichstage 1895, 3. Dezember. Diarien des Reichstages 1892—96. XXVII. Bd. S. 247.

Für die spätere Entwickelung war es von Wichtigkeit, daß der südwestliche Teil dieser Nebenländer bis zur Save 1809 unter französische Botmäßigkeit geriet und dem Königreich Illyrien einverleibt wurde. Dieser Zustand währte nur einige Jahre, doch war seine Wirkung nachhaltig. Die Gleichberechtigung der Bürger, die feste Administration, die Fürsorge um die Kultur blieb nicht ohne merkliche Spuren. Das Gefühl der Nationalität ward rege, und da unter den Südslaven Kroatien das einzige organisierte Land war, galt es für selbstverständlich, daß es bei der damals beginnenden Befreiung der anderen südslavischen Stämme vom türkischen Joch zu einer großen Rolle berufen sei. Als einigender Name für alle diese an Religion und Kultur so verschiedenen Völkerschaften kam damals der Name Illyrier in Schwang.

Diese Bewegung, die anfangs nur eine literarische war und sich dann im Gegensatz zum Adel, der noch immer an Ungarn festhielt, auf das Bürgertum stützte, wurde von der österreichischen Regierung benützt, um die Bildung des ungarischen Nationalstaates möglichst zu verhindern. Nicht die Nationalitätenfrage, sondern die Hofpolitik führte 1848 den Bruch herbei. B. Jellasich forderte vor allem, daß Ungarn sich der Wiener Regierung unterordne.

Als Provinz hatte Kroatien bis 1848 einen Landtag, dessen Beschlüsse direkt vom König von Ungarn bestätigt wurden[1]. Diese aber durften nicht gegen die Reichsgesetze verstoßen.

Als 1867 die Aussöhnung zwischen der Dynastie und Ungarn zustande kam, und Franz Josef gekrönt ward, mußte auch das Verhältnis Ungarns zu seinem seit 1849 als österreichisches Kronland verwalteten Nebenland neu geregelt werden. Graf Julius Andrássy sagte damals dem König, daß man in Ungarn seine Politik gemäß seinem Verfahren den Kroaten gegenüber beurteilen werde.

In Ungarn war man zu den größten Opfern bereit, um die Staatseinheit zu retten und ein festes Verhältnis zu dem „Brudervolke" herzustellen. Paul Somssich, ein Anhänger Deáks, bot 1861 den Kroaten ein „weißes Blatt" an, um ihre Wünsche zu formulieren. Die Kroaten hielten sich noch ferne von Ungarn; sie beschickten aber auch den Reichsrat in Wien nicht. Doch war, besonders seitdem der Ausgleich mit Österreich abgeschlossen war, die Partei der Unionisten zur Übermacht gelangt. Bischof Strossmayer, der hartnäckigste Gegner der Union, wurde vom König auf Reisen geschickt.

Die Verhandlungen wurden durch eine Regnicolordeputation[2]) des ungarischen Reichstages und einer Deputation des kroatisch-slavonischen Landtages gepflogen und September 1868 zu Ende geführt.

Die wichtigsten Punkte der Vereinbarung sind: „Nachdem zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits, und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits wegen Schlichtung der zwischen ihnen obgeschwebenden staatsrechtlichen Fragen mit gemeinschaftlicher Übereinstimmung eine Konvention zustande gekommen ist, wird diese Konvention, als auch durch Seine

1) S. G. A. 1715. CXX.

2) Eine Deputation, an welcher sowohl Mitglieder des Oberhauses als des Abgeordnetenhauses teilnehmen, die also den ganzen Reichstag repräsentiert.

Kais. und Kgl. apost. Majestät genehmigt, bestätigt und sanktioniert, als ein gemeinsames Fundamentalgesetz von Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien, hiermit gesetzlich inartikuliert, wie folgt":

„Nachdem Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten, sowohl rechtlich, als faktisch zur h. Stephanskrone gehörten, und auch in der pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß auch die Länder der ungarischen Krone voneinander unzertrennlich sind, haben auf dieser Basis Ungarn einerseits, Kroatien und Slavonien anderseits, zur Schlichtung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen folgende Konvention geschlossen":

„Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter Seiner Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern" (§ 1).

„Aus dieser Gemeinschaft und Zusammenhörigkeit folgt, daß der König von Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone, und mittels eines und desselben Krönungsaktes gekrönt wird und für die unter der Krone des h. Stefan stehenden sämtlichen Länder auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Länder ein gemeinschaftliches Krönungs- (Inaugural-) Diplom festgestellt und ausgefertigt wird."

„Das Original dieses Krönungs-(Inaugural-)Diploms ist jedoch nebst dem ungarischen Texte auch in kroatischer Sprache zu verfassen, und wird auch den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien herausgegeben, um auch deren Landesverfassung und territoriale Integrität zu verbürgen."

„Das 1867er Inaugural-Diplom wird nachträglich im kroatischen Originaltexte ebenfalls ausgefertigt und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden" (§ 2).

„Aus der obenerwähnten unteilbaren Staatsgemeinschaft folgt ferner, daß hinsichtlich aller jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den anderen Ländern Sr. Majestät gemeinschaftlich, oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien eine und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung und hinsichtlich der Exekutive eine gemeinschaftliche Regierung haben müssen. Die bisher darüber erlassenen Gesetze (1867. XII. XIV. XV. XVI.) werden als gültig anerkannt. Mit dem Vorbehalt, daß für die Zukunft ähnliche Grundgesetze und Vereinbarungen nur mit der gesetzlichen Teilnahme der Nebenländer zustande kommen können" (§ 3).

„Außer jenen Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der h. Stefanskrone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinschaftlich zu behandeln sind, gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen, und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diese Konvention als notwendig anerkannt wird" (§ 5).

„Eine solche gemeinschaftliche Angelegenheit sämtlicher Länder der h. Stefanskrone ist vor allem die Votierung der Kosten des Hofhaushaltes" (§ 6).

„Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind ferner die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung und die Ver-

fügungen bezüglich der Dislozierung und Verpflegung der Armee, worauf bezüglich jedoch hinsichtlich Kroatien, Slavonien und Dalmatien bestimmt wird:

a) Daß aus dem gemeinschaftlich zu votierenden Kontingente der auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien entfallende Teil im Verhältnis der Gesamtbevölkerung festgestellt wird, wobei es selbstverständlich ist, daß, wenn das bisherige Wehrsystem umgeändert werden wird, die Bestimmungen des neu festzustellenden Systems auch in Kroatien, Slavonien und Dalmatien in Anwendung kommen werden;

b) daß die auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien entfallenden Rekruten in die Regimenter dieser Länder eingereiht werden;

c) endlich, daß bei der Einreihung dafür gesorgt werden wird, zu welcher Waffengattung die Rekruten zumeist tauglich sind und daß die Rekruten aus dem Küstengebiete hauptsächlich zur Flotte eingestellt werden" (§ 7).

„Gemeinschaftlich sind zwischen Ungarn, Kroatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl in legislatorischer als administrativer Hinsicht auf die unten beschriebene Weise auch die Finanzen. Daher gehört die Feststellung des gesamten Steuersystems, die Votierung der direkten und indirekten Steuern, sowohl hinsichtlich der Gattung und der Ziffersätze dieser Steuern, als auch deren Ausschreibung, Gebarung und Einhebung, die Einführung neuer Steuern, die Votierung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie auch die Prüfung der Jahresschlußrechnungen über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Staatsanleihen, oder die Konvertierung der heute bestehenden Schulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung und Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Verfügung über die Monopole und Regaleinkünfte (jura regalia majora) und überhaupt eine jede Verfügung, welche die in den Ländern der h. Stefanskrone gemeinschaftlichen Finanzangelegenheiten betrifft — zu der Kompetenz des gemeinsamen Reichstages der Länder der h. Stefankrone; hinsichtlich der Veräußerung des kroatisch-slavonischen Staatsgrundbesitzes jedoch mit der Einschränkung, daß diesbezüglich auch der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag einzuvernehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann[1]). Und hinsichtlich all dieser Gegenstände erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzverwaltung, welche durch den dem gemeinsamen Reichstage verantwortlichen königlich ungarischen Finanzminister ausgeübt wird, auch auf die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien" (§ 8).

„Gemeinschaftliche Angelegenheiten sämtlicher Länder der ungarischen Krone sind auch die Geld-, Münz- und Banknotenangelegenheiten, so auch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes und die Überprüfung und Bestätigung jener Handelsstaatsverträge, welche die Länder der h. Stefankrone gleichmäßig betreffen; die Verfügung über die Banken, Kredit- und Versicherungsinstitute, Patente, Maß und Gewicht, Warenstempel und Musterversicherung, Punzierung, literarisches und künstlerisches Eigentum; das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht, und im allgemeinen die An-

1) Nach 1873, XXXIV. § 2, gehören auch die staatlichen Forste unter diese Rubrik.

gelegenheiten des Handels, der Zölle, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schiffahrt und jener Staatsstraßen und Flüsse, welche Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich angehen" (§ 9).

„Hinsichtlich der Regelung des Gewerbewesens, den Hausierhandel inbegriffen, ferner in Angelegenheiten der nicht auf Gemein-Erwerb abzielenden Vereine, hinsichtlich des Paßwesens, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerschaft und der Naturalisierung ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich, indessen wird die Exekutive hinsichtlich dieser Angelegenheiten den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien vorbehalten" (§ 10).

„Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien anerkennen, daß sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten, anderseits aber die unter den Ländern der ungarischen Krone selbst als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit das ihrige beizutragen verpflichtet wären" (§ 11).

Diese Vereinbarung ist ein Übereinkommen zwischen dem ungarischen Reichstag und dem Landtag von Kroatien. Sie wurde aber Gesetz und zwar wie ihr Text sagt, Fundamental-Gesetz durch die Sanktion des Königs von von Ungarn. Trotzdem daß der Text deutlich von einer staatlichen Gemeinschaft spricht, trotzdem er an die 800jährige Vorgeschichte des Verhältnisses zwischen Ungarn und Kroatien anknüpft, hat sich in Kroatien die Theorie entwickelt, als ob dieses Übereinkommen zwischen zwei gleichberechtigten Faktoren geschlossen worden wäre. Da nun Ungarn ein Staat ist, soll das damit einen Vertrag eingehende Kroatien es auch sein.

Die einzige Stütze dieser Ansicht ist die unzweifelhafte Tatsache, daß der ungarische Reichstag mit dem kroatischen Landtag auf gleichem Fuß verhandelt hat. Die Reichsgesetzgebung hat ihren Willen Kroatien nicht oktroyiert. Sie befolgte in diesem Falle das Gebot der Billigkeit. Es handelte sich um das Ausmaß der Rechte der Nebenländer, wobei letztere wohl gehört werden mußten, um deren freiwillige Annahme und friedlichen Bestand zum voraus zu sichern. Es ist gewiß, daß die Nebenländer durch dieses Gesetz aufhörten, partes subiectae zu sein, wie sie früher hießen, aber ein Staat sind sie dadurch nicht geworden.

Was für den Historiker am wichtigsten ist, ist, daß keiner der verhandelnden Teile daran dachte, die Nebenländer als Staat neben Ungarn zu stellen. Auch die Kroaten dachten nicht daran; der Name ihrer Partei: Unionisten bezeugt dies vollkommen. Der erste, der für Kroatien als Staat eintrat, Pliverics, bezeugt in seinem Buche, daß das damals noch lebende Mitglied der Regnicolar-Deputation und des Reichstages von 1865 bis 1868, Julius Kautz, ihm gegenüber erklärte, die Idee eines kroatischen Staates habe damals niemandem vorgeschwebt[1]).

1) Wörtlich: „Um allenfallsigen Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich hinzufügen, daß ich weder die Resultate noch die Ausgangspunkte der Arbeit (Pliverics) und insbesondere jene Ansicht, wonach Kroatien als Staat hingestellt erscheint, teile, ja entschieden für unrichtig halte und zwar sowohl aus rechthistorischem, als auch vom dogmatisch-wissenschaftlichen Stand-

Für den Juristen spricht § 1 des Gesetzes mit voller Deutlichkeit. Es ist nur von einer staatlichen Gemeinschaft die Rede, deren Oberhaupt der König von Ungarn, der durch den ungarischen Reichstag, in welchem auch die Nebenländer vertreten sind, gekrönt wird. So war es von jeher und es ist niemand eingefallen, aus Kroatien einen besonderen Staat machen zu wollen. Ebenso wurden im Inauguraldiplom und im Krönungseid mit den Rechten Ungarns auch die seiner Nebenländer verbürgt und beschworen. Die einzige Neuerung besteht darin, daß neben dem ungarischen Texte auch eine kroatische Übersetzung dieser Dokumente gefordert wird. Ob dies zur Gründung eines Staates genügend ist, mögen Juristen entscheiden.

Ein Staat als juristische Person ist ohne Fiskus und ohne das Recht, internationalen Verkehr zu pflegen, undenkbar. Nun ist aber in § 8 nur von den Regalien der heiligen Stefanskrone die Rede. Es muß bemerkt werden, daß der Ausdruck „kroatisch-slavonischen Staatsgrundbesitzes" zu Mißdeutungen Anlaß geben kann, es müßte richtig heißen „des in Kroatien und Slavonien liegenden Staatsgrundbesitzes". Das Recht des internationalen Verkehrs aber steht den Nebenländern nicht im geringsten zu. Selbst Österreich gegenüber bilden sie nur ein Teil des ungarischen Staates.

Gibt es wohl einen Staat ohne Bürger? Der kroatische wäre es. Das Gesetz kennt nur ein Staatsbürgertum im Gebiete der ungarischen Krone: das ungarische. G. A. 1879: L § 1 „die Staatsbürgerschaft in allen Ländern der ungarischen Krone ist eine und dieselbe". Auch § 10 des G. A. 1868: XXX. setzt fest, „daß für die Staatsbürgerschaft und die Naturalisierung die Gesetzgebung gemeinsam ist". Nur die Vollziehung wird den Nebenländern für ihr Gebiet überlassen.

Das kroatisch-slavonische Landesgesetz vom Juni 1895 spricht trotzdem „von ungarisch-kroatischer Staatsbürgerschaft". Als das Ministerium im November desselben Jahres im ungarischen Reichstag darüber interpelliert wurde, erklärte Ministerpräsident Baron Bánffy den Ausdruck für inkorrekt. Die Regierung werde darüber wachen, daß solche Mißdeutungen nicht stattfinden[1]).

Mit den in §§ 2—8 hergezählten Gegenständen: Hof, Heer und Finanzen, sowie Gesetzgebung und Regierung ist die Reihe der gemeinsamen Angelegenheiten aller Länder der ungarischen Krone noch nicht erschöpft. Wir haben gesehen, daß auch das Geldwesen, Handel, Telegraph, Post, Eisenbahn und Schiffahrt, Gewerbewesen und selbst Paßwesen zur Reichsgesetzgebung gehören[2]).

punkte aus. Betreffs des 1868er Gesetzes speziell kann ich Sie versichern, daß es keinem einzigen auch nur im Traume einfiel oder in den Sinn kam, Kroatien als Staat zu betrachten, als Staat zu behandeln, als Staat konstruieren zu wollen, weil jeder fühlte und wußte, daß dies ein schweres Vergehen gegen die Integrität, gegen die Einheit und die ganze Geschichte und Majestät des ungarischen Staates und der heiligen Stefanskrone gewesen wäre." Aus Pliverics zitiert. Nagy Ernst, Staatsrecht. S. 89, Note.

1) Seitdem werden die kroatisch-slavonischen Landesgesetze im ungarischen Ministerpräsidium einer Revision unterworfen, damit ihr Text mit dem des G. A. 1868. XXX. nicht kollidiere.

2) Die Pässe ins Ausland werden nach G. A. 1903 VI. im Hauptlande in ungarischer und französischer Sprache, in Kroatien-Slavonien in kroatischer und französischer Sprache ausgestellt.

G. A. 1868: XXX. § 48 setzt fest, worin die Autonomie der Nebenländer besteht. Sie erstreckt sich „sowohl in legislatorischer, als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen auch die Justizpflege — mit Ausnahme des Seerechts — in allen Instanzen".

Gewiß ein sehr weit reichendes Maß provinzieller Selbstverwaltung, wie es aus theoretischen Definitionen nicht konstruiert werden kann und nur durch die geschichtlichen und politischen Prämissen verständlich ist. Es ist wie jede wahrhaft historische Gestaltung ein Faktum sui generis, das schwer in die allgemeinen staatsrechtlichen Kategorien einzuschachteln ist. Georg Jellinek hat das mit solchen Rechten ausgestattete Kroatien-Slavonien „Land" genannt.

Die Einheit der Staatsgewalt wird insbesondere durch die Einheit der Regierung herbeigeführt. „Hinsichtlich all jener Angelegenheiten, welche im G. A. XII. vom Jahre 1867 und in der gegenwärtigen Konvention bezüglich sämtlicher Länder der ungarischen Krone als gemeinschaftliche bezeichnet sind, mit Ausnahme der im § 10 enthaltenen Gegenstände, wird die Exekutivgewalt auch hinsichtlich Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens durch die in Budapest residierende Zentralregierung, durch ihre eigenen Organe ausgeübt" (§ 43).

Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird für diese Länder zu der in Budapest residierenden Zentralregierung ein besonderer kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des ungarischen Ministerrates und dem ungarischen Reichstage verantwortlich. Derselbe bildet das Vermittlungsband zwischen Seiner Majestät und den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien (§ 44). Er hat im Landtag weder Sitz noch Stimme und gar keinen Einfluß auf die autonomen Angelegenheiten.

An der Spitze der autonomen Verwaltung der Nebenländer steht der auf Vorschlag des königlich-ungarischen Ministerpräsidenten mit dessen Gegenzeichnung von Seiner Majestät ernannte Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien. Der Banus kann laut G. A. 1873: XXXIV. § 7 keine militärische Jurisdiktion ausüben.

Über die Kompetenz des Banus, des Ministers für Kroatien und des ungarischen Ministeriums setzt G. A. 1873 XXXIV. § 5 folgendes fest: Der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Minister unterbreitet die Vorstellungen des Banus an Seine Majestät ohne Änderung, ohne Aufschub im Wege der ungarischen Regierung (Ministerrat) Und nur in dem Falle, wo aus dem Gesichtspunkte der in G. A. 1868: XXX. festgesetzten staatlichen Gemeinschaft oder der gemeinsamen Interessen Zweifel auftauchen und diese auch nach Anhörung des Banus nicht gelöst werden, unterbreitet er zu gleicher Zeit, jedoch abgesondert Seiner Majestät seine bezüglichen Bemerkungen, resp. die Bemerkungen der ungarischen Regierung.

Der Banus ist also in allen staatlichen Fragen bloß Chef der Exekutive in den Nebenländern „unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der ungarischen Regierung".

Wie die Regierung so ist auch die Gesetzgebung für alle als mit Österreich gemeinsam anerkannten Angelegenheiten gemeinsam.

„Für alle Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der gemeinsamen Krone und den andern Ländern Seiner Majestät gemeinsam sind, sowie für diejenigen, welche in den obigen Paragraphen als für die Länder der ungarischen Krone gemeinsam bezeichnet werden, steht das Recht der Gesetzgebung dem alljährlich in Pest einzuberufenden gemeinsamen Reichstage aller Länder der ungarischen Krone zu".

Zu diesem Reichstage entsendete Kroatien laut des G. A. 1868 XXX 29 Abgeordnete. Später, als nach Einverleibung der Militärgrenze die Bevölkerung der Nebenländer bedeutend anwuchs, wurde diese Zahl auf 40 vermehrt. Sollte durch ein späteres Gesetz die Zahl der Reichstagsabgeordneten verändert werden, so wird auch die Zahl der kroatisch-slavonischen Abgeordneten in der Proportion verändert, in welcher die Gesamtzahl der Abgeordneten zu deren gegenwärtigen Zahl stehen wird[1]) (1881 G. A. XV.).

Kroatien, Slavonien und Dalmatien wählen die Abgeordneten zu dem gemeinsamen Reichstage aus ihrem Landtage, und zwar für die ganze Zeit der Dauer des Mandates des Reichstages. Sollte der Landtag inzwischen aufgelöst werden, so bleiben die kroatischen Abgeordneten Mitglieder des Reichstages, so lange bis der neu einberufene Landtag nicht neue wählt (1868 XXX. § 34). Doch ist in diesem Falle der Landtag binnen drei Monaten einzuberufen (1873 XXXIV. § 4).

Die Abgeordneten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens üben ihr Recht zu reden und abzustimmen in allen gemeinsamen Angelegenheiten ebenso selbständig und ohne Instruktion aus, wie die andern Mitglieder der Reichstages. Doch erstreckt sich die Inkompatibilität der Mitglieder des Reichstages nicht auf das Verhältnis, in welchem die kroatisch-slavonischen Abgeordneten zu ihrem Landtage und zu ihrer Landesregierung stehen.

Auch senden Kroatien, Slavonien und Dalmatien aus ihrem Landtage drei Mitglieder in das Oberhaus des Reichstages (1881 XV, § 3, G. A. VII. 1885).

Die Magnaten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens und diejenigen weltlichen und geistlichen Würdenträger, die bis 1848 Mitglieder des Oberhauses waren, bleiben es bis zur Neugestaltung dieses Hauses.

Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, sofern es möglich ist, im Reichstage zuerst und nacheinander behandelt. Jedenfalls muß Rücksicht darauf genommen werden, daß die Abgeordneten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens wenigstens 3 Monate lang jährlich Zeit haben, sich auf ihrem Landtage mit ihren innern Angelegenheiten zu befassen (1868 XXX. §§ 37. 38). Auch in die, zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit der österreichischen Delegation ausgesandte Reichstagsdelegation werden kroatische Mitglieder in entsprechender Zahl gewählt; vier aus dem Abgeordnetenhause; einer aus dem Oberhause (§§ 40. 41).

Die Diäten der in den ungarischen Reichstag entsendeten kroatischen Abgeordneten werden aus der ungarischen Staatskasse bezahlt (§ 39).

1) Die jetzige Proportion ist 453 : 40.

Die Abgeordneten Kroatiens und Slavoniens, als einer politischen Nation, die ihr eigenes Territorium und in ihren innern Angelegenheiten eigene Gesetzgebung und Regierung hat, können sich sowohl im Reichstage wie in der Delegation auch der kroatischen Sprache bedienen.

Die von der gemeinsamen Gesetzgebung für Kroatien, Slavonien und Dalmatien erlassenen Gesetze werden von Seiner Majestät unterschrieben, auch im kroatischen Texte herausgegeben und dem Landtage dieser Länder zugesendet.

Diese Länder können in ihren Angelegenheiten ihre Landesfarben und ihr Wappen benutzen; das letztere jedoch mit der heiligen Stephanskrone gedeckt.

Das Wappen der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind die vereinigten Wappen Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens[1]).

Bei der Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten wird auf dem Reichstagsgebäude neben der ungarischen Fahne auch die kroatisch-slavonisch-dalmatische gehißt. Auf den Münzen wird im Titel des Königs auch der Titel „König von Kroatien, Slavonien und Dalmatien" aufgenommen (§§ 61—64).

§ 56. Finanzielles Übereinkommen zwischen Ungarn und Kroatien. In finanzieller Beziehung waren die Nebenländer von jeher in einer bevorzugten Lage. Zwar macht das Dekret Ludwig I. (1351: XIII.) keinen Unterschied zwischen den in Slavonien wohnenden Edelleuten und den andern in der Zahlung des lucrum camerae, aber schon in dem Dekret Wladislaus II. 1492, das die Freiheiten Slavoniens bestätigt, wird zugestanden, daß die dortigen Einwohner nur die Hälfte der Kontribution zu zahlen haben, „wie es ihre alte Gepflogenheit mit sich bringt". Wie es scheint, hatte das Grenzland diese Erleichterung seiner exponierten, gefährdeten Lage seit dem Beginne der türkischen Angriffe zu verdanken. Doch blieb dieser Zustand auch dann aufrecht, als friedlichere Zeiten eintraten. G. A. 1790/91: LIX. verordnet, daß die Kontribution der kroatischen Komitate und der Komitate Ober-Slavoniens, Zágráb, Körös und Varasd (das jetzige Kroatien) immer im ungarischen Reichstag verhandelt werden soll, jedoch abgesondert von der Steuer des Königreichs Ungarn, und daß diese Steuer außer dem Reichstag nicht erhöht werden kann. Die Steuer der Komitate des unteren Slavonien wurde im Reichstage unter sie aufgeteilt, so wie es bei den anderen ungarischen Komitaten der Fall war. Dagegen wurde die Summe auf das ganze jetzige Kroatien zwar vom Reichstage ausgeworfen, aber das Land selbst besorgte die Verteilung unter die einzelnen Komitate und Städte. Die gesamte Kontri-

[1]) Über die Abzeichen entbrannte zuerst der Streit. Das ungarische Reichswappen wurde im Sommer 1883 in Zágráb von allen Stellen, wo es gesetzlich angebracht werden mußte, gewaltsam entfernt. Ein kgl. Kommissär stellte die Ordnung wieder her. Im Oktober 1895 wurde während der Anwesenheit Seiner Majestät in Zágráb eine ungarische Fahne auf öffentlichem Platze verbrannt. Die Täter, Studenten, wurden verurteilt, jedoch von der kroatischen Gesellschaft als Märtyrer gefeiert. Das Fundamentalgesetz, das ja auch die Kroaten als solches anerkennen, und das ihr Landtag einstimmig angenommen hat, sorgte für die Anerkennung der Symbole der Staatseinheit. Doch hatten die ungarischen Regierungen seit 1895 nicht die Energie, dem klaren Wortlaut das Gesetzes Geltung zu schaffen.

bution dieses Landes, das Küstengebiet einbegriffen, belief sich 1847 auf 135½ Porten, d. h. beiläufig 95000 Fl., so viel als ein ungarisches Komitat mittlerer Ausdehnung und Bevölkerung zahlte.

Das dichtbevölkerte, jedoch nur zum Teile fruchtbare Kroatien war also schon vor 1848 unfähig, zu den Staatslasten beizutragen. Ungarn mußte auch seit 1868 fortwährend Opfer bringen, um die durch die Ausbreitung der Selbstverwaltung der Nebenländer stark anwachsenden Ausgaben zu decken.

„Das Steuerfähigkeits-Verhältnis ist nach denselben amtlichen Daten, auf Grund welcher das Verhältnis der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät auf zehn Jahre festgestellt wurde, auf dieselbe Zeit hinsichtlich Ungarns 93,5592201 Proz.; hinsichtlich Kroatiens und Slavoniens aber 6,4407799 Proz." (1868 XXX. § 12).

„Nachdem aber die gesamten reinen Einkünfte Kroatiens und Slavoniens jene Summe, welche nach dem im obigen Paragraphen erwähnten Steuerfähigkeits-Schlüssel von den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfallen würde, derzeit nur so decken könnten, wenn sie auch den größeren Teil der zu ihrer inneren Verwaltung erforderlichen Summen übergeben würden, gibt Ungarn, mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen Ungarn und Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten bestanden hat, bereitwilligst seine Einwilligung dazu, daß von den Einkünften Kroatiens und Slavoniens vor allem eine gewisse Summe, welche für die Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder zeitweise vertragsmäßig festgestellt wird, abgezogen, und die nach Deckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung erübrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde (§ 13)."

Das letzte Übereinkommen wurde durch G. A. 1906 X. inartikuliert. Diese Vereinbarung bestimmt, daß alle Schulden des einen oder anderen Teiles, die aus dieser Gebarung bis Ende 1907 entstanden sind, für immer gelöscht werden. Ungarn verzichtete also auf die Rückzahlung seiner Zuschüsse. Die jetzige Vereinbarung gilt bis Ende 1913. Jetzt beträgt die Quote für die Landesausgaben 44 Proz.[1]). Sollte aber das Einkommen von 1905 an jährlich um mehr als 5 Proz. anwachsen, so wird der Überschuß in die Staatskasse abgeliefert.

Auf Grund des Prinzipes, daß die Nebenländer zu den Ausgaben der zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den andern Ländern Seiner Majestät gemeinsamen Angelegenheiten sowie zu den im G. A. 1868 XXX. für die Länder der ungarischen Krone als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten im Verhältnis ihrer Steuerfähigkeit beizutragen verpflichtet sind, wird diese Proportion für Ungarn zu 91,873 Proz., für Kroatien, Slavonien in 8,127 Proz. bestimmt. Als Basis dient der Ertrag der direkten Steuern, Stempel und Gebühren, Tabak und Salz.

1) Ungarn kann für dieselben Angelegenheiten, Justiz, Kultus und Unterrichtsverwaltung, nur 20 Prozent seines Budgets aufwenden.

Von den Einkünften Kroatiens und Slavoniens wird vorerst der zur Deckung der innern Ausgaben dieses Landes notwendige Teil abgezogen. In die Einkünfte werden nicht eingerechnet: der Zollertrag, der zur Deckung der mit Österreich gemeinsamen Ausgaben bestimmt ist; Fleisch- und Weinverbrauchssteuer, die in Kroatien zur Deckung der kommunalen Ausgaben dient. Es wird dann detailliert ausgeführt, welche Einkünfte eingerechnet werden, und auf welche Weise dies geschieht[1]).

Nicht als gemeinsam werden verrechnet die Ausgaben für gewerblichen und kommerziellen Fachunterricht; die Ausgaben für Statistik der Landwirtschaft, die Militärtaxe; endlich die Ausgaben, welche das G. A. 1904 XIV. nach sich zieht[2]), ebenso wie auch in Zukunft die Zinsen und Amortisation jener Anlehen, welche für Zwecke aufgenommen wurden, die G. A. 1868 XXX. nicht als gemeinsam anerkennt.

§ 57. Die Organisation der autonomen Regierung. An der Spitze der Verwaltung Kroatiens und Slavoniens steht der Banus. Wie seit Jahrhunderten, ist er auch jetzt einer der ersten Würdenträger und Bannerherren des ungarischen Reiches. Sein Amt aber, das bis 1848 vorwiegend ein militärisches war, ist seit 1868 resp. 1873 gesetzlich ein rein bürgerliches geworden. Er wird vom König unter Kontrasignierung des ungarischen Ministerpräsidenten, ernannt, der für den Banus im ungarischen Reichstag verantwortlich ist. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die sämtlichen Zweige der den Nebenländern vom Staate eingeräumten autonomen Regierung.

Diese Zweige sind: Justizpflege, Kultus und Unterricht und innere Administration. Zu ihrer Leitung stehen dem Banus Sektionschefs zur Seite, die auf seinen Vorschlag vom König ernannt werden.

Der Banus ist also das Organ der königlichen Regierung des ungarischen Staates für die Nebenländer. Er ist aber zugleich so wie seine Sektionschefs dem Landtage als der Vertretung der politischen kroatisch-slavonischen Nation verantwortlich. Mit dieser Verantwortlichkeit hängt es zusammen, daß die Leitung aller politischen Angelegenheiten der Nebenländer in seiner Hand konzentriert ist.

Die Verantwortlichkeit wird durch das kroatische Landesgesetz vom 10. Januar 1874 geregelt. Bei einer schweren Verletzung der Staatsgrundgesetze, besonders der Vereinbarung mit Ungarn, oder für alle Handlungen und Versäumnisse, welche die Autonomie der Nebenländer oder deren Verbindung mit Ungarn verletzen oder gefährden, kann der Landtag ihn in Anklagezustand versetzen. Auch der Sektionschef, der bei der Vollziehung der betreffenden Verordnung mit tätig war, ist zur Verantwortung zu ziehen, wenn er nicht schriftlich Verwahrung eingelegt hat.

1) Nach einer Berechnung bei Ferdinandy, Staatsrecht S. 177, Note, betrug der Zuschuß Ungarns zu den autonomen Ausgaben der Nebenländer in einem Jahre (1897) 2 716 000 Fl.

2) Über die Ausbreitung des Netzes der kgl. ungarischen Staatsbahnen und den zu diesem Zwecke notwendigen Investitionen. In diesem G. A. wird auch der Bau einer Brücke über die Donau angeordnet, die auf kroatisch-slavonisches Gebiet führt.

Den Anklagebeschluß fällt der Landtag mit Zweidrittelmajorität. Man sieht, daß hierin nicht das ungarische, sondern das österreichische Muster einer qualifizierten Majorität, befolgt wird.

Da der Landtag nur aus einer Kammer besteht, und er nicht Richter in eigener Sache sein kann, wird zu diesem Behufe ein besonderer Landesgerichtshof ad hoc errichtet. Dieser besteht: aus dem Präsidenten und den Richtern der Septemviral-Tafel[1]), den Präsidenten der Banaltafel[2]) und der Appellationsgerichte von Zágráb und Eszék; den rangältesten zwei Richtern der Banaltafel, zusammen zwölf; hierzu kommen zwölf vom Landtage gewählte, ihm nicht angehörige rechtskundige Staatsbürger kroatisch-slavonischer Zuständigkeit. Aus diesen kann sowohl der die Anklage vertretende Ausschuß des Landtages, als der Angeklagte je sechs zurückweisen. Werden die Präsidenten der Septemviral- und Banal-Tafel zurückgewiesen, so wählt der Gerichtshof seinen Präsidenten. Das Urteil wird durch geheime Abstimmung gefällt und ist inappellabel. Es lautet auf Amtsverlust oder Entlassung. Während der Dauer des Prozesses kann der Angeklagte nicht demissionieren.

Die Tätigkeit des Banus ist jedoch, wie schon gesagt, mit den der Landesautonomie überlassenen Angelegenheiten nicht erschöpft. Ein sehr wichtiger Teil der Verwaltung besteht ja in der Durchführung der auch für Kroatien gültigen Staatsgesetze.

„Die Zentral-Regierung wird bestrebt sein, im kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen; nachdem aber dieselbe dem gemeinschaftlichen Reichstage, auf welchem auch Kroatien, Slavonien und Dalmatien vertreten sind, verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von seiten der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung und der Jurisdiktionen notwendigerweise zu unterstützen, ja sogar inwieferne die Zentralregierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen (§ 75, G. A. XXX: 1868)."

„Den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird auf deren Verlangen zugesichert, daß die Zentralregierung, sowohl die kroatisch-slavonischen Abteilungen der Zentralbehörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungierenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landeskindern ernennen wird (§ 46)."

„Die Landesregierung und die Jurisdiktionen Kroatiens und Slavoniens unterstützen mit aller Bereitwilligkeit die Organe der gemeinsamen Finanzverwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der Staatseinkünfte, und erfüllen pünktlich die durch den dem Reichstage verantwortlichen Finanzminister erlassenen gesetzmäßigen Verordnungen (§ 24)."

Wie man sieht, wird die Einheit des Staatswillens und die Pflicht, dessen

1) Der oberste Gerichtshof, dessen Namen noch jetzt den ungarischen Ursprung bezeugt.

2) Die Banaltafel war bis 1848 das Appellations-Gericht für die Nebenländer, von welchen die Revision an die ungarische Septemviraltafel ging. Jetzt ist sie das Oberlandesgericht.

Äußerungen zu vollziehen, auch in den Nebenländern vollständig gewahrt. Ja, in allen nicht zum Gebiete der Autonomie gehörigen Gebieten steht den Nebenländern nicht einmal das Recht der Einsprache zu, wie den ungarischen Munizipien.

Die einzige Beschränkung der ungarischen Regierung in ihrem gesetzlichen Walten in den Nebenländern ist die im § 46 ausgesprochene, aber nicht imperative Forderung, daß ihre dort funktionierenden Organe „wenn nur möglich", Landeskinder sein sollen. Aber so wie einerseits das Recht des Staates, so wird anderseits auch das Recht der politischen Nation Kroatiens und Slavoniens im Gesetze vollkommen gewahrt.

„Im ganzen Gebiete Kroatiens und Slavonien ist die Sprache, sowohl der Gesetzgebung als auch der Administration und Justizpflege die kroatische" (§ 56)."

„Auch für die Organe der Zentralregierung wird im Gebiete der Länder Kroatien und Slavonien, als amtliche Sprache, die kroatische bestimmt" [1]). (§ 57).

Die größte Garantie der Autonomie besteht in der Bestimmung des Gesetzes, „daß diese Vereinbarung kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragschließenden Länder sein kann, und kann eine Änderung an derselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zustande kam, mit Intervenierung all jener Faktoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben" (§ 70).

§ 58. Der Landtag. Wie die Würde des Banus, so ist auch der Landtag uralten Ursprungs und kann bis ins 13. Jahrhundert verfolgt werden. Er hatte das Recht, Statuten zu verfassen, die durch den Banus, später durch den König bestätigt wurden. Es war aber stets ein Grundsatz des ungarischen Staatsrechtes, daß Statut Gesetz nicht brechen kann. Werböczy erklärt dies in der bündigsten Weise [2]).

Der jetzige Landtag unterscheidet sich in seiner Struktur nur insofern von dem früheren, als seine gewählten Mitglieder, wie in Ungarn, seit 1848 nicht mehr durch den Adel allein, sondern durch alle stimmfähigen Bürger ihr Mandat erhalten. Die Wahlen sind indirekt, wie früher in Österreich, und das Recht der Urwähler ist an einen geringeren Zensus geknüpft, als das der Wahlmänner.

Ihrem Amte nach sind Mitglieder des Landtages: der Erzbischof von Zágráb und die katholischen Bischöfe; ebenso der Metropolit von Karlovicz und die griechisch nicht unierten Bischöfe. (Alle diese sind kraft ihrer Würde auch Mitglieder des ungarischen Magnatenhauses). Ferner die Obergespane und der Comes von Turopolya [3]); endlich die erblichen Magnaten, Fürsten, Grafen

1) Diese Bestimmung findet auf die Eisenbahnen keine Anwendung, da diese keine Behörde, sondern ein staatlicher Betrieb sind. Daraus entstand der noch jetzt nicht beigelegte Konflikt.

2) Tripartitum III. 2.

3) Turopolya war eine adlige Gemeinde im Komitat Zágráb, die eine ausgedehnte Selbstverwaltung besaß und an deren Spitze ein Comes stand. Turopolya war in den politischen Kämpfen vor 1848 die Hauptstütze der ungarischen Partei. 1843 setzte es die illyrische Partei ungesetzlich mit Anwendung von Gewalt durch, daß die Adligen von Turopolya nicht mehr viritim an der Komitatskongregation teilnehmen und abstimmen durften.

und Barone, die in den Nebenländern ansässig sind und von ihrem Grundbesitz wenigstens 1000 Gulden Grundsteuer bezahlen. Wie man sieht, ist dieses Gesetz von 1888 dem ungarischen G. A. 1885: VII, über das Oberhaus nachgebildet.

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 90, von welchen 21 durch die Städte, 69 durch ländliche Bezirke gewählt werden.

Der Sitz des Landtags ist Zágráb. Die Legislaturperiode ist seit 1888 gleich derjenigen des ungarischen Reichstags auf 5 Jahre bestimmt.

Der König hat das Recht, den Landtag auch früher zu vertagen oder aufzulösen. Im Falle der Auflösung müssen die Wahlen sofort stattfinden, damit der Landtag binnen drei Monaten versammelt werden kann.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Abgeordneten für den ungarischen Reichstag, so wie es vor 1848 Gebrauch war. Nur hatte damals das ganze Königreich nur zwei Deputierte zu wählen, gleich wie ein ungarisches Komitat und seine Stimme wurde wie die eines Komitates gezählt. Die Komitate Unter-Slavoniens dagegen wählten direkt je zwei Deputierte, die Militär-Grenze nach dem G. A. 1848. V. 15 Deputierte.

Der Landtag wird durch den König eröffnet und geschlossen, dessen Person gewöhnlich durch den Banus als königlichen Kommissär vertreten wird.

Die kroatischen Komitate und Städte haben nicht die konstitutionellen Befugnisse der ungarischen, wie ja die Autonomie hier nicht in den Munizipien, sondern im Landtag selbst ihr natürliches Organ fand und findet.

Doch kann auch in der Landesgesetzgebung nicht von einer besonderen Souveränität die Rede sein. Denn die Gesetze müssen nicht nur von dem König von Ungarn sanktioniert werden, sondern die ganze Gesetzgebung untersteht der Kontrolle der ungarischen Regierung. Sie untersteht ihr erstens durch den Banus, der ihr Organ ist, zweitens durch den Minister für Kroatien und Slavonien, der ihr verantwortliches Mitglied ist [1]). Die Verantwortlichkeit des ungarischen Ministeriums bringt es mit sich, daß die kroatischen Landesangelegenheiten auch vor den Reichstag gebracht werden können, aber sie können nicht verhandelt, noch über sie ein Beschluß gefaßt werden, insofern dieselben mit den G. A. XXX: 1868, XXXIV: 1873, XV: 1881 kollidieren.

§ 59. Die Autonomie der Stadt Fiume. Fiume, ein besonderer Teil der heiligen Krone, ward durch G. A. 1807 IV. auch gesetzlich mit Ungarn vereinigt. „Um den brennenden Wunsch der Stände" zu stillen, wird diese

1) Es ist im Interesse des Staatsrechts, sowie der Autonomie Kroatiens bedauerlich, daß diese Kontrolle nicht wirksam genug ausgeübt wurde. So kam es, daß die kroatischen Gesetze nicht wörtlich mit den Reichsgesetzen übereinstimmen. Besonders in der Nomenklatur haben sie sich viele Freiheiten erlaubt, und ein einziger Ausdruck gibt ja Gelegenheit für solche, die nicht das Gesetz, sondern die Konstruktion vor Augen halten, zum Aufbau weitgehender, das ganze Gebäude umstoßender Theorien. So hat z. B. das Landesgesetz von 1874 den Ausdruck „kroatisch-slavonische Staatsbürger", der wenigstens zweideutig ist, da an der Einheit des Bürgerrechtes für den ganzen ungarischen Staat nicht gezweifelt werden kann. Selbst das Fundamental-Gesetz 1868 XXX. wurde in Kroatien nicht wortgetreu inartikuliert. Boynicich hat eine ganze Sammlung solcher Veränderungen herausgegeben. Zakoni o Ugarsko. Kroatskoi Nagodi. (Die Gesetze über die ungarisch-kroatische Vereinbarung) Zagreb 1907.

Stadt, die schon Maria Theresia in einem besonderen Diplom dem Reich einverleibte, als zu diesem gehörig anerkannt. Der Gouverneur von Fiume erhält Sitz und Stimme an der Magnatentafel, während die Vertreter der Stadt der Ständetafel angehören.

G. A. 1848 XXVII. regelt die innern Verhältnisse der beiden Seebezirke Fiume und Buccari. Es wird darin bestimmt, daß die Patrizier wohl ihren Titel behalten, daß aber die Stadtrepräsentant durch Wahl erneuert wird. Das Gesetz wurde aber nie ausgeführt, denn Fiume und das ganze Litorale wurden noch im Sommer 1848 von den Kroaten okkupiert, die es von Ungarn losrissen. Mit der Wiederherstellung der Verfassung wird Fiume mit kgl. Handschreiben vom 6. Juni 1867 unter die Regierung eines kgl. Kommissärs gestellt. Zugleich begannen die Verhandlungen wegen der endgültigen Lösung der Frage, wohin denn die Stadt gehöre. Kroatien hatte nämlich aus der gewalttätigen von der Stadt selbst verabscheuten Besetzung — wahrhaftig ohne jedes Recht, denn Fiume hatte nie zu Kroatien gehört, noch den kroatischen Landtag beschickt — Prätentionen abgeleitet. Endlich kam im G. A. 1868 XXX. auch hierüber ein Übereinkommen zustande:

„Als zu Kroatien, Slavonien und Dalmatien gehörig werden anerkannt: das ganze Gebiet, das jetzt mit der Stadt Bukkari und ihrem Bezirke zum Komitat Fiume gehört, die Stadt und den Bezirk Fiume ausgenommen, welche Stadt, Hafen und Bezirk einen besonderen Körper der ungarischen Krone (separatum sacrae regni coronae annexum corpus) bildet. Über ihre Gemeindeautonomie und die hierauf bezüglichen Gesetzgebungs- und Regierungsverhältnisse wird zwischen dem ungarischen Reichstage, dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Reichstage und der Stadt Fiume im Wege von Deputationsverhandlungen mit gemeinsamer Eintracht eine Vereinbarung zu erwirken sein."

Ungarn gab seine vollwichtigen historischen Rechte auf Slavonien auf. Es nahm zur Erhaltung der kroatischen Autonomie eine schwere finanzielle Last auf sich, um der „Brudernation" eine gedeihliche Entwicklung möglich zu machen. Und dafür konnte es bis jetzt nicht einmal den formalen Verzicht auf Fiume erlangen, trotzdem Kroatien nicht den Schein eines Rechts auf diese Stadt hat. Wahrlich, es ist schwer zu sagen, ob die Festigkeit der Kroaten oder die Schwäche der ungarischen Regierung größer ist!

Die Deputationen traten 1869 zusammen. Trotzdem aber die staatsrechtliche Frage dadurch, daß Fiume als besonderer Teil der Krone auch im Gesetze anerkannt war, entschieden ist und trotzdem die Ungarischen und Fiumaner Deputierten übereinstimmten, konnten die Kroaten nicht dazu gebracht werden, ihren Forderungen zu entsagen. Sie wollten Fiume in Justizpflege, Kultur und Unterricht zu ihrem Lande schlagen.

So blieb nichts anderes übrig, als die Stellung der Stadt durch eine provisorische Verordnung zu regeln. Diese Verordnung wurde von der kgl. ungarischen Regierung entworfen und vom Könige in einer vom Ministerpräsidenten Andrássy kontrasignierten Resolution gutgeheißen. (1870, 28. Juli.) Diese Verordnung ist noch heute gültig.

Vor allem wird zur Regierung der Stadt Fiume und ihres Bezirkes, sowie zur Leitung der Navigationsangelegenheiten der ganzen ungarisch-kroatischen Seeküste, mit Kontrasignierung des Ministerpräsidenten ein königl. Gouverneur ernannt[1]). Der Gouverneur steht zugleich an der Spitze der königl. Seebehörde, welche die Administration des Seehandels, der Schiffahrt und der Rhederei, sowie die Sanitätsangelegenheiten nach den Weisungen und unter der obersten Leitung des ungarischen Ministers für Handel und Kommunikation führt[2]).

Der Wirkungskreis des Gouverneurs für Fiume und seinen Bereich wird in folgendem umschrieben:

Für alle Angelegenheiten, auf welche sich die Autonomie der Stadt nicht erstreckt, ist der Gouverneur das „untergeordnete, verantwortliche Organ der ungarischen Regierung". Als Chef der Administration leitet er die Gemeinde- und Reichstagswahlen. Es ist sein Recht, gegebenenfalls seine Pflicht, den Sitzungen der Stadtrepräsentanz zu präsidieren. Die ganze städtische Verwaltung steht unter dem Gouverneur, resp. dem königlich ungarischen Ministerium.

Der Gouverneur hat vor allem mit der Mitwirkung der Munizipalvertretung ein Statut zu entwerfen und dem königl. ungar. Ministerium zu unterbreiten[3]).

Für die Justizpflege wird statuiert: Die Schiffahrt ist nach G. A. 1868 XXX: 11 „eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen ungarischen Reiches", also muß sich die Tätigkeit des Appellationsgerichtshofes im Seewesen auf die ganze Küste erstrecken. Handel- und Wechselgerichtsangelegenheiten dagegen sind nach demselben G. A. nur in der Gesetzgebung gemeinsam. Zivil- und Strafgesetze gehören zum Gebiete der Autonomie Kroatiens und Slavoniens; also erstreckt sich die Tätigkeit des Gerichtshofes in diesen beiden Sachen nur auf die Stadt Fiume und ihren Bezirk.

Bei der endgültigen Lösung wurde die kgl. Tafel und die kgl. Kurie in Budapest als Appellations- resp. als Revisionsforum anerkannt.

Diese Gerichtsorganisation trat mit der Errichtung des Gerichtshofes in Fiume 1871 in Wirksamkeit. In Angelegenheiten des Kultus und des Unterrichts steht Fiume unter dem kgl. ungarischen Minister.

Es ist also eine Reichsstadt, nicht ein besonders organisiertes Land. In der Gesetzgebung und in allen Zweigen des öffentlichen Lebens macht sich der Staatswille unmittelbar in Fiume geltend. Die große Wichtigkeit, welche der Staat dieser Seestadt beimißt, wird dadurch ausgedrückt, daß der Staat bei allen seinen Gesetzen und Verfügungen die lokalen Verhältnisse in Betracht zieht. Von einem Anteil an der Souveränität, selbst von einer besonders organisierten politischen Nation, wie in Kroatien und Slavonien, kann nicht

1) Dieses Amt bestand seit 1776, hörte aber während der kroatischen Okkupation auf.

2) Der Wirkungskreis dieser Behörde ist identisch mit dem der k. k. österreich. Seebehörde in Triest.

3) Dieses Statut wurde 1872 am 27. April vom kgl. ungar. Minister des Innern gutgeheißen und ist seitdem rechtskräftig.

die Rede sein. Im G. A. 1886 XXI wird Fiume mit den anderen Munizipien, Städten und Komitaten, in eine Reihe gestellt. Am 14. Februar 1900, erklärte der Ministerpräsident im Reichstage, daß Fiume in keiner Weise ein Gesetzgebungsrecht besitze.

Wie Ferdinandy[1]) richtig hervorhebt, ist das autonome Recht der Reichsstadt sogar geringer als das der andern Municipien. Geringer, weil die Statuten nicht durch das Munizipium selbst, sondern durch den Gouverneur verfaßt werden; weil seine administrative Behörde nicht gewählt, sondern ernannt wird; endlich, weil es nicht direkt, sondern durch Vermittlung des Gouverneurs mit der Regierung in Verbindung steht.

Dagegen ist das Recht der inneren Verwaltung in vielen Beziehungen viel ausgedehnter als das der anderen Munizipien. Dieses Recht wird durch das 1872 vom kgl. ungarischen Minister des Innern gutgeheißene Statut geregelt. Dieses Statut ist so lange in Wirksamkeit, bis die innere Administration nicht durch ein besonderes Gesetz geordnet wird[2]).

Zuerst wird das Gebiet der Stadt festgesetzt. Da die Stadt einen besonderen Körper bildet, können ihre Grenzen nur durch ein Gesetz mit Zustimmung der Stadtvertretung verändert werden. Wappen und Farben der Stadt bleiben die alten (§§ 2—4).

Die Bewohnerschaft zerfällt in Mitglieder der Gemeinde und in Fremde. Mitglieder können nur ungarische Staatsbürger sein. Das Heimatsrecht ist die Vorbedingung der Mitgliedschaft. (§ 23.)

Die Mitglieder der Stadtvertretung werden durch die Gemeinde auf sechs Jahre gewählt. Die Stadt wählt 50, der Bezirk sechs Vertreter. Von den Gewählten wird, nach drei Jahren, die Hälfte durch den Bürgermeister (Podestá) ausgelost. Der Bürgermeister und die beiden Vizepräsidenten können nicht ausgelost werden. Die Regierung kann die Vertretung zwar immer auflösen, doch muß in diesem Falle die Neuwahl binnen vier Wochen stattfinden. Wählbar sind, wenn sie des Lesens und Schreibens kundig sind: die zur Reichstagswahl Berechtigten; die Kapitäne und die Lieutenants der Seeschiffe für längere Fahrten. Wählbar ist jeder Wähler, der über 24 Jahre ist und wenigstens seit 2 Jahren ständig angesiedelt ist.

Nicht wählbar sind unter andern säumige Schuldner der Gemeinde. Das Wahlrecht wird persönlich ausgeübt. Die Wähler werden in zwei Kategorien: in die Stadt und den Bezirk geteilt.

Zur Verifikation wird die Vertretung in 4 Ausschüsse ausgelost, und diese besorgen die Verifikation; jeder für die Mitglieder des folgenden Ausschusses (§§ 24—43).

Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Zum Verzicht berechtigt sind nur: Soldaten im Ruhestand, Seelsorger, Männer über 60 Jahre; endlich die im früheren Turnus schon Mitglieder der Repräsentanz waren.

1) Staatsrecht S. 188.

2) Das Statut ist herausgegeben. Gesetzsammlung für Verwaltung von Alex. Dárday (Ungarisch) S. 149—67.

Nach der Verifikation wird der Gouverneur davon in Kenntnis gesetzt. Der Gouverneur beruft dann in möglichst kurzer Zeit die Vertretung zu einer besonderen Sitzung, in welcher die Mitglieder in die Hände des Gouverneurs die Angelobung leisten: dem König treu zu sein, die Verfassung und dieses Statut zu wahren.

Nach der Angelobung werden der Podestà und die beiden Vizepräsidenten gewählt. Sie müssen in Fiume wohnhaft sein und es darf keine Verwandtschaft zwischen ihnen bestehen. Zur Wahl zu erscheinen ist jeder Vertreter verpflichtet. Die ohne annehmbaren Grund nicht Erschienenen, oder vor der Wahl sich Entfernenden, verlieren ihr Mandat.

Die Wahl des Podestà muß durch Seine Majestat bestätigt werden. Er und die beiden Vizepräsidenten sind nach Ablauf des Turnus wieder wählbar. Der Podestà legt nach seiner Bestätigung den Eid ab. Sein Honorar wird von der Vertretung festgesetzt. Die Vertreter erhalten kein Honorar (§§ 47—58).

„Die Stadt Fiume, als eine mit autonomen Rechten ausgestattete Korporation" übt die Selbstverwaltung und die Vermittlung der staatlichen Administration. In beiden Richtungen werden die Rechte der Regierung durch den Gouverneur ausgeübt. In Verhinderung des Gouverneurs ernennt das Ministerium seinen Stellvertreter und bringt dies zur Kenntnis der Vertretung (§ 59) Wenn die Beschlüsse der Vertretung gegen die Gesetze, die Verfassung oder dieses Statut verstoßen, oder das Interesse der Stadt gefährden, hat der Bürgermeister das Recht, deren Vollzug zu suspendieren und den Gouverneur davon sofort in Kenntnis zu setzen. Das Recht der Suspendierung steht in beiden Fällen auch dem Gouverneur zu.

Verstößt der suspendierte Beschluß gegen Gesetz, Statut oder staatliche Interessen, so kann die Vertretung an das Ministerium appellieren.

Verstößt er gegen die Interessen der Stadt, so kann er wieder verhandelt werden. Erneut ihn die Vertretung, so muß der Podestà ihn vollziehen. Doch müssen in diesem Falle wenigstens zwei Drittel der Vertreter abstimmen und zur Majorität ist wenigstens die Hälfte der gesamten Vertretung notwendig (§§ 89—92).

Der Gouverneur hat das Recht, wann immer zu sprechen und Anträge zu stellen (§ 95).

Die vollziehende Gewalt ist in der Hand des Stadtrates (Magistrats), dessen Mitglieder dieselbe Qualifikation besitzen müssen wie die ungarischen Staatsbeamten.

Gegenwärtiges Statut kann nur mit Mitwirkung der Vertretung der freien Stadt Fiume verändert oder modifiziert werden (§ 127).

So wurden Institutionen der mittelalterlichen italienischen Städte mit den Anforderungen des Staates vereint.

Die Amtssprache der Verwaltung ist die italienische. Ebenso die des Gerichtshofes. Dies ist jedenfalls das wichtigste Moment und zugleich die sicherste Garantie der städtischen Autonomie.

Für die Administration Fiumes setzt G. A. IX. 1904 eine besondere Behörde ein. Diese ist der Rat des Gouverneurs. Sie besteht aus dem Gouverneur,

dessen Stellvertreter und vier Referenten für politische, finanzielle, ökonomische und Unterrichts-Administration. Der Referent für Unterricht erfüllt zugleich die Agenden eines kgl. Schulinspektors.

Diese Behörde wacht darüber und verfügt, daß die Verwaltung harmonisch wirke; sie erledigt die etwa vorkommenden Konflikte zwischen den verschiedenen Exekutiv-Organen.

Sie hat die Disziplinargewalt über alle gewählten und ernannten Beamten, ausgenommen diejenigen, über welche Gesetz oder Ministerialverordnung verfügt, wie z. B. den Bürgermeister der Stadt.

Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz, Ministerialverordnung oder städtisches Statut zugewiesenen Appellangelegenheiten. Sie ist zweite Instanz in den vom Stadtrat versehenen Vormundschaftsangelegenheiten und hat im allgemeinen im Wirkungskreise der Minister für Finanzen, für Kultus und Unterricht, für Landesverteidigung, für Handel und Ackerbau dieselbe Kompetenz, welche Gesetz und Ministerialverordnung den Munizipalausschüssen einräumen.

Der Gouverneur erfüllt in den zu seinem oder dem Wirkungskreise des Administrationsrates gehörigen Angelegenheiten die Weisungen des betreffenden Ministers.

Diese Angelegenheiten werden vom Gouverneur oder dessen Stellvertreter und dem betreffenden Referenten zusammen unter Verantwortlichkeit erledigt. Nur die Disziplinar- und die in dieser Geschäftsordnung bestimmten wichtigen Angelegenheiten kommen vor die Ratssitzung.

Gegen die Entscheidung des Gubernialrates erfolgt die Appellation: in Angelegenheiten der Selbstverwaltung, in der im städtischen Statut bestimmten Weise, an den Minister des Innern; in den der städtischen Administration übertragenen, sowie in rein staatlichen Angelegenheiten an den betreffenden Minister.

In den durch G. A. 1896 XXVI. dem obersten Verwaltungsgerichtshof überwiesenen Angelegenheiten kann die Klage auch an diesen gerichtet werden.

VI. Abschnitt. Das Staatsrechtliche Verhältnis zum Kaisertum Österreich (der Ausgleich).

§ 60. Vorgeschichte. Das staatsrechtliche Verhältnis des ungarischen Staates zu den anderen Erbländern der Dynastie beruht auf den G. A. 1722 23. I. II. Dieselben regeln nicht bloß die Thronfolge in der Weise, daß bis zum Aussterben der weiblichen Linie Leopold I. der Herrscher beider Staaten immer dieselbe Person sein soll, sondern sie sprechen auch das Prinzip der ewigen Union zwischen Ungarn und den Erbländern aus.

Die Errichtung dieser Union „für alle Fälle, auch gegen auswärtige Angriffe", war der Zweck der Einberufung des Reichstages [1]. Die Stände drücken für diese Fürsorge ihren Dank aus. „Daß Seine Majestät für alle Zeiten dieses sein Erbreich vor allen Zerrüttungen und Gefahren bewahren und nicht nur gegen die fremde Gewalt, sondern auch gegen die so gefährlichen inneren Bewegungen (die vor allem den Ständen des Reiches und seiner Nebenländer schädlich sind) für alle vorkommenden Fälle sichern will, damit auch mit den anderen erblichen Königreichen und Provinzen Seiner Majestät gegenseitiges Einverständnis und Union und dadurch Friede, ungestörte Ruhe unter der weisen, gerechten, starken Regierung Seiner Majestät und des erhabenen Hauses von Österreich für alle Zeiten anhalte [2]."

Die ungarische Krone fällt „infallibiliter" demselben zu, der die Erbländer nach dem Rechte der Krone besitzt. Der Herrscher regiert beide Länder unzertrennlich (inseparabiliter). Diese Bestimmungen des Gesetzes sind vollkommen klar, deutlich und imperativ ausgedrückt. Dagegen ist die Union und das Einverständnis in den allgemeinsten Ausdrücken gefaßt. Als ihr Inhalt wird nur die gegenseitige Verteidigung gegen die äußeren Feinde bezeichnet.

In dieser gesetzlichen Form ist die Union, 1. die Anerkennung des gemeinsamen Herrscherhauses und der Unteilbarkeit, 2. ein Defensivbündnis.

Die Schuld, daß dieses Bündnis nicht genauer und fester geregelt wurde, lag nicht an Ungarn. Die ungarischen Herren hatten sich schon 1712, bei dem ersten Auftauchen der Idee der weiblichen Thronfolge, bereit erklärt,

1) Pro stabilienda itaque in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis regnis nostris unione. Einleitung des Königs zum Dekret.

Dieselbe Wendung, wörtlich wiederholt, in G. A. I.

2) ac per id, cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacr. regnis et provinciis haereditariis mutua cointelligentia et unio — in aevum perdurare. Praefatio des Dekrets.

mit den Ständen der Erbländer über die Union zu verhandeln. Der Gedanke Bocskays, die österreichischen und böhmischen Stände mit Ungarn zu konföderieren, wurde wieder aufgenommen. Als Franz Szluha, der sich um das Zustandekommen des Gesetzes große Verdienste erwarb, in der Sitzung vom 16. Juli 1722 den fertigen Gesetzentwurf einreichte, machte der Präsident darauf aufmerksam, daß, da von der Union mit den Erbländern die Rede ist, mit diesen ein Bündnis abgeschlossen werden müsse. Die Stände nahmen den Antrag an. Tags darauf, als die Angelegenheit vor König Karl III. kam, erklärte dieser betreffs der Union, daß er für die Sicherheit und Ruhe sorgen werde. Die Mitwirkung der erbländischen Stände blieb also ausgeschlossen. Der Kaiser verfügte mit Machtvollkommenheit im Namen seiner deutschen Provinzen. Die Union ist also bloß mit dem König von Ungarn, der zugleich Beherrscher der Erbländer ist, abgeschlossen, aber nicht mit den Erbländern selbst.

Der Wortlaut, sowie der Sinn des Gesetzes stellt es außer Frage, daß nur von einem militärischen Bündnis die Rede sein kann. Alle anderen Schlüsse über den Inhalt dieses Gesetzes, der sogenannten pragmatischen Sanktion, sind willkürlich. Sie wurden und werden noch jetzt ins Treffen geführt, um eine gesetzlich nie anerkannte, jedoch durch den Willen der Dynastie tatsächlich stattgefundene Gemeinschaft für Handel, Finanzen usw. nachträglich zu erweisen.

Es muß hervorgehoben werden, daß selbst für den Kriegsfall das Gesetz nicht den Ausdruck gemeinsam benützt, sondern den der gegenseitigen Verteidigung.

Von einer Abhängigkeit von Österreich konnte aber nicht die Rede sein. Österreich gehört ja noch zum römisch-deutschen Reiche. Der Fall war nie ausgeschlossen, beim Aussterben der männlichen Linie sogar voraussichtlich, daß nicht ein Habsburger gewählt wird, von dem also auch die Erbländer abhängen. Die Dynastie hätte gegen ihr eigenes Interesse gehandelt, wenn sie die staatliche Unabhängigkeit Ungarns auch nur im mindesten angetastet hätte. Denn unter den Erbkönigreichen der Habsburger stand stets Ungarn an erster Stelle.

Dies wird von Maria Theresia, die ja nicht Kaiser sein konnte, auf das feierlichste anerkannt. „Dieses Reich ist das erste der Reiche der königlichen Majestät“ [1]). Als der Reichstag von 1741 (G. A. LXIII.) die Bewaffnung des Adels anordnet, führt er als Ursache die Dynastie, das Reich und die heilige Krone an, wie es die G. A. I. II. 1723 verordnen [2]). Bei der Verteidigung Österreichs und Böhmens ist also bloß von den kgl. Rechten die Rede, nicht von diesen Ländern selbst.

Doch findet sich in demselben Dekret (seit 1569) die erste gesetzliche Anerkennung einer gemeinsamen Behörde. Die Königin verspricht ins Staatsministerium (Status Ministerium) die ungarische Nation aufzunehmen. Man darf

1) Regnum hoc, quod regnorum S. R. M. primum est. Praefatio des Dekrets 1741.

2) ac in defensionem regnorum et regni et sacrae eiusdem coronae in art. 1 et. 2 diaetalium anni 1723, constitutorum, firmatorum fundatorumque jurium vitam et sanguinem sese inpensuros unanimi assensu polliciti sunt.

aber nicht vergessen, daß. da Maria Theresia damals Königin von Ungarn und Böhmen, aber nicht Kaiserin war, ihr Staatsministerium nur ein kgl. ungarisches und böhmisches, nicht ein kaiserliches sein konnte.

Unter Maria Theresia machten dann die zentralen Institutionen der Monarchie stets größere Fortschritte und dehnten ihre Wirksamkeit auf beinahe alle Teile des öffentlichen Lebens aus. Gesetzlich aber war diese Wirksamkeit nie anerkannt; sie erfuhr von seiten der Stände fortwährenden heftigen jedoch vergeblichen Widerstand. Josef II. Versuch Ungarn ganz der Monarchie einzuverleiben machte es notwendig, wieder auf die Quelle der Union, auf die Pragmatische Sanktion zurückzugehen. Dies geschah im G. A. X. 1790/91, der die vollständige Unabhängigkeit Ungarns in seiner ganzen Regierung bekräftigt und die Verbindung mit den Erbländern auf die Einheit des Herrschers beschränkt [1]).

Dieses Gesetz erklärt, daß Ungarn in seiner ganzen gesetzlichen Regierungsform (alle Behörden eingeschlossen) unabhängig, d. h. keinem andern Reiche, noch Volke untertan ist [2]).

Doch wird im selben Dekret die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt. Sie wird anerkannt, trotzdem die Stände gerade auf diesem Reichstage ihre gesetzliche Forderung durchsetzen, daß zu dem Friedenstraktat mit den Türken ein besonderer ungarischer Bevollmächtigter abgesendet werden soll. Das Gesetz, daß Ungarn im Staatsministerium ernannt werden sollen, wird erneuert. „Seine Majestät wird verordnen, daß die dazu fähigen Ungarn, welche sich der Diplomatie widmen wollen, Gelegenheit finden sollen, sich in der Staatskanzlei für diese Laufbahn vorzubereiten. Seine Majestät wird den gerechten Wunsch der Stände erfüllen, daß sowohl die inneren als die äußeren Angelegenheiten jene durch Ungarn, diese mit Einfluß der Ungarn verhandelt und direkt Seiner Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden sollen [3]).

Dies blieb der gesetzliche Zustand bis 1848. Ungarn sollte bis in die höchsten Instanzen ausschließlich nach seinen eigenen Gesetzen durch seine eigenen Bürger regiert und verwaltet werden. Gesetzlich als gemeinsam anerkannt war bloß die Kriegsverwaltung und die Diplomatie. Der Staatsrat und die Staatskonferenz befaßten sich wohl mit ungarischen Angelegenheiten, doch wurde diese faktische Wirksamkeit nie als gesetzlich betrachtet [4]).

1) Siehe oben S. 19.

2) Hungaria nihilominus cum partibus adnexis, sit regnum liberum et relata ad totam legalem reginimis formam (huc intellectis quibusvis dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri regno aut populo obnoxium.

3) Ideo tam ad ipsum Status Ministerium Hungaria abhibituram, quam etiam eos ordines daturam, ut siqui de gente Hungara necessariis ceteroquin artibus et qualitatibus instructi, animum ad legationes obeundas adjicerent, iis in cancellaria Status intima sese penitus formandi omnis requisita praebeatur occasio; jus denique Statuum et Ordinum desideria eatenus quoque, ut tam interna, quam externa negotia, illa quidem per Hungaros, haec vero cum influxu etiam Hungarorum pertractentur et sic immediate S. M. decisioni submittantur, expleturam. G. A. XVII 1790/91.

4) Franz v. Deák, Beiträge zum ungarischen Staatsrecht.

Die Errichtung des erblichen Kaisertumes Österreichs änderte sofern in die Sachlage, als das Interesse der Dynastie an der Unabhängigkeit Ungarns damit aufhörte. Das Manifest vom 11. August 1804 erklärte, daß der kaiserliche Titel die Gleichheit aufrecht erhalten soll, welche die österreichischen Fürsten sowohl wegen des Glanzes des uralten erzherzoglichen Hauses, als wegen der Ausdehnung und Bevölkerung der unter ihrer Regierung stehenden Provinzen, mit den vornehmsten europäischen Mächten beanspruchen können. Dieses konnte zu der Ansicht Anlaß geben, als ob Ungarn in diese „Provinzen" inbegriffen wäre. Deshalb versicherte König Franz in einem neuen Manifest, daß er eingedenk seines Krönungsdiplomes und der in diesem enthaltenen Versicherung stets vor Augen hielte, „daß das, was wir zur Mehrung des Glanzes und der Würde der Monarchie beschlossen, mit vollständiger Wahrung der Gesetze und der Verfassung unsers teuren Ungarns und seiner Nebenländer geschehen solle"[1]).

Es ist wohl überflüssig zu erklären, daß ein ungarisches Gesetz nur durch ein anderes ungarisches Gesetz aufgehoben werden kann, nicht aber durch ein Manifest des Kaisers von Österreich. Auch abgesehen von der Erklärung des Königs Franz, daß der neue Titel nur den Glanz seines Hauses zu heben berufen ist, keinesfalls aber das Verhältnis zwischen dem König und Ungarn verändern und das Recht dieses Reiches verletzen kann, war ja G. A. X. 1790/91 nie aufgehoben. Und daß Ungarn darauf bestand, beweist die Repräsentation des Reichstages 1807 vom 2. Dezember. „Was das Recht des Reiches auf Unabhängigkeit anbelangt, ist durch die Annahme der Pragmatischen Sanktion, das Wahlrecht ausgenommen, die Unabhängigkeit, unverletzt geblieben und ist Ungarn mit keinem anderen Band, als mit dem der Union und des Einverständnisses mit den anderen Ländern Euer Majestät verbunden"[2]).

Darauf antwortete der König:

„Um die Befürchtungen, welche die Stände wegen der letzten Ereignisse hegten, deren Wirkung übrigens schon gnädig aufgehoben wurde, daß nämlich die Fundamentalgesetze nicht eingehalten werden, vollständig zu beseitigen — erklärt Seine Majestät, daß er die durch seinen Krönungseid befestigte

1) Michael Horváth, Geschichte Ungarns. VIII. Bd. S. 268—69. (In ungar. Sprache).

2) Quod attinet ius, pro conditione independentiae regni competens per delatam Augustae domini M. V. S. successionem ac relate ad ordinem successionis sanctionis pragmaticae acceptationem, praeter ius electionis iuribus independentiae nihil decessit, nulloque alio vinculo praeter unionem et cointelligentiam Hungaria aliis M. V. S. ditionibus iungitur

Friedjung (Österreich von 1849—1860) behauptet: „Ungarn war ein Teil Österreichs, was durch das Grundgesetz vom 11. August 1804 ausgesprochen war, durch das die habsburgischen Ländergebiete zu einem erblichen Kaisertum zusammengefaßt wurden." Wir müssen aber voraussetzen, daß Friedjung nur dieses Patent gelesen hat und dieses für Ungarn verbindlich hielt!

Gegen die Einwendung, daß der ungarische Landtag dagegen keinen Einspruch erhob, ist die Bemerkung gestattet, daß die ungarischen Stände dem Worte ihres Königs Glauben schenken mußten, das sie versicherte, daß der neue Titel den Rechten, Gesetzen und der Verfassung in keiner Weise präjudiziert.

Konstitution des Reiches jederzeit aufrecht erhalten werde, und deswegen auch die Artikel 10, 12 und 19 1790/91 selbst einhält und auch durch andere einhalten läßt".

Der Artikel über die Unabhängigkeit des Reiches wurde also nach der Proklamierung des Kaiserhauses Österreich vom König vollständig bestätigt.

Ferdinand, noch bei Lebzeiten seines Vaters gekrönt (1830), legte den Eid ab. Nach seiner Thronbesteigung schrieb er an den Reichstag als Ferdinand I. Dies war der erste offizielle Versuch, Ungarn als dem österreichischen Kaiserstaat einverleibt darzustellen. Der Reichstag unter Leitung Franz Deáks widersprach. Der König mußte nachgeben. Er nannte sich als König von Ungarn der V., da ja vor ihm schon vier Fürsten dieses Namens gekrönte Könige waren. So blieb also das Prinzip der Unabhängigkeit bis ans Ende gewahrt.

Anders war es in der Ausführung. Nicht nur das Kriegswesen und die Diplomatie, sondern auch Handel, Gewerbe, Finanzwesen standen unter der Leitung der Wiener Regierung. Selbst in den inneren Angelegenheiten machte diese, wie schon gesagt, ihren Einfluß geltend. Dieser Einfluß war um so drückender, als die Nation bei ihrer Entwickelung und bei der Gestaltung ihres Schicksales Schritt auf Tritt den vor ihr aufgetürmten Hindernissen begegnete. Die Bewegung von 1848 war im nationalen und staatlichen Sinn der erste ernstliche Versuch, das Gesetz von 1790 zur Wahrheit zu machen.

Das ungarische Ministerium ist „unabhängig". Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die gesamte innere Verwaltung, die militärische inbegriffen[1]). Es ist eine so vollständige Regierung wie irgendeine andere. Nur die auswärtigen Angelegenheiten werden nicht erwähnt. Deren Gemeinsamkeit bleibt also anerkannt. Der Fortschritt bestand darin, daß auch das Kriegswesen auf den staatsrechtlichen Fuß des Gesetzes von 1723, d. h. auf die Gegenseitigkeit zurückgebracht wurde. Denn der Ausschluß des österreichischen Einflusses auf die andern Angelegenheiten war ja bloß das Aufhören eines durch zahllose Gesetze verbotenen und gebrandmarkten Mißbrauches.

Dabei bleibt aber der „Reichsverband" intakt. Seine Aufrechterhaltung wird dem Palatin, als Statthalter, zur Pflicht gemacht. Auch das Gesetz über die Preßfreiheit statuiert Strafen für diejenigen, welche den „Reichsverband" angreifen.

Wie die Gesetzgebung von 1848 eigentlich ein Zurückgreifen auf die Pragmatische Sanktion ist und eigentlich nur die Gemeinsamkeit des Königs und die Pflicht der gegenseitigen Verteidigung anerkennt, so war andererseits die Hofpolitik darauf gerichtet, die Traditionen der Zeit Maria Theresias und Franz I., d. h. die außergesetzliche Einwirkung der österreichischen Regierung auf Ungarn herzustellen. Es handelte sich noch immer um den Inhalt, den man der sog. Pragmatischen Sanktion beimaß.

Der Aufstand der Nationalitäten versetzte das Ministerium in die Zwangslage, die unstreitig gesetzliche Forderung, Ungarn möge zur Verteidigung der

1) G. A. 1848, III, § 6.

italienischen Provinzen mitwirken, nicht erfüllen zu können. Es war keine Absage, nur eine Verschiebung der Hilfe mit Anerkennung des Prinzipes[1]). Nichtsdestoweniger war diese Unschlüssigkeit der folgenschwerste Entschluß. Ungarn geriet dadurch auch formell in Nachteil, und der Beweis, den einige Schriftsteller zu erbringen versuchten, Ungarn sei zur Hilfeleistung gar nicht verpflichtet, änderte nichts an der Tatsache, daß der „Reichsverband" nicht mehr gesichert schien. Es war der größte Erfolg seiner Feinde, daß Ungarn gezwungen war, so wie sie es stets taten, das jus strictum in der passendsten, laxen Form durchzuführen.

Das Recht seine Existenz zu verteidigen, und der Wille seine Staatlichkeit geltend zu machen, führte Ungarn dazu, Gesandte an fremde Höfe und Versammlungen, so z. B. an das Reichsparlament in Frankfurt zu senden. Das war zweifellos ein Eingriff in das Recht des Königs, daß Ungarn ohne sein Vorwissen mit fremden Staaten nicht in Verbindung dürfe treten.

Dies, sowie andererseits die ungesetzliche Forderung der österreichischen Regierung, Handel, Zoll, Gewerbe und Finanzen unter ihre Direktion zu nehmen, wobei sie die Pragmatische Sanktion (!) anführte, führten zum Kriege.

Dieser hatte, nachdem mit russischer Hilfe die österreichische Macht die Oberhand erhielt, die Einverleibung Ungarns ins Kaisertum Österreich zur Folge (1850—60). Seit dem Oktoberdiplom 1860 war wieder die Pragmatische Sanktion von seiten des Hofes als Grundgesetz anerkannt. Es handelte sich bloß darum, ihr den richtigen Inhalt beizumessen. Wir wissen, wie beschränkt dieser Inhalt an und für sich war. Seine gesetzliche Fixierung aber war stets von den Machtverhältnissen abhängig.

§ 61. Der Ausgleich. Bei allen diesen Veränderungen stand nur eines fest: das Recht und die Macht der Dynastie.

Zwischen den beiden Staaten, die unter Habsburgischem Szepter standen, wäre eine Einigung zu wiederholten Malen, so auch 1848 verhältnismäßig leicht zu erreichen gewesen. Die große Schwierigkeit bestand darin, daß sich um die Dynastie, in ihrem Dienst, durch ihre Förderung, ein mächtiger militärischer und administrativer Organismus gebildet hatte, der weder deutsch noch ungarisch war, sondern die ganze Monarchie umfaßte. Dieser Organismus, das Werk von Jahrhunderten, repräsentierte die Weltstellung des Kaiserhauses. Seinen Traditionen getreu hatte er keine nationale Färbung, um so stärker trat in ihm die katholische und die absolutistische Tendenz zu Tage. Damit die Völker wirklich zu der Union und dem Einvernehmen gelangen, welches, wie das Gesetz es ausdrückt, die Vorbedingung der inneren Ruhe und Sicherheit ist, mußte vorerst die Übermacht der Zentralregierung gebrochen werden. Österreich und Ungarn litten gleicherweise unter dem patriarchalischen und polizeilichen Absolutismus des Kaiser Franz, unter dem militärischen und klerikalen Despotismus des Systems Bach, wie unter dem schwach verhüllten Absolutismus der Schmerlingschen Ära.

1) Siehe oben S. 23.

Der Verlust der Machtstellung der Dynastie in Italien, dann auch in Deutschland war größtenteils auf die Fehler und Mißgriffe dieser Regierungen zurückzuführen. Ungarn stand am Rande der Revolution, selbst in Österreich war vielleicht das Gefühl einer traurigen Schadenfreude vorherrschend. Gerade diejenigen Faktoren, in welchen die Herrscher die sichersten Werkzeuge ihrer Gewalt zu sehen gewohnt waren, stürzten die Monarchie ins Verderben und gefährdeten die historische Machtstellung der Dynastie.

Es ist die große historische Tat Franz Josefs I., diese Sachlage erkannt und aus ihr die notwendigen Schlüsse abgeleitet zu haben.

Es erwies sich, daß die Monarchie auf der Basis der Verneinung der Rechte des ungarischen Staates nicht mehr bestehen könne. Andererseits mußte man fürchten, daß das unabhängige Ungarn sich ganz von Österreich und von der Dynastie trennen werde. Die Erinnerung an 1848 gebot Vorsicht. Das Bestreben, die Großmachtstellung zu wahren, gebot Schonung derjenigen Institutionen, welche sie bisher aufrecht hielten, besonders aber Schonung der Armee. Vor allem aber machte sich die Notwendigkeit der Einigung geltend.

Dies sind die historischen Ursachen, welche die Anerkennung der Personal-Union, zu welcher Ungarn sowohl nach den Gesetzen von 1723, als nach denen von 1848 mit den oben auseinandergesetzten Beschränkungen ein Recht hatte, unmöglich machen.

Um aber die geeignete Lösung finden zu können, mußte man vor allem darüber ins reine kommen, welche Angelegenheiten gemeinsam sind. Man hat sich immer auf die Pragmatische Sanktion berufen, diese aber schweigt darüber vollständig. Die Praxis der absolutistischen Epochen konnte nicht in Betracht kommen, weil sie ungesetzlich war. Es blieb nichts anderes übrig, als rein sachlich die Grundbedingungen festzustellen, welche die Unabhängigkeit Ungarns, zugleich aber das Bestehen und die Macht der Monarchie sichern.

Der erste Plan, dem dieser politische Gedanke zugrunde liegt, ist von Nicolaus Skerlecz 1790 verfaßt. Er wurde nie veröffentlicht: man hielt ihn damals in Wien für staatsgefährlich.[1])

„Es ist eine schwere Aufgabe, wie ein kleineres und ärmeres Volk, dem seine Konstitution eine gemäßigte Regierungsform gewährt, seine Verfassung und sein Recht sichern kann, wenn es sich mit einem größeren, reicheren Volke vereinigt, das von ihm in Sprache, Gebräuchen, Sitten verschieden ist, und unter absoluter Herrschaft steht. Um so schwieriger, weil das kleinere Volk verhältnismäßig zu der Aufrechthaltung der Autorität und der Macht der ganzen Monarchie beisteuern soll."

Dies ist nur möglich, wenn daß kleinere Volk im Maße seiner Kräfte zur Aufrechthaltung der Monarchie beiträgt, dabei aber seine Freiheit und seine besondere Regierung wahrt. Schatz und Armee sind gemeinsam, Verkehr und Handel frei, das Interesse beider Völker ist so sehr eins, daß es

1) Im k. u. k. Kriegsarchiv Wien. Genunina constitutionis Hungaricae post adoptatam pragmaticam sanctionem principia.

„unteilbar und unzertrennlich" ist. Andererseits sitzen auch die Minister des kleineren Volkes im Rate des gemeinsamen Herrschers, wenn es sich um die ganze Monarchie handelt. Jene Angelegenheiten aber, welche nicht dazu gehören, verhandelt es und beschließt es auf seinem eigenen Reichstag.

„Wir können mit den Deutschen in Sprache, Sitte und Gesetz kein einheitliches Volk bilden. Die Geschichte Josefs II. bezeugt, wohin dieses Bestreben führt. Die Nation hat das Recht, einen jeden solchen Versuch zu bekämpfen, und Europa muß anerkennen, daß dieses Recht auf Grundgesetzen beruht."

Es gibt aber gemeinsame Angelegenheiten[1]). Die ungarischen Minister müssen auf die Angelegenheiten der Monarchie Einfluß ausüben. In allen anderen Angelegenheiten hat Ungarn nur seine Würde und sein Interesse vor Augen zu halten und seine Verfassung so zu befestigen, daß ihr keine Minierarbeit etwas anhaben kann.

Ungarn hat das Recht, die Zahl seines Heeres, die Art von dessen Verpflegung zu bestimmen. Es hat das Recht, das fremde Heer auszuschließen und von der Armee einen Eid zu fordern. Es hat das Recht, daß bei der Linie nur ungarische Offiziere angestellten werde nsollen. Alles andere ist der Verfügung des Königs überlassen.

Das Interesse der Monarchie fordert die Subsidien Ungarns. Aber die Verfügung über diese Subsidien steht dem Reichstag zu. Vor diesen gehört auch die Votierung, die Erhöhung oder Verminderung, vorkommenden Falles auch die Verweigerung der Steuer.

„Bis jetzt wurde im Zollwesen das Interesse Ungarns dem Nutzen der Deutschen aufgeopfert. Die Kommissäre des Königs im Namen der deutschen Provinzen und die von den Ständen zu ernennenden ungarischen Kommissäre sollen sich frei über einen gegenseitigen Vertrag vereinen. Ihr Werk wird dem Reichstag vorgelegt".

Es ist notwendig, und das Wohl der Monarchie erfordert es, daß in den Behörden für die Angelegenheiten der ganzen Monarchie auch Ungarn Platz nehme. Sonst vereiteln die deutschen Minister, die nur das Wohl Österreichs vor Augen haben, den Zweck der Union. Aber der eine Staat darf sich nicht in die Angelegenheiten des anderen mengen. In ungarischen Angelegenheiten beschließt der König über Antrag der ungarischen Hofkanzlei, denn diese gehören nicht vor den Staatsrat. Auch der Kriegsrat soll sich bloß auf die höchste Direktion beschränken, über alles andere verfügt Ungarn selbst. Dehnt der Kriegsrat seinen Wirkungskreis zu stark aus, so bildet er einen Staat im Staate.

Als Garantie der Verfassung aber fordert Skerlecz die Einführung der parlamentarischen Regierungsform, wie in England.

Derselbe Gedankengang lebte nach zwei Generationen wieder auf, um durch Franz Deák verwirklicht zu werden.

Beide Staatsmänner nahmen die Pragmatische Sanktion zum Ausgangspunkt. Der tiefgehende Unterschied zwischen ihnen beruht darauf, daß

1) Res communes. Das erste Vorkommen dieses Ausdrucks.

Skerlecz auf die zentrale Organisation der Monarchie als unleugbare Tatsache Rücksicht nahm, während Deák rein und ganz nur das Gesetz und dessen logische Konsequenzen vor Augen hielt.

Im Mai 1865 trat er zuerst mit seinem Projekt vor die Öffentlichkeit. Die wichtigsten Fragen sind:

1. Gibt es Angelegenheiten, die allen Ländern der Monarchie gemeinsam sind?

2. Welche sind diese Angelegenheiten?

3. Wie müssen sie verhandelt werden?

Sowohl das Gesetz von 1848 als die Adressen von 1861 bestätigen, daß es gemeinsame Angelegenheiten gibt.

Auf die zweite Frage antwortet die Pragmatische Sanktion. In der Ausführung muß das Prinzip gelten, daß alles, was gemeinsam ist, nur so weit und in dem Maße gemeinsam sein darf, als es für die Sicherheit der Monarchie unerläßlich notwendig ist. Aber wie die Pragmatische Sanktion das Maß der Gemeinsamkeit vorschreibt, so schließt sie all jenes aus, was diese Linie überschreitet.

Kraft der Pragmatischen Sanktion gehorchen alle Länder der Monarchie demselben Herrscher.

Die Pragmatische Sanktion schreibt die gegenseitige Verteidigung der einzelnen Teile der Monarchie vor.

Die gemeinsame Verteidigung ist: friedlich und militärisch. Die friedliche ist die Diplomatie, die kriegerische die Armee. Daraus folgt die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und des Heeres.

Die Diplomatie sowie das Heer können nur einheitlich geleitet werden und so, wie die Gesandten im Auslande nur den gemeinsamen Herrscher vertreten, so ist dieser auch allein der oberste Kriegsherr des Heeres.

Zur Leitung dieser gemeinsamen Angelegenheiten ist Geld notwendig. Es muß die Quote bestimmt werden, nach welcher jeder Teil zu den gemeinsamen Ausgaben beiträgt. Dagegen ist die Bestimmung der Art, wie diese Ausgaben zu beschaffen sind, das Recht des ungarischen Reichstages.

Als Basis der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten muß die Parität einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den Ländern jenseits der Leitha angenommen werden.

Diese Grundprinzipien werden dann von Deák einerseits gegen den Hof andererseits gegen die mächtige Partei verfochten, welche die reine Personalunion konsequent durchführen wollte.

Auf ihnen beruht der G. A. 1867 XII.: „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung."

Nach einer längeren historischen Einteilung bezeichnet das Gesetz die Pragmatische Sanktion als die Grundlage des Verbandes mit Österreich. Dieses Gesetz regelt neben der Erbfolgeordnung auch „eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung der Verteidigung." Dabei hält es „ausdrücklich

die Bedingung fest, daß die verfassungsmäßige staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarns unversehrt aufrecht erhalten werde" (§§ 1—3).

Bei der Ordnung dieser Verhältnisse muß in Betracht gezogen werden, daß, während die Erbländer früher unter absoluter Herrschaft standen, jetzt „Seine Majestät auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat (§ 5)".

Was die einzelnen Bestimmungen anlangt, ist der Herrscher wohl gemeinsam, sein Hofhalt aber muß es nicht notwendig sein. „Die Votierung und Ausfolgung der Hofhaltungskosten wird somit für keine gemeinsame Angelegenheit angesehen" [1] (§ 7).

„Ein Mittel der aus der Pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden gesamten Länder zusammen betreffen. Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung, zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mitteilen. Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennt somit auch Ungarn als gemeinsam an und ist bereit, zu deren gemeinsam zu bestimmenden Kosten nach jener Proportion beizutragen, welche auf die in den weiter unten folgenden Punkten 18—22 präzisierte Weise festgestellt wird (§ 8)".

Über das Kriegswesen wird festgestellt: „Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Seiner Majestät in betreff des Kriegswesens wird all das, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee und somit auch des ungarischen Heeres, als eines ergänzenden Teiles der Gesamtarmee, Bezug hat, als der Verfügung Seiner Majestät zustehend anerkannt" (§ 11).

„Allein die zeitweise Ergänzung des ungarischen Heeres und das Recht der Rekrutenbewilligung und der Bestimmung der Dienstzeit, ebenso auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Militärs behält sich Ungarn im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Administration vor" [2] (§ 12).

Die Feststellung und Umgestaltung des Wehrsystems kann in Ungarn nur mit der Genehmigung der ungarischen Gesetzgebung stattfinden. „Nachdem indes eine solche Feststellung gleichwie die spätere Umgestaltung nur nach gleichartigen Prinzipien zweckmäßig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangenem Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Legislationen

1) S. oben Seite 68.
2) S. oben S. 71.

auftauchenden Differenzen werden die beiden Legislationen miteinander durch Deputationen in Berührung treten" (§ 13).

„Die Gesamtkosten des Kriegswesens sind in der Weise gemeinsam, daß jene Proportion, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, nach der in den Punkten 18—23 beschriebenen wechselseitigen Verhandlung im Wege eines gegenseitigen Übereinkommens festgestellt werden wird (§ 14)."

„Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die in Obigem als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß die zu erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesamtkosten auf jene Weise gemeinschaftlich festgestellt werden sollen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Paragraphen angegeben ist; allein über die Umlage, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu erlassenden Überweisung jener Summe, welche von diesen Kosten, der in den folgenden Punkten 18—22 präzisierten Proportion gemäß, auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns dergestalt verfügen, wie dies in den von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Punkten festgestellt ist (§ 16)".

„Sämtliche sonstige Staatskosten Ungarns wird über Vortrag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf konstitutionellem Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern, wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses unter eigner Verantwortlichkeit auslegen, einheben oder manipulieren (§ 17)."

Diese Punkte, sowie der ganze Ausgleich wurden von Deák im Frühling 1866 entworfen, vom Reichstag im Mai 1867 mit unbedeutenden Modifikationen angenommen und vom König am 28. Juli sanktioniert. Sie bestimmen, wie Ungarn das Verhältnis zu Österreich auffaßt und durchführt.

Es ist derselbe Vorgang wie 1722 und 1848. Die ungarische Legislative regelt auch diesen Teil des Staatslebens mit souveräner Gewalt.

Nur war 1722 bei der Inartikulation der Union, sowie 1848 bei Fixierung des Wirkungskreises des unabhängigen und verantwortlichen Ministeriums, die Mitwirkung und Zustimmung Österreichs überflüssig, da der König von Ungarn, früher als König von Böhmen und Erzherzog von Österreich, mit absoluter Machtvollkommenheit für seine deutschen und slavischen Erbländer abschließen konnte. 1867 aber war Österreich schon ein konstitutioneller Staat. Die Februarverfassung war zuvor suspendiert; nach der Perfektion des Ausgleichsgesetzes aber mußte der Reichsrat einberufen werden, um auch seinerseits über diese Frage zu beschließen. Wenn der Reichsrat das Maß der gemeinsamen Angelegenheiten anders bestimmte, als der ungarische Reichstag, war ja der Konflikt zwischen beiden Staaten wieder vorauszusehen, das Ergebnis der langen Verhandlungen wieder zu nichte gemacht.

Das Gesetz wurde am 21. Dezember 1867 vom Kaiser sanktioniert. Es hält sich nicht wörtlich an den von uns mitgeteilten ungarischen Text sondern gibt nur seinen Extrakt (§ 1). Selbständige Ergänzung ist nur die Bestimmung, daß bei dem gemeinsamen Finanzwesen „insbesondere die Festsetzung

des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen" gemeinschaftlich ist.

Bei der Bestimmung der Handhabung der gemeinsamen Angelegenheiten stellt das ungarische Gesetz zwei Vorbedingungen: 1. Daß die ungarische Verfassung intakt bleibt, denn die ganze Art der Verhandlung ist ja auf deren ungestörtes Funktionieren basiert. 2. Daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät faktisch ins Leben trete, weil Ungarn nur mit den konstitutionellen Vertretungen dieser Länder, bezüglich welch immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann, und auch Seine Majestät selbst aus dem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern wünschte, weil er auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verlieh, und auch die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben nicht umgehen kann."

In Ungarn war stets die Überzeugung vorherrschend, daß das beste Schutzmittel gegen die Gefahren „der Mischehe" mit dem absolut regierten Österreich die Stärkung der konstituionellen Gewalten in den Erbländern sei. Schon 1606 schloß Bocskay eine Konföderation mit den böhmischen und österreichischen Ständen ab, der dann das Emporkommen der Gegenreformation, die Niederwerfung Böhmens ein Ende setzte. Auch 1722 dachte der Reichstag die Union in der Form eines ständischen Bündnisses zu inartikulieren. 1848 forderte Kossuth direkt die Konstitution für Österreich.

Diese Überzeugung war trotz der Erfahrungen von 1848 noch immer vorwaltend. Am 19. September 1848 verweigerte nämlich der österreichische Reichsrat, unter dem Einflusse Bachs, den Empfang der großen Deputation des ungarischen Reichstages, des letzten Versuches, dem Zwiespalt durch friedliche, verfassungsmäßige Vereinbarung ein Ende zu setzen. Die liberalen Deutschen stimmten für den Empfang; die Majorität bestand aus den Slaven, Klerikalen und Konservativen.

Der Ideengang Deáks und Andrássys war, daß nur die Verfassung in Österreich das friedliche Funktionieren des Ausgleichs verbürge. Um aber dessen gewisser zu sein, müssen die Deutschen, also die Liberalen, das Ruder in Österreich führen.

Eine deutsche liberale Regierung, das sogenannte Bürgerministerium, führte die Geschäfte in Österreich. Dennoch ist im österreichischen Gesetz kein Wort von einer ähnlichen Garantie der ungarischen Verfassung, wie sie das ungarische Gesetz für Österreich enthält.

§ 62. Die Quote. Schon Skerlecz hatte vorgeschlagen, daß Ungarn im Verhältnis seiner Kräfte zu den gemeinsamen Ausgaben der Monarchie beitrage. Nach seiner Ansicht könnte es ein Drittel der Lasten übernehmen. Der Ausgleich stellt fest, wie dieses Verhältnis zu bestimmen sei.

Die Vertretungen beider Staaten entsenden zu diesem Zwecke Deputationen (gewöhnlich je 10 Mitglieder). Diese arbeiten mit Einflußnahme der beiden Regierungen einen ins Detail gehenden Vorschlag aus. Dieser Vorschlag wird durch die Ministerien in Form eines Gesetzentwurfs beiden Legislativen

mitgeteilt. Wird ein Beschluß gefaßt, so teilt ihn die eine Gesetzgebung der anderen im Wege des Ministeriums mit. Die Beschlüsse beider Vertretungen werden dann Seiner Majestät zur Sanktionierung unterbreitet. Wenn sich die Deputationen nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Teiles beiden Legislativen vorgelegt. Können sich auch diese nicht einigen, so entscheidet der auf Grund der vorliegenden Daten gefaßte Beschluß Seiner Majestät. Die Vereinbarung lautet immer nur auf eine bestimmte Zeit. Nach Verlauf dieses Zyklus wird auf dieselbe Weise durch die Quoten-Deputationen die Proportion für den nächsten Zyklus ausgearbeitet (§§ 18—22).

Nach langen Verhandlungen, bei welchen das Durchschnittserträgnis der Steuern, Abgaben und Gebühren der letzten Jahre als Basis diente, wurde 1867 die Quote für die Länder der ungarischen Krone auf 30, für die anderen Länder Seiner Majestät auf 70 Proz. festgestellt. Das Abkommen bleibt 10 Jahre gültig: vom 1. Januar 1868 bis 31. Dezember 1877.

„Sowohl die Länder der ungarischen Krone, als auch die übrigen Länder Seiner Majestät sind verpflichtet, zur Deckung des gemeinsamen Kostenbeitrages jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in derselben Proportion steht, wie die Summe ihres Gesamtbeitrages zur Hauptsumme ihres Ausgabebudgets des betreffenden Jahres. Sollten die monatlichen Quoten die Summe jener Beitragsschuld nicht erreichen, so verpflichten sich die genannten Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und zwar in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät [1]) (G. A. 1867: XIV)."

Die erste Erhöhung der ungarischen Quote trat schon 1872 ein. G. A. IV. bestimmt, daß nach Einverleibung der Militärgrenze von der jährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben im voraus 2 Proz. zu Lasten des ungarischen Staates berechnet werden und nach der Abrechnung dieser Summe der übrige Betrag nach der gesetzlich festgestellten Quote zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den anderen Ländern Seiner Majestät verteilt wird. Dies ist das sogenannte praecipuum, das seitdem unveränderlich blieb, so daß die Last Ungarns tatsächlich um mehr als 2 Proz. mehr beträgt, als die wechselnden Bestimmungen der Quote ausweisen.

Sowohl 1877 als 1887 blieb die ursprüngliche Quote nach vielen Verhandlungen der beiden Deputationen unverändert (G. A. 1878: XIX. 1887: XXIII). 1897 bei Schluß des letzten 10jährigen Zyklus konnte keine Vereinbarung erzielt werden. So trat der gesetzlich vorgesehene Fall ein, daß Seine Majestät entscheiden mußte. Die Quote blieb noch zwei Jahre dieselbe, bis Seine Majestät für die erste Hälfte des Jahres 1900 die Quote Ungarns auf $33^{43}/_{49}$ Proz., die Österreichs auf $66^{46}/_{49}$ festsetzte. Diese Summe blieb durch kgl. Entscheidungen bis Ende 1907. Damals wurde die Quote, trotzdem die beiden Deputationen sich nicht einigen konnten und die ungarische auf dem früheren Standpunkte beharrte, noch um 2 Proz. erhöht, so daß sie gegenwärtig, das praecipuum eingerechnet, 37 Proz. der gemeinsamen Ausgaben ausmacht. (G. A. LV. 1907).

1) Sanktioniert am 27. Dezember 1867.

Das österreichische Gesetz über den Quotenbeitrag stimmt mit dem ungarischen bis auf einen Punkt überein. Nach dem ungarischen Gesetz ist die Dauer der Gültigkeit der kgl. Entscheidung nicht fixiert. Das österreichische bestimmt: „Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres[1])". Diese Dauer gilt also für Ungarn wie für Österreich.

§ 63. Die gemeinsame Regierung. Die Diplomatie der ganzen Monarchie wurde bis 1748 durch das Staatsministerium, später seit Kaunitz durch die geheime Staatskanzlei geleitet. Das Kriegswesen stand unter der Direktion des Hofkriegsrates. Beide Stellen waren durch ungarische Gesetze anerkannt. Dagegen war der Einfluß, den die k. k. Hofkammer auf die Finanzen Ungarns ausübte, ungesetzlich, wie denn seit 1609 viele Gesetzartikel die Unabhängigkeit der ungarischen Hofkammer von allen Hofstellen dekretieren.

Die Umwandlung dieser Räte in Ministerien ging schon 1848/49 vor sich. Ihre Wirksamkeit war aber, da sie auf der Verneinung des ungarischen Staates beruhte, von vornherein ungesetzlich.

Sobald nun Diplomatie und Kriegswesen als gemeinsam anerkannt wurden, mußte die Form der ministerialen Regierung beibehalten werden, weil nur diese allein die parlamentarische Kontrolle und die Verantwortlichkeit sichert. Deshalb verordnet der Ausgleich:

„Ein gemeinsames Ministerium muß für die Gegenstände errichtet werden, welche, als in der Tat gemeinsam, weder unter die gesonderte Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben. Verantwortlich wird ein jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in sein Bereich gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium zusammengenommen, bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich festgestellt hat (G. A. 1867: XII. § 27).

Die gemeinsame Regierung wird also anerkannt nicht in einzelnen Zweigen, wie es auch früher geschah, sondern als einheitliches Ministerium. Dieser Forderung der Zentralisten hat also Ungarn selbst durch die Organisation der Zentralbehörden Genüge getan.

Der gemeinsamen Regierung müßte nach parlamentarischen Formen ein gemeinsames Parlament entsprechen. Gegen dieses aber, wie es das Oktoberdiplom wollte und wie es Schmerling vorschwebte, verwahrt sich Ungarn auf das Entschiedenste.

„In betreff jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder den vollständigen Reichsrat, noch ein wie immer genanntes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig und nimmt keines derselben an, sondern hält daran fest, daß nachdem auch nach der allerhöchsten Thronrede Seiner Majestät die Prag-

1) Gesetz vom 21. Dezember 1867.

matische Sanktion der gemeinsame Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung" (§ 28).

Diese Verwahrung beruht auf dem vollsten Rechte. Denn die gemeinsame Regierung verdankt ihren Wirkungskreit der Souveränität Ungarns so wie Österreichs, die sich hier berühren und in Übereinstimmung wirken. Ein Zentralparlament aber, welcher Form immer, wäre, da es alle Angelegenheiten nur durch Abstimmungen erledigen könnte, eine fortwährende Verneinung der Souveränität des einen oder des anderen Staates. Denn wo die Gefahr der Majorisierung besteht, hört die Souveränität auf. Unabhängige Staaten können nur auf Grund der Parität gemeinsame Beschlüsse fassen.

Es galt also für das Prinzip der gesetzlichen Parität die geeignete Formel zu finden.

§ 64. Die Delegation. Der Inhalt des staatsrechtlichen Ausgleichs ist die Pragmatische Sanktion, nicht ihrem Wortlaute nach, sondern so, wie Deák dessen logische Konsequenzen auffaßte. Hier galt es nicht die Erfindung einer neuen Methode; die präzise Bestimmung des bis dahin so vielfach kommentierten Gesetzes war der Hauptpunkt der ganzen Staatskunst.

Anders stand es um die Frage der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten. Durch die Ausdehnung des konstitutionellen Lebens auf Österreich mußten die beiden Gesetzgebungen zusammenwirken, ohne daß das Prinzip ihrer Unabhängigkeit und Parität gefährdet werde.

Hier war kein fixer Punkt, den einzigen und wichtigsten ausgenommen: in keiner Weise irgend eine Institution anzunehmen, die ein Zentralparlament wäre oder werden könnte.

Die Entwickelung der Ideen auf diesem Gebiete geht sehr rasch vor sich. Deák war im Mai 1865 der Ansicht, daß die beiden an Bedeutung und Recht einander gleichen Faktoren je eine mit der nötigen Vollmacht versehene Deputation wählen und daß die beiden Deputationen miteinander und mit dem Monarchen über die gemeinsamen Angelegenheiten eine Übereinstimmung erzielen.

Wenn keine Vereinbarung erzielt werden kann und die Frage so brennend ist, daß die Erlangung neuer Vollmachten unmöglich oder unzweckmäßig erscheint, so kann die vereinigte Deputation auch ohne neue Instruktion ihrer Vollmachtgeber mit Stimmenmehrheit entscheidende Beschlüsse fassen.

Etwas später beschäftigte sich Graf Julius Andrássy mit derselben Frage. Deáks Lösung genügte ihm nicht. Die beiden Deputationen würden eine einzige Korporation bilden, die kaum von dem im Oktoberdiplom kontemplierten Reichsrat verschieden wäre. Entweder würde sich diese Institution zu einem Zentralparlament entwickeln, oder die beiden Parlamente müßten ihr ein Ende setzen. Seine Ansicht war, daß nur eine auf Grund der Parität gewählte Körperschaft als Delegation der Parlamente den Interessen beider Staaten entsprechen

könne. Diesem Prinzipe entsprechend wählt der ungarische Reichstag aus seiner Mitte eine Delegation von bestimmter Zahl. Die Delegationen können keine Instruktionen von ihren Sendern annehmen. Jede Delegation bildet eine Körperschaft für sich, sie sitzen und verhandeln abgesondert. Jede Delegation faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; gemeinsame Sitzungen sind ausgeschlossen; die beiden Körperschaften verkehren miteinander nur durch Nuntien. So wäre auch die gemeinsame Abstimmung ausgeschlossen gewesen. Deák nahm später diese Fassung an und behielt sich nur die Möglichkeit vor, daß die beiden Delegationen im Notfall doch gemeinsam abstimmen könnten [1]). Auf Grund dieser Vereinbarung kam das Gesetz zustande.

„Diesem Prinzip der Parität zufolge soll seitens Ungarn der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation von ebenso viel Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnis beider Teile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite sechzig nicht überschreiten (§ 29)."

„Diese Delegationen sind bloß auf ein Jahr, das ist auf eine Sitzungsperiode des Reichstages, zu wählen, und mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne der neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder desselben können indessen aufs neue gewählt werden (§ 30)".

Jede Delegation wählt ihr Bureau abgesondert und stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Seine Majestät beruft die Delegationen für einen bestimmten Termin dorthin, wo er eben verweilt. Doch wünscht die ungarische Gesetzgebung, daß die Sitzungen abwechselnd in Budapest und in Wien oder wenn es das österreichische Parlament wünscht, in einer anderen Hauptstadt abgehalten werden sollen.

Die Abstimmung geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Majoritätsbeschluß ist für die Delegation bindend. Die einzelnen Mitglieder können ihr Separatvotum in das Protokoll aufnehmen lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab (§§ 30—33).

„Die beiden Delegationen dürfen in gemeinsamer Sitzung nicht miteinander beraten, sondern jede teilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen schriftlich mit und im Falle einer Meinungsdifferenz bestreben sie sich, sich gegenseitig durch schriftliche Nuntien aufzuklären. Diese Nuntien fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache an und schließt denselben eine authentische Übersetzung bei" (§ 34).

Sollte es mittels dieser schriftlichen Nuntien nicht gelingen, die Meinungen der zwei Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, doch lediglich behufs einfacher Abstimmung.

In dieser Plenarsitzung werden die Präsidenten beider Delegationen abwechselnd einmal der eine, das andere Mal der andere präsidieren. Ein Be-

1) Reden Franz Deáks, III., 2. Ausgabe S. 248 (ungarisch).

schluß kann nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Mehrheit. Da aber die praktische Anwendung des Paritätsprinzips im Interesse beider Teile bei der Abstimmung am wichtigsten ist, so muß in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen Teiles aus was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder fehlen, auch die Delegation des anderen Teiles die Zahl ihrer Mitglieder derartig herabmindern, daß die Delegation beider Teile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich sei.

Die Herabminderung wird die in Majorität befindliche Delegation in ihrem Schoße durch das Los veranlassen.

Das Protokoll wird in der Sprache beider Teile durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam authentiziert werden (§ 35).

Jede Delegation hat das Recht, die andere zur gemeinsamen Abstimmung aufzufordern, wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist. Ort und Zeit werden durch die Vereinbarung beider Präsidenten bestimmt.

Nur jene Gegenstände gehören zum Wirkungskreise dieser Kommissionen, welche in diesem Gesetz als gemeinsame Angelegenheiten bezeichnet werden. Sie dürfen ihre Tätigkeit auf nichts anderes ausdehnen und besonders sich nicht in die den ungarischen Reichstag und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten mengen[1]).

Die Aufgabe der Delegation ist, den Reichstag gegenüber den anderen Ländern Seiner Majestät zu vertreten. Die Delegation wird durch den Reichstag frei gewählt und kann durch keine Instruktion gebunden werden.

Das gemeinsame Ministerium legt die vor die Kommission gehörigen Gegenstände jeder Delegation besonders vor. Jede Delegation hat das Recht, von dem gemeinsamen Ministerium oder von dem einzelnen Ressortminister Aufklärung und Antwort zu verlangen. Der Minister ist verpflichtet, vor jeder Delegation zu erscheinen und die nötigen Aufklärungen; wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch durch Vorlegung der Dokumente Aufklärung zu erteilen.

„Die Feststellung des gemeinsamen Budgets wird den jährlich wiederkehrenden wichtigsten Teil der Aufgabe dieser Delegationen bilden. Dieses Budget, welches sich bloß auf jene Ausgaben erstrecken darf, die in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium mit Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen. Die Delegationen werden nach dem oben beschriebenen Modus abgesondert verhandeln und ihre Bemerkungen einander schriftlich mitteilen. Über die Punkte, in betreff welcher ihre Ansichten sich nicht vereinigen sollten, entscheiden sie durch Abstimmung in gemeinschaftlicher Sitzung“ (§ 40).

1) Der offizielle Name der Delegationen ist: zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsandte Kommission des Reichstages. Es ist im Gesetz Sorge dafür getragen, daß die Delegation nie anders betrachtet werden solle, als irgend ein anderer Ausschuß des Reichstages.

Der Text des österreichischen Gesetzes hat nur den terminus technicus Delegation.

„Das auf diese Weise festgestellte Budget kann von den einzelnen Staaten nicht mehr einer Behandlung unterzogen werden, sondern es ist jeder Staat verpflichtet, nach dem Verhältnis, welches im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Budget auf dasselbe entfallenden Teil zu tragen" (§ 41).

Die Revision derartiger Rechnungen kommt ebenfalls den erwähnten Delegationen zu; diese werden auch in bezug auf diese Rechnungen in der oben beschriebenen Weise vorgehen (§ 42).

Die Beschlüsse der Delegationen sind, insofern sie der Sanktion des Monarchen unterliegen, Seiner Majestät zu unterbreiten und haben nach der Bestätigung Seiner Majestät bindende Kraft. Die auf solche Weise sanktionierten Beschlüsse gibt Seine Majestät jedem Reichstage besonders durch das betreffende verantwortliche Ministerium kund. Die auf solche Weise sanktionierten und dem ungarischen Reichstage mitgeteilten Beschlüsse kann Seine Majestät „in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium all jene Ausgaben, welche infolge der auf solche Weise gefaßten und sanktionierten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem auf verfassungsmäßigem Wege festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben" (§ 43).

Den Delegationen steht auch das Recht der Initiative zu, aber nur für die diesen Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten. Jede Delegation kann Vorschläge machen und sie der anderen schriftlich mitteilen. Diese Vorschläge sind nach derselben Weise zu verhandeln als die anderen Gegenstände (§ 44).

Die Sitzungen sind gewöhnlich (ausgenommen die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fälle) öffentlich. Beschlüsse können aber nur in öffentlicher Sitzung gebracht werden (§ 45).

Für den Fall, daß Seine Majestät das eine oder andere Parlament auflöst, verliert die Delegation dieses Parlaments ihr Mandat und das neue Parlament wählt eine neue Kommission (§ 46).

Die Mitglieder der Delegationen haben das Recht der Immunität, können für ihre Reden nicht zur Verantwortung gezogen werden, auch, wenn sie nicht in flagranti ergriffen werden, ohne Zustimmung des betreffenden Parlamentes, oder wenn dieses keine Sitzungen hält, der betreffenden Delegation nicht verhaftet werden (§ 47).

Der Reichstag wählt Ersatzmänner, damit die Zahl der Delegationsmitglieder im Falle von Todesfällen, Verhaftungen, oder Abdankungen sofort ergänzt werden können. Im Falle der Abdankung beschließt der betreffende Reichstag, oder wenn er keine Sitzung hält, die betreffende Delegation darüber, ob die Abdankung begründet ist (§§ 48—49).

1911 ist die Frage aufgetaucht, ob der Präsident des Reichstages, oder der der Delegation die Ersatzmitglieder einzuberufen habe. Das Gesetz schreibt darüber nichts vor, da aber nach § 49 der Reichstag, wenn er Sitzung hält, darüber entscheidet, ob die Gründe der Abdankung stichhaltig sind, scheint damit die Frage entschieden.

Den Delegationen steht das Recht zu, das gemeinsame Ministerium, oder ein Mitglied dieses Ministeriums wegen Verletzung der konstitutionellen Gesetze zur Verantwortung zu ziehen und in Anklagezustand zu versetzen. Ist dies geschehen, so teilt sie den Vorschlag der anderen Delegation mit. Wenn beide Delegationen besonders, oder auch in einer zur gemeinsamen Abstimmung berufenen Sitzung den Vorschlag annehmen, so ist der Beschluß sofort rechtsgültig.

So weitgehend auch der Wirkungskreis der Delegation ist, das Recht der Gesetzgebung hat sie nach ungarischer Auffassung und nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht. „Da sie keine Gesetze geben kann, kann sie nicht zum Parlament werden, sondern behält den Charakter der internationalen Berührung, wie dies auch die Praxis bezeugt“ [1]).

Die österreichische Legislative hat in ihren entsprechenden Beschlüssen die Institution der Delegationen anders aufgefaßt.

Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht, wird von denselben, insofern es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt [2]).

Die ungarische Legislative betrachtet ihre Delegation stets als Ausschuß und behält sich die Gesetzgebung vor. Österreich stattet seine Delegation mit dieser höchsten Befugnis aus. Es scheint eine Art Zentralparlament damit errichten zu wollen, gerade die Form, gegen welche Ungarn sich in diesem Gesetze so entschieden verwahrt.

Diese Tendenz wird durch die Phraseologie noch mehr betont. Der Ausdruck Reich ist gesetzlich; er kommt ja auch in G. A. 1848 III. vor. Deák selbst hat ihn, in der Bedeutung, den er dort besitzt, angenommen und verteidigt [3]). Schon damals machten aber Ghyczy und Tisza darauf aufmerksam, daß man in Österreich diesem Worte eine andere Bedeutung beimesse, die als ob Ungarn zum österreichischen Kaiserstaat gehörend, nicht unabhängig sei. Die österreichische Gesetzgebung hat diese Befürchtungen bestätigt. Der Ausdruck: „Reichshälften“ läßt diese Deutung zu, trotzdem im selben Satz auch für die ungarische Vertretung das gesetzliche Wort „Reichstag“ gesetzt ist. Beide Reiche sind also also „Hälften“ eines Reiches! Eine Hälfte ist aber, nach ungarischer Auffassung, nicht abhängig von der anderen.

Einige gemeinsame Minister benutzten in ihrem Verkehre mit Ungarn wohl diesen Namen, Österreich gegenüber aber nannten sie sich Reichsminister. Baron Beust führte den Titel Reichskanzler.

Bei der ersten Sitzung der Delegationen (in Wien), brachte die ungarische Delegation dies zur Sprache. Baron Beust antwortete darauf, daß dieser Ausdruck nichts anderes bedeute, als die „den beiden Teilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten“. Er weist die Annahme zurück, als ob damit ein die ge-

1) Rede des Grafen Julius Andrássy 1869. 14. Januar.

2) Gesetz 1867. 21. Dezember. § 6.

3) Rede in der Sitzung des 67er (Ausgleichs)-Ausschusses. 1867 30. Jan. Reden IV. S. 243—244.

meinsamen Angelegenheiten überschreitender Wirkungskreis prätendiert würde (31. Januar 1868). Die ungarische Delegation, auch die damals noch in der Delegation vertretene Opposition mit Ghyczy an der Spitze nahm dieses zur Kenntnis.

Nichtsdestoweniger war diese Titelfrage die Ursache, daß die Mitglieder der Opposition ihre Mandate für die Delegation niederlegten (10. Nov. 1868).

Seitdem war die Delegation rein ein Ausschuß der Regierungspartei, bis sich eine auf der staatsrechtlichen Basis des Ausgleichs stehende Opposition bildete. Außer dieser trat noch eine kleine Fraktion der Unabhängigkeitspartei in die Delegation.

Die Unabhängigkeitspartei wollte die Delegation nie anerkennen und nahm an den Wahlen nicht teil. Nur seitdem sie mit dem Ministerium der Koalition (1906) zur Mehrheit gelangte, nimmt sie die Wahlen für diesen Ausschuß vor.

In die Delegation wählte das Oberhaus 20, das Unterhaus 40 Mitglieder. Dieselbe Proportion hat auch der Reichsrat für Österreich im Gesetz vom 21. Dezember 1867 angenommen.

Zum besseren Verständnis der Titelfrage muß noch bemerkt werden, daß die ganze Monarchie zur Zeit, als diese Gesetze verhandelt und sanktioniert wurden, noch dem Auslande gegenüber den einen Namen Österreich führte. Die Nomenklatur des Reichsrates, sowie die Benennung der „Reichsminister" entsprach also der damaligen Form, wenn auch nicht mehr dem Inhalte.

Die Sachlage wird vom Grafen Julius Andrássy [1]) folgendermaßen präzisiert: „Daraus, daß die gemeinsamen Minister in deutscher Sprache den Reichstitel gebrauchen, wird niemand folgern, daß Österreich ein einheitlicher Staat ist, sondern jeder bleibt damit im reinen, daß das unter Seiner Majestät Szepter vereinigte Reich aus zwei, rechtlich selbständigen Staatsgebieten besteht."

Der Wirkungskreis der Delegationen ward seit 1880 infolge der Okkupation Bosniens und der Herzegovina wesentlich erweitert.

Die Administration dieser Länder wurde mit G. A. 1880 VI. der gemeinsamen Regierung übertragen [2]).

Damit erhielt der gemeinsame Finanzminister, der eigentlich nach dem Ausgleichsgesetze nur Oberzahlmeister ist, ein wichtiges besonderes Departement.

Infolge dieses Gesetzes wird das ganze Budget der okkupierten Provinzen in den Delegationen verhandelt und beraten. Auch seit Bosnien eine Landesvertretung besitzt, üben die Delegationen das Budgetrecht.

Jedenfalls ist durch diese Änderungen in allen nicht zur Autonomie gehörenden Gegenständen das politische Gewicht dieser Institutionen bedeutend angewachsen.

Das Recht der Gesetzgebung aber bleibt ihnen stets verweigert. Die staatsrechtliche Opposition in Ungarn protestierte gegen diese Institution auch darum, weil sie in ihr den Kern eines möglichen künftigen Zentralparlaments

1) Rede am 9. November 1868 im Reichstag.

2) Das wörtlich entsprechende österreichische Gesetz vom 26. Februar 1880.

sah und weil sie durch die Bewilligung der Ausgaben eigentlich parlamentarische Rechte ausübt.

Der berufenste Kommentator des Ausgleichs, Franz Deák, beantwortete diese Einwendungen.

„Diese Delegationen werden nie Gesetze geben.

Die Delegationen werden nie über die Bestimmung, die Veränderung, die Ausmessung und Eintreibung des Steuersystems und der indirekten Steuern verfügen. Sie können nur das Budget bestimmen."

Das andere große Gravamen, die Titelfrage, wurde durch das Allerhöchste Handschreiben vom 17. November 1868 erledigt. Seine Majestät verordnete, daß der offizielle Name seines Reiches Österreich-Ungarn, oder österreichisch-ungarische Monarchie sein solle. Damit wurde die Parität auch im internationalen Verkehr eingeführt. Diese Entscheidung, welche auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Julius Andrássy erfolgte, war ein Protest gegen die Zentralisation, wie gegen den Föderalismus. Alfred v. Arneth, Direktor des k. k. Staatsarchives, verfocht bis zuletzt die Beibehaltung des Namens Osterreichs für die ganze Monarchie, jedoch vergebens.

Ein weiterer Schritt zur gesetzlichen Parität war, daß nach der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Oktober 1889 die gemeinsamen Institutionen, auch das Kriegsheer, „kaiserlich und königlich" genannt werden. Diese Benennung trat an die Stelle der bis dahin gebräuchlichen Formel „kaiserlich-königlich" die jetzt nur für Österreich allein gültig ist. Die Änderung soll, wie das Allerhöchste Handschreiben an den Grafen Kálnoky, Minister des Äußern und des k. und k. Hauses betont, „den durch die Gesetze von 1867 festgestellten, staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechen." —

§ 65. Die Regierung Bosniens und der Herzegowina. Die Okkupation der bis dahin türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina 1876 hat das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten in einer von den Schöpfern des Ausgleichs nicht vorhergesehenen Weise erweitert.

Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 betraute Österreich-Ungarn mit der Okkupation und der Regierung dieser Länder. Der darauf bezügliche Punkt des Vertrages (XXV.) wurde durch G. A. 1879 VIII. ins Gesetz aufgenommen.

Zuerst standen die okkupierten Provinzen unter militärischer Verwaltung. Um feste Zustände zu schaffen, wurde durch G. A. VI. 1880 verordnet, daß „im Sinne der für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Gesetze" das Ministerium auf die provisorische Administration durch die gemeinsame Regierung unter konstitutioneller Verantwortung Einfluß übe.

Es hat also an allen Beratungen über die Prinzipien der inneren Verwaltung, sowie über den Eisenbahnbau teilzunehmen.

Die Kosten der inneren Administration sollen möglichst aus den Einkünften der Provinzen gedeckt werden. Sollte dies nicht gleich erreichbar sein, haben die beiden Regierungen, im Sinne der Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten, im Einvernehmen die notwendigen Gesetzentwürfe vorzulegen. Sollte aber Bosnien die finanzielle Hilfe der Monarchie zu Investitions-

zwecken in Anspruch nehmen, so können diese Zuschüsse nur auf Grund von in beiden Staaten der Monarchie angenommenen, gleichlautenden Gesetze bewilligt werden (§ 3).

Die für diese Provinzen geltenden Prinzipien für Zoll, indirekte Steuern und Münzwesen sollen im selben Wege festgestellt und gehandhabt werden.

„Zu jeder Änderung dieses Verhältnisses, in welchem die Provinzen gegenwärtig zur Monarchie stehen, ist die einträchtige Genehmigung der Legislativen beider Staaten der Monarchie notwendig" (§ 5).

Das Gesetz sorgt nicht nur dem Wortlaute nach nur für ein Provisorium, sondern auch in der Debatte darüber wurde dieser provisorische Charakter stark ausgedrückt[1]). Nichtsdestoweniger währte dieser Zustand länger als ein Vierteljahrhundert. Die Regierung der okkupierten Länder wurde dem gemeinsamen Finanzminister übertragen. Ihr Budget wurde in den Delegationen verhandelt. Zu ihrer Entwickelung dienten die Gesetze über die Eisenbahnbauten (G. A. 1881 I. 1884. XXVII. 1889 I. 1894 IV. usw.) In ihrem Interesse wurde das Anlehen von 24 Millionen Kronen inartikuliert (1895 XXXVIII). Das bosnisch-herzegowinische Militär kann, mit Einwilligung der ungarischen Regierung, in Ungarn einquartiert werden (G. A. 1891 VIII).

Der provisorische Charakter des ganzen Zustandes machte es möglich, daß das historische Recht Ungarns auf diese seine alten Kronländer in den Gesetzen nicht erwähnt wurde.

Am 5. Oktober 1908 richtete Kaiser und König Franz Josef gleichlautende Handschreiben an die Ministerpräsidenten beider Staaten, in welchen er ihnen seine Absicht mitteilt, seine Souveränitätsrechte auf Bosnien und Herzegowina zu erstrecken, die Erbfolgeordnung auch für diese Länder in Wirksamkeit zu setzen und diesen Ländern verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren. Zugleich fordert er sie auf, die entsprechenden Vorlagen den Legislativen zu unterbreiten. Ein anderes Handschreiben an den Minister des Äußeren gibt als Zweck dieser Maßregel „die Schaffung einer klaren und unzweideutigen Rechtsstellung" an. Ein Handschreiben an das gemeinsame Finanzministerium teilt die Grundzüge der zu gewährenden Verfassung mit.

Zugleich erschien die Proklamation an das bosnisch-herzegowinische Volk. In dieser wird ebenfalls die Schaffung einer klaren Rechtsstellung betont. „Aus diesem Grunde wie auch eingedenk der in alten Zeiten zwischen unseren glorreichen Vorfahren auf dem ungarischen Thron und diesen Ländern bestandenen Bande erstrecken Wir die Rechte unserer Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina und wollen, daß auch für diese Länder die für unser Haus geltende Erbfolgeordnung zur Anwendung gelange."

Dies ist also die erste offizielle Anerkennung des historischen Rechtes der Krone Ungarn auf diese Provinzen. Dieses Recht unterliegt keinem Zweifel. Bosnien war bis zur Zeit der Türkenherrschaft ein Vasallenstaat Ungarns, ja einzelne Teile des Landes (Ozora, Só) standen direkt unter ungarischer Herrschaft[2]).

1) Richtig hervorgehoben durch Prof. Kmety. Pester Lloyd, 18. November 1908.

2) Der nordwestliche Teil Bosniens (Türkisch Kroatien mit Bihács) gehörte vor der Türkenherrschaft zum Königreich Kroatien und somit ebenfalls zur heiligen Stefanskrone.

Das Wappen und die Fahne dieses Königreiches wird noch bei der Krönung des ungarischen Königs gebraucht. G. A. 1867 II. (Krönungseid § 3) verfügt, wie viele andere frühere Gesetze, daß die zurückerworbenen Teile und Provinzen Ungarns mit diesem Reiche wieder vereinigt werden.

Demgemäß beruft sich auch der über die Annexion eingereichte Gesetzentwurf der ungarischen Regierung auf das historische Recht und begründet das Recht des Herrscherhauses auf das ungarische Erbgesetz (1723 II.)

Dieselbe Grundlage hat der oberste kgl. Gerichthof angenommen, als er in einer Entscheidung Bosnien und Herzegowina für Inland erklärte (1910).

Dem historischen Rechte Ungarns steht der Anspruch Österreichs entgegen. Dieser begründet sich a) auf das europäische Mandat, b) auf die Tatsache, daß Österreich Miterwerber und Mitverwalter gewesen ist.

So ist es zu erklären, daß der österreichische Gesetzentwurf über die Annexion Bosniens das Recht Ungarns beiseite setzt und auch in anderen Punkten von dem ungarischen Entwurf abweicht.

Der Forderung des G. A. 1880 VI., daß die Änderung des Verhältnisses der okkupierten Länder zur Monarchie nur durch gleichlautende Gesetze beider Staaten geschehen könne, wird auf diese Weise keineswegs Genüge getan.

Das am 17. Januar 1910 oktroyierte Landesstatut für Bosnien und die Herzegowina greift der staatsrechtlichen Frage der Zugehörigkeit dieser Länder zu Österreich oder Ungarn in keiner Weise vor. Es sind darin „verfassungsmäßige Einrichtungen gewährt und den Angehörigen Bosniens und der Herzegowina der volle Genuß der bürgerlichen Rechte gewährleistet und eine angemessene Teilnahme an der Besorgung der Landesangelegenheiten durch eine Landesvertretung gesichert."

Das einheitliche, besondere Verwaltungsgebiet der beiden Länder steht gesetzlich unter der verantwortlichen Leitung und Oberaufsicht des k. und k. gemeinsamen Ministeriums. Die Landesverwaltung ist dem gemeinsamen Ministerium unterstellt und für ihre gesamte Amtsführung verantwortlich.

Die Verwaltung ist in den Händen des (militärischen) Landeschefs und seines Zivil-Adlatus. Die bisherigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bleiben bestehen, bis die darauf bezüglichen österreichischen und ungarischen Gesetze vom Jahre 1880 nicht abgeändert werden.

Dies ist die Bestätigung des Provisoriums, an welchem auch das Landesstatut und die Annexion nichts ändern konnten, und welches nur mit einer Änderung des Kondominiums aufhören könnte.

„In allen Angelegenheiten, die außerhalb des engeren Wirkungskreises der Landesregierung liegen, deren gesetzliche Tragweite sich jedoch auf Bosnien und die Herzegowina erstreckt, sind über die besonderen Interessen dieser beiden Länder Vertreter der Landesverwaltung zu hören."

Die bosnisch-herzegowinischen Truppen sowie die sonstigen militärischen Organisationen Bosniens und der Herzegowina bilden einen organischen Teil der Wehrmacht der Monarchie.

Die doppelte Staatsangehörigkeit macht sich auch im Bürgerrecht und im Wahlrecht geltend. Landesangehörige sind auch, durch definitive An-

stellung im öffentliche Dienste, die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen (Landesstatut § 3). Ebenso besitzen das Wahlrecht „alle jene österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche im Zivilverwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina als Landesbeamte oder Lehrer angestellt sind, oder im bosnisch-herzegowinischen Landesbahndienste stehen oder endlich in einer Gemeinde dieser Länder wahlberechtigt sind" (Wahlordnung § 1).

Es muß hervorgehoben werden, daß im Landesstatut immer nur von Landesangehörigen die Rede ist, nicht aber von Staatsbürgern, selbst nicht im ersten Abschnitt über die allgemeinen bürgerlichen Rechte.

Die Abhängigkeit, sowohl von der gemeinsamen Regierung, als von den beiden Staaten der Monarchie wird auch im Landesstatut mit voller Konsequenz durchgeführt.

So ist bestimmt, „daß alle in die Kompetenz des Landtages fallenden Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung in den Landtag der Zustimmung der Regierungen der beiden Staaten der Monarchie bedürfen" (§ 27). Ferner: „Die vom Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe bedürfen der Allerhöchsten Sanktion. Die Erwirkung derselben erfolgt auf Antrag der Landesregierung und nachdem die Zustimmung der Regierungen der beiden Staaten der Monarchie eingeholt worden ist, durch den mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Minister. Die Kundmachung der sanktionierten Gesetze erfolgt im Namen Seiner kais. und kgl. apostolischen Majestät und mit Gegenzeichnung des mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministers" (§ 38).

Der vom Landtag für die ganze Landtagsperiode gewählte Landesrat, der auf Befragen der Landesregierung Äußerungen oder Gutachten abzugeben berufen ist, kann im Wege des gemeinsamen Ministeriums „auch von den Regierungen beider Staaten nach vorhergehendem Einvernehmen mit der anderen Regierung" befragt werden, oder sich auf dem gleichen Wege mit identischen Vorstellungen sich an dieselben wenden. Jede vom Landesrat an eine der Regierungen gerichtete Äußerung ist der anderen Regierung seitens des gemeinsamen Ministeriums unverweilt mitzuteilen (§ 39).

Demgemäß ist auch die Landesregierung dem Landtage nicht verantwortlich. Der Landtag ist berechtigt, an die Landesregierung Anfragen zu richten, von ihr über einlaufende Petitionen Auskunft zu verlangen und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben. Seine Beschwerden werden durch die Landesregierung an das gemeinsame Ministerium geleitet (§ 30).

Daraus folgt auch, „daß weder dem Landtage noch den einzelnen Landtagsdeputierten irgend eine Ingerenz auf die Exekutive zusteht" (§ 31).

Es ist der richtige „Postulatenlandtag", wie er vor 1848 in Österreich existierte. Dieser Charakter wird am besten durch den § 35 hervorgehoben. Der Landtag darf mit anderen Vertretungskörpern nicht in Verkehr treten und auch keine Kundmachungen erlassen. „Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur auf vorläufig (sic) erfolgte Allerhöchste Genehmigung erfolgen."

Der Wirkungskreis des Landtages beschränkt sich ausschließlich auf die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina. „Alle Angelegenheiten, welche nicht bloß Bosnien und die Herzegowina, sondern auch einen oder beide Staaten der Monarchie betreffen, sind diesem Wirkungskreise entrückt" (§ 41).

Dabei kann „im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, endlich im Falle von Unruhen oder wenn sich in ausgedehnter Weise hochverräterische Umtriebe offenbaren", die ganze Verfassung, insofern sie die bürgerlichen Rechte sichert, „von der Landesregierung auf Allerhöchste Ermächtigung für das ganze Land oder für einzelne Teile desselben beschränkt oder suspendiert werden" (§ 20).

Bosnien ist also eine Provinz mit einiger Autonomie. Von anderen Ländern dieser Art unterscheidet es sich dadurch, daß nicht bloß die gemeinsame Regierung, sondern auch die Regierungen und Gesetzgebungen Österreichs und Ungarns Einfluß auf seine Gesetzgebung ausüben.

Der durch den kgl. ungarischen Ministerpräsidenten am 6. Juli 1911 dem Reichstag eingereichte Gesetzentwurf „Über die Ausdehnung der souveränen Rechte Seiner kais. und kgl. apostolischen Majestät auf Bosnien und die Herzegowina" lautet:

„Der Reichstag nimmt zur Kenntnis, daß Seine kais. und kgl. apostolische Majestät, indem er Bosnien und Herzegowina verfassungsmäßige Rechte gab, mit Rücksicht auf die uralten Bande, welche seine glorreichen Vorfahren auf dem Throne Ungarns mit diesen Ländern verknüpften – seine souveränen Rechte auf diese Länder ausdehnte (§ 1).

Die Bestimmungen der G. A. I. II. 1723 über die Thronfolge treten in diesen Ländern in Kraft (§ 2).

Mit Rücksicht darauf, daß das Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zum ungarischen Staate weder in den älteren, noch in den neueren Gesetzen bestimmt ist, und daß in dieser Hinsicht die Bestimmungen des § 5 des G. A. VI. 1880 in Geltung sind, wird die Regierung angewiesen, daß sie, so lange darin mit einträchtlicher Genehmigung des ungarischen Reichstages und des österreichischen Reichsrates keine Änderung eintritt, im Sinne der Bestimmungen des G. A. VI. 1880 zu verfahren hat.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft, mit der Bedingung, daß seine entsprechenden Bestimmungen auch in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Gesetzeskraft erlangen.

Im Motivenbericht wird hervorgehoben, daß die ruhige Entwickelung dieser Länder die definitive Annexion anstatt der stets als provisorisch angesehenen Okkupation forderte, um so dringender, als verfassungsmäßige Institutionen ohne die durch das Definitivum gewährte Sicherheit ungestört nicht wirken können.

Das historische Recht Ungarns und die Souveränität seiner Könige über dieses Land steht fest und wurde nur durch das Recht der Waffen unterbrochen. Die Ausdehnung der Thronfolge beruht auf G. A. 1723 II., das ja das Erbrecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg auch für die Nebenländer anerkennt.

Da aber einerseits das Verhältnis dieser Länder zu Ungarn, andererseits das im G. A. 1880 VI anerkannte Mitrecht Österreichs noch der gesetzlichen Regelung bedarf und sich die Verhandlungen mit Österreich über diesen Gegenstand noch Jahre lang hinziehen können, blieb, um Störungen zu verhindern, nichts übrig, als bis zur endgültigen Regelung diesen G. A. zu befolgen.

§ 66. Der wirtschaftliche Ausgleich. Die Staatsschuld. Der Wirkungskreis der obersten Behörden der Monarchie erstreckte sich vor 1848 nicht nur auf Heer und Diplomatie, sondern, zwar ungesetzlich, auch auf das wirtschaftliche Leben Ungarns. Als die gesetzlich nie bestrittene Unabhängigkeit zur Wahrheit wurde, mußte man auch auf die Ordnung dieser Verhältnisse bedacht sein. Um so mehr, als seit 1850 Ungarn mit Österreich zu einem Zollgebiet vereinigt war: als die Münze nach demselben Fuß geprägt wurde; als die österreichischen Banknoten auch hier kursierten.

War bei dem Abschlusse des staatsrechtlichen Ausgleichs die rein rechtliche Erläuterung der Pragmatischen Sanktion maßgebend, so kam im wirtschaftlichen Ausgleich das Prinzip der Zweckmäßigkeit zur Geltung.

„Außer den oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche auf Grund der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam zu behandelnde betrachtet werden können, gibt es noch andere hochwichtige öffentliche Angelegenheiten[1]), deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanktion folgt, welche jedoch teils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, teils wegen Zusammenfallens der Interessen beider Teile, zweckmäßiger mittels gemeinsamer Vereinbarung als streng gesondert erledigt werden können." (§ 52).

Wir wissen, daß die ungarische Regierung 1848 die Zumutung, Ungarn solle einen Teil der Staatsschulden übernehmen, einfach zurückwies. Deák selbst trat damals für die strikte Legalität ein, die verbietet, daß Ungarn Lasten auf sich nehme, die es gesetzlich nie anerkannt hätte.

1861 stand Deáks Adresse schon auf dem Boden der Billigkeit. „Wenn in unserem Vaterlande, wie in den anderen Ländern Seiner Majestät ein wahrhafter Konstitutionalismus je früher faktisch ins Leben tritt, ist der Reichstag bereit, das, was ihm zu tun erlaubt ist und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und konstitutionellen Rechte des Landes tun kann, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten zu tun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, die Wohlfahrt der übrigen Länder Seiner Majestät und mit diesen auch jene Ungarns nicht zusammenbreche und damit die schädlichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeiten abgewendet werden[2])". Diese Erklärung wurde wörtlich in das Gesetz aufgenommen (§ 54).

1) In der „Offizielle Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen" 3. Heft. Die Staatsgrundgesetze — die Gesetze über die politischen und ökonomischen Beziehungen Österreichs zu Ungarn. Wien. Druck und Verlag der k. k. Hof.- und Staatsdruckerei. 1882. steht anstatt „öffentliche Angelegenheiten" „gemeinsame Angelegenheiten". S. 318. Der ungarische Ausdruck: Közügyek (öffentliche Angelegenheiten) ist ganz deutlich und läßt eine solche Deutung nicht zu.

2) Erster Adressenentwurf 12. Mai 1861. Reden Franz Deáks. 2. Ausg. III. B. 44.

Der rechtliche Vorbehalt wird aber nicht aufgegeben. „Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes kontrahiert wurden, nach strengem Rechte nicht zur Last fallen" (§ 53).

„Nur aus den früher angedeuteten Rücksichten, und allein auf dieser Grundlage ist Ungarn bereit, einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und darüber, wie eine freie Nation mit einer anderen freien Nation, mit den anderen Ländern Seiner Majestät im Wege vorläufiger Verhandlungen ein Übereinkommen zu schließen" (§ 55).

„Für die Zukunft aber wird der Kredit eine gemeinsame Angelegenheit sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn als die anderen Länder Seiner Majestät, nach den obschwebenden Verhältnissen es für zweckmäßig halten, ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen. Bei solchen Anlehen soll, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Art der Benützung und Art der Zurückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam erledigt werden. Die vorläufige Bestimmung darüber, ob ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, steht in betreff Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstag zu[1])" (§ 56).

Übrigens erklärt Ungarn auch mit diesem Beschluß feierlich, daß kraft jenes Grundprinzips des wahren Konstitutionalismus, demgemäß ein Staat ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden kann, Ungarn auch in Zukunft keine Staatsschuld für bindend anerkennen wird, bei deren Aufnahme seine gesetzlich bestimmt ausgesprochene Einwilligung nicht vorlag.

Nach langen Verhandlungen der beiden Regierungen, in welchen auch die 1868 nur zugunsten Österreichs eingeführte Kuponsteuer besprochen wurde, traten die Deputationen der beiden Parlamente in Wien zusammen. Die Verhandlung wurde dadurch erschwert, daß die Frage nur im Verein mit der Bestimmung der Quote gelöst werden konnte. Bei der Annahme durch den Reichstag war rein das politische Interesse maßgebend[2]).

G. A. XV. 1867 bestimmt die Summe des Jahresbeitrags der Länder der ungarischen Krone zur Deckung der Zinsen der bisherigen Schulden auf 29 188 000 fl., davon 11 776 000 fl. in klingender Münze (Silber).

Die Staatsschuld wird in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Reichsschuld umgewandelt, und die Belastung der Finanzen durch

1) Es wurde nie ein gemeinsames Anlehen aufgenommen.

2) „Was die Art der Übernahme der Schulden anbelangt, gibt das Gesetz selbst die Weisung, da es die Bestimmung des jährlichen Zuschusses auf den Weg der Vereinbarung weist. Ich halte dieses Vorgehen für das einzig richtige, weil nur dieses die Idee der Solidarität ausschließt, welche ich auf keine Weise annehmen würde. Die Solidarität kann nur das Resultat einer rechtlichen Verpflichtung sein, ich aber kann in Betreff der Staatsschulden keine rechtliche Verpflichtung anerkennen, jene ausgenommen, welche das Gesetz und die gesetzliche Vereinbarung, die mit unserer verfassungsgemäßen Ermächtigung zustande gekommen ist, entschieden vorschreibt." Rede Franz Deáks am 14. Dez. 1867.

Die äußerste Linke wollte in diese Frage ein Plebiszit provozieren, Tisza den Beschluß bis dahin verschieben, wenn die Regierung die Summe sämtlicher Ausgaben vorgelegt hätte.

Kapitalsrückzahlungen nach Möglichkeit verringert werden. Die Regierung hat darüber bis zum 6. Mai 1868 einen Gesetzentwurf zu unterbreiten.

Die Rückzahlung des Kapitals fällt allein Österreich zur Last. Ungarn trägt dazu jährlich 1 150 000 fl. bei, davon 150 000 fl. in Silber. Dagegen wird der Nutzen der Zinsenersparnis durch Amortisation, wie auch durch die Kuponsteuer und die Steuer nach den Losgewinnen allein Österreich zufallen.

Vom 1. Januar 1869 an müssen beide Regierungen die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts zu ihrem Grundprinzip machen. Wenn Österreich oder Ungarn in die Lage käme, seine Bedürfnisse oder Beiträge von den ordentlichen Einnahmequellen nicht bestreiten zu können, muß jeder Staat für die erforderliche Beschaffung der außerordentlichen Quellen seinen eigenen Kredit in Anspruch nehmen.

Wenn im Interesse beider Teile [1]), besonders für außerordentliche Ausgaben in den aus der Pragmatischen Sanktion entspringenden gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen, mit Zustimmung beider Parlamente aufgenommen werden würde, nehmen die beiden Staaten an der Deckung der Zinsen und eventuell an der Amortisation nach der Proportion ihrer Quote teil.

Die schwebende Staatsschuld (Staatsnoten) von 312 000 000 fl. wird durch beide Teile gemeinsam garantiert [2]).

Die Vermehrung der Staatsnoten, sowie ihre Fundierung kann nur mit Einvernehmen beider Regierungen und mit Zustimmung beider Parlamente bewerkstelligt werden.

Für die Eisenbahn-Garantien bürgt der Staat [3]), dessen Gebiet die betreffende Eisenbahn angehört. Für jene Eisenbahnen, die beide Staatsgebiete durchschneiden, wird eine besondere Vereinbarung stattfinden.

G. A. 1868 XLVI. überträgt die Gebarung der gemeinsam garantierten schwebenden Schuld dem gemeinsamen Finanzminister [4]).

Zur Kontrollierung dieser Gebarung wählen die Länder der ungarischen Krone und die im Reichsrate vertretenen Länder eine aus je sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Kommission. Zwei dieser Mitglieder werden aus dem Oberhaus, vier aus dem Unterhaus gewählt. Ihre Funktion dauert, so lange das Mandat des betreffenden Parlaments währt und sie durch Neuwahlen abgelöst werden können.

Diese Kontrollkommission hat infolge der Einstellung ihres Wirkungskreises aufgehört. Die gemeinsamen Staatsnoten, sowie die ganze schwebende Schuld wurden von vornherein nicht für immer dauernd angesehen. Mit der Regelung der Valuta muß dieser Zweig des finanziellen Ausgleiches gänzlich

1) Das entsprechende österreichische Gesetz vom 24. Dezember 1867 sagt „gesamte Monarchie".

2) Im österreichischen Gesetz: Reichshälften. Auch Reichsteile, was ganz absurd ist (§ 5).

3) Im österreichischen Gesetz: Reichshälften.

4) In dem entsprechenden österreichischen Gesetz vom 16. Juni 1868, dem Reichsfinanzministerium.

aufhören. Ebensowenig wurde der im G. A. 1867 XV. fixierte Beitrag Ungarns zu den Zinsen der Schulden als unabänderlich betrachtet. Nach langen Verhandlungen kam diesbezüglich im Ausgleichsentwurf 1907 folgende Vereinbarung zustande[1]).

Der jährliche Beitrag Ungarns beträgt 58 339 339 Kr. 52 H. (29 169 669 fl. 76 Kr.)[2]). Ungarn verpflichtet sich diese Summe in spätestens 22 Jahren durch Zurückzahlung des Kapitals abzulösen. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die österreichische Regierung den ungarischen Anteil (Block) zur Konversion kündigt.

Das von Ungarn zu bezahlende Kapital beträgt, wenn die Rückzahlung in den ersten zehn Jahren geschieht, 1 348 886 462 Kr. 89 H.

Die österreichische Regierung ist im Sinne der Vereinbarung verpflichtet, die Rückzahlung auch dadurch zu erleichtern, daß sie, wenn Ungarn seinen Jahresbeitrag, oder wenigstens den Beitrag in Silber oder Papier besonders auf einmal zurückzahlt, die betreffenden Rentenscheine auf einmal kündigt. Sie verpflichtet sich auch, das zu diesem Zwecke aufzunehmende ungarische Staatsanlehen in Beziehung auf Steuern und Gebühren ebenso zu behandeln, wie die österreichischen Staatsschulden-Titres, so daß diese auch zu Investitionszwecken und zu pupillarischen Anlagen geeignet sein sollen.

§ 67. Zoll- und Handelsvertrag. Die Tätigkeit der ehemaligen Zentralregierung war wohl auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessen die drückendste, den Aufschwung des Ackerbaues, die Entwicklung des Handels und der Industrie am meisten lähmende. Ein Jahrhundert lang von 1751 bis 1848 wurde Ungarn nicht als Provinz, sondern als Kolonie Österreichs angesehen und ausgebeutet, die Spuren dieses Systems sind noch jetzt fühlbar. Ein wahrhaftes Bürgertum konnte in Ungarn nicht entstehen.

Die alten adeligen Reichstage waren sich des Unrechts und des angerichteten Schadens wohl bewußt, richteten aber ihre Aufmerksamkeit viel mehr auf staatsrechtliche als auf wirtschaftliche Fragen. Erst als man einsah, daß ein moderner Staat ohne Handel und Industrie, ohne eine wohlhabende und gebildete Bürgerklasse kaum bestehen könne, legte man mehr Gewicht auf das Zollsystem.

Ungarn mußte im Interesse seiner Produktion das Fallen der Zollschranken fordern, damit ihm Österreichs Markt offen stehe. Als Agrikulturstaat war es gerne bereit, dafür der österreichischen Industrie freien Spielraum zu gewähren. Der Reichstag von 1807 nahm in seiner Adresse diesen Standpunkt ein. Die Zentralregierung aber wollte nicht nur der österreichischen Industrie das Monopol des ungarischen Marktes sichern, sondern auch dem österreichischen Kaufmann und Fabrikanten die wohlfeile Beschaffung der ungarischen Rohprodukte. Sie bedurfte der Zollschranken, damit sie ihr bis ins kleinste Detail ausgearbeitetes System der Ausbeutung auch durchführen könne. Die ganze Tarifpolitik stand unter ihrer alleinigen Leitung; die ungarischen Behörden wurden so wenig angehört als der Reichstag.

1) G. A. 1908. V.

2) Davon 21 572 000 Kr. in Metall.

Da keine gesetzliche Abhilfe möglich erschien, setzte sich dem System der Schutzverein unter Leitung Ludwig Kossuths entgegen. Auf dem Reichstage 1843/44 wurde zuerst die Frage von Schutzzoll oder Freihandel gründlich erörtert. Der Reichstag nahm für den Schutzzoll Stellung, konnte aber ebensowenig zu einem Resultat gelangen als der Schutzverein. Graf Stefan Széchenyi dagegen war für Freihandel und Aufhebung der Zollinie und es gelang ihm auch, die Zentralregierung zum Wechsel ihres Systems zu bewegen.

Dieser großartige Plan war aber noch nicht ausgeführt, als die Ereignisse von 1848 die Verfügung über seine wirtschaftlichen Interessen in die Hand Ungarns legten. Erst jetzt hätte Kossuth seine Prinzipien anwenden können, wenn nicht der Krieg jede friedliche Tätigkeit unmöglich gemacht hätte. Nach der Unterdrückung und Einverleibung Ungarns ward auch die Zolleinigung bewerkstelligt nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus politischen Rücksichten, um der Zentralisation Vorschub zu leisten.

Deák ging davon aus, daß Ungarn wohl das Recht habe, sich durch Zollschranken von Österreich abzuschließen, daß dies aber dem Interesse des Staats schwerlich entspreche. Der Zug der Zeit sei auf Freihandel gerichtet. In den Zeiten, wo man die Unabhängigkeit gesetzlich feststellte, sei von wirtschaftlicher Unabhängigkeit keine Spur übrig geblieben. Wenn der Reichstag Abhilfe forderte, habe der Herrscher immer das Interesse, den Schutz seiner andern Länder betont.

Dazu kommt noch, daß Ungarn nur einen Hafen besitzt; auch dessen Besitz ist bestritten. Für die Ausfuhr seiner Produkte nach dem Westen steht ihm nur der Weg nach und durch Österreich zur Verfügung. Es ist schon ein wichtiger Schritt nach vorwärts, wenn es im Wege freier Übereinkunft mit Österreich ein Bündnis schließt[1]).

Der ursprüngliche Text der Kommission wurde gerade über diesen Punkt durch die Anträge Lónyays bedeutend erweitert[2]).

Das Gesetz lautet:

„Auch die Gemeinsamkeit der kommerziellen Angelegenheiten folgt nicht aus der Pragmatischen Sanktion[3]), denn in ihrem Sinne könnten die Länder der ungarischen Krone, als von den übrigen Ländern des Herrschers rechtlich abgesonderte Länder, durch ihre verantwortliche Regierung und ihre Gesetzgebung verfügen und ihre Handelsangelegenheiten durch Zollinien regeln." (§ 58.)

„Da jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät die gegenseitigen Berührungen der Interessen vielfach und wichtig sind, ist der Reichstag dazu bereit, daß rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten, einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern Seiner Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde." (§ 59).

1) Reden Deáks vom 4. Februar 1867 in der 67er Kommission und am 28. März 1867 im Reichstage.

2) Lónyay war im Reichstage 1843—44, Ghyczy gegenüber, der Verfechter des Freihandels und des einheitlichen Zollgebietes.

3) Im vorhergehenden Paragraphen war von den Staatschulden die Rede.

„Das Bündnis hätte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen und die Art der Handhabung des ganzen Kommerzwesens zu bestimmen." (§ 60.)

„Der Abschluß des Bündnisses hätte im Wege eines gegenseitigen Abkommens zu geschehen, auf die Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich voneinander unabhängigen Staaten zustande kommen. Die verantwortlichen Ministerien beider Teile haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen den detaillierten Entwurf des Bündnisses auszuarbeiten; jede Regierung legt ihn dem betreffenden Parlamente vor und die Beschlüsse beider Parlamente werden Seiner Majestät zur Sanktion unterbreitet." (§ 61.)

„Zu diesem Zwecke wird, gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote, zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Königreichen und Provinzen Seiner Majestät andererseits, nach dem in den §§ 59—61 bestimmten Modus ein Zoll- und Handelsbündnis abzuschließen sein, wobei zugleich ausgesprochen wird, daß die Geltung der bisher mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge sich auch auf Ungarn erstreckt." (§ 62.)

„Bei dieser Gelegenheit können ebenfalls, durch eine den §§ 59—61 gemäße Vereinbarung für die mit der Industrieproduktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern, für deren gleichförmiges Ausmaß und für ihre Gebarung solche Normen festgestellt werden, welche die Möglichkeit ausschließen, daß die diesbezüglichen Verfügungen einer Legislative, oder der einen verantwortlichen Regierung eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Teiles nach sich ziehen könnten. Zugleich kann auch für die Zukunft der Modus festgehalten werden, nach welchem die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen, durch beide Gesetzgebungen übereinstimmend würden entschieden werden." (§ 63.)

Ferner würde auch bestimmt werden, durch wen und auf welche Weise die gleichmäßige Handhabung der gesamten Zollinien auszuüben sei, und würde ausgesprochen werden, daß die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind; die Summe dieser Einkünfte wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben in Abzug gebracht.

„Da die Eisenbahnen eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des Handels sind, kann bei Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses durch ein im Sinne der § 59—61 zu schließendes Übereinkommen bestimmt werden, bezüglich welcher Eisenbahnlinien im Interesse beider Teile gemeinsame Verfügungen notwendig sind, und wie weit sich diese Verfügungen erstrecken sollen. Hinsichtlich aller andern Eisenbahnen steht das Verfügungsrecht ausschließlich jenem Ministerium und jenem Parlamente zu, dessen Territorium sie durchlaufen[1])" (§ 65).

Mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Münzfußes in engem Zusammenhang. Es ist daher nicht bloß wünschenswert, sondern im Interesse eines jeden Teiles auch notwendig, daß

1) Es sollte heißen, dem Ministerium usw. jenes Staates, dessen Territorium. Ein Ministerium und ein Parlament haben ja kein Territorium!

in allen Ländern des zu schließenden Zollbundes das Münzwesen und der Münzfuß gleich sei. Deswegen wird es, beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses notwendig sein, im Sinne der §§ 59—61 auch über das Münzwesen und den Münzfuß im Wege der Vereinbarung zu verfügen. Wenn aber später die Abänderung dieser Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems und Münzfußes sich als zweckmäßig oder notwendig erweisen sollte, so wird dies mit gegenseitigem Einverständnis der beiden Regierungen und mit Zustimmung der beiden Parlamente geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn in bezug auf Prägung und Emission der Münzen vollständig unberührt" (§ 66).

„Es ist selbstverständlich, daß wenn und inwiefern die Vereinbarung über die in den §§ 58—67 aufgezählten Gegenstände nicht gelingen sollte [1]), Ungarn sich sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vorbehält, und daß alle seine Rechte auch in dieser Beziehung unberührt bleiben" (§ 68).

Im österreichischen Gesetz ist all dieses viel kürzer gefaßt. Nach Aufzählung der gemeinsamen Angelegenheiten, werden diejenigen genannt, welche zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;
2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben;
3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren [2]).

Das in Österreich so oft angewendete Wort „Reichshälften" ausgenommen, ist der Inhalt im wesentlichen derselbe.

Die Minorität des Ausgleichsausschusses war ebenfalls bereit, ein Zoll- und Handelsbündnis mit den übrigen Ländern Seiner Majestät abzuschließen, wollte aber für jeden Staat das Recht vorbehalten, den Zoll gegen das Ausland auf seinem Gebiete, zwar nach gleichen Grundsätzen, doch selbständig zu handhaben. Ebenso besitzt Ungarn das Recht, wenn die Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, sich mit Zollschranken von Österreich abzusondern.

Denselben Standpunkt nahm Koloman Tisza bei der Verhandlung des Ausgleiches im Reichstage ein [3]). Besonders hält er die Bestimmung für gefährlich, daß die Vereinbarung über Staatsmonopole, indirekte Steuern und das Münzsystem nur durch beide Parlamente verändert werden könne. Dadurch verliere Ungarn sein souveränes Selbstbestimmungsrecht. Ghyczy wünscht, daß bei diesen Vereinbarungen die ungarische Regierung Ungarns Recht und Interesse vollständig wahre.

1) § 67 bestimmt, daß auch der Jahresbetrag Ungarns zur Deckung der Staatsschulden im Wege freier Vereinbarung zu bestimmen ist.

2) Gesetz vom 21. Dezember 1867.

3) Rede vom 21. März 1867.

Das Zoll- und Handelsbündnis (G. A. XVI. 1867.) bestimmt, daß die Gebiete der beiden Staaten für die Dauer (zehn Jahre) und im Sinne des Bündnisses ein Zollgebiet bilden, das von einer gemeinsamen Zollgrenze umgeben ist.

Es steht jedoch nach Verlauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jedem der beiden Teile frei, Unterhandlungen zum Behufe von Abänderungen der gegenwärtigen Bestimmungen zu beantragen, welche der andere Teil nicht ablehnen kann. Sollte auf diesem Wege binnen 6 Monaten eine Einigung nicht erzielt werden können, so steht jedem der beiden Teile eine einjährige Kündigung frei. In diesem Falle haben die Verhandlungen über die Vertragserneuerung ohne Verzug zu beginnen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht sofort in Ausübung gebracht werden können, so werden sich die beiderseitigen verantwortlichen Ministerien über die erforderlichen Übergangsmaßregeln verständigen (XXII).

Dies ist also der Teil des Ausgleiches, der gesetzlich verändert werden kann, der Ungarns Selbständigkeit vollständig wahrt. Die Möglichkeit der Kündigung und die wichtigen Interessen, die durch diese Kündigung und die möglichen gesetzlichen Veränderungen aufs Spiel gesetzt werden, haben Österreich-Ungarn — mit Unrecht — den Spitznamen der „Monarchie auf Kündigung" verschafft. Das Bündnis wurde von Seite Ungarns 1876 gekündigt. G. A. XXVII. 1877 verlängert dann die Gültigkeit der Quote, des Handels- und Zollbündnisses und das Privilegium der österr. Nationalbank bis zum 31. März 1878; die mit Frankreich, Deutschland und Italien geschlossenen Handelsverträge bis zum 30. Juni 1878. Da die Unterhandlungen noch in der Schwebe waren, und das ungarische Kabinett seine Demission einreichte, wurde diese Frist durch G. A. 1878. IV. bis zum 31. Mai verlängert. Eine weitere Verlängerung, bis zum 30. Juni brachte der G. A. XIII. 1878. G. A. XVIII. 1878. verlängerte die Dauer der mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge bis zum Ende des Jahres. Endlich kam die Vereinbarung zustande, deren Ergebnis einerseits G. A. XX. 1878. andererseits der im G. A. XXI. 1878. enthaltene Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes war.

In dem Gesetze von 1878 tritt die Tendenz, die selbständige Staatlichkeit Ungarns zu wahren, noch mehr hervor. Die Verhandlung und der Abschluß der Handelsverträge bleibt wohl, wie im G. A. XVI. 1867. dem Minister des Auswärtigen vorbehalten, doch behält sich jeder Staat das Recht vor, die Kündigung vorzunehmen. Er hat von dieser Absicht den anderen Staat ein halbes Jahr vor der Kündigungsfrist zu verständigen, damit die notwendige Verhandlung in Angriff genommen werden könne.

Durch G. A. LI. 1879. wurde auch Bosnien und die Herzegovina dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt.

Die Erneuerung des Zollbündnisses ging 1887 ohne größere Erschütterung vor sich. Damals wurde verordnet, daß die Zollausschlüsse (Freihafen) aufhören.

Größere Modifikationen machte die Frage der Steuerrestitutionen notwendig. G. A. 1887. XXIV. regelt diese folgendermaßen: „Die nach den durch

die gemeinsame Zollinie ausgeführten steuerpflichtigen Gegenständen gebührenden Steuerrestitutionen respektive Steuerabschreibungen werden für die Länder der ungarischen Krone, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie die Provinzen Bosnien und Herzogevina, bei nachträglicher Abrechnung einstweilen gemeinsam gedeckt."

Die Abrechnung resp. Belastung Ungarns, Österreichs und der okkupierten Provinzen geschieht für Bier, Spiritus und Zucker besonders. „Jeder Teil hat so viel Prozente der in einem Kalenderjahre bezahlten Steuerrestitutionen resp. Abschreibungen zu decken, wie viel Prozent sein Anteil an dem im selben Kalenderjahr in derselben Steuer von allen Beteiligten zusammen erzielten gesamten Bruttoeinkommen ausmacht.

Als Bruttoeinkommen werden diejenigen Steuersummen betrachtet, welche im betreffenden Kalenderjahr an der fraglichen Steuer an Bargeld und Wechseln eingeflossen sind, mit Abrechnung der wegen Betriebshindernissen zurückerstatteten Steuersumme.

Die endgültige Abrechnung betreffs der Steuerrestitutionen und Abschreibungen soll spätestens binnen 12 Monaten nach jedem Kalenderjahr auf Grund der überprüften Schlußrechnungen stattfinden" (XI).

Im Geldwesen wird eine große Reform angebahnt. „Beide Regierungen verpflichten sich, sofort nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission auszusenden zu dem Zwecke, damit diese über jene vorberatenden Verfügungen berate, welche dazu notwendig sind, daß bei einer eintretenden günstigen Lage des Geldmarktes in der Monarchie die Barzahlungen aufgenommen werden können." (XII.)

Bei den Verhandlungen, die seit 1895 wegen der Erneuerung des Bündnisses eingeleitet wurden, trat Ungarn mit der berechtigten Forderung auf, daß von den aus einem Staate in den anderen exportierten steuerpflichtigen Artikeln (Bier, Spiritus und Zucker) die Steuern nicht in dem produzierenden, sondern in dem konsumierenden Staate gezahlt werden sollen. Die österreichische Regierung ging auf diese Forderung ein. Trotzdem konnte kein Einverständnis erzielt werden, da das österreichische Parlament arbeitsunfähig war und auch die Quotendeputationen sich nicht einigen konnten. Nach Ablauf des Vertrages war also Ungarn in die Lage versetzt, sein wirtschaftliches Verhältnis zu Österreich einseitig durch seine eigene Legislative regeln zu müssen.

Dieses geschieht im G. A. XXX. 1899.

Das Gesetz geht davon aus, daß Ungarn sich im G. A. 1867: XII. § 58 das Recht vorbehalten habe, seine Handelsverhältnisse durch seine eigene Regierung und Legislative selbständig zu ordnen. Da keine Vereinbarung zustande gekommen ist, „ist für die Länder der ungarischen Krone der Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten".

Doch bleiben die Bestimmungen der das Zoll- und Handelsbündnis regelnden früheren Gesetze bis zum 31. Dezember 1907 in Geltung, „vorausgesetzt, daß die diesen Bestimmungen und Gesetze entsprechenden gegenwärtigen Zustände und die Reziprozität in den anderen Königreichen und Ländern Seiner Majestät ebenfalls unverändert aufrechterhalten werden".

Trotzdem also Ungarn die in G. A. 1867: XII. § 68 vorausgehende selbständige Verfügung ausübt, bleibt für die Handelsverträge mit dem Ausland bis zum 31. Dezember 1907 die Bestimmung des Gesetzes von 1878 gültig.

Am 1. Januar 1900 angefangen, wird Ungarn nur den Teil der Steuerrestitutionen decken, der auf seinen eigenen Export fällt.

Die Regierung wird angewiesen wegen des mit den anderen Königreichen und Ländern Seiner Majestät abzuschließenden Handels- und Zollbündnisses, sowie zur Wahrung der Interessen des Staates bei Abschluß der Verträge mit fremden Staaten die Verhandlungen mit der k. k. österreichischen Regierung spätestens 1901 einzuleiten.

Sollte das Zoll- und Handelsbündnis bis 1903 nicht zustande kommen, so können auch keine internationalen Verträge für eine längere Dauer, als bis zum Ablauf dieses Gesetzes (31. Dezember 1907) abgeschlossen werden.

Vor Beginn der Verhandlungen mit den fremden Staaten ist ein neuer autonomer Zolltarif zu entwerfen, der die industriellen und agrikulturellen Interessen beider Staaten (der Monarchie) gleichmäßig schützt.

Handelsverträge, die nicht an eine gewisse Dauer geknüpft sind, sollen auf Wunsch des einen oder des anderen Staates für das Jahr 1903 gekündigt werden.

„Für den Fall, wenn während der Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes, der im § 1 erwähnte gegenwärtige Zustand resp. die Reziprozität in den anderen Königreichen und Ländern Seiner Majestät, aus welchem Grunde immer eine Veränderung erleiden würde, wird die Regierung angewiesen, daß sie die zur Wahrung und Geltendmachung der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen des Staates nötigen Vorschläge ohne Aufschub dem Reichstag unterbreite.

Insofern zu diesem Zwecke dringende Verfügungen notwendig sein sollen, kann die Regierung diese im Verordnungswege durchführen.

Diese Verordnungen aber sind dem Parlamente, wenn es versammelt ist, sofort, sonst aber binnen 14 Tagen nach seinem Zusammentreten zu unterbreiten.

Werden die im § 4[1]) bestimmten Bedingungen oder auch nur eine derselben nicht eingehalten, so hat das dieselbe Rechtswirkung als wie wenn die Reziprozität nicht eingehalten wäre."

Man sieht, daß Ungarn auch unter den schwierigsten Verhältnissen an der Idee der Gesetze von 1867 festhält und alles aufbietet, um sich und der Monarchie die aus dem Aufhören des Bündnisses zu gewärtigenden Erschütterungen zu ersparen. Überdies bestand noch immer die Hoffnung, daß die im Gesetze angedeuteten Verhandlungen, sobald im österreichischen Parlament wieder geordnete Zustände eintreten, zu dem gewünschten Resultate führen.

In der letzten Stunde, am 31. Dezember 1902, kam die Vereinbarung zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung zustande. Der ganze Komplex der Ausgleichsgesetze wurde am 28. Januar 1903 dem Reichs-

1) Bezüglich der Verträge mit fremden Staaten.

tag vorgelegt. Mittlerweile war aber dieser durch Obstruktion und das Aufwerfen der militärischen Frage arbeitsunfähig geworden [1].

Die Reziprozität wurde in Österreich, zwar nicht durch Gesetz, sondern durch kais. Verordnung vom 21. September 1899 gesichert. Die Verordnung nimmt in allen Bestimmungen den Standpunkt des ungarischen Gesetzes ein. Auch der gemeinsame autonome Zolltarif wurde durch die beiden Regierungen 1903 fertiggestellt. Eine Schwierigkeit bot nur die Verlängerung der Handelsverträge mit den fremden Staaten. Der am 31. Dezember 1903 abgelaufene Handelsvertrag mit Italien wurde zuerst durch Verordnung, dann durch G. A. XXXVIII. 1904 bis zum Ende des Jahres verlängert. Weiter kam man nicht, da die parlamentarische und Verfassungskrise vom November 1904 bis Mai 1906 jede legislative Arbeit unmöglich machte.

In diese Zeit fiel der Ablauf der im Jahre 1891 abgeschlossenen Handelsverträge. Diese wurden durch die Regierung des Barons Fejérváry verlängert. Da die Bestimmungen dieser Verträge für beide Staaten der Monarchie galten, war also die Möglichkeit ausgeschlossen, daß Ungarn am 1. Januar 1908 sich durch Zollschranken von Österreich absondere, wie es G. A. 1899 XXX. voraussetzt. Die Realisation des selbständigen Zollgebietes mußte also wenigstens bis zum Ablauf dieser Verträge, bis 1917 verschoben werden.

Der Reichstag fand sich somit einer total geänderten Sachlage gegenüber. Demgemäß erteilt G. A. III. 1906 der Regierung das Recht, auf Grund des am 29. Mai 1906 vorgelegten autonomen Zolltarifs mit den fremden Staaten Vereinbarungen zu treffen, und diese, bis spätestens 31. Dezembnr 1906 im Verordnungswege durchzuführen. Zugleich erhält die Regierung die Vollmacht, mit Vorbehalt der Zustimmung der Legislativen mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschließen, deren Gültigkeit aber höchstens bis zum 31. Dezember 1917 dauern darf.

Die Regierung hat zugleich die Vollmacht, den autonomen Zolltarif, sowie die mit Deutschland, Italien, Belgien, Rußland und der Schweiz abgeschlossenen Verträge bis zur ferneren Verfügung der Legislative, im Verordnungswege durchzuführen.

Damit war also das gemeinsame Zollgebiet, de facto, für weitere zehn Jahre sichergestellt.

Dieser Tatsache gegenüber hat die Bestimmung des G. A. VII. 1906 [2] nur den Charakter eines rechtlichen Vorbehaltes. „Unter dem, in diesem Vertrage und dessen Beilagen vorkommenden österreichisch-ungarischen autonomen Zolltarif, ist der auf Grund des G. A. 1906 III. § 2 ins Leben getretene, für die Länder der ungarischen Krone gültige autonome Zolltarif zu verstehen, der mit dem diesem Vertrage zur Basis dienenden Zolltarif sowohl in seinen Sätzen als in seinen Bestimmungen vollständig gleich ist.“ Es war dies also das reelle Aufgehen des selbständigen Zollgebietes, verbunden

1) Der damalige österreichische Ministerpräsident Ernst von Körber erklärte später, er hätte kaum Aussicht gehabt, diesen Ausgleich im Reichsrate durchzuführen.

2) Inartikulation des Handelsvertrags mit der Schweiz.

mit dessen nomineller Aufrechthaltung durch die möglicherweise von 1917 an wirksame Formel eines autonomen ungarischen Tarifes.

Das gemeinsame Zollgebiet konnte also bis 1907 gesetzlich fortbestehen. Da aber Ungarn mit G. A. XXX. 1899 formell das selbständige Zollgebiet proklamiert hatte, mußte es für die Regelung seines Verhältnisses eine andere Form als die des 1867 geschlossenen, 1898 gesetzlich aufhörenden Bündnisses wählen. Nicht nur das Bündnis, auch das Vertragsverhältnis hatte aufgehört. „Es bestehen nur identische Anordnungen in Österreich und in Ungarn über die Zoll- und Handelsbestimmungen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Anordnungen nur solange in Kraft bleiben sollen, als die gleichartigen reziproken Anordnungen in dem andern Teile der Monarchie aufrecht bleiben“[1]).

In der Wahl der Form war für Ungarn, wie so oft, das staatsrechtliche Motiv maßgebend. Da man im Prinzipe auf der Basis des selbständigen Zollgebietes stand, wollte man die Form wählen, welche für voneinander unabhängige Staaten im internationalen Verkehr die selbstverständliche ist, die des Vertrages, nicht wie bisher, die des Bündnisses. Schon seit 1904 standen die ungarischen Kabinette für diese Form ein, und in der am 8. Oktober 1907 in Budapest geschlossenen Vereinbarung wurde das Vertragsverhältnis anerkannt.

Dieser Vertrag, welcher im Sinne der im G. A. 1907 LIV. erteilten Vollmacht vom kgl. ungarischen Ministerium im Verordnungswege sub Nummer 6124 1907 publiziert wurde und vom 1. Januar 1908 an Geltung besitzt, enthält die folgenden, die früheren Bündnisse ergänzenden oder neuen Bestimmungen:

I. In dem einheitlichen Zollgebiete bleibt während der Dauer dieses Vertrages der Zolltarif gültig, der einen Teil dieses Vertrages bildet und den autonomen Tarifen der Länder der ungarischen heiligen Krone und der im Reichsrate vertretenen Länder entspricht.

Die bestehenden Zollgesetze und -statuten bleiben in Geltung, insofern sie mit gemeinsamem Einverständnis nicht verändert werden[2]).

Jeder Teil kann die aus dem Gebiete des anderen Teiles eingeführten Artikel nur in dem Maße mit einem Zoll belasten, als er die auf seinem eigenen Gebiete produzierten ähnlichen Erzeugnisse und Fabrikate belastet.

II. Die mit fremden Staaten geschlossenen volkswirtschaftlichen (Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Konsular-)Verträge sind für beide Staaten gleichmäßig verbindlich.

---

1) Das österreichische Staatsrecht von Dr. J. Ulbrich. 3. Aufl., S. 88.

2) Ins Schlußprotokoll wurden noch folgende Bestimmungen aufgenommen:

Zu § 1. „Die beiden Staaten sind übereingekommen, daß sie den Vertragszolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes mit gegenseitiger Übereinstimmung anwenden werden. Der bisher angewendete Ausdruck: österreich-ungarisches Zollgebiet, sowie das in den bis 1917 gültigen Verträgen zu gebrauchende Wort Vertragszollgebiet bedeutet die durch eine einheitliche Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden Vertragsstaaten. Ebenso ist der diesen Verträgen zur Basis dienende österreichisch-ungarische Zolltarif mit den autonomen Zolltarifen beider Staaten identisch.“

III. Die Verträge mit fremden Staaten werden auch ferner durch den Minister des Auswärtigen abgeschlossen. Werden diese Verträge nicht bloß in französischer Sprache verfaßt, so sind sie auch in ungarischer und deutscher Sprache auszustellen, und beide Texte sind als authentisch zu unterschreiben [1]).

IV. Wenn ein Staat bei Ablauf der in II. III. bezeichneten Verträge das Recht der Kündigung in Anspruch nehmen will, so hat er den andern wenigstens ein halbes Jahr vor dem Kündigungstermin davon zu benachrichtigen, damit die Eintracht für das fernere Verfahren erzielt werden könne. Wenn während dieser Zeit das Einverständnis nicht erzielt wird, muß der gemeinsame Minister des Auswärtigen die Kündigung vornehmen, wenn dies auch nur ein Staat fordert.

Verträge, die an keinen Kündigungstermin gebunden sind, sollen auf Wunsch des einen Teiles spätestens sechs Monate nach Mitteilung dieses Wunsches an den andern Teil, gekündigt werden.

V. Der im G. A. 1882 XVI. gestattete Mahlverkehr bleibt aufgehoben [2]).

VI. Die Einhebung und Handhabung der Zölle ist Sache der betreffenden Staatsregierungen.

Die auf dem Gebiete des einen Staates eingehobenen Zölle, können ohne Zustimmung der Regierung dieses Staates unter keinem Titel auf dem Gebiete des anderen Staates zurückerstattet werden.

Die Regierungen beider Staaten werden in möglichst kurzer Zeit einen Gesetzentwurf über das Zollverfahren den legislativen Körpern vorlegen [3]).

VII. Jene Schiffe eines jeden Staates, welche die Begünstigung in Anspruch nehmen, daß sie die Hafengebühren für das laufende Kalenderjahr auf einmal bezahlen, zahlen diese Gebühr in dem Hafen, in welchem sie registriert sind.

Diejenigen fremden Schiffe, welche mit den Schiffen der beiden Vertragsstaaten gleich behandelt werden und dieselbe Begünstigung in Anspruch nehmen, können im Hafen des einen oder des andern Staates zahlen. Die Hälfte der

1) Zu III. a. Die im Sinne dieses Artikels geschlossenen Verträge unterschreibt der gemeinsame Minister des Auswärtigen, resp. ein gemeinsamer Vertreter und je ein Vertreter der beiden Regierungen.

b. Die beiden Vertragsstaaten haben vereinbart, daß sie das ihnen in den Verträgen mit dem Deutschen Reich, Belgien, Italien, Rußland und der Schweiz für den 31. Dezember 1915 gesicherte Recht der Kündigung nicht einseitig gebrauchen werden. Sollte einer dieser fremden Staaten den Vertrag am 31. Dezember 1915 kündigen, so können wohl Handel und Verkehr mit diesem Staate geregelt werden, jedoch nur bis zum 31. Dezember 1917 reichend.

c. Ferner wird bestimmt, daß keiner der Vertragsstaaten die Kündigung der nicht auf einen bestimmten Termin geschlossenen Verträge vor dem Ablauf des gegenwärtigen Vertrages fordern wird.

2) Die zollfreie Einführung von Getreide (besonders aus den Balkanländern), unter der Bedingung, daß ein entsprechendes Quantum Mehl ins Ausland geführt wird.

3) Jeder der beiden Staaten kann in seinem Gebiete den Verkehr zwischen einzelnen Grenzpunkten der Zollinie seiner Einsicht gemäß gestatten oder aufheben. Die Gestattung des inneren Verkehrs zwischen den Grenzzollämtern der beiden Staaten wird im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt; ebenso eine Zurücknahme der Erlaubnis.

auf diese Weise eingehobenen Gebühren ist im Wege der Abrechnung der Seebehörde des andern Staates zu überweisen.

Dasselbe Verfahren wird für die Gebühren jener Schiffe befolgt, welche nach Zahlung der Gebühren, während der 20- resp. 60 tägigen Gebührenfreiheit den Hafen, Reede oder die Küste des andern Staates berühren und dort kommerziell tätig sind.

VIII. Die Flußhandelsschiffe der Vertragsstaaten können innerhalb der beiden Staaten auf dem Heck die Nationalflagge benützen.

Wenn ein Flußhandelsschiff im Gebiete des andern Staates landet, muß es während der Dauer seines Aufenthaltes auch die Flagge des anderen Staates auf dem Mast hissen[1]).

IX. Während in den früheren Gesetzen bestimmt war, daß die Leitung der Eisenbahnen in beiden Staaten nach denselben Prinzipien vorgehen soll, wird dies im Vertrag nur für die Hauptlinien festgestellt, insofern es militärische oder allgemeine Verkehrsinteressen erfordern.

Besonders sind die Grundsätze des Verkehrsreglements der Hauptlinien, die Reglements über Signale, über Personen- und Warentarife, über Begünstigungen und ihre Publizierung, über die Verfrachtung explosiver Gegenstände in den Gebieten beider Staaten solange unverändert zu lassen, bis sie nicht einträchtig abgeändert werden.

Das Recht der Veränderung des Betriebsreglements, besonders für solche legislative Verfügungen, welche die Prinzipien des Frachtrechtes berühren, wird beiden Staaten vorbehalten.

Auch muß man bestrebt sein, daß die in den Tarifbestimmungen und in der Klassifizierung der Waren vorhandene Einförmigkeit besonders für den Warenverkehr durch die Eisenbahndirektionen aufrecht erhalten und weiter entwickelt werde.

X. (Neu!). In betreff der Eisenbahntarife werden die im XV. Artikel des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Vertrages enthaltenen Bestimmungen auch im Eisenbahnverkehr der beiden Staaten in vollem Maße angewendet.

Eine zwischen den Direktionen der beiden Staatseisenbahnen zu schließende und von den Fachministern zu genehmigende Vereinbarung wird feststellen, welche besondere Bestimmungen für die Direktion der beiden Staatseisenbahnen noch gültig sein sollen.

XI. Das schon früher bestandene Recht der Handelsminister, mit den Konsulaten in direkte Korrespondenz zu treten, wird auch auf die Ackerbauminister ausgedehnt. Ebenso hat das Ministerium des Auswärtigen die Konsularberichte von nun an diesen beiden Fachministern mitzuteilen.

Die Fachminister haben das Recht, im Einverständnis mit dem Minister des Auswärtigen auf eigene Kosten zum Studium kommerzieller, ökonomischer und technischer Fragen Fachreferenten ins Ausland zu schicken. Die kais. und kgl. Gesandtschaften und Konsulate haben diesen Vorschub zu leisten, damit sie möglichst ihren Zweck erreichen können.

1) Es wird bestimmt, daß die beiden Regierungen für die subventionierten Schiffahrtsunternehmungen auf Grund der Parität eine besondere Vereinbarung schließen werden.

XII. Die beiden Handelsminister werden das auf den Außenhandel der beiden von einer Zollinie umschlossenen Vertragsstaaten bezügliche statistische Material einander gegenseitig mitteilen und auf Grund der zu schaffenden Bestimmungen dafür sorgen, daß dieses Material in ein einheitliches Werk zusammengefaßt und publiziert werde. Auch haben die Handelsminister dafür zu sorgen, daß das auf den Zwischenverkehr beider Staaten bezügliche Material nach einheitlichen Prinzipien gesammelt und von jedem Staate besonders publiziert werde.

XIII. „Die auf den Verkehr des schon besteuerten Spiritus, Bier, Mineralöl und Zucker bezüglichen derzeit gültigen Gesetze und Verordnungen (das Überweisungsverfahren) bleiben mit folgenden Modifikationen auch ferner in Kraft und können nur im Einverständnis beider Vertragsstaaten verändert werden[1]).

1. Wenn der Steuersatz der beiden Staaten nicht gleich ist, geschieht die gegenseitige Steuerrestitution nach den Steuersatz jenes Staates, wo er geringer ist.

2. Bei der Biersteuerrestitution wird ein Extraktinhalt von 12½ Zuckergraden zur Basis angenommen.

Ist das Maß der auf diese Steuergegenstände ausgeworfenen Steuersätze verschieden, so kann die Einhebung des Steuerunterschiedes oder bei der Restitution eine Ausfuhr- oder Erzeugnisprämie nicht bewilligt werden. Die Restitution des Steuerunterschiedes in dem Maße, in welchem für die aus der einheitlichen Zollgrenze ausgeführten Steuergegenstände derselben Gattung die ganze Steuer restituiert wird, ist gestattet.

Auf dem Gebiete der mit der industriellen Produktion eng verbundenen indirekten Steuern, d. h. Bier, Spiritus, Mineralöl und Zucker, müssen die beiden Vertragsstaaten solche Maßregeln vermeiden, welche die Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Industrie des anderen Staates verringern könnte. Wenn eine solche Schädigung der Industrie eines Teils doch erfolgen würde, hat der dadurch

1) Zu § III. Jeder Staat hat das Recht, mit Zustimmung des anderen Staates (ins Gebiet des letzteren) Viehsalz zu liefern, jedoch mit Wahrung des Grundsatzes, daß jedem Monopolgebiet nach dem dort verbrauchten Salz die Verbrauchsgebühr gesichert wird.

In Rücksicht auf die durch die Brüsseler Zuckerkonvention (5. März 1907) geschaffene Situation wird zur Regelung des Verkehrs von besteuertem Zucker folgende Bestimmung getroffen: Für die Dauer der Brüsseler Konvention wird im Verkehr zwischen den beiden Staaten und mit Bosnien vom 1. Januar 1908 an von den unter das Überweisungsverfahren fallenden Zuckersendungen auf 100 kg Nettogewicht eine Gebühr von 3,50 Kr. und auf 100 kg Rohzucker eine solche von 3,20 Kr. eingehoben (Surtaxe s. G. A. 1903, II).

Das Maximum der nicht unter das Überweisungsverfahren fallenden Zuckersendungen wird auf 5 kg bestimmt.

Von der Gebühr frei sind noch für je ein Kalenderjahr 50 000 M. Z. Zucker im Verkehr aus den Ländern der ungarischen Krone in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; 225 000 M. Z. Zucker im Verkehr aus dem im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone.

Das Maximum der mit Überweisungsverfahren nach Bosnien und Herzegovina gebührenfrei zu sendenden Zuckerquantität wird von den beiden Finanzministern im Einvernehmen für je ein Kalenderjahr bestimmt. Von dieser Quantität können aus Ungarn ⅔, aus Österreich ⅓ überwiesen werden.

geschädigte Teil das Recht, bei der Einfuhr der betreffenden Artikel aus dem Gebiete des anderen Staates, eventuell auch aus Bosnien und Herzegowina, von diesen eine entsprechende ausgleichende Steuer zu erheben.

Für die genannten vier Steuergattungen sind folgende Bestimmungen maßgebend.

A. Biersteuer. Das bisherige Steuersystem sowie die bisherigen Bestimmungen über die Steuerrestitution des ausgeführten Bieres können nur im gemeinsamen Einvernehmen verändert werden. Jeder Teil ist berechtigt, den kleineren Bierbrauereien besondere Begünstigungen zu bewilligen.

B. Spiritussteuer. Nur im gemeinsamen Einvernehmen können Maßregeln getroffen werden, welche sich: a) auf das Steuerobjekt selbst, b) auf dessen Kontingentierung, c) auf die Ausfuhrprämien und auf die Steuerrestitution bei der Ausfuhr durch die einheitliche Zollgrenze, d) auf die steuerfreie oder begünstigte Benützung des Spiritus beziehen. Unter diesen letzteren werden die Steuerbegünstigungen oder Steuerfreiheiten nicht inbegriffen, welche auf Grund der etwa bestehenden Steuerunterschiede bewilligt werden.

Während der Dauer des jetzt gültigen Systems der Kontingentierung kann jeder Teil sein Gesamtkontingent selbständig feststellen, nur muß er bei dieser Feststellung immer den Durchschnittskonsum der vorhergehenden letzten zwei Kalenderjahre zur Basis nehmen. Jeder Teil hat das Recht, daß er im Falle der Einfuhr von schon besteuertem Spiritus aus dem anderen Gebiete eine entsprechende Korrigierung des Gesamtkontingentes jenes Staates fordere, aus welchem Staate Spiritus eingeführt wurde. Diese Korrigierung des Kontingentes ist immer für die unmittelbar folgende Produktionsperiode durchzuführen. Der durch die Mehreinfuhr berührte Staat kann nur dann von seinem Rechte Gebrauch machen, wenn die mittels des Überweisungsverfahrens eingeführte Quantität Spiritus, die ebenso ausgeführte Quantität während der 12 Monate vor dem 1. Juni des laufenden Jahres mit 1 Proz. seines für die laufende Produktionsepoche gültigen Gesamtkontingentes übersteigt.

Die zurzeit gültigen Bestimmungen, welche sich auf die Besteuerung einzelner Brennereien nach der täglichen Produktionsfähigkeit ihres Apparates im Pauschale beziehen, können zum Vorteil der Brennereien einseitig nicht modifiziert werden.

C. Mineralöle. Das bisherige System der Petroleumsteuer, die Bestimmung des Steuerobjektes und die auf den Zwischenverkehr des nichtbesteuerten Mineralöles bezüglichen Bestimmungen können nur im gemeinsamen Einvernehmen verändert werden. Jeder Teil hat aber das Recht, auf seinem Gebiet das Petroleummonopol einzuführen. Derjenige Teil, welcher das Monopol einführt, ist verpflichtet, das für das Monopol notwendige Mineralöl, abgesehen von dem der Zollbegünstigung teilhaftigen rohen Mineralöl, insoweit und in dem Maße aus den Bezugsquellen der Vertragsstaaten zu beziehen, bis der Bezugspreis nicht größer ist als der Preis gleichwertigen ausländischen Mineralöles Plus des Einfuhrzolles.

D. Zucker. Die auf das System der Besteuerung auf die steuerfreie oder begünstigte Benützung und auf die Ausfuhr durch die einheitliche Zoll-

grenze bezüglichen Bestimmungen können nur im gemeinsamen Einverständnis modifiziert werden.

XIV. Das jetzt gültige Metermaß- und -gewicht kann nur im Einvernehmen verändert werden. Über die Regeln des Feingehalts der Gold- und Silberwaren sind auf dem Gebiete beider Staaten gleiche Prinzipien anzuwenden, die nur im Einverständnis abgeändert werden können. Jeder Staat hat das Recht, die richtige Anwendung dieser Prinzipien im andern Staate durch Inspektoren kontrollieren zu lassen.

XV. Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, welche in dem andern Staatsgebiete Handel und Gewerbe treiben wollen, oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben mit den Einheimischen gleich behandelt werden.

„Die Gewerb- und Handeltreibenden des einen Gebietes sind berechtigt, in dem andern Gebiete die Artikel ihres Gewerbetriebes in Kommission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern, bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subskriptionen zu sammeln und Einkäufe zu machen; ferner sollen die Angehörigen des einen Gebietes bezüglich des Marktverkehrs mit den Angehörigen des anderen Gebietes vollkommene Gleichberechtigung genießen.“ Die Handlungsreisenden des einen Teiles können im andern Teile ihr Geschäft nach den in diesem für Einheimische geltenden Regeln betreiben. Die für sie ausgegebenen Legitimationen sowie die Punzierungslegitimationen des einen Staates sind auch im andern Staate geltend. Die früheren Bestimmungen über den Hausierhandel werden aufgehoben. Dieser ist aber zwischen den beiden Staaten nicht mehr freigegeben[1]).

XVI. Die industriell verwendbaren Erfindungen genießen — abgesehen von den Ausnahmen, welche in den beiden Staaten die bestehenden Gesetze statuieren, deren Abschaffung oder strengere Anwendung jedem Teile freisteht — in beiden Staaten auf allen Gebieten der Industrie vollen gesetzlichen Schutz[2]).

Die Bürger des einen Staates, ebenso diejenigen Personen, die daselbst wohnhaft sind oder Niederlagen besitzen, genießen auf dem Gebiete des andern Staates, in allem, was den Schutz der Erfindungen anbelangt, dieselben Rechte, wie die eigenen Staatsbürger des letzteren Staates.

Wenn eine in dem vorigen Alinea erwähnte Person oder deren Rechtsnachfolger, die von ihm in einem Staate zum Zwecke des Patentschutzes angemeldete Erfindung binnen drei Monaten zu demselben Zwecke auch im anderen Staate anmeldet, hat diese Anmeldung: a) die Priorität vor allen auf dieselbe Erfindung bezüglichen Anmeldungen, die nach der im Heimatsstaate geschehenen Anmeldung im andern Staate angemeldet worden sind; b) verliert

1) Zu XV. Die Bestimmungen dieses Artikels werden auf die Apothekerindustrie und auf das Gewerbe der Handels-(Börsen)-Agenten nicht angewendet.

2) Die Bestimmungen dieses Artikels sind größtenteils schon in dem nach Deklaration des selbständigen Zollgebietes geschaffenen G. A. XLI. 1899 enthalten.

sie, infolge solcher Umstände, welche nach der Anmeldung im Heimatsstaate eintraten, nicht den Charakter der Neuheit.

Der Termin beginnt mit dem Tage, an welchem im Heimatsstaate die auf Gewährung des Patents bezügliche Bestimmung oder Entscheidung eingehändigt wurde. Diese Prioritätsrechte müssen aber bei Anmeldung der Erfindung direkt in Anspruch genommen werden.

Die im Sinne der frühern Punkte in einem Staate angemeldete Erfindung kann in diesem Staate keinen ausgedehnteren oder längeren Schutz genießen, als im Gebiete jenes Staates, in welchem die erste Anmeldung geschah.

Die Einfuhr der in dem Gebiete des einen Staates hergestellten Waren in das Gebiet des andern Staates, kann, den Schutz der Erfindung anlangend, im letzteren Staate keine schädlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Wenn die Dokumente und Publikationen der Patentbehörden eines Staates von denen des andern benutzt werden, bedürfen sie keiner Authentifikation.

Patentierbare Erfindungen, welche auf Ausstellungen im Gebiete des andern Staates ausgestellt werden, genießen dort, den Gesetzen dieses Staates gemäß, provisorischen Schutz.

Die noch im gemeinsamen Einvernehmen gewährten Patente, so lange sie im Sinne der bestehenden Patentgesetzgebung nicht umgeändert werden, behalten für die Zeit ihrer Dauer in beiden Staaten auch ferner ihre Gültigkeit. Über die Verlängerung oder totale, resp. teilweise Ungültigkeitserklärung solcher Patente, entscheiden beide Handelsminister im gemeinsamen Einvernehmen.

Wenn während drei Monaten von der Einhändigung eines Gesuches gerechnet, kein Einverständnis erzielt wird, entscheidet jeder Handelsminister selbständig für das Gebiet des betreffenden Staates, und teilt seine Entscheidung dem andern Handelsminister mit.

In allen andern Patentangelegenheiten entscheidet der kompetente Handelsminister eines jeden Staates selbständig und teilt dies dem Handelsminister des andern Staates mit, zum Zwecke der Aufnahme in das dortige Patentregister.

Für die Verlängerung eines solchen Patents auf dem Gebiete des andern Staates, gebührt diesem 25 Proz. der ursprünglichen Patentgebühr als Registrierungsgebühr.

Insoweit nach den Bestimmungen dieses Punktes ein Einvernehmen notwendig ist, ist für die im Einvernehmen gewährten Patente derjenige Handelsminister kompetent, bei welchem seinerzeit das Gesuch um Gewährung des Patentes eingereicht wurde.

XVII. [1]) Handels- und Fabriksmarken und Muster, sowie die im Handel und Verkehr benützten Namen, Firmen, Wappen und Niederlagsnamen genießen in beiden Staaten vollständigen gesetzlichen Schutz.

Die Bürger des einen Staates genießen im andern Staate, in allen diesen Beziehungen, was den Schutz gegen unreellen Wettbewerb anbelangt, dieselben Rechte, wie die eigenen Bürger dieses Staates.

---

1) Ebenfalls nach G. A. XLI. 1899.

Für vaterländische Warenmarken wird mit ihrer Registrierung bei der kompetenten Registrierbehörde eines Staates, auch der gesetzliche Schutz für den andern Staat erworben, ohne daß zu diesem Zwecke die Bestellung eines Vertreters im Gebiete des letzteren Staates notwendig wäre.

Ebenso verschafft die Deponierung eines Musters bei der kompetenten Behörde des einen Staates den Schutz auch im Gebiete des andern Staates.

Sobald auch nur eine Regierung ein Zentralmusteramt errichtet, müssen die Muster bei der andern in soviel Exemplaren deponiert werden, daß ein Exemplar ins Zentralamt des andern Staats übersendet werden könne. Diese Übersendung hat spätestens 6 Monate nach dem Monate der Deponierung zu geschehen.

Für Verfügungen in betreff solcher Marken und Muster ist die Behörde jenes Staates kompetent, in welchem die Marke registriert, resp. das Muster deponiert wurde. Doch können folgende Gesuche nicht nur im Heimatsstaate, sondern auch bei der kompetenten Behörde des andern Staats eingereicht werden: um Streichung einer Marke auf Grund der Ähnlichkeit mit einer älteren rechtlich anerkannten; auf Grund früherer Benützung; auf Grund des Rechtes zu einem Namen, Wappen, Firma oder dem Namen einer Niederlage; ferner Feststellungsgesuche darüber, daß jemand das ausschließliche Benützungsrecht einer Warenmarke, trotz der Priorität einer andern Warenmarke besitzt. Die beiden Handelsminister, resp. die Zentralbehörden teilen einander monatlich ihre Verfügungen und Regulierungen betreffs der Warenmarken mit. Dasselbe Verfahren betreffs der Muster wird nur nach Aufstellung einer Zentralbehörde in Vollzug gesetzt.

Die zur Handhabung des Schutzmarkenwesens in jedem Staat kompetente Behörde hat das Recht zu erklären, daß eine ihr im Sinne der vorigen Punkte mitgeteilte Schutzmarke in ihrem Staate keinen Schutz genießt. Doch darf diese Verweigerung des Schutzes nur aus solchen Gründen geschehen, die auch heimischen Warenmarken gegenüber gelten. Kein Staat wird aber einer im anderen Staate registrierten Schutzmarke den Schutz nur deswegen verweigern, weil diese in ihrer Zusammensetzung und Ausstattung den auf seinem Gebiete gültigen Regeln nicht entspricht, vorausgesetzt, daß diese der Gesetzgebung des anderen entsprechen.

Die behördlichen Wappen des einen Teiles werden im anderen Teile nicht als Freimarken betrachtet. Warenmarken, die ein solches Wappen enthalten, dürfen nur für den registriert werden, der das Recht hat, diese Wappen zu gebrauchen. Dies gilt auch für eine von der amtlichen abweichende Darstellung der Wappen, insofern diese trotz dieser Abweichung im Verkehr irre führen können. Diese Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die ungarische heilige Krone und auf das erbländisch-österreichische Wappen.

Die Benützung der in einem Staatsgebiet üblichen Sprache wird, selbst wenn der Ursprungsort nicht auf der Ware bezeichnet ist, nicht als ein zur Irreführung geeigneter Umstand betrachtet, und kann deswegen der Schutz einer Warenmarke nicht verweigert werden.

Die Benützung der Nationalfarben in den Bestandteilen der Warenmarke wird an sich nicht als Hinweis auf den Ursprungsort der Ware betrachtet werden.

Das gesicherte Recht der Verweigerung des Schutzes muß binnen einem Jahre, nachdem die Warenmarke vom anderen Staate eingesendet wurde, angewendet werden. Bei dieser Gelegenheit ist die Verweigerung des Schutzes zu motivieren. Der Anmelder kann gegen die Verweigerung dieselbe Rechtshilfe gebrauchen, wie wenn er die Warenmarke unmittelbar im verweigernden Staate angemeldet hätte. Für die Warenmarken auswärtiger Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge maßgebend. Diese Unternehmungen und Personen können ihre Warenmarken und Muster bloß für einen Staat, bei der kompetenten Behörde in Budapest oder Wien registrieren lassen. Diese Bestimmungen berühren die durch Deponierung in einem der beiden Staaten vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages erworbene Priorität der Warenmarken und Muster nicht[1]).

XVIII. Post, Telegraph und Telephon wird durch jeden der beiden Staaten auf seinem Gebiet selbständig geleitet und verwaltet. Besondere Vereinbarungen regeln den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen den beiden Vertragsstaaten. Sollten solche Vereinbarungen nicht zustande kommen, so werden für diesen Verkehr die Bestimmungen des allgemeinen Postvertrages und des internationalen Telegraphenvertrages angewendet.

XIX. Die auf dem Gebiete des einen Staates gesetzlich konstituierten Aktiengesellschaften (Einlagsgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Gewerbegenossenschaften) können für die dort gesetzlich erlaubten Geschäfte ihre Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates ausdehnen und dort Filialen errichten.

In diesem Falle werden sie mit den inländischen Gesellschaften und Anstalten als auf gleichem Fuße stehend angesehen und sind für ihre dort betriebenen Geschäfte nur den Regeln unterworfen, welche für die gleichartigen Geschäfte inländischer Unternehmungen gelten.

Die besonderen Bestimmungen zwischen den beiden Vertragsstaaten über die gegenseitige Zulassung von Aktiengesellschaften usw. und für den Betrieb ihres Geschäftes, bleiben auch ferner während der Dauer dieses Vertrages unveränderlich gültig.

XX. Die aus einem Staate stammenden Tiere, tierischen Rohprodukte und kontagiösen Gegenstände werden prinzipiell in dem anderen Staate ebenso behandelt, wie die ähnlichen Frachten des eigenen Staates. Demgemäß können Frachten, welche aus seuchenfreier Gegend stammen und gesund am Bestimmungsort anlangen, in dem anderen Staate dem freien Verkehr übergeben werden.

Wenn in einer angelangten Fracht eine kontagiöse Seuche konstatiert wird, ist diese Fracht zurückzusenden. Im Fall der Einschleppung einer solchen Seuche, besonders aber wenn die Seuche in einem Grenzdistrikte auftritt, kann die Einfuhr der für die Seuche empfänglichen Tiergattung beschränkt oder verboten werden.

1) Zu XVII. Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß zur Verhinderung des unredlichen Wettbewerbes in beiden Staaten wesentlich übereinstimmende Grundsätze ins Leben treten sollen.

XXI. Zum Schutz des Weinbaues und des Weinhandels wird vereinbart: in den Ländern der ungarischen heiligen Krone wird spätestens binnen einem Jahre ein neues Weingesetz erlassen, welches für den Schutz des Naturweines, für die Beschränkung der weinhaltigen und weinähnlichen Getränke, sowie des Verkehrs mit Wein und diesen Getränken, wenigstens so strenge Maßregeln enthält, als das österreichische Gesetz vom 12. April 1907.

Die aus Tokaj und seiner Weingegend stammenden Weine genießen in den im Reichsrate vertretenen Ländern den größtmöglichen Schutz gegen Fälschung.

Die beiden Regierungen werden im Interesse des Ackerbaues die geeigneten Maßregeln treffen, damit auch gegen die Fälschung der wichtigsten Ackerbauprodukte und der der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Artikel möglichst identische Grundsätze zur Anwendung gelangen.

Die kgl. ungarische Regierung verpflichtet sich, daß sie sobald als möglich über die Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse in Budapest einen Gesetzentwurf einreicht [1]).

XXII. Zu den in II. III. vorgesehenen internationalen Verträgen, sowie zur Vorbereitung der gleichmäßigen Basis für die Gesetzgebung und Verwaltung der in diesem Vertrage berührten anderen Angelegenheiten, wird eine Zoll- und Handelskonferenz einberufen werden. Die Mitglieder dieser Konferenz sind die Minister für Handel, Ackerbau und Finanzen beider Staaten, wenn die Beratung das Verhältnis zu fremden Staaten berührt, auch der Minister des Auswärtigen, resp. deren Stellvertreter. Wenn erforderlich, werden Fachmänner beider Staaten, besonders Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern und der landwirtschaftlichen Vereine eingeladen. Die Fachminister beider Staaten, sowie der Minister des Auswärtigen, sind berechtigt, die Einberufung dieser Konferenz zu fordern, so oft sie es für notwendig halten. Die Vertretung auf dieser Konferenz kann nicht verweigert werden.

Abgesehen von besonderen Fällen der Einberufung ist diese Konferenz besonders zur Verhandlung der die Zollverwaltung berührenden Angelegenheiten monatlich einmal, wenn möglich abwechselnd in Budapest und Wien einzuberufen.

XXIII. Für Bosnien und Herzegowina sind anstatt der bis jetzt gültigen Gesetze die betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages anzuwenden.

Für die mit der industriellen Produktion eng zusammenhängenden indirekten Steuern werden die Regierungen beider Staaten im Sinne des Gesetzes im Einverständnis die notwendigen Bestimmungen erlassen.

---

1) Zu XXI. Die österreichische Regierung übernimmt die Verpflichtung, die auf den Verkehr süßer (Dessert)-Weine bezüglichen gesetzlichen Beschränkungen mit größter Strenge zu handhaben und beim Vollzug dieser Bestimmung keine Erleichterung zu gestatten.

Bei der Reform des Verkehrs der Budapester Warenbörse wird die kgl. ungarische Regierung von dem Gesichtspunkte ausgehen, die irrealen, besonders aber die dem Charakter des Spieles entsprechenden Börsengeschäfte zu verhindern, und daß der Schluß von Börsengeschäften, ohne Registerzwang nur auf den Kreis der dazu Berufenen beschränkt werden soll.

XXIV. Wenn zwischen den Regierungen der beiden Staaten über die Interpretation, oder Anwendung dieses Vertrages und der Zusatzbestimmungen eine solche Meinungsverschiedenheit auftauchen sollte, welche durch die direkten Verhandlungen der Regierungen nicht gelöst werden kann, so wird sie, auf Wunsch des einen oder des anderen Staates, durch Urteil eines Schiedsgerichts entschieden.

Jeder Staat ernennt binnen einem halben Jahre vier seiner Bürger zu Schiedsrichtern, von denen er für jede bestrittene Frage zwei zu Schiedsrichtern nominiert. Wenn einer dieser Schiedsrichter ausscheidet, muß die Ergänzung binnen vier Wochen geschehen. Der Präsident dieses Gerichts wird einer im voraus bestimmten Liste entnommen. Die ungarische Regierung kandidiert fünf Richter der höchsten Instanz in Österreich, die österreichische Regierung ebenso viel aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone. Von diesen wählt die ungarische Regierung zwei der österreichischen, die österreichische zwei der ungarischen Regierung. Diese vier Richter bilden die ständige Liste, aus welcher für jeden einzelnen Fall das Los den Präsidenten bestimmt. Diese Liste ist binnen einem halben Jahre zu verfertigen. Ihre Ergänzung geschieht ebenso wie ihre erste Errichtung.

Der Präsident leitet das Schiedsgericht, das seine Entscheidungen durch Majoritätsvoten fällt.

Beim ersten strittigen Fall tagt der Gerichtshof im Gebiet des beklagten Staates, im zweiten auf dem des anderen und dann immer abwechselnd dort, wohin ihn die kompetente Regierung einberuft.

Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt[1]). Diesem Schiedsgerichte sind nicht unterworfen die auf die Kündigung der Verträge mit fremden Staaten, auf das Konsulatswesen, auf das Veterinärwesen und auf die Zollkonferenz bezüglichen Fragen. Auch gehören die Verträge mit fremden Staaten, was die Form ihres Abschlusses anbelangt, nicht zu ihrem Wirkungskreise.

Das Schiedsgericht entscheidet selbst darüber, ob es in einer Frage kompetent ist oder nicht.

XXV. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1908 ins Leben und bleibt bis 31. Dezember 1917 in Geltung. Spätestens Anfang 1915 sind die Verhandlungen zwischen den beiden Staaten über die Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse vom 1. Januar 1918 an einzuleiten.

Die Vertragsform ist bis ins geringste Detail ausgeführt. Die Staatlichkeit Ungarns wird überall gewahrt; die Parität mit Österreich in jeder Beziehung hergestellt.

Besonders tritt dieses Bestreben im Zusatzprotokolle zutage. Selbst der Name des gemeinsamen Zollgebietes und Zolltarifes wird minutiös vermieden. Es handelt sich immer nur um die gleichlautenden, autonomen Zolltarife Österreichs und Ungarns, und von den mit einer gemeinsamen Zollinie umschlossenen Zollgebieten beider Staaten.

---

1) Diese Vereinbarung bildet die Beilage B. des Vertrages.

Im internationalen Verkehr soll diese Staatlichkeit und diese Parität damit demonstriert werden, daß die Handelsverträge mit fremden Staaten auch von den Handelsministern Österreichs und Ungarns unterschrieben werden. Dies ist die erste gesetzliche Änderung des staatsrechtlichen Ausgleiches (G. A. 1867. XII), der diesen Wirkungskreis „im Einvernehmen und mit der Übereinstimmung beider Ministerien" dem Minister des Auswärtigen überweist. Und selbst diese Anerkennung wird damit zunichte gemacht, daß Ungarn, als selbständiges Zollgebiet, wohl das Recht hätte die Verträge mit auswärtigen Staaten zu kündigen, jedoch auf das Recht, einseitig vorzugehen, selbst verzichtet. Sonst aber hat sich kaum etwas geändert. Der im G. A. LIX. 1907 enthaltene autonome Zolltarif ist buchstäblich derselbe, wie der österreichische und wie der gemeinsame Zolltarif. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind für Ungarn kaum günstiger, als die der Bündnisse es waren, und, wo Österreich in den Schutz eines spezifisch ungarischen Handelsartikels, des Tokajer Weins einwilligt, wird ihm, zur Kompensation, Einspruch in eine rein innere Angelegenheit, in die Regelung der Budapester Warenbörse gewährt.

In dem Punkte über die indirekten Steuern tritt die Benachteiligung Ungarns besonders hervor. Der Punkt von den Mineralölen stellt ein Petroleummonopol in Aussicht, in welchem Ungarn vor allem das österreichische Mineralöl in Verkehr bringen muß. Die ungarische Zuckerindustrie ist nicht nur durch das Plus von 175000 M. Z. gefährdet, die aus Österreich ohne Überweisungsverfahren ausgeführt werden können, sondern noch mehr dadurch, daß die österreichische Regierung die Zuckersteuer um 16 Kronen per Meterzentner herabgesetzt hat. Die Einfuhrfreiheit der Sendungen unter 5 Kilo ist eine Gefahr für die Kanditenindustrie. Die Surtaxe und die durch die Steuerdifferenz hervorgebrachte Preisdifferenz stellen das Aufleben des Schmuggels in Aussicht.

Die Aktionsfreiheit Ungarns wird zwar für den Ablauf des Termins auf Ende 1917 vollständig gewahrt. Doch läßt die Summe der im Vertrag enthaltenen gemeinsamen Interessen und Vorkehrungen eine Trennung auch für jenen Zeitpunkt als sehr schwierig erscheinen.

Der Abschluß des Vertrages kostete große Kämpfe, da ja der größere Teil der Majorität, aus welcher die damalige ungarische Regierung hervorging, im Prinzipe das selbständige, von Österreich abgesonderte Zollgebiet forderte. Ein Resultat konnte nur dadurch erzielt werden, daß die Bankfrage aus den Verhandlungen ausgeschaltet wurde und noch ungelöst blieb.

§ 68. Bank und Valuta. In Ungarn hatten die Noten der Wiener Bank seit der Zeit Maria Theresias Kurs, trotzdem gesetzlich nie von dieser Frage die Rede war. Erst als in den Revolutionskriegen die Entwertung dieser Noten das ganze wirtschaftliche Leben in Mitleidenschaft zog, äußerte sich eine immer schärfere Opposition in den Reichstagen. Die am 20. Febr. 1811 durch kaiserliches Patent verordnete Devaluation der Banknoten auf $^1/_5$ ihres Wertes hatte energische Remonstrationen der Komitate zur Folge. Erst damals wurde das Prinzip der finanziellen Selbständigkeit Ungarns aufgestellt und verteidigt. Der zum Zwecke der Inartikulierung der Bestimmungen des

Patentes einberufene Reichstag von 1811—12 ging auseinander, ohne daß ein Gesetz über diese Frage zustande gekommen wäre.

In ihrer Repräsentation vom 14. Sept. 1811 führen die Stände aus, daß Seine Majestät vor Ergreifung irgend einer Maßregel den Reichstag hätte berufen sollen, um seine treuen Untertanen nicht damit zu ängstigen, daß ihr Vermögen in Gefahr steht. Sie erklären, daß der König nicht das Recht habe, wegen obwaltender Notwendigkeit Verordnungen zu erlassen, sondern daß er sich in allem an das Gesetz halten müsse. „Denn wenn Papiergeld und Scheidemünze nach freiem Belieben emittiert werden kann, gerät das Vermögen der Bürger in Verwirrung". Sie bitten daher den König, daß aus dem, was geschehen ist, nie den Gesetzen widersprechende Folgerungen oder irgend ein Recht abgeleitet werden könne.

Die zweite Devaluation 1816 fand keinen Widerspruch, da bis 1825 kein Reichstag abgehalten wurde. Auf diesem aber waren die Stände nicht zu bewegen, die zivilrechtlichen Konsequenzen dieser finanziellen Verfügungen gesetzlich zu ordnen. Man mußte alles über sich ergehen lassen, aber das Recht selbst zu entscheiden, behielt man sich vor.

Beim Ausbruche der Bewegung von 1848 war das jähe Fallen des Wertes der Banknoten eine der Ursachen der allgemeinen Unruhe. Unter den Forderungen, die am 15. März aufgestellt wurden, befindet sich auch die Nationalbank. Diese kam gesetzlich nicht zustande. Wohl aber betraute der kgl. ungarische Finanzminister Kossuth die ungarische Kommerzialbank mit der Emission von Papiergeld, zu dessen Deckung der Staat Silber deponierte.

In dem Ausgleichsgesetze, sowie in dem Zoll- und Handelsbündnisse von 1867 steht kein Wort über die Bank. Es wird nur bestimmt, daß die österr. Währung bis zu ihrer gesetzlichen Änderung die gesetzliche Währung bleibt. Der alte Zustand blieb; die Noten der österr. Nationalbank kursierten weiter, und auch das Papiergeld, die schwebende Schuld, hatte Zwangskurs, wenn auch mit bedeutendem Disagio gegen das Silber.

Erst bei den Ausgleichsverhandlungen 1877 trachtete man die Bankfrage in einer den staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zu lösen. Die österr. Nationalbank wurde in die österr.-ungar. Bank umgewandelt, welche die einzige Notenbank beider Staaten ist. Ihr Privilegium besteht vom 1. Juli 1878 bis zum 25. Juli 1887. (G. A. 1878: XXV.) Nach den Statuten der Bank haben die von ihr emittierten Noten einen gleichen ungarischen und deutschen Text und sind in ihrer ganzen Ausstattung der Parität der beiden Sprachen entsprechend. Der Gouverneur der Bank wird auf den gemeinsamen Vorschlag des kgl. ungarischen und des k. k. österr. Finanzministers von seiner Majestät auf fünf Jahre ernannt (27 Art.). Der eine Vizegouverneur wird auf Vorschlag des ungarischen, der andere auf den des österreichischen Finanzministers ernannt.

Das Bankprivilegium wurde durch G. A. 1887. XXVI. auf weitere zehn Jahre und durch G. A. 1899. XXXVII. bis Ende 1910 verlängert. Nach Ablauf dieser Frist kam wohl in Ungarn (Anfang 1911) das Gesetz über die Verlängerung des Bankprivilegiums zustande, als aber in Österreich dasselbe

Gesetz wegen Auflösung des Reichsrates nicht votiert werden konnte, ist diese Angelegenheit erst im Sommer 1911 erledigt worden.

Bei dem Abschluß des Handelsvertrages 1907 wurde die Bankfrage ausgeschaltet. Der Reichstag bestellte eine Kommission zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bankfrage[1]).

Der Preissturz des Silbers hatte zur Folge, daß das Disagio zwischen Papier- und Silbergeld aufhörte, und seit 1885 die freie Prägung der Silbermünzen sistiert wurde. Das Bedürfnis, die Goldwährung anzunehmen, machte sich immer mehr geltend. Die Ordnung der Finanzen, die Ungarn eine bedeutende Schatzbildung ermöglichte, ließ die Aufnahme der Barzahlungen hoffen. In all diesen finanziellen Plänen und deren Ausführung war Ungarn der treibende Faktor, dem sich die österreichische Regierung oft nur widerwillig anschloß. Der erste bedeutende Schritt zur Regelung der Valuta geschah durch G. A. 1892. XVII. „von der Feststellung der Kronenwährung."

An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist[2]). Die Krone besteht aus 100 Hellern. Die Basis der Geldprägung ist das Kilogramm. Die Goldmünzen enthalten 900 pro Mille Gold, und 100 pro Mille Erz. Ein Kilogramm feines Gold ist = 3280 Kronen, ein Kilogr. legiertes Gold = 2952 Kr. Es werden Goldmünzen zu 20 und 10 Kronen geprägt, und zwar aus einem Kilo reinen Goldes 328 Zehnkronenstücke. Der Durchschnitt der 20 Kronenstücke ist 21 mm, der Zehnkronenstücke 19 mm; ihr Gewicht an feinem Gold 6.09756, resp. 3.04878 g. Auf dem Avers dieser Münzen ist die ganze Gestalt Seiner Majestät mit der Umschrift: „Franz Josef I. von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, und Apost. König von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Dalmatien" und die Jahreszahl; auf dem Revers das vereinigte Wappen der Länder der ungar. Krone mit der Umschrift: „Königreich Ungarn". In dem Rand der 20 Kronenstücke ist die Inschrift: Mein Vertrauen in die altererbte Tugend"[3]). Bei der Prägung muß auf die größte Pünktlichkeit geachtet werden, so daß, was das Feingewicht anbelangt, höchstens $^1/_{1000}$ Differenz gestattet ist.

Wenn die Münze nicht für den Staat beschäftigt ist, kann sie auch Prägungen für Private annehmen.

Dukaten können zu Handelszwecken auch ferner geprägt werden, dagegen hört die Prägung der Goldstücke nach dem Frankenfuß (G. A. 1869 XII.) gänzlich auf.

Die nach österreichischer Währung geprägten Silbergulden bleiben im Verkehr und werden im Werte von zwei Kronen angenommen. Neue können aber nur aus dem Silbervorrate des Finanzregierung geprägt werden.

1) Die berufensten Vertreter des Handels, der Industrie und der agrarischen Interessen nahmen in einer Enquête für die gemeinsame Bank Stellung.

2) Im G. A. 1887 XXIV. § 2 war bestimmt, daß bei Herstellung der Valuta die Währung „österreichisch-ungarische Währung" heißen soll. Dies wurde aber vermieden, da ja das Geldwesen keine gemeinsame Angelegenheit ist und das Münzrecht des Königs von Ungarn auch 1867 XII. vorbehalten wurde.

3) Selbstverständlich sind alle diese Inschriften in ungarischer Sprache.

Außerdem werden Kronenstücke aus einer Legierung von 835 Silber und 165 Erz geprägt und zwar 200 Stück aus einem Kilo Silber. Die Scheidemünze ist aus Nickel und Bronze. Sowohl Silber-, als Nickel- und Bronzemünzen können nur für den Staat geprägt werden.

Seitdem wurde die nach österreichischer Währung geprägte Silberscheidemünze eingezogen; die Kupferkreuzer aber bleiben im Verkehr (1907: X.) Laut 1899 G. A. XXXII. werden auch Fünfkronenstücke geprägt. Die österreichische Regierung hat sich das Recht vorbehalten, für den Verkehr in der Levante auch ferner sogenannte Maria-Theresia-Taler zu prägen.

Die beiden Staaten haben das Recht, die Prägungen gegenseitig chemisch untersuchen zu lassen.

Trotzdem also die Goldwährung gesetzlich eingeführt ist und nur Zahlungen bis zu 50 Kronen in Silber bewerkstelligt werden können (1907 G. A. X.), sind die Barzahlungen noch nicht aufgenommen. Das Papiergeld ist, obgleich reduziert, noch immer im Umlauf und wird bei allen nach dem Gesetz in Kronenwert zu leistenden Zahlungen angenommen (1907: XVII.) Daran ändert auch das Gesetz nichts, welches die Kronenwährung für obligatorisch erklärt (1899: XXXVI.)

Der zur Durchführung der Valutaregulierung erworbene Goldschatz steht unter der Kontrolle einer Landeskommission, in welche das Oberhaus zwei, das Unterhaus vier Mitglieder wählt und welche dem Reichstag jährlich Bericht erstattet.

In Verbindung mit der Valutaregulierung wurde die Unifikation der Staatsschuld durchgeführt, die auf mehr als 4 Prozent lautenden Titres eingelöst.

Das große Werk der Valutaregelung ist beinahe vollständig durchgeführt. Die Aufnahme der Barzahlungen jedoch ist wegen des zähen Widerstandes der österreichischen Regierung noch in der Schwebe geblieben.

Die endgültige Regelung der ganzen Valutafrage steht mit der Bankfrage in organischem Zusammenhang. Die Ergänzungsbestimmungen zum Handelsvertrag vom 8. Oktober 1907 erklären diesen Zusammenhang wie folgt:

„Wird das Privilegium der österrichisch-ungarischen Bank nicht verlängert und verliert infolge davon die auf das Gold- und Münzwesen bezügliche Konvention der beiden Staaten (G. A. XVIII. 1892) ihre Gültigkeit, so werden die gegenseitigen staatsfinanziellen Verpflichtungen auf die Weise erfüllt, daß die im G. A. 1892: XVII. bestimmte Münzeinheit, d. h. die Goldkrone als Wertmesser dient."

„Dieser Grundsatz ist auch bei allen jenen staatlichen Abgaben anzuwenden, für welche die beiden Staaten eine vertragsmäßige Regelung bestimmt haben."

„Die beiden Regierungen vereinbaren, daß die auf der Budapester Börse notierten österreichischen Staatsschuldentitres, sowie die auf irgendeiner österreichischen Börse notierten ungarischen Staatsschuldentitres, die in Zukunft etwa zu emittierenden Prämienanlehen ausgeschlossen, gegenseitig auch im Gebiete des anderen Staates zur Investition der Versicherungsanstalten und

Sparkassen, insofern nicht pupillarische Sicherung nötig ist, sowie als Kaution in allen Zweigen der Staatsverwaltung und der Gerichtspflege als geeignet zu betrachten sind."

„Diese Maßregel ist nur für den Fall der Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank gültig und zwar von dem Zeitpunkt der Allerhöchsten Sanktion des betreffenden G. A. bis zum Ablauf dieses Vertrages."

Diese Verfügungen zeigen einleuchtend, welche Fülle nicht nur von privaten, sondern auch von staatlichen Interessen an die Beibehaltung der einzigen gemeinsamen Notenbank geknüpft ist.

§ 69. Das Wesen des Ausgleichs. Die im letzten Abschnitt enthaltenen Verträge und Gesetze regeln das Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich in allen Einzelheiten. Nun ist es unsere Aufgabe, aus dieser Masse die allgemeine Idee hervorzuheben, die allen diesen Punkten zugrunde liegt und dem ganzen, so oft umstrittenen Verhältnis seinen wahren Charakter gibt. Dies ist um so notwendiger, als ja die österreichische Fassung des Ausgleichsgesetzes dem ihm zugrunde liegenden ungarischen Gesetze nicht in allem entspricht. Nur die ratio legis kann hier den richtigen Weg bestimmen.

„Hat Ungarn sich keiner Zentralgewalt untergeordnet, ist es ein souveräner Staat, dann können seine Beziehungen zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nur auf Vertrag beruhen, da der Vertrag der einzige Weg ist, auf dem sich souveräne Staaten verbinden können[1])."

Der Ausgleich ist formell Gesetz, faktisch Vertrag. Er ist das Gesetz eines souveränen Staates, Ungarns, das von dem anderen souveränen Staat, Österreich, wenn auch nicht ganz gleichlautend, doch in den wesentlichen Verfügungen gleichbedeutend, als Gesetz anerkannt und inartikuliert wurde. Die Abänderungen, welche Österreich daran vorgenommen hat, sind selbstverständlich für Ungarn nicht gültig. Da aber Österreich ebenfalls souverän ist und nicht einmal der Versuch gemacht wurde, die Übereinstimmung herzustellen, bleiben beide Texte in Geltung.

Ebenso wie das Gesetz 1722/23 über die Thronfolge und die Union mit den Erbländern rein ein Gesetz des ungarischen Staates ist, in welchem selbst der Hinweis auf einen Vertrag mit den Erbländern mangelt, ist es auch der G. A. XII: 1867 in allen staatsrechtlichen Beziehungen. Nun mögen Juristen von Fach entscheiden, was die Souveränität der Gesetzgebung eines Staates formell besser wahrt: wenn sie über die wichtigsten Interessen ihrer Nation durch ihren eigenen legislativen Akt entscheidet, oder wenn deren Annahme und Durchführung von der Einwilligung eines anderen Staates abhängig ist, wie es die Natur des Vertrages mit sich bringt. Das Gesetz bestimmt aber zugleich, daß die Vereinbarung im Einvernehmen beider Teile zu geschehen hat. Dann erst könne die Unterhandlung darüber beginnen, in welcher Proportion die Länder der ungarischen Krone an den Lasten und Ausgaben der als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten zu partizipieren haben (G. A. XII: 1867, § 18).

1) Georg Jellinek, Staatenverbindungen.

Das ungarische Gesetz wurde sofort nach der Krönung, am 12. Juni, sanktioniert und noch am selben Tage in beiden Häusern des Reichstages publiziert. Es erhielt somit volle Gesetzeskraft, lange bevor der österreichische Reichsrat, der es annehmen sollte, auch nur einberufen war.

Die Sanktionierung erfolgte durch den gekrönten König von Ungarn, dessen souveränes Recht unbezweifelt ist. Im wesentlichen wiederholt sich der Fall von 1722/23. Der König von Ungarn, der zugleich Kaiser von Österreich ist, übernimmt die Garantie dafür, daß das von ihm sanktionierte Gesetz auch in Österreich Rechtskraft erlangt. Die durch Deák vertretene und verfochtene Auffassung der Pragmatischen Sanktion wurde damit Grundgesetz der ganzen Monarchie.

Sie wurde es, weil den Schöpfern des Gesetzes nicht nur die Wahrung der historischen Rechte Ungarns vorschwebte, sondern auch, wie die Einleitung des Gesetzes sagt, die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Zusammenbleibens der Monarchie, sowie des verfassungsmäßigen Einflusses der Länder der ungarischen Krone einerseits und der anderen Königreiche und Länder Seiner Majestät andererseits auf die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Auch später (§ 5) wird betont, daß die anderen Königreiche und Länder Seiner Majestät nicht wie früher unter absoluter Regierung stehen, sondern im Besitze konstitutioneller Rechte sind.

Zur Handhabung dieser gesetzlichen Verfügungen ist die Teilnahme der österreichischen Gesetzgebung notwendig. So bei der Quote und den Delegationen. Dem ungarischen Gedanken entspricht es vollkommen, daß nach § 25 die Gemeinsamkeit nur mit einem konstitutionellen Österreich aufrechterhalten wird. Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist sowohl die Wirksamkeit der gemeinsamen Regierung als die der Delegationen an diese unerläßliche Bedingung geknüpft.

Damit ist zugleich ausgesprochen, welchen Veränderungen dieses Grundgesetz ausgesetzt ist, wenn die Bedingungen seiner Geltung in Österreich nicht bestehen würden.

So ist der Ausgleich seinem Grundprinzip nach ein wahres Kompromiß zwischen drei sehr verschiedenen Faktoren. Die Interessen der Dynastie und die österreichische Verfassung werden darin ebenso betont, als die Selbständigkeit Ungarns.

Wollte man aber allen drei Faktoren gleichmäßig gerecht werden, so mußte der eine Faktor, das souveräne Recht Ungarns, wenn auch formell festgehalten, in Wirklichkeit Einbuße erleiden.

Bei der Debatte über den Adreßentwurf Deáks im Februar 1866 wurde der Vorschlag gemacht, daß auch die „Machtstellung der Monarchie" hervorgehoben werde. Deák sprach sich dagegen aus (Rede vom 22. Februar 1866), weil dieser Ausdruck weder in der Pragmatischen Sanktion, noch in unseren Gesetzen vorkommt. Es sei aber selbstverständlich, daß das Defensivbündnis beider Staaten die Macht der Monarchie begründe. Andrássy hielt es in seiner Rede vom 20. Februar für selbstverständlich, daß Ungarn die Lasten des Reiches

tragen helfe, „aber nur auf Basis der Pragmatischen Sanktion, als staatsrechtlich selbständiger Staat."

Dieses gesetzlich nie ausgesprochene Bestreben, die Großmachtstellung zu erhalten und zu stärken, forderte nicht nur Opfer an Gut und Blut, sondern auch an Rechten. Ungarn mußte der selbständigen Handhabung von zweien der Hauptattribute eines jedes unabhängigen Staates entsagen: der selbständigen Diplomatie und dem Nationalheere.

Formell wurde die Souveränität des Staates dadurch gewahrt, daß über das Heer der König von Ungarn „seinen verfassungsmäßigen Rechten gemäß" verfügt. Sie wurde gewahrt durch den verfassungsmäßig garantierten Einfluß der ungarischen Regierung auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Sie wurde endlich dadurch gewahrt, daß die gemeinsame Regierung einem Ausschusse des Reichstages, also in letzter Instanz einer Vertretung der ungarischen Legislative, verantwortlich ist.

Das alles ändert aber an der Tatsache nicht, daß Ungarn in wesentlichen Staatsangelegenheiten wohl mitentscheidet, aber nicht allein entscheidet. Qui socium habet, dominum habet! gilt nicht nur von Personen, sondern auch von Staaten.

Um zu begreifen, wie Männer wie Deák und Andrássy in eine solche Verringerung der staatlichen Unabhängigkeit willigen konnten, müssen wir auf die Grundthese zurückgehen. Es handelte sich darum, der unverantwortlichen Zentralregierung ein Ende zu machen, die nicht nur Ungarns Recht unterdrückte, nicht bloß die Finanzen zerrüttete und das wirtschaftliche Leben lähmte, sondern auch den Bestand Österreichs gefährdete. Dies konnte nur möglich sein, wenn das in seinen historischen Rechten gesicherte Ungarn und das freie und konstitutionelle Oesterreich der Dynastie größere Garantien ihrer Macht zu bieten vermochten, als der nackte oder verhüllte Absolutismus.

Die Schöpfer des Ausgleichs wußten wohl, um was es sich handelt. Eine mächtige Opposition, um welche der Kern Ungarns sich scharte, betrachtete den Ausgleich als Aufgeben des Rechtes der Unabhängigkeit.

„Der Gegensatz der Unabhängigkeit ist Abhängigkeit und wenn die Unabhängigkeit zunichte wird, muß die Abhängigkeit eintreten. Die Abhängigkeit ist aber der Zustand, wenn der eine Teil durch Gewalt oder durch Majorität befiehlt, der andere aber gehorcht. Wo jedoch zwei gänzlich gleichberechtigte Teile die Vollziehung der gemeinsamen Verpflichtungen auf Grund der Parität durch eine gleiche Zahl Bevollmächtigter erledigen und die Bevollmächtigten nur für ein bestimmtes Faktum und eine gewisse Zeit gewählt werden, obendrein auch ihre Interessen die gleichen sind: dort kann im wahren Sinne des Wortes von Abhängigkeit nicht die Rede sein, wenn auch die Fragen durch Majorität der Voten entschieden werden. Welcher Teil hängt also von dem anderen ab? Man kann wohl sagen, daß sie voneinander abhängen; aber in diesem Sinne wäre ja jedes Bündnis zur gemeinsamen Verteidigung eine Vernichtung der Unabhängigkeit" [1]).

1) Rede Deáks vom 28. März 1867.

Um auch den Schein zu meiden, als ob Ungarn seiner Unabhängigkeit durch den Ausgleich entsagt hätte, wird diese in dem Ausgleichsgesetze wiederholt ausgesprochen[1]).

Die Souveränität Ungarns in allen seine Interessen berührenden, auch gemeinsamen Verfügungen wird dadurch gewahrt, daß die Entscheidung stets dem höchsten Repräsentanten dieser Souveränität, dem gekrönten Könige zusteht.

Über die Frage, wer die gemeinsamen Minister ernennen wird, entspann sich in der Sitzung des Ausgleichsausschusses am 31. Januar 1867 eine Debatte. Paul von Nyáry meinte, daß dies der Kaiser von Österreich nicht tun kann, weil er damit das Recht des Königs von Ungarn verletzen würde, ebenso kann es der König von Ungarn nicht tun, weil er damit dem Rechte des Kaisers von Österreich nahetrete. Deák erklärte darauf, daß die Heeresleitung für das ungarische Heer Seiner Majestät als König von Ungarn überlassen sei, und daß Seine Majestät dasselbe Fürstenrecht auch für das Heer der anderen Länder ausübe. Der Kaiser von Österreich und der König von Ungarn werden zusammen, das heißt in einer Person, dieses Recht ausüben. Dasselbe ist der Fall bei den gemeinsamen Ministerien. Seine Majestät der König von Ungarn und Seine Majestät der Kaiser von Österreich werden sich über deren Ernennung einigen[2]).

Es ist nicht anders. Die Funktion des Ausgleiches im Geiste seiner Schöpfer beruht in erster Linie darauf, daß der gemeinsame Herrscher ebenso König von Ungarn, als Kaiser von Österreich sei. Deshalb ist auch Seiner Majestät in gesetzlich bestimmter Weise das Recht der Entscheidung der Quotenfrage vorbehalten. Gerade weil Ungarn mit seiner ganzen Kraft bereit ist, für die Dynastie und Monarchie einzustehen, muß es andererseits eifersüchtig über die Wahrung seiner staatlichen Selbständigkeit wachen. Als Staat von geringerer Bevölkerung und weniger Hilfsmitteln, kann es dieses Ziel nur durch die vollständige Parität erreichen. Man darf es wohl aussprechen: durch jede Verletzung dieser Parität erleidet nicht nur die moralische Kraft des Gesetzes Einbuße, sondern auch die materielle Kraft der auf Grundlage dieser Parität aufgebauten Gesamtmacht.

Deshalb wird im Ausgleichsgesetze mit Recht so großes Gewicht auf das gleiche Recht (§ 28), auf die Parität (§ 23) gelegt.

Diese Parität kommt eigentlich nur in den Delegationen und im offiziellen Namen der Monarchie vollständig zur Geltung. Nach außen wird in der Diplomatie und durch das Heer die staatliche Selbständigkeit und die Sprache Ungarns nicht in dem Maße ausgedrückt, wie es der Begriff der Parität geradezu gebietet.

1) In der Einleitung: G. A. 1722 23: I, II sichert Ungarns „selbständige Gesetzgebung und die Unabhängigkeit seiner Regierung". § 23. Der Reichstag erklärt, daß er mit anderen Ländern Seiner Majestät in Berührung treten will, „mit der Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile." In der Frage der Staatsschulden ist man bereit, mit den anderen Ländern Seiner Majestät „wie eine freie Nation mit einer anderen freien Nation eine Vereinbarung zu treffen." (§ 55).

2) Reden Franz Deáks. Herausgegeben von Kónyi., IV., 260.

Die Anfeindungen und Schwierigkeiten, denen der Ausgleich ausgesetzt ist, entspringen größtenteils aus dieser Differenz zwischen Gesetz und Wirklichkeit, und werden sich in dem Maße verringern, in welchem die Parität zur Wahrheit wird.

Die Differenz hat zur Folge, daß man im Auslande und selbst in Österreich die Monarchie als Gesamtstaat ansieht[1]).

Der Ausgleich hat eine Gesamtmacht geschaffen und mit Organen ausgerüstet. Jede seiner Bestimmungen aber ist ein lebender Protest auch nur gegen die Möglichkeit eines Gesamtstaates. Das ungarische Staatsrecht weiß nichts davon, es weiß nur, daß die Souveränität Ungarns in gemeinsamen Angelegenheiten wohl der Österreichs beigeordnet, aber in keinem Falle untergeordnet ist.

Wie es bei dem Zusammenwirken so vieler und verschiedener Faktoren nicht anders sein kann, ist der ganze durch den Ausgleich geschaffene Mechanismus ein langsamer, schwerfälliger. Ist alles historisch Erstandene bis zu einem gewissen Grade irrationell, unlogisch, so ist es diese Vereinbarung, bei der so viele divergierende Interessen berücksichtigt werden müssen, in noch höherem Grade.

Auf diese Schwierigkeiten hat man schon bei der Debatte über den G. A. XII. 1867 aufmerksam gemacht.

„In einer Vereinigung, wie sie der Entwurf empfiehlt, muß man zwischen dem internationalen Charakter und dem des inneren Bündnisses wählen. In den Delegationen ist der Charakter des inneren Bündnisses ausgedrückt, in den wirtschaftlichen Fragen der internationale. Die Delegationen selbst können ihrer Struktur nach den Forderungen der Verfassungsmäßigkeit und der parlamentarischen Regierung nicht entsprechen, welche doch ein Hauptzweck des Entwurfes sind".

Diese Institutionen werden nicht gekräftigt, sondern geschwächt durch ein Verfahren, welches das Bündnis von der vollständigen Verfassungsmäßigkeit entfernt, und doch die unabhängigen Angelegenheiten der Verbündeten auf diese Verfassungsmäßigkeit aufbaut. Dabei droht immer die Gefahr, „daß bei solchen Bestimmungen entweder die Gesamtheit der Angelegenheiten die verfassungsmäßige Selbständigkeit der verbündeten Staaten begräbt, oder aber deren verfassungsmäßige Selbständigkeit die Gemeinsamkeit verschlingt" [2]).

Es wird in Österreich gegen die Parität das Argument öfter ins Feld geführt, daß die Quote Ungarns ja beträchtlich geringer sei, als die Österreichs.

Die Parität ist Gesetz, imperatives Gesetz, und muß also vollzogen werden. Es ist unmöglich, daß der ungarische Staat sich majorisieren lasse oder zu irgend einer Art von Zentralparlament seine Zustimmung gebe. Das Ausgleichsgesetz enthält eine entschiedene Verwahrung gegen eine solche Möglichkeit (§ 28).

Andererseits findet das wirtschaftliche Interesse Österreichs in dem wirtschaftlichen Teile des Ausgleichs vollständige Befriedigung. Man kann wohl

1) Ulbrich: Das österreichische Staatsrecht. III. Aufl. S. 47—51.

2) Rede des Grafen Anton Szécsen im Oberhause 3. April 1867.

sagen, daß Ungarns Recht auf staatsrechtlichem Gebiete, wo doch die Gemeinsamkeit anerkannt ist, viel energischer gewahrt ist, als Ungarns Interesse auf dem wirtschaftlichen Gebiete, das doch durch internationale Verträge geregelt wird.

Ungarn ist der offene Markt für Österreichs entwickeltere Industrie und für sein Kapital geblieben. Das Minus der Quote wird durch diese wirtschaftliche Abhängigkeit und durch den Nutzen, den Österreich aus ihr zieht, vollauf beglichen.

Und Ungarn zahlt dadurch einen noch höheren Preis. Seine Industrie, sein Handel können sich, solange dieser Zustand andauert, nicht voll entwickeln. Ungarn muß auf die Kräftigung verzichten, die ein wohlhabender, ansehnlicher Bürgerstand sowohl dem Staate, als der Nation angedeihen ließe. Historisch gesprochen ist dies das größte ihm durch den Ausgleich auferlegte Opfer.

Der wahre Zweck der Union ist, daß jeder Teil dem anderen möglichst nützen und nicht schaden solle. Die Zukunft des Verhältnisses Ungarns zu Österreich hängt davon ab, wie weit dieser Zweck gegenseitig erreicht werden kann.

Nachtrag zu S. 112. Für den Reichstag 1910 waren auch wieder die früheren, der Obstruktion günstigen Bestimmungen der Hausordnung in Geltung. Demzufolge setzte auch die Obstruktion am 13. Juli 1911 bei Beginn der Verhandlung des Gesetzentwurfes über die Wehrreform ein und währte bis zum 7. November, wo ihr ein „Waffenstillstand" Einhalt gebot. Diesem gemäß sollen bis Weihnachten Budget und Wehrreform parallel verhandelt werden, mit Ausschluß der technischen Obstruktion.

Diese nahm eine neue Form an. Die Petitionen müssen der Hausordnung gemäß dem Hause eingereicht und ohne Debatte an den Petitionsausschuß gewiesen werden. Die Opposition forderte mit zwanzig Unterschriften die Verweisung an einen oder mehrere Ausschüsse und darüber namentliche Abstimmung in der nächsten Sitzung. Die andere Methode war, daß Mitglieder der Opposition um Urlaub ansuchten und auch über die Gewährung dieses Ansuchens namentliche Abstimmungen forderten. Es war gar keine Debatte notwendig, die Abstimmungen verschlangen die ganze Zeit. Nur manchmal gestattete der „Kampfausschuß" der Opposition eine Rede. Der Präsident, der von Beginn an dieses Vorgehen verurteilte, an der anfänglichen gelinden Handhabung der Hausordnung jedoch nichts ändern konnte, war unfähig, dem Treiben ein Ende zu machen und dankte ab. Jetzt soll eine Änderung der Hausordnung in der Weise, wie sie im vorigen Reichstage bestimmt wurde, vorbereitet werden. (S. Seite 110—111.)

Nachtrag zu S. 191. Die Allerhöchste Verordnung vom 27. Sept. 1911 nennt das Kriegsministerium „kaiserliches und königliches Kriegsministerium". Damit hat der Titel „Reichskriegsministerium" aufgehört. Da aber in der neuen Benennung die Gemeinsamkeit nicht enthalten ist, interpellierte Graf Albert Apponyi, der in dem neuen Titel eine Verletzung unseres Staatsrechtes erblickt, aus der eventuell gefährliche Konsequenzen abgeleitet werden können. Der Ministerpräsident antwortete in der Reichstagssitzung am 25. Oktober 1911: „Der Kriegsminister ist tatsächlich ein gemeinsamer Minister, als solchen betrachtet ihn die ungarische Regierung, wenn er zum kaiserlichen und königlichen Kriegsminister ernannt wird. Das eingeschobene Wörtchen „und" besagt eigentlich ganz richtig, was das Wort „gemeinsam" besagen will." Graf Apponyi nimmt die Antwort nicht zur Kenntnis. Denn, wenn der Kriegsminister wirklich gemeinsam ist, warum wird er nicht unter diesem Titel ernannt? Das Haus nahm die Antwort des Ministerpräsidenten zur Kenntnis.

Namen- und Sachregister.

A.

Abdankung des Königs 59.
Abgeordnetenhaus 84–112.
Abgeordnetenwahlen 92—94.
Abstimmung im Abgeordnetenhaus 98.
— durch Namensaufruf 99.
— geheime 99.
— bei Wahlen 93.
— in der Delegation 188—189.
Abteilungen (Sektionen) des Abgeordnetenhauses 98.
Adel, Adelstitel 3—9, 16, 41, 42.
Administration, staatliche 128.
Aktiengesellschaften 217.
Allgemeines Wahlrecht 96.
Almos Fürst 1.
Alterspräsident des Abgeordnetenhauses 97.
Amnestie 116.
Amtsdelikte 94—122.
Andrássy, Gr. Julius 187.
Andreas, Könige 2. 3.
Anerkannte Konfessionen 132 bis 33.
Anklagerecht des Abgeordnetenhauses 116.
— der Delegation 116.
Annexion von Bosnien und der Herzegowina 187.
Ansiedler 14.
Anträge 99—100.
Apostolischer König 16.
Appellationsgerichte 122. 123.
Apponyi, Albert Gr. 102.
Armee, stehende 15.
— gesamt A. 77—78. 182.
— ungarische 18. 19. 182 s. , auch Kriegswesen.
Árpád, Fürst 1.
Artikulareid. 16.
Artikularplätze 13.
Auflösung der Ehe 135.
— des Reichstags 69. 70. 80.
Ausgleich 177—186. 224.
— wirtschaftlicher 198—201.
Ausschluss vom Abgeordnetenhause 101.
Auswärtige Angelegenheiten 182.
Autonomie der griechisch nicht unierten Kirche 138—139.
— der Israeliten 40, 139
— der Katholiken 141—142.
— der protestantischen Kirche 137. 138.
— der Universität 144.
— der Komitate und Freistädte 123—29.
Avitizität 4–5. 28.

B.

Banat 17.
Banderien 4–6.
Bank, österr. ung. 220. — Gouverneur 221.
— Privilegium der 221. 224.
Banus in Kroatien, Slavonien und Dalmatien 7, 31, 32. 160, 166–167.
Barone 3, 6.
Barzahlungen 206, 222—223.
Bauern, Bauernaufstand 5 bis 8, 19.
Beamten 18, 87.
Begnadigungsrecht 52.
Béla IV. 3.
Beschlüsse der Delegation 188 bis 190.
— des Reichstages 88.
Besteuerung, allgemeine 14, 21, 23.
Bethlen, Gábor 12.
Biersteuer 213.
Bocskay, Stefan 11.
Bosnien und die Herzegowina 29, 36, 192, 205, 218.
— Administration 183, 193 bis 94.
— Militär 194.
— Zuckereinfuhr 212 Note.
Börsengeschäfte ohne Registerzwang 218.
Budapest 52.
Budget 80, 112 Note.
— gemeinsames 189, 190.
Burgen 3.
Bürgerliche und politische Rechte 39—41.
Bürgerschule 147.

C.

Carolina Resolutio 16.
Chlopy, Tagesbefehl von 105--6.
Comes (Obergespan) 1, 17, 22, 127.
— Saxonum 126.
Csaikisten 20 und 30 Note 4.

D.

Dalmatien 2, 30, 39.
Delegation 116, 187, 193.
Deák Franz 20, 21, 112 Note, 181, 193. 227.
Diploma inaugurale (Krönungsdiplom) 12, 18, 58—61.
— Leopoldinum 14.
Diplomatie 19, 181.
Disziplinargewalt über Lehrer 149.
— über Richter 122.
Domänen 2.
Donationen 1.

E.

Ehegesetze 133.
Eisenbahnen 203, 211.
— in Bosnien 193.
— in Kroatien 158, 166 Note.
Eisenbahntarife 211.
Entziehung des Wahlrechts 96.
— des Wortes im Abgeordnetenhause 96.
Eperjes, Blutgericht in 13.
Erbfolge, Pragmatische Sanktion 3, 14, 15, 53—54, 177, 185.
— in Bosnien und Herzegowina 194, 197.
Erbverträge der Habsburger 9.
Ersatzmänner in der Delegation 190.
Excommunikation 3.
Exlex 112—114.

F.

Fachreferenten 211.
Feldmessung 17.
Felonie 3.

Ferdinand II. 11, Ferdinand V. 23—177.
Fideikommisse 14, 52.
Finanzminister, gemeinsamer 192.
Finanzwesen gemeinsames 183.
— in Kroatien 157—171.
Fiume 17, 34, 167—72.
Flusshandelsschiffe 211.
Frachtrecht 211.
Franz Josef, Kaiser und König 23, 179.
Freistädte, 6, 11, 127.
Freizügigkeit 17.
Fremde 39.
Fremde Soldaten 11.
Friedensrichter 123.
Fürsten von Siebenbürgen 10.

G.

Gegenreformation 18.
Gemeindeschule 145.
Gemeinsame Angelegenheiten 181.
Gemeinsame Sitzungen der Delegation 188—89.
— des Parlamentes 86—87.
Gerichte 120—123.
Gerichtsbarkeit der kgl. Kurie bei Reichstagswahlen 94-96.
Gerichtshof (kgl. Kurie) 8, 122.
Gerichtsordnung 4—7, 17.
Gerichtstage 2.
Geschlechter (Genera) 1.
Geschworne 6, 43.
— gerichte 40.
Gesetz und Verordnung 221.
Gesetzes-Sanktionierung und Publikation 51, 81.
Gesetzentwürfe 87, 98—99.
— in Bosnien 196.
Gesetzessammlung 81 Note.
Gewerbeausübung 214.
Goldene Bulle 2.
Goldwährung 222.
Grafen, erbliche 8.
Gravamina 9, 18.
Griechisch-nicht-unierte Kirche 19, 71, 138—139.
Gutsbesitzer, Recht der 13.

H.

Hafengebühren 210—211.
Handelsgerichtshof 122.
Handelsminister 212.
Handelsverträge 205, 208, 210 und Note 220.
Hausgesetze der Dynastie 16, 67.
Hausordnung des Abgeordnetenhauses 97—103.
— der Delegation 188.
Heerbann 6.
Heerespflicht 2, 6, 9, 41.
Heiducken 11, 12.
Herzogtum 3.
Hofhaltung 68—69, 182
Hofkammer 10,
Hofmarschallamt 52—68.
Honvéd (Landwehr) 23. 41.
Honorar der Abgeordneten 101.
Hunyady Johann, Reichsverweser 7.

I.

Illyrier 15, 34, 155.
Immunität 89—90.
Indemnität 112.
Indigenat 37 Note 3.
Insurrektion, adelige 16.
Intercalaria 143.
Internationale Verträge 182.
Interpellation 100.
Interregnum 4, 53.
Israeliten 2, 19, 40, 71, 139, 140.

J.

Jesuiten 12, 14.
Johann von Zápolya, Woiwode 8, König 9.
Josef II. 17.
Judex Curiae (Oberstlandesrichter) 2, 120.
Judex nobilium (Stuhlrichter) 5.
Jus latens fisci 5.
Justizminister 123, 134.

K.

Kanzlei kgl. 15.
Kanzler 7.
Karl I. Robert von Anjou 3.
Karl III. König, als Kaiser VI. 15.
Kinderasyle 151.
Kirche 2, 23.
Kirchengut 142.
Kleinkinderbewahrungsanstalten 151.
Kollonics, Kardinal Gr. 14.
Koloman, König 2.
Komitat (vármegye) 1, 2, 5, 17, 20, 122—127.
Kommandosprache 73—76.
Kommissäre, kgl. 20, 80.
Konfessionelle Schule 145, 149.
Konfessionslosigkeit 131.
Konföderation in Szécsény 14.
König, Königtum 1, 5, 12, 51, 68—78, 182.
— jüngere (Thronfolger) 3, 66.
— Titel des K. 51.
Königin 67.
Königliche Tafel 15, 122.
Königswahl 3, 11, 15, 61.
Konskription 17.
Konsulate 211.
Korteskedés (Wahlagitation) 22, 85.
Kossuth, Ludwig 21—24.
„Kriegsheer" 57.
Kriegsrat, kais. 9, 15.
Kriegssteuer 15.
Kriegswesen 182—183.
Kroatien, Slavonien und Dalmatien 2, 6, 19, 22—27, 30, 39, 84, 109, 123, 135, 154 bis 167.
Krone, heilige 1, 6, 9, 25—29, 50, 63, 132.
Kronenwährung 222.
Kronhüter 64—67.
Krönung 17. 50, 55—58.
Krönungseid 4, 14, 58—61.
Krönungshügel 57.
Kumanier 3.
Kündigung des Handelsbündnisses mit Österreich 205.
Kündigung der Handelsverträge mit fremden Staaten 205, 210 und Note, 220.
Kuruczen. 13.

L.

Ladislaus I. der Heilige 2.
Landesstatut für Bosnien 196.
Landtafel 17.
Landtag von Bosnien und Herzegowina 196—97.
Landtag von Kroatien und Slavonien 166—67.
Landtag von Siebenbürgen 10.
Lehrerbildungsanstalten 147.
Lehrplan und Lehrsprache der Mittelschulen 151.
Leopold I. 14, 15, II. 18.
Linz, Frieden von 13.
Ludwig I. der Große 4, II. 9.

M.

Magistrat (Komitate) 5.
Maria Theresia 16. 17.
Matthias I. Corvinus 7, 8.
Maturitätsprüfung 152.
Militärgrenze 30. 185.
Ministerialen (Jobagiones castri) 2.
Ministerium 22, 100, 114—118, 177, gemeinsames 116, 186 bis 187, 227.
Ministerpräsident 117.
Ministerrat 117, 118.
Mittelschule 151.
Modifikation der Gesetzentwürfe 100.
Mohács 9.
Munizipalbeamten 125.
Munizipium s. Komitat.
Muster 215.
Münzgewinn 4.
Münzwesen 203—4.

N.

Nationalbank 205.
Nationale Erziehung 144.
Nationalfesttage 36.
Nationalitäten 42—47, 109.

Naturalisation 37.
Neuntel 5.
Notrecht des Staates 113.
Nuntienwechsel der Delegationen 189.
— der beiden Häuser des Reichstages 86.

O.

Oberhaus 12, 20, 82—84.
Obstruktion 103—112 und Nachtr.
— technische 105.
Oberrichter (Gyula) 1.
Öffentlichkeitsrecht der Mittelschulen 153.
Österreich Kaisertum 19, 23, 50, 176—177, 224, 228—29.
Österreich-Ungarn 193.
Oktober-Diplom 24.
Ordensbrüder 101.
Ordnung, Ruf zur 101.

P.

Palatinus comes, Palatin. 2, 6, 11, 18, 21, 114.
Parität 181, 193, 219, 227.
Patentschutz 214.
Parlamentarische Regierung 18. 81. 180.
Parlamentarismus 22, 78—80.
Parlamentsausschüsse 98.
Partium 10, 30.
Patente 18.
Pázmány Peter Kardinal 12.
Personalis Regiae Praesentiae 7.
Personalunion 16.
Petitionen 41, 102.
Petroleumsteuer 213.
— Monopol 213.
Placetum Regium 6, 17.
Polen 4.
Post 217.
Pragmatische Sanktion s. Erbfolge.
Praecipuum der Quote 185.
Präsident des Abgeordnetenhauses 98.
— der Delegation 188.
— des Oberhauses 82, 87.
— des Staatsrechnungshofes 116, 119.
Preßfreiheit 21, 41.
Preußen 18.
Primas 57, 136, 142.
Privateigentum 1.
Propositionen kgl. 18.
Protestanten 13—16.
Publikation der Gesetze 81.

Q.

Quaestor des Abgeordnetenhauses 98.
Quote 184—186, 228—229.

R.

Rákóczi Franz, Fürst 14, 15.
Rat des Königs 2—6, 8.
Redefreiheit 21. S. Immunität
Reformation 10.
Regalien 2.
Regnicolardeputation 86.
Regnum Marianum 16.
Reich 191.
Reichsinsignien 63.
Reichsminister 191—192. Nachtrag.
Reichstag 5, 8, 11, 18, 23, 78—112.
Reichsverband 177.
Rekrutierung 80, 113, 127, 156, 182.
Religionen, rezipierte 133.
Religionsübung, freie 12, 19, 40, 130.
Religionsunterricht in der Volksschule 146.
Religiöse Erziehung der aus Mischehen stammenden Kinder 135—136.
Reverse, Reversalien 21, 133.
Ritterschlag 57.
Rudolf, Kaiser und König 11.
Rußland 24.

S.

Sachsen in Siebenbürgen 3, 126
— Szepes 3.
Säkularisation 10. 141.
Sanktionierung der Beschlüsse
— der Delegation 190.
— der Gesetze 51, 69.
Schiedsgericht in Handelsangelegenheiten zwischen Ungarn und Österreich 219.
Schlußrechnungen 119.
Schulbehörden 148.
Schulen, Schulwesen 17, 143, 153.
Schulpflicht 41.
Schulsteuer 146.
Schulstuhl 149.
Schutz der Erfindungen 214.
— des Tokayer Weines 218.
Schutzmarken 215.
Schutzzoll 21, 23.
Schwurgericht 123.
Septemviraltafel 15, 121.
Serben 14, 18.
Siebenbürgen 7, 10—14, 30, 40.
Sigismund, König und Kaiser 6.
Sklaven 2. 5.
Slavonien, Herzogtum 6.
— Königreich 31.
Souveränität 50.
Spiritussteuer 213.
Staatsanwalt 122—23.
Staatsaufsicht in der Volksschule 145.
Staatsbürgereid 37.
Staatsbürgerrechte 36—41.
Staatsgebiet 29—34.
Staatshauptbuch 119.
Staatshilfe für konfessionelle Mittelschulen 152.
Staatsrat 118.
Staatsschuld 119.
— gemeinsame 198—199.
— österreichische 23.
— schwebende 200.
Staatssprache 47—49.
— in der Armee 49, 77.
Stammesverfassung 1.
Stände 11.
Statthalter 10.
Statthaltereirat 10, 15.
Status Catholicorum 10.
Statuten 9.
Stefan I. der Heilige 1, 2.
Steuern 8, 18.
— indirekte 203, 212.
— restitutionen 205, 212 und Note.
Steuerverweigerung 10.
Szatmárer Vertrag 10.
Széchenyi Stefan, Gr. 20—21.
Szekler 10.

T.

Tavernicus (Schatzmeister) 2.
Telephon, Telegraph 217.
Thököly, Gr. Emerich 13.
Thronentsagung 55.
Thronerbe, Thronfolger 55.
Thronfolge 3, 52—55.
Thronrede 80.
Toleranzedikt 17.
Tripartitum 8.

U.

Uladislaus II. 8.
Unabhängigkeit 19, 24, 50, 61, 177, 226, 227 Note.
— der Richter 121.
Unadelige 21.
Union der Nationen in Siebenbürgen 10.
— Siebenbürgens mit Ungarn 23.
Unitarier 10, 40, 131, 138.
Universitas Saxonum 126.
Universität 17, 23, 144, 145, 149.
Unterricht in der Staatssprache 147.
Urbar 16, 20.

V.

Valuta Regelung 200—201.
Verantwortlichkeit der Regierung 8, 20, 115—116.
— der Richter 121.
Verfassung 61.
— in Bosnien 196—97.

Verfassungsmäßigkeit in Österreich 184
Verifikation der Abgeordneten 94—97.
Verkehrsreglement 211.
Vertagung des Reichstags 69, 70, 80.
Verteidiger, gegenseitige, mit Österreich 18. 174.
Verträge, im Reichstag 81.
Verwaltungsausschuß 126.
Verwaltungsgerichtshof 129.
Vizegespan 6, 127.
Volksschule 145—47.
Volksschulgesetz 145

W.

Wahlbezirke 80.
Wahlgesetz 90—94.
Wahlrecht (königliches) 2, 3, 61.
Wahlverfahren 91—93.
Wappen und Farben 34—36, 216—17.
Warenmarken 216.
Wegtaufen 134.
Wehrsystem 182.
Werbőczy, Stefan v. 8, 113.
Widerstandsrecht des Bewaffneten 3, 14.
Wien, Friede von 11.
Woiwoden 7.

Z.

Zehent 5, 23.
Zensur 19.
Zensus 23, 91.
Zentralmusteramt 216.
Zentralregierung 178.
Zipser Städte 18.
Zoll- und Handelskonferenz 218.
Zoll- und Handelsvertrag 205, 209, 219.
Zollgebiet, selbständiges 206
Zollsystem 17.
Zolltarif, autonomer 207—8, 219.
Zollverwaltung 218.
Zölle 210.
Zuckersteuer 213, 220.
Surtaxe 212 Note, 213, 214, 220.
Zweikampf, gerichtlicher 7.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARTIBUS INGENUIS
J.C.B.M.
1885

JN
2055
M35

Marczali, Henrik
Ungarisches Verfassungs-
recht

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 10 20 12 015 8